

**Anteil der Reichsstadt Aachen  
an der Kohlengewinnung im Wurmrevier.**

**Ein Beitrag zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte  
der Reichsstadt Aachen**

**Von  
Dr. Bernhard Willms**

Sonderdruck aus der Zeitschrift  
des Aachener Geschichtsvereins  
45. Band — Jahrgang 1923

Aachen 1924



**Der Anteil der Reichsstadt Aachen  
an der Kohलगewinnung im Wurmrevier.**

**Von Bernhard Willms**

**Inhaltsübersicht:**

	Seite
Einleitung: Vorbemerkung über die Wurmmulde.	1
I. Das Alter des Steinkohlenbergbaues in der Aachener Gegend.	3
II. Die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reich Aachen:	
a) Die Regalität der Steinkohle,	13
b) Die Rechte der Grundeigentümer (Erbe, Allmende).	34
c) Die Frage nach dem Bergzehnten.	45
III. Das Interesse der Reichsstadt Aachen an der Kohलगewinnung.	51
IV. Die reichsstädtischen Bergbeamten.	59
V. Das Kohlgericht.	79
VI. Die Wirtschaftsformen:	
a) Der von Köhlergesellschaften betriebene Bergbau,	90
b) Das reichsstädtische Grubenunternehmen (Teut).	105
 Schluß:	
Entwicklung des Kohlenbergbaues im Gebiete des ehemaligen Reiches Aachen während des XIX. Jahrhunderts.	123
 Anlagen:	
1. Ordnung des colwercks uyß dem alden boich ernuwet und gemacht van eynen ersamen raith under herrn Johan Elreborn und hern Nyclais Wylreman, burgermeistem, upgericht, Anno etc. 41 in Decembri. —	130
2. Verzeichnis der Kohlmeister seitdem XVI. Jahrhundert.	135



## **Einleitung: Vorbemerkung über die Wurmmulde.**

Das Steinkohlengebirge im Norden Aachens, gemeinhin die Wurmmulde genannt, das sich der Länge nach von Vetschau bei Richterich bis Höngen und darüber hinaus erstreckt, bildet zusammen mit dem Stolberg-Eschweiler-Revier (= Indebecken) im Südosten von Aachen zu dem Steinkohlenvorkommen in Belgien und Holland einerseits und dem westfälischen Becken, mit dem es unter der mächtigen Überdeckung jüngerer Schichten zusammenhängt, andererseits das Bindeglied. Die Wurmmulde ist dem devonischen (Schiefer-) Gebirge in konkordanter Schichtenfolge aufgelagert; das produktive oder flözführende Steinkohlengebirge ist von dem Schiefer durch den Kohlenkalk in einer Mächtigkeit von 200 m getrennt. Zur Zeit sind in ihm 45 Flöze durch den Bergbau aufgeschlossen. Ein aus Südosten kommender Zusammenschub hat die Wurmmulde selbst in eine große Zahl scharfgeknickter Spezialsättel und -mulden zerlegt, so daß ein senkrecht durch die Mulde gelegter Schnitt die Flöz-lagerungen in vielen Zickzacklinien darstellen würde.

Die Süd-Hügel der Spezialmulden, die größtenteils sehr steil gegen Norden einfallen, werden im Sprachgebrauche der Bergleute des Wurmreviers »Rechte« genannt, die Nordflügel mit einer mittleren oder flachen Neigung gegen Süden »Platte« (rechte beziehungsweise platte Werke = Flöze), Sowohl im Streichen als auch quer zum Streichen der Kohlenschichten — die Streichrichtung verläuft etwa von Südwesten nach Nordosten — ist die Wurmmulde von vielen Überschiebungen und Sprüngen (= Querverwerfungen) durchsetzt. Eine der bedeutendsten Verwerfungen ist der als Fortsetzung der im Indebecken sogenannten Münstergewand anzusehende »Feldbiß«, welcher von Südosten nach Nordwesten das Wurmbecken in zwei geologisch wie historisch gleich interessante Hälften zerlegt. Während auf dem östlich dieser großartigen Verwerfung gelegenen Teile das Steinkohlengebirge (die Fett- und Flammkohlenpartie) in die Tiefe gesunken und überall von oligozänen Schichten überlagert ist, tritt es westlich des »Feldbisses« in der sogenannten Magerkohlenpartie entweder frei zutage — so in dem Erosionstale der Wurm, das bis zu 60 m tief in das Steinkohlengebirge einschneidet, und in den diesem zufallenden Gebirgsschluchten — oder es trägt nur eine dünne diluviale Bedeckung (Lehm beziehungsweise Geröll), wie es auf den beiderseitigen Höhen des Wurmtales der Fall ist <sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Vgl. H. Wagner, Beschreibung des Bergreviers Aachen, Bonn 1881, S. 21., 16 ff.; A. Dannenberg, Das Aachener Steinkohlenbecken in der »Festschrift zum 11,

Im Gegensatz zu der östlichen Hälfte der alten Wurmmulde, in der erst die Kohlegewinnung seit den 1840er Jahren im Gange ist, reicht der Steinkohlenbergbau westlich des Feldbisses viele Jahrhunderte in die Vergangenheit hinein. Soviel ich sehe, hat man sich bis heute noch nicht über die Zeit der Entdeckung der Steinkohlen in der Aachener Gegend einigen können. Ehe wir des näheren auf die Streitfrage eingehen, müssen wir zunächst einen Überblick über die politischen Verhältnisse des Wurmreviers in früheren Zeiten geben. Unter vier verschiedenen Herrschaften war das Kohlenländchen an der Wurm seit alters aufgeteilt. Die kaiserlich-freie Reichsstadt Aachen dehnte ihre Landeshoheit nach Norden hin bis dicht gegen Bardenberg im Amte Wilhelmstein (Jülich) auf der rechten Seite der Wurm, auf der linken bis gegen Richterich (Ländchen von der Heiden) aus <sup>2)</sup>. Anschließend an das »Reich Aachen«, durch den Landgraben seit 1419 von ihm getrennt <sup>3)</sup>, lag das Amt Wilhelmstein, in dem ein jülichscher Vogt die Verwaltung führte, während auf der ändern Seite der Wurm seit 1370 beziehungsweise 1500 die Herren von Bongart über die jülichsche Unterherrschaft, das Land von der Heiden, regierten <sup>4)</sup>. Die Gegend von Kirchrath und Klosterrath (=Rolduc) gehörte zum Herzogtum Limburg, mit dem zusammen sie die verschiedenen Landesherrn im Laufe der Zeit anerkennen mußte. In der letzten Zeit vor der französischen Revolution unterstand sie der spanischen beziehungsweise seit 1713 der österreichischen Herrschaft, um dann 1816 zwischen Preußen und Holland aufgeteilt zu werden.

---

Allgemeinen Deutschen Bergmannstage (künftig zit. Festschrift) in Aachen«, Berlin 1910, III. Teil, S. 1—32; f. Holzapfel Geologische und topographische Verhältnisse der Gegend von flachen in >Festschrift zur 72. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte«, Aachen 1900, S. 55 ff.

- <sup>2)</sup> Vgl. die älteste Landkarte *des Aachener Reiches* von 1569 in ZAGV 23, Bd. 1901, S. 304; das Original befindet sich im Ponttor museum in Aachen. Für das übrige verweise ich ein für allemal auf die »Karte der politischen u. administrativen Eintheilung der heutigen Preußischen Rheinprovinz für das Jahr 1789« Blatt III des von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde herausgegebenen Atlas.
- <sup>3)</sup> Vgl. H. J. Groß, Zur Geschichte des Aachener Reiches in der Zeitschrift »Aus Aachens Vorzeit« (künftig zit. AAV), VI, Aachen 1893, S. 20; K. Fr. Meyer, Aachensche Geschichten, I. Teil, Aachen 1781, S. 372; Chr. Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Aachen, Köln und Aachen 1829, S. 139 (künftig zit. Quix, Hist.-top. Beschr.).
- <sup>4)</sup> Beiträge zur Geschichte von Eschweiler und Umgegend (künftig zit. Eschw. Beitr.), I. Bd., S. 125.

## I. Das Alter des Steinkohlenbergbaues in der Aachener Gegend.

M. S. P. Ernst, einer der letzten Kanoniker aus dem Augustinerkloster Rolduc, ist wohl der erste gewesen, der in seiner groß angelegten »Histoire du Limbourg« auf den Ausdruck »Kalkulen« der Annales Rodenses zum Jahre 1113 hinwies und daraus den Schluß zog, daß darunter Kohlengruben in der Gegend des heutigen Dörfchens Pesch (Kohlberg) zu verstehen seien<sup>5)</sup>. Nach seiner Meinung wären lange Zeit vorher die Kohlen im dortigen Teile der Wurmmulde gegraben worden, ehe man noch in Lüttich dieselben kannte, Aber ist es nicht, um mit Schué<sup>6)</sup> zu sprechen, zu gewagt, aus der sprachlichen Ähnlichkeit zwischen »Kalkulen« und dem heutigen Dialektausdruck für Kohlengruben (= Koalkul) allein etwas für die Bedeutung des Wortes hier zu schließen?

Es ist ja allerdings wahr, daß außer dem bloßen Wort »Kalkulen«, das in den Annales Rodenses zur Bezeichnung einer bestimmten Gegend gebraucht wird, uns über Kohlengewinnung nichts berichtet wird. Dennoch glaube ich, das fragliche Wort in dem Sinne von »Koalkulen«: verstehen zu müssen, ohne daß man dabei an einen Druckfehler, der in der französischen Offizin unterlaufen wäre, mit Michel<sup>7)</sup> zu denken braucht.

Man wird in einer Klostersgeschichte, besonders wenn es sich um die Zeit der Gründung handelt, nicht einen Exkurs über Gewinnung von Steinkohlen ohne weiteres suchen dürfen. Daß aber ein so gewandter lateinischer Schriftsteller, der sonst jedes Wort im Lateinischen

---

<sup>5)</sup> Liege 1837, tome I, p. 111 ff.; bereits K. Fr. Meyer machte in seinen handschriftlichen Notizen über Regalien (Aachensche Geschichten, II), fol. 27 ff. auf »kalekulen« aufmerksam. Die Stelle selbst steht in den Annales Rodenses (ed. Pertz M. G. SS. 16. Bd., S. 697, 698, 699, 705) ad annum 1113, 1114, 1116, 1117, 1125.

<sup>6)</sup> Die geschichtliche Entwicklung des Eschweiler Kohlbergs bis zur französischen Herrschaft in »Festschrift zur Anerkennungsfeier des Gymnasiums«, Eschweiler 1905, S. 76, A. 4 (künftig zit. Schué)

<sup>7)</sup> Zur Geschichte der Kohlenbergwerke im Wurmrevier in »Echo der Gegenwart« (künftig zit. E. d. G.) Aachen 1873, Nr. 126.

wiederzugeben verstand <sup>8)</sup>, gerade hier uns den Ausdruck »Kalkulen«. überlieferte, ist nichts weniger als zufällig. Legt sich nicht vielmehr bei einer gesunden Interpretation die Annahme nahe, daß der Autor das entsprechende lateinische Wort nicht kannte, weil die Sache, um die es sich handelte, neu für ihn war? An Kalkgruben zu denken, verbietet nicht nur die Schreibweise (Kalkulen), sondern noch mehr das gänzliche Fehlen von Kalkstein im Wurmrevier <sup>9)</sup>.

Zieht man nun in Betracht, daß eine genauere Untersuchung der Ortsbezeichnung »Kalkulen«, wie sie z. B. von Michel <sup>10)</sup> vorgenommen worden ist, auf denselben Distrikt hinführt, der in späterer Zeit den Namen Pesch-Kohlberg führt, und in dem das Steinkohlengebirge offen zutage anstand, so wird man in den Annales Rodenses die erste Nachricht über Gewinnung der Steinkohle nicht nur in der weiteren Aachener Umgegend, sondern auch in Europa überhaupt wiederfinden dürfen. Denn daß die Sorben bereits im 10. Jahrhundert n. Chr. im Zwickauer Revier <sup>11)</sup> Kohlen aufgefunden hätten, erzählt doch nur die spätere Sage. Sichere Nachrichten über den Zwickauer Kohlenbergbau sind erst aus dem 15. Jahrhundert erhalten, und die Kohlengruben in Oberhohndorf bei Zwickau wurden sogar erst 1530 entdeckt <sup>12)</sup>.

Freilich über die Art des Abbaues und sonstige Einzelheiten des Wurmkohlenbergbaus erfahren wir für die ältere Zeit nichts. Auch darf man wohl bezweifeln, daß der Bau auf Kohlen, wenigstens für die ersten

---

<sup>8)</sup> Vgl. z.B. Annales Rodenses ad annum 1117 (S. 699, 22) caverna, unde exciduntur saxa (= Steinbruch).

<sup>9)</sup> J. N(ellessen), Der Bergbau in Bardenberg bis zur ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts in E. d. G. 1910, Nr. 81. Übrigens ist auch dialektgeschichtlich der Ausdruck kalkul nur als Kohlengrube zu deuten, wie mir Prof. Th. Frings, Bonn, bezeugte. Das Wort kalkul ist nach Angaben des »Rheinischen Wörterbuches« sonst nicht belegt.

<sup>10)</sup> E. d. G. 1873, Nr. 126.

<sup>11)</sup> Vgl. Art. Kohlen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 5, Jena 1910, Sp. 906f

<sup>12)</sup> Vgl. Emil Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau, Zwickau I (1839), S. 47; II (1845), S. 141, 167, 221, 227; 252 u. ö. Auch K. Kretschmar, Historische Geographie von Mitteleuropa, München u. Berlin 1904, S. 623 hält den Aachener Bergbau für älter als den Zwickauer.



Jahrhunderte, je über bloße Gräbereien im Ausgehenden der Flöze hinausgekommen ist <sup>13)</sup>.

Von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Steinkohlenbergbaues ist ohne Zweifel der rasche Aufschwung geworden, den die Gewinnung der Steinkohle im Gebiete des ehemaligen deutschen Fürstbistums Lüttich seit ihrer Entdeckung im Jahre 1213 genommen hatte. Die Erzählung von dem Schmiede Hullo, der, einer Aufforderung eines unbekanntes greisen Mannes folgend, die erste Steinkohle auf dem Publémont bei Lüttich grub, wird man mit Schué <sup>14)</sup> in das Gebiet der Legende verweisen müssen.

---

<sup>13)</sup> Gegen Fr. Büttgenbachs Behauptung, Europas erster Steinkohlenbergbau, Aachen 1898, S. 14, daß das Kloster 1113 »dort Steinkohlen graben ließ, selbst brauchte und gegen Entgelt verwertet und »daß ie Gräbereien von 1113 bis 1795 nicht aufgehört haben«, ist allerdings Schué a. a. O. im Rechte, wenn er sagt, dafür fehle jede Spur eines Beweises. Jedoch darf man nun deshalb nicht umgekehrt schließen, daß vor dem Jahre 1537, in dem uns die von dem Abte Nik. Heyendahl (gest. 1733) von 1157 bis 1700 fortgesetzten Annales Rodenses zum ersten Male von einem Anteil des Klosters an der Kohlengewinnung (vgl. Ernst a. a. O. tome 7, Liège 1847, S. 135) erzählen, in der dortigen Gegend überhaupt keine Kohlen gegraben worden seien. Nik. Heyendahl führt ja selbst an, daß viele Aktenstücke durch Feuersbrünste zerstört worden seien (und in der Zeit von 1157 bis 1737 konnte vieles aus der Geschichte des Steinkohlenbergbaues in der Umgegend in Vergessenheit geraten sein, (vgl. Ernst a. a. O. VII, S. 68 f.) und an einer anderen Stelle (vgl. H. Hinzen, Die Rechtsverhältnisse des Steinkohlenbergbaus im Wurmrevier bis zur Eintührung der französischen Gesetzgebung im Rheinland, Diss, Herzogenrath 1923, S. 9) sagt er ausdrücklich, daß nach den Aufzeichnungen des Klosters schon vor mehr als 600 Jahren (?) aus dieser Gegend Steinkohlen gewonnen worden seien. Übrigens gibt Schué selbst zu, daß man bei dem Worte kalkulen an Kohlen- (allerdings Holzkohlen) Gruben denken könne. Aber warum gerade hier, wo doch das Steinkohlengebirge zutage trat mit mehreren zwei bis vier Fuß mächtigen Flözen, welche damals augenscheinlich sein mußten (vgl. Fr. Büttgenbach a. a. O., S.14), an Holzkohlen denken? Dasselbe gilt für die gleich zu besprechende Stelle in den Annales Reineri ad annum 1213 (vgl. Fr. Büttgenbach a. a. O., S. 9 f., vgl. jetzt auch A. Hinzen a. a. O., der sich voll und ganz meiner Auffassung angeschlossen hat), unten S. 72'. Letocha-Kellen (Staatslexikon der Görres-Gesellschaft I. Bd., Freiburg 1908, S. 770) behauptet, daß man die Aachener Steinkohle schon im XI. Jahrhundert gegraben habe. Das dürfte doch zu weit gehen. Von einem systematischen Abbau kann selbst im XII. Jahrhundert nicht die Rede sein.

<sup>14)</sup> Schué, S. 76, A. 3. Bereits K. Fr. Meyer, Aachensche Geschichten II, fol. 27 fand diese Geschichte »wundersam«. Eingehende Darstellung der Legende bei Ed. Lavalleye, litt. D. note sur la découverte de la Houille dans le pays de Liège in Ernst a. a. O. I, Appendix, p. 10 ff.

Ich halte es aber für Überkritik, in dem Berichte des Mönches Reiner von St. Jakob in Lüttich, der die Chronik Lamberts des Kleinen (1194) bis zu seinem Tode im Jahre 1230 fortsetzte, über die Entdeckung dreier nützlicher Gegenstände, die der Erwähnung wert seien, unter der an zweiter Stelle genannten »terra nigra, carbonum simillima, que fabris et fabrilibus et pauperibus ad ignem faciendum est utilissima«, etwas anderes zu verstehen als Steinkohle <sup>15)</sup>.

Schon die Zusammenstellung von »marla (= Mergel)« und »plumbum« mit »terra nigra« legt die Vermutung nahe, daß es sich bei den durch Aufwühlen der Erdoberfläche gefundenen »tres utilitates« an zweiter Stelle um Steinkohlen handelt; ausschlaggebend aber ist die Bemerkung »fabris et fabrilibus . . . . ad ignem faciendum utilissima«. Torf oder Braunkohle, an die z. B. K. Lamprecht denken möchte <sup>16)</sup>, kann nicht die für Schmiede erforderliche Hitze erzeugen. Daß ein Mann wie Reiner, der »für alles, was um ihn her vorging, ein offenes Auge hatte, auch Naturereignisse ... in seinem Werke anmerkte <sup>17)</sup>, an der betreffenden Stelle nur von »terra nigra carbonum simillima« redet, beweist wieder nur, daß man sich einer erst neu entdeckten Sache gegenüber sah, für die man nach dem richtigen Ausdrucke suchen mußte <sup>18)</sup>.

Sehr bezeichnend ist es, daß der englische Historiker Thomas de la Moor (1326) die Steinkohle »carbones terrestres (charbon de terre)« nennt <sup>19)</sup>. Und eine genaue Wortparallele zu der Bezeichnung Heiners ist

---

<sup>15)</sup> Auf den Text des Reiner hat in diesem Zusammenhange zuerst Ed. Lavalleye a. a. O., p. 14 H. hingewiesen; der Text steht Annales Reineri (ed. Pertz M. G. SS. XVI, Hannover 1859) ad annum 1213, S. 670, Z. 37ff.; vgl. jedoch auch schon ibid. ad a. 1195 in M. G. SS. XVI., S. 652, Z. 81.

<sup>16)</sup> Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Leipzig 1885, II. Bd. Anm. 4

<sup>17)</sup> W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 6. Aufl., Berlin 1894, II, S. 422.

<sup>18)</sup> Die Aachener Stadtrechnung von 1353 (J. Laurent, Aachener Stadtrechnungen aus dem XIV. Jahrhundert, Aachen 1866, S. 228, Z. 35) übersetzte wörtlich lapideas carbones. Sonst bezeichnet in den Rechnungen carbo (eigentlich Holzkohle) allein die Steinkohle. Vgl. H. Loersch, Die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reich Aachen während des XIV. und XVIII. Jahrhunderts, Zeitschrift f. Bergrecht, Bd. XIII, Heft 4 (von mir künftig nach dem Separatabdruck Bonn 1873 zit.), S. 38 ff., wo die Stellen für das XIV. Jahrhundert zusammengestellt sind.

<sup>19)</sup> Vgl. C. Ducange, Glossarium latinitatis etc., Frankfurt 1710, I, Sp. 921 f. s. v. carbones.

zweifellos die »terra nigra« des Franciscus Fabricius in einer der ältesten Badeschriften über Aachen, die hier sicher Steinkohle bedeutet <sup>20)</sup>,

Die Erörterung über die fragliche Stelle in den Annales Reineri war darum so nötig, weil allem Anscheine nach, wie auch O. Stegemann <sup>21)</sup> bereits vermutete, der Lütticher Bergbau für die Kohलगewinnung im Reiche Aachen eine große Rolle gespielt hat. Nicht nur wurden in späterer Zeit in wichtigen Entscheidungen fast immer Bergverständige aus Lüttich nach Aachen gerufen <sup>22)</sup>, auch schon im 14. Jahrhundert ist Lüttich für Aachen in bezug auf den Bergbau das Vorbild. Im Jahre 1353 z. B. wurde Joh. Feyter nach Lüttich gesandt, um ein Kohlenmaß (= pannel) zu kaufen <sup>23)</sup>.

Wann ist nun im Gebiete der Reichsstadt Aachen die Steinkohle entdeckt worden? Hat vielleicht auch hier die »ingeniosa paupertas«, wie in der Gegend von Gangelt den Torf, so in Aachen die Steinkohle finden lassen? <sup>24)</sup> Kein Chronist berichtet darüber. Die einzige Quelle, die für den

---

<sup>20)</sup> Franziscus Fabricius, De Balneorum naturalium praecipue eorum, quae sunt Aquisgrani et Porceti, natura et facultatibus et qua ratione illis utendum sit, Libellus perutilis, Coloniae, Gennepaeus, 1546 (Oktav), S. 15 (nach meiner Zählung). Pet. a Beeck, Aquisgranum, Aachen 1620, Kap. 12, S. 240, gibt die terra nigra des Fabricius mit »Terra carbonaria« wieder. Noch A. J. Dorsch, Statistique du département de la Roer, Cologne 1804, S. 134 nennt die Steinkohle »des terres dures, sulfureuses, combustibles, connues sous le nom de houilles«.

<sup>21)</sup> Zur Geschichte des Steinkohlenbergbaues in der Festschrift zum 11. Allgemeinen Deutschen Bergmannstage 1910, Berlin, III. Teil, S. 356.

<sup>22)</sup> Vgl. R. Pr. (= Ratsprotokoll) vom 16. 3. 1684, Bericht über das Rutenschlagen des Reinardt Urban (Lüttich) vom 9. 3. 1684 (ungeordnete Akten R. Pr. vom 8. 11. 1714, 16. 5. 1715; B. Pr. (= Beamtenprotokoll) vom 20. 7. 1719.

<sup>23)</sup> Laurent, S. 228, Z. 35 f. über Handel zwischen Lüttich und Aachen s. Michelant, Voyage de Pierre Bergeron... en 1619, Liège 1875, S. 235, für die Handelsbeziehungen zwischen beiden, soweit es sich um Kohlen handelt, vgl. auch B. Pr. 11. 1. 1658, 23. 4. 1659.

<sup>24)</sup> Vgl. »Stadtbuch Gangelt. In diese Form und Ordnung gebracht Anno Christi 1644«, S. 40 (Verfasser ist der Jesuit Jakob Kritzraedt. Das hier zitierte Exemplar der Chronik befindet sich in der Königlichen Bibliothek in Brüssel, Nr. 14739 B., vgl. ZAGV; 13. Bd., 1891, S. 181 ff.). Übrigens erwähnt ein S. 117/118 der Chronik verzeichneter »Beyfangszettel der Herrlichkeit oder Bezirk Gangelt, welcher ohne Zweifel lang für diesem ehrzeits gemacht und in diesem Jahre 1548 erneuert worden«, ein Kohlenvorkommen »auf den Berg boven die allen«: »ist ein Kuell, darin Koelen begraven liggen«; also eine Kohlengrube auf dem Berg oberhalb des Allebusches. Ob darunter Steinkohlen zu verstehen sind, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden. Der Bedarf an Kohlen in der dortigen Gegend wurde,

im Thema behandelten Stoff einige Auskunft erteilt, sind allein, was die ältere Zeit angeht, die von Jos. Laurent, weiland Archivar in Aachen, herausgegebenen Stadtrechnungen aus dem 14. Jahrhundert <sup>25)</sup>. Aber auch hier erfahren wir nichts über die Entdeckung der Steinkohle, im Gegenteil die Kohlegewinnung ist im Jahre 1353 bereits in vollem Gange.

Abgesehen davon, daß schon 1338 Kohlen auf der »domus civium« (=dem alten Grashause, jetzigen Stadtarchiv) zum Heizen verbraucht wurden <sup>26)</sup> sah sich der Aachener Magistrat genötigt, den »magistris custodientibus foveas carbonum« im Jahre 1353 7 M. 2 S. für die Herstellung eines Wasserabflusses (aqueducta) zu geben <sup>27)</sup>. Der Bergbau war also nicht mehr ein einfacher Tagebau; man hatte schon eine gewisse Zeit hinter sich, als man daran ging, die Wasser auf einen künstlich hergerichteten Graben abzuleiten <sup>28)</sup>.

Ob man deshalb mit Fr. Büttgenbach <sup>29)</sup> den Anfang der Kohlegewinnung im Reich Aachen in das 12. Jahrhundert zu setzen hat, steht dahin. Jedenfalls widerlegen die Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts aufs schlagendste die Behauptung K. Fr. Meyers, der Steinkohlenbergbau bei

---

wie die oben zitierte Stelle über die Entdeckung des Torfes, S. 40 der Chronik zeigt, durch »reisen nach den gewöhnlichen Kohlbergen« gedeckt. (Vorstehende Auszüge aus dem »Stadtbuch Gangelt« verdanke ich meinem väterlichen Freunde, Herrn Bürodirektor a. D. M. Nießen, Eschweiler.) Über die Entdeckung der Steinkohle in Eschweiler wird eine, der Überlieferung über die Entstehung des »brennenden Berges« in Dudweiler und Sulzbach ähnliche ätiologische Sage berichtet: Als ein Hirte, der sich zum Erwärmen ein Feuer angezündet hatte, durch zufällig zusammengeraffte Steine das Feuer eindämmen wollte, bemerkte er, daß einige schwarze Steine selbst in Brand geraten waren. Über den brennenden Berg in Dudweiler s. A. Haßlacher, Geschichtliche Entwicklung des Steinkohlenbergbaues im Saargebiete, Berlin 1904, S. 88.

<sup>25)</sup> Aachen 1866 (zit. Laurent); eine Zusammenstellung der auf Kohlen bezüglichen Stellen findet sich bei H. Loersch a. a. O., S. 38 ff.

<sup>26)</sup> Laurent, S. 122, Z. 37, Loersch a. a. O., S. 3.

<sup>27)</sup> Laurent, S. 129, Z. 1 ff.

<sup>28)</sup> Deshalb kann man auch nicht mit K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1901, III, 2, S. 144 sagen, »nicht viel später (d. h. als im Anfange des XIV. Jahrhunderts) werden die Kohlenlager des Wurmreviers bei Aachen erschlossen sein«. Übrigens waren, wie unsere Darstellung gezeigt haben dürfte, die Steinkohlenflöze schon um 1113 in Klosterrath, also im Wurmrevier unter Abbau genommen.

<sup>29)</sup> Note sur l'exploitation de la houille sous l'ancien territoire de la ville libre d'Aix-la-Chapelle du XIII<sup>e</sup> au XVII<sup>e</sup> siècle in »Revue universelle des mines« tome XLVI, 3<sup>e</sup> série (43<sup>e</sup> année) 1899, p. 214 ff. (künftig zit. Fr. Büttgenbach, Revue).

Aachen könne wegen der zur Heizung nötigen Umänderung der alten Kaminfeuer nicht sehr alt sein <sup>30)</sup>. Es gereicht der Stadt Aachen zu hohem Lobe, daß sie im Gegensatze zu andern mittelalterlichen Verwaltungsbehörden, obwohl — wenigstens in der älteren Zeit — die benachbarten Wälder genügenden Vorrat an Heizstoffen bargen, sich stets freigehalten hat von der Vorstellung, daß der Rauch der Steinkohlen die Luft verpestete oder die auf ihnen zubereiteten Speisen unschmackhaft mache <sup>31)</sup>. Nicht nur gebrauchte sie selbst in ihren Gebäulichkeiten die Kohlen, sie schenkte auch den Klöstern davon, wie die Stadtrechnungen des 14. und 15. Jahrhunderts zeigen <sup>32)</sup>. Es erhebt sich nun die andere große Frage, wo die Stadt die Kohlen graben ließ.

Daß sie es in dem Bereiche ihrer Hoheitsrechte tat, ist eigentlich selbstverständlich; denn nur da konnte sie Bergbaubeamte (*magistri custodientes foveas carbonum*, *geswoeren van den koelberge* <sup>33)</sup>, *meisteren up den coilberch*) anstellen. Die ältere Literatur nimmt nun, soweit ich sehe, von vornherein an, daß der Kohlenbergbau im Wurmrevier, und zwar in der Gegend von Würselen und Morsbach, d. h. im Nordosten der Stadt, stattgefunden habe <sup>34)</sup>. Es wäre allerdings auch möglich, daß an die

---

<sup>30)</sup> Aach. Gesch. II, S. 27ff.; siehe zu dieser Frage J. Nellesen, E. d. G, 1910, Nr. 81; Hoyolt (Oberbergamt, Bonn, Akt. Rep. 39 a) setzt in seinem Berichte etc., S. 14, die Entdeckung der Steinkohle für Aachen ins XVI. Jahrhundert.

<sup>31)</sup> Vgl. Art. Kohlen in J. Conrad's Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Jena 1910, B. 5, Sp. 906.

<sup>32)</sup> S. die Zusammenstellung bei Loersch a. a. O., S. 38 ff. Erwähnt werden die »Menrebruder«, »Preichtcheren«, »Carmeliten«, »Wissenvrauwen« u. a. Im XV. Jhd. vgl. die Stadtrechnung von 1466 (J 45), 6. und 7. Monat, aus dem Ende des XV. Jhd. (ohne Jahreszahl, J 47), 6. Monat. In späterer Zeit erhalten diese »kohlalmuss« nach den R. Pr. nur noch die Franziskaner, vgl. z. B. R. Pr. 15. 9. 1678, 29. 11. 1696, 26. 11. 1705, 8. 11. 1715 (nach den Vierzehnnachtrechnungen, künftig zit. V. N. R., 20. 11. 1684 betrug damals die Geldspende für Kohlen der Franziskaner 416 M.).

<sup>33)</sup> Jahr 1353, Laurent, S. 229, Z. 1 ff., 1385, ebenda S. 315, Z. 32, 1394, ebenda S. 394, Z. 22.

<sup>34)</sup> H. Loersch, Rechtsverhältnisse, S. 6, H. Wagner, BergrevierAachen, S. 71 ff.; H. J. Groß, AAV 1893, VI, S. 93 ff; H. Wagner, Chronologische Übersicht der Betriebsperioden und der hervorragenden Momente beim Steinkohlenbergbau des Bergreviers Aachen, Aachen 1876 (künftig zit. H. Wagner, Chron. Übersicht), S. 4; O. Stegemann, Zur Geschichte des Steinkohlenbergbaus in »Festschrift« 1910, S. 356ff.; R. Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte (künftig zit. R. Schröder), Leipzig, 6/1919 I, S. 586. K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte Leipzig 1901, III, 2, S. 144.

Ausbeutung der Kohlenablagerung im Eigha(Atsch)-Walde, im Eschweiler bezw. Inde-Becken gelegen, zu denken sei. Allein dagegen spricht zunächst schon, daß die von der Stadt erlassenen Ordnungen des Kohlwerks (K. O. 1541, Art. 16; K. O. 1602, Art. 28) den Mittelpunkt der Kohlegewinnung in die Nähe des Amtes Wilhelmstein oder der Kirche von Würselen (»wie von alters« sollen die Köhler Öl an die Kirche liefern) verlegen.

Auch die genauere Bezeichnung der terra nigra, die in Aachens Nähe gegraben werde, als loco culinario admixta gleba aptissima, wie sie sich in der ersten Auflage der Schrift des Franciscus Fabricius über die Aachener Thermen (1546) findet, paßt nur auf die im Wurmrevier geförderte Magerkohle, da sich aus Fettkohlen und Lehm nicht die hier gemeinten »Klütten« herstellen lassen <sup>35)</sup>. Wo der in der Stadtrechnung vom Jahre 1394 genannte »coilberch« gelegen hat, sagt über allem Zweifel die älteste Karte des Aachener Reiches (aus dem Jahre 1569) <sup>36)</sup> nämlich zwischen Morsbach

---

<sup>35)</sup> Franciscus Fabricius, De Balneorum etc., 1546, S. 15 (nach meiner Zählung). Daß Fabricius als Gewinnungsort »ad orientem« angibt, darf nicht befremden, da selbst noch 1767 Gabr. Jars, Metallurgische Reisen, Berlin, II, S. 499 (1777), die Steinkohlenflöze und die Grube Teut »ostwärts von der Stadt Aachen« beschreibt. Genauer wäre allerdings nordöstlich. Über Clutin (= Klütten) des Jars a. a. O., S. 502, s. H. Wagner, Bergrevier Aachen, S. 182. Über das Wort selbst s. J. L. Rovenhagen, Wörterbuch der Aachener Mundart, Aachen 1912, S. 65. B. M. Lersch, Die Schriften über die Thermen von Aachen und Burtscheid, Aachen 1867, S. 2, erwähnt eine Ausgabe des Fabricius von 1616 und 1617, eine von 1564 apud Genepaeum (Oktav), eine weitere von 1546 (?): De Balneorum naturalium, maxime eorum, quae sunt Aquisgrani et Porceti natura etc., Coloniae. Woher Lersch die Notiz hat, daß 1546 (?) eine Ausgabe des Fabricius veranstaltet worden ist, ist unbekannt. Die von ihm zitierte Schrift des Fabricius: Thermae Alquenses, 1616 (31 p. in Oktav), welche sich auf der Stadtbibliothek in Aachen befindet, ist nach der Vorrede (um 1552) wohl zum ersten Male 1564 erschienen. Das nahm auch M. Müller in der Neubearbeitung von Emil Fromm, Die Literatur über die Thermen von Aachen und Burtscheid, Aachen 1903, S. 2 noch an; deshalb wohl auch das ? bei Lersch. Inzwischen hat Herr Stadtbibliothekdirektor Dr. Müller selbst das äußerst seltene Exemplar von 1546 für die Aachener Bibliothek beschafft, welches er in liebenswürdiger Weise mir zur Benutzung überließ (unter gleichzeitigem Hinweis auf die vorstehend erörterte Frage). Im großen und ganzen stimmt der Inhalt dieser Schrift, die nun den Titel De Balneorum naturalium praecipue eorum etc. führt, mit dem der Thermae Aquenses überein.

<sup>36)</sup> Vgl. ZAGV 23, Bd. 1901, S. 304; links von dem Dorfe Morsbach zeigt die Karte eine bildliche Darstellung des Bergbaubetriebes, daneben die Bezeichnung »Kolberg«. Unterhalb Morsbach lese ich Tellenberg; in dieser Gegend liegt eine später oft genannte Grube gleichen Namens. Heute heißt die Flur noch

und Schweilbach, also da, wo die Steinkohlenflöze der Wurmmulde nur von einer dünnen diluvialen Schicht überlagert sind. Das schließt natürlich nicht aus, daß man gelegentlich auch da die Kohle grub, wo sie frei zutage stand, z. B. im Jahre 1346 in »Hayren« (= Haaren)<sup>37)</sup>. Es war nur zu natürlich, daß man, nachdem einmal die Verwertung der Kohle erkannt war, auch sofort, sei es, daß man beim Roden, beim Bau von Häusern oder bei Ausschachtung eines Brunnens oder sonstwie auf die Flöze des Wurmreviers gestoßen war, mit ihrem Abbau begann.

Wenn im benachbarten Bardenberg, wie die Verkaufsurkunde Agnes' von Paland vom 28. Februar 1403 zeigt<sup>38)</sup>, die »koilkulen« besonders unter den anklebenden Rechten des zu verkaufenden Gutes aufgeführt werden, so müßte es auffallend sein, wenn man im angrenzenden reichsstädtischen Teile der Wurmmulde die Kohlen nicht gegraben hätte. Wir werden also den Anfang des Steinkohlenbergbaues auch innerhalb des Reiches Aachen im Wurmbecken anzunehmen haben. Erst später hat man dann auch in weniger bewohnten Gegenden, wie in der Atsch, die Kohlen gegraben<sup>39)</sup>.

---

Tellebenden; vgl. die Karte des Würseler Quartiers von Reiner Jos. Scholl (1760—1774) im Stadtarchiv Aachen.

<sup>37)</sup> Laurent, S. 177, Z. 8 ff. Nördlich von Haaren bei Haal und Driesch zeigt sich das Steinkohlengebirge, vgl. H. Wagner, Bergrevier, S. 19. Allerdings kann es befremden, daß in der Stadtrechnung »fodentes foveas pro nigra terra« steht. Jedoch gilt hier das auch über die Stelle in den Annales Reineri Gesagte. Sonst nennt der Schreiber der Stadtrechnung z. B. Laurent S. 182, Z. 121, S. 187, Z. 25, S. 195, Z. 30, die Kohlen immer carbones.

<sup>38)</sup> H. F. Macco, Beiträge zur Genealogie rheinischer Adels- und Patrizierfamilien, 4. Bd. (Geschichte und Genealogie der Familie Pastor), Aachen 1905, S. 50, A. 6.

<sup>39)</sup> Die Eigha (auch Atscher Wald) gehörte nach den Aussagen der Schöffen auf dem Vogtgedinge zu Aachen im Jahre 1269 (Chr. Quix, Codex diplomaticus Aquensis I, 2, Aachen 1840 — künftig zit. Cod. dipl. 1840 — Nr. 207, S. 137) ad allodium capitis regni et ad communitatem (= Allmende) civitatis Aquensis et civium illius, während dem Grafen von Jülich die Vogteirechte darüber zustanden (vgl. H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 7, A. 2; dagegen J. Hammers, Die Waldgenossenschaft in der Aachener Gegend, Dissert., Aachen 1913, S.38). Seit dem XV. Jahrhundert ist nicht mehr die Stadt im Besitze des Waldes, sondern er ist in das volle Eigentum der Quartiere »over Worm« (Haaren, Weiden, Würselen) und des Dorfes Eilendorf, das jedoch nicht wie diese zum Aachener Reich gehörte, übergegangen (H. J. Groß a. a. O. VII, S.40ff-, 45 f., 71 f.). Mangels hinreichender Urkunden läßt es sich nicht entscheiden, wie das gekommen ist (über die mutmaßliche Entstehung dieser Verhältnisse s. J. Hammers a. a. O., S. 36 ff.). Die genannten Ortschaften setzten dementsprechend, wie sie es »von vielen hundert jähren hero« gewohnt waren, die Förster ein, erhoben die Waldstrafen, entschieden über Bittgesuche wegen

Die vorliegende Untersuchung beschäftigt sich in der Folge ausschließlich mit dem Anteil der Reichsstadt Aachen an der Kohलगewinnung im Wurmrevier.

---

Belieferung mit Holz, kurz sie waren die Herren des Waldes (Protest von 1679 bei H. J. Groß a. a. O., S. 45 und 75, s. auch J. Hammers a. a. O., S.42). Kraft seiner Landeshoheit hat dann der Aachener Magistrat im XVI. Jhd. versucht, die dort gefundenen Kohlwerke dem Bergregale zu unterstellen bzw. gegen Entrichtung des zehnten Pfennigs in Belehnung zu geben. Darüber geriet es aber mit dem Jülicher Dynasten in Streitigkeiten, welche schließlich vor das Reichskammergericht in Wetzlar verwiesen wurden (vgl. ZAG V, 10. Bd., 1888, S. 38f.). Daß diese Kohlenwerke bis ins XIV. Jhd., in dem ja die Kohलगewinnung, wie oben gezeigt, in vollem Gange war, hinaufreichen, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil in den von Laurent herausgegebenen Stadtrechnungen nirgendwo unter den Einnahmen sich ein Posten auffinden läßt, der als Abgabe aus den Kohलगruben anzusehen wäre. Vgl. auch H. Loersch, Rechtsverhältnisse S. 4. Ob die Stadt jemals dort einen ergiebigen Kohlenbergbau betrieben hat, darf wohl füglich bezweifelt werden. Die mir zur Verfügung stehenden Kohlwerkeregister und Kohlgerichtsprotokolle, die bis 1579 zurückgehen, befassen sich ausschließlich mit den Kohलगruben im Wurmrevier. Auch in der Folge hat die Stadt gegenüber dem Herzog von Jülich wenig Glück gehabt (vgl. B. Pr, 6. 12. 1658), und im ersten Nebenvertrage von 1660 § 3 — 5 verzichtete die Stadt Aachen endgültig auf alle Rechte und Ansprüche in der Atsch zugunsten des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg (vgl. »Abdruck etc.«, Aachen 1782, S.75ff.). Wenn auch die Dörfer Eilendorf, Haaren, Weiden und Würselen nachträglich gegen diesen Vertrag protestieren, die Frage nach dem Bergregale und der Landeshoheit war damit für die Reichsstadt für immer erledigt. Der Pfalzgraf wurde als Grundherr anerkannt, der 1679 auch schon seine Pumpenwerke für die Kohलगruben in Betrieb hatte (vgl. H. J. Groß a. a. O. VII, S. 45 f., Schué a. a. O., S. 82, A. 1 und 3; über die späteren Schicksale des Atscher und Reichswaldes s. J. Hammers a. a. O., S. 55 ff.). Die im Wetzlarer Archiv beruhenden Reichskammergerichtsakten über die oben berührten Streitigkeiten einzugehen, war mir leider nicht möglich, da mein Gesuch um Übersendung der betreffenden Archivalien am 23. August 1919 mit dem Hinweis auf die augenblickliche politische Lage abschlägig beschieden wurde. So interessant die Frage auch für die Rechtsgeschichte der Stadt Aachen ist, für die vorliegenden Untersuchungen kommt sie nicht in Betracht. Ich hoffe, später unter günstigeren Umständen das Material verarbeiten zu können.



## II. Die Rechtsverhältnisse des Kohlenbergbaues im Reich Aachen.

### a) Die Regalität der Steinkohle.

Wie die Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts unzweifelhaft bezeugen<sup>40)</sup>, mußte die Stadt Aachen die zur Heizung der städtischen Lokalitäten benötigten Kohlen kaufen. In derselben Weise wurde in der folgenden Zeit der Bedarf an Kohlen gedeckt. Zwar sind die Ausgaberechnungen für das 15. Jahrhundert ziemlich spärlich überliefert, und für das 16- Jahrhundert fehlen sie völlig. Immerhin sind die Posten zum Beispiel aus den Ausgaberechnungen von 1466 und aus dem Ende des 15. Jahrhunderts zum Beweise der oben aufgestellten Behauptung ergiebig genug. Neben Spenden an Kohlen für die Klöster<sup>41)</sup> oder städtische Beamte<sup>42)</sup> (Turmwächter z.B.) werden Auslagen für Beschaffung der Steinkohlen »up dat huys«<sup>43)</sup> aufgeführt.

---

<sup>40)</sup> Vgl. die Zusammenstellung bei Loersch a. a. O., S. 38ff., nach Laurent, Aach. Stadtrechnungen, Aachen 1866

<sup>41)</sup> Ausgaberechnung von 1466 (J 45) 7. Monat: item den wyssen frouwen l foder koilen 4 m 6s; item den mennrebroedern l foder koilen 4 m 7 s; item den augustinen l foder kolen 4 m 9 s. Ausgaberechnung aus dem Ende des XV. Jahrhunderts unter Bürgermeister G. Beyssel und L. Buck (J 47, vgl. zu diesen Bürgermeistern, die 1452, 1469, 1474, 1483 regierten, Kämtzeler, Verzeichnis der Aachener Bürgermeister von der ältesten Zeit bis zur französischen Invasion in »Jahrbücher des Vereins von Altertumsfreunden im Rheinlande«, Bonn 1879, Heft 66, S. 131 f.), 6. Monat: Item den meynnenbroudern voir eire kolen 4 m 6 s; item den preidgeren voir eire kolen 6 m 6 s; item den aldestynen (= augustinen?) voir eire kolen 4 m 6s; item den vrouwenbrudern voir eire kolen 4 m 6 s.

<sup>42)</sup> Ausgaberechnung von 1466 (J 45) 7. Monat: Item noch Milchesser (Torwächter) und Schedtgyn l foder koilen up dem thorme 6 m 4 s; Ausgaberechnung (J 47) 10. Monat: item l foir kolen kost up den thorm 6 m.

<sup>43)</sup> Ausgaberechnung von 1466 (J 45) 7. Monat: Item noch l foeder koilen up dat huys kost myt updragen 7m 10s; 6. Monat; 10.Monat: Item l foeder koelen up dat huys in den mart 6m 4s; vgl. 5, Monat; 6. Monat: l waighen koilen up die kuerkamer 4 m 2 s. Vgl. Ausgaberechnung J 47 fast in jedem Monat die entsprechenden Auslagen. 3. Monat: Item l foer kolen up denen parfysch kost 8 m.

Schon dieser Umstand allein macht es sehr unwahrscheinlich, daß die Stadt selbst die Kohlengruben ausgebeutet hätte. Direkt gegen eine derartige Annahme sprechen aber die Baumeisterrechnungen, die wohl die an Steinmetzen, Zimmerleute, Schmiede, Säger, Fuhrleute, »wegmecher«, »leymkleymer«, »leyendecker«, Arbeiter in der »Steinkuyll« usw. gezahlten Löhne aufweisen <sup>44)</sup>; nirgendwo aber findet sich ein entsprechender Posten für Kohlengrubenarbeiter. Damit erledigt sich die von Fr. Büttgenbach <sup>45)</sup> ohne nähere Begründung aufgestellte Behauptung, daß die Stadt die Kohlengruben in den ersten Jahrhunderten als ihr Monopol betrachtet und nur sich selbst reserviert habe, eine Ansicht, die in etwas veränderter Form, aber unabhängig von ihm auch von K. Th. von Inama-Sternegg vertreten wurde <sup>46)</sup>.

Auch dafür, daß die Stadt die Gruben in Belehnung gegeben beziehungsweise verpachtet habe, läßt sich kein Beweis erbringen. Denn während in den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts die Abgaben für die Ausnutzung der Galmeilager am Altenberg, wie R. A. Peltzer nachgewiesen hat <sup>47)</sup>, allerdings in etwas auffälliger Weise als »assisia kalomynne« erwähnt werden, fehlen entsprechende Einnahmen aus Kohlengruben <sup>48)</sup>. Man wird also die Behauptung, daß die Steinkohlen, wie in den sonstigen Teilen der Wurmmulde, dem Fürstbistum Lüttich, dem übrigen Deutschland und Böhmen <sup>49)</sup>, so auch im Reich Aachen, wenigstens für die ältere Zeit den

---

<sup>44)</sup> Baumeisterrechnung von 1451 (J 41), 1455 (J 42), 1490 (J 46), 1557/58 (Reg. Nr. 5,1). 1367/68 (Reg. Nr. 5, 8); 1451 z. B. in der 38. Woche: Pael gewordt ind die steynkuyll 5 dage, den dag 5 s = 25 s, oder 1557/58 erhielten **zwei** Leute für ihr Arbeiten in der »steinkaul« 3 m pro Tag (35. Woche). Ähnliche Ausgaben für Steinbrüche s. Laurent S. 105, Z. 3ff, aus dem Jahre 1334.

<sup>45)</sup> Revue, p. 214 ff.

<sup>46)</sup> Deutsche Wirtschaftsgeschichte, Leipzig 1901, III. Bd., 2. Teil, S. 144; daß die Posten in den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts, auf die er sich glaubt berufen zu dürfen, keinen Anhalt für seine Behauptung abgeben, wird die Darstellung des näheren noch zu zeigen haben.

<sup>47)</sup> Geschichte der Messingindustrie und der künstlerischen Arbeiten in Messing in Aachen usw. in ZAGV, 30. Bd., 1908, S. 273 f.

<sup>48)</sup> Vgl. H. Loersch a. a. O., S. 4.

<sup>49)</sup> H. Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht (künftig zit. Achenbach, Deutsch. Bergr.), Bonn 1871, I, S. 118f., 119, A. 1, 231; derselbe Das französische Bergrecht (künftig zit. Achenbach, Franz. Bergr.), Bonn 1869, S. 80f. K.Th. von Inama-Sternegg, D. Wirtschaftsgeschichte, S. 145. H. Wagner, Über die bergrechtlichen Verhältnisse im Königreiche der Niederlande in Zeitschrift für Bergrecht (künftig zit. Z. f. B.-R.), Bonn 1875, XVI, S. 445 ff., vgl. jetzt auch die zusammenfassende

Grundeigentümern zur freien Verfügung standen und dementsprechend von der Stadt angekauft werden mußten, nicht abweisen können.

Ich sage ausdrücklich: für die ältere Zeit. Bereits die älteste, bis jetzt bekannte »Ordnung des Colwercks«, die 1541 »uyss dem alden boich ernuwet und van eynem ersamen raith gemacht«<sup>50)</sup> wurde, bestimmte in Art. 2, daß »nu vertan ghein werck up nuwes uyssgegeven noch verlient werden sall dan durch eynen ersamen raith«. Dementsprechend sehen wir denn auch, daß in den folgenden Jahrhunderten die Gesuche um Belehnung mit einem Kohlwerk an den Kleinen Rat, dem die Ausübung der Hoheitsrechte und überhaupt die Verwaltung des städtischen Vermögens in Aachen zustand <sup>51)</sup>, gerichtet werden. Entweder durch die Unternehmer selbst <sup>52)</sup> oder, wenn diese des Schreibens unkundig waren, durch eine besondere, mit der Aufsicht über die Kohlengruben betraute Behörde, die beiden Kohlmeister <sup>53)</sup>, erfolgte die Einlegung der Mutung auf schriftlichem Wege. Erst wenn der Rat den »Consent« oder die »Verwilligung«<sup>54)</sup> zum Betriebe

---

Untersuchung von A. Hinzen, Die Rechtsverhältnisse des Steinkohlenbergbaus usw., S. 8—19.

<sup>50)</sup> Siehe Anlage I; die Zählung nach Artikeln ist von mir, s. auch die »reformierte Kohlordnung« von 1602, Art. I, bei Loersch a. a. O., S. 42.

<sup>51)</sup> Loersch a.a.O., S. 13 f.; Chr. Quix, Hist.-top.Beschr.,S.144, H.Pennings, ZAGV, 35. Bd., 1913, S. 205ff., A. Hermandung, Das Zunftwesen der Stadt Aachen (künftig zit. Hermandung), Aachen 1908, S. 39f.; vgl. auch R. Pr. vom 27. 9. 1685, wo ausdrücklich gesagt wird, daß die Belehnungen »immediate« vom Kleinen Rate erteilt werden.

<sup>52)</sup> R. S. (= Ratssupplik) vom 20. 5. 1682. S. auch die Mutung der Frau Wwe. Amtmann Moß (Aachenerin) aus Bardenberg in Teut. Akt. I, fol. 111 vom 21. 10. 1740; eine der R. S. vom 20. 5. 1682 ähnliche »Supplikation demüthige Bitt« der Joh. Sorg und fünf Genossen von Geislautern an den Grafen Ludwig vom Jahre 1621 s. bei A. Haßlacher a. a. O., S. 49 und 50a.

<sup>53)</sup> K. W. R. (= Kohlwerkeregister) 2b fol. 97 f. »Newe Schleuffer« vom 8. 4. 1677.

<sup>54)</sup> Vgl. K. W. R. 2a fol. 57 unter Guttley vom 5. 7. 1599; fol. 50 unter Sandtbergh vom 26. 4. 1599, fol. 44 unter Leuwingh vom 15. 7. 1609, fol. 45 unter Geissentrap vom 15. 10. 1594; fol. 34 unter Herckenwerck vom 7. 7. 1615. Statt noch mehr Belege anzuführen, gebe ich den Wortlaut der Eintragung unter Geissentrap fol. 45: Anno 1594, den .....

10. ist nachbenannten persohnen von e. e. rath das vorschr. werck zu untfangen und zu bewirkken vergünstigt worden, wie sie dan auch dasselbige auff heutt dato den 15. gesagten X. für den ehrenfesten auch hochgelert und achtparen h. Petern Vercken, rentmeister und h. Hugo Peltzer scheffen und der rechten lizentiat beide kolmeister und Kerstgen Gran Javen, Wilhelm Guessen und Peter Blesen

eines .Kohlwerks gegeben hatte, die, wie aus der Eintragung im Kohlwerkeregister 2b zum 11. Mai 1677 (s. »Newer Schleuffer«, fol. 98) hervorgeht, »in dorso supplicae nach EE. Rats Ueberkompst de dato 8. 4. 1677« vermerkt wurde, durfte die Belehnung mit dem Kohlwerk <sup>55)</sup> vor dem zuständigen Kohlgericht geschehen.

Dieser eben beschriebene Instanzenweg wurde jedoch nur dann innegehalten, wenn es sich um ein Kohlwerk, das vorher noch nicht bekannt gewesen, ein »newerfundenes Werck«, handelte <sup>56)</sup>. War eine Grube aus irgendwelchen Gründen auflässig geworden — und das war, wie die Kohlwerkeregister zeigen, oft genug der Fall —, so genügte die bloße »Empfängnis« aus den Händen der Kohlmeister, als der Repräsentanten der Stadt <sup>57)</sup>.

Im 18. Jahrhundert ist diese Unterscheidung fortgefallen — nach K. Fr. Meyer <sup>58)</sup>, seitdem vom 28. September 1759 ab die regierenden Bürgermeister gleichzeitig auch Kohlmeister waren —, während die Kohlmeister noch in einer Supplik an den Rat vom 8. April 1677 <sup>59)</sup> ausdrücklich zugestehen, daß sie nicht die Macht haben, »newerfundene werckergens aussgeben und verleihen« zu dürfen, sondern dies ein Vorrecht des Rates sei, wie Art. 1 der K. O. 1602 zeige, werden die Belehnungen, wie vorher vom Rate, so jetzt von den Kohlmeistern vorgenommen, gleichviel, ob es sich dabei um ein neues Kohlwerk oder ein altes, das wegen irgendwelcher Umstände »den Kohlmeistern heimgefallen« war, handelte.

---

kohlwiegern untfangen haben nemblich Hein Schmidt, Simon Schmidt, Joh. ans Creuzu, jeder von ihnen ein dritte theill.

<sup>55)</sup> Das Kohlwerk, das gewöhnlich seinen Namen von der Flur, in der es lag, erhielt, konnte 1, 2 und mehr Flöze umfassen. Vgl. z. B. die figurativen Pläne in K. W. R. 2b fol 98, in Teut. Akt. I, fol. 145; fol 122; in »städtische Prozeßakten« Nr. 731; dazu das »Messungsbuch des Würseler Quartiers de a. 1663« (Hdschr. Nr. 140, St.-Arch. Aachen) z. B. fol. 51, 52, 28, 18 oder den »Grund und Fluhr-Riss« des Quartiers Würselen des Reiner Jos. Scholl (1760—1774) im St.-Arch. Aachen.

<sup>56)</sup> Beweisend die Supplik der Kohlmeister Simon Brucker und Andr. Ellen vom 8. 4. 1677 in K. W. R. 2b fol. 97f.

<sup>57)</sup> Auch hier ein Beispiel: Am 19. 2. 1654 wurde die Minnelmahr an 5 Personen ausgegeben vor dem Kohlgericht, da die »Mengelmahr den kohlmeister heimgefallen wahr«. Vgl. dazu das R. E. vom 29. 1. 1667 bei Loersch a. a. O., S. 56f.

<sup>58)</sup> Aach. Gesch. II (Regalien), fol 27 ff.

<sup>59)</sup> K. W. R. 2b fol. 97f.

Dazu ein Beispiel <sup>60)</sup>: »Am 22. August 1761 erscheint Peter Guillaume coram Herren Kohlmeistern und Kohlwiegern und begehrte mit dem Berg zwischen der Wolfsfurt und dem neuen Steinweg zum erstenmahl belehnt zu werden, welches ihm dann auch unter dem Nahmen Wolffsfurter Gerißwerck gestattet worden, solv. jura mit 10 Gl.«

Das Recht zum Bergbaubetriebe geht also in späterer Zeit innerhalb des Reiches Aachen unzweifelhaft vom Rate aus. Niemand darf kraft eigenen Rechtes die Steinkohlen gewinnen, sondern nur dann, wenn ihm der Magistrat dazu die Befugnis erteilt hat <sup>61)</sup>. Und selbst der Grundeigentümer bedurfte, wenn er ein Kohlwerk in Betrieb setzen wollte, des »Consents« des Rates. Als z. B. die Gebrüder C. und P. Weißenberg auf »ihrem erff«, das Haarheidtgen genannt <sup>62)</sup>, eine Kohlengrube anlegen wollten, mußten sie erst die vorschriftsmäßige Mutung bei dem Aachener Magistrate einlegen, der ihnen dann auch in der Ratssitzung vom 20. Mai 1682 die Genehmigung erteilte.

Versteht man demnach mit A. Arndt <sup>63)</sup> unter dem Bergregal, daß niemand kraft eigenen und jeder nur kraft des ihm vom Staate erteilten Rechts Bergbau betreiben darf, und daß alle Rechte an den Bergwerken vom Staate ausgehen, so wird man auch für die Aachener Verhältnisse von einem Regal zu sprechen, sofern die spätere Zeit dafür in Betracht kommt, keinen Anstand nehmen dürfen. Daß aber die Kohlenbergwerke im 14. Jahrhundert in Aachen dem Regal unterlegen hätten, wie R. Schröder <sup>64)</sup> mit Berufung auf H. Loersch anzunehmen geneigt war, wird man darum doch nicht behaupten können. Loersch selbst <sup>65)</sup> hatte ja auch nur aus den vorhandenen Urkunden geschlossen, daß die Stadt, insofern es sich um eine Beaufsichtigung handelte, im 14. Jahrhundert das Bergregal ausgeübt habe, aber in aller Form in Abrede gestellt, daß die Stadt auf Grund ihres Regals Verleihungen für die ältere Zeit vorgenommen und entsprechende Abgaben erhoben habe.

---

<sup>60)</sup> K. G. Pr. 2 vom 22. 8. 1761.

<sup>61)</sup> Als ein Einwohner von Haaren, »Schmettenhänschen« genannt, »seiter, ohngefähr 3 Wochen sich eigemächtig unterstanden, in der Hahler heyd geriss auszuarbeiten«, wurde ihm durch die Kohlmeister am 27. 3. 1762 die Arbeit verboten (K. G. Pr. 2).

<sup>62)</sup> R. S. vom 20. 5. 1682.

<sup>63)</sup> A. Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, 2. Aufl., Freiburg 1916, S. 2, 276.

<sup>64)</sup> Rechtsgeschichte, I, S. 586.

<sup>65)</sup> Rechtsverhältnisse, S. 6 und 7.

Wie ist nun Aachen dazu gekommen, das Bergregal auf Steinkohlen für sich in Anspruch zu nehmen? Bereits Loersch <sup>66)</sup> hatte gegenüber dem Versuche des Bergrichters Hoyolt (1816) feststellen können, daß dieser Teil der städtischen Hoheitsrechte sich auf eine besondere königliche Verleihung nicht zurückführen lasse; denn die älteren Privilegien der Könige und Kaiser enthalten keine Klausel, die in diesem Sinne zu deuten wäre.

Und auch in der kaiserlichen Urkunde Ludwigs IV. vom 10. Mai 1336 <sup>67)</sup>, durch die der Stadt zum erstenmal die Landeshoheit über die benachbarten Dörfer im Bereiche einer Bannmeile, die seit alters her zur Stadt gehörten, verbrieft wurde, ist mit keinem Worte von der Verleihung des Bergregals die Rede; es sei denn, daß man dem Ausdruck »villae cum suis pertinentiis quibus-cumque (= attinentiis)« eine Bedeutung zulegte, die diese Worte tatsächlich nicht haben <sup>68)</sup>.

Das eigentliche Bergregal ließ sich Aachen verhältnismäßig spät vom Kaiser übertragen. Während die benachbarte Reichsabtei Burtscheid bereits 1488 um das Bergregal bei Kaiser Friedrich III. bittet und auch tatsächlich das Recht erhält, »in dicti sui monasterii territorio et districtu libere per se vel alios .... inquiri, fodi et laborare, facere mineras sive fodinas stanni, plumbi, ferri, calmei, et alia cuiuscumque generis metalla etc.« <sup>69)</sup>, gibt der Stadt Aachen erst am 7. Juli 1660 Kaiser Leopold I. die Freiheit, »des in ihrer Statt Territorio erfindlichen Metalls und Ertzbau frey und sicher zu gebrauchen und zu genießen von aller männiglich ungehindert« <sup>70)</sup>.

Von einem Regal auf Steinkohlen ist auch hier nichts zu finden. Schon aus diesen beiden Regalübertragungen geht hervor, daß man in der kaiserlichen Kanzlei und nach dem gemeinen deutschen Bergrecht <sup>71)</sup>, wie es

---

<sup>66)</sup> Rechtsverhältnisse, S. 6; Hoyolt a. a. O., S. 13.

<sup>67)</sup> Chr. Quix, Cod. Dipl. Nr. 322, S. 223; vgl. dazu H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 9ff.

<sup>68)</sup> Vgl. zu diesen Redewendungen H. Achenbach, Deutsch. Bergr. S. 223, der ausdrücklich bemerkt, daß aus derartigen Klauseln »keineswegs auf die Verleihung des Bergregals geschlossen werden kann«. S. auch S. 229 A.

<sup>69)</sup> Abgedruckt bei Chr. Quix, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Burtscheid, Aachen 1832, S. 249ff.

<sup>70)</sup> J.J. Moser, Staatsrecht des Heil. Röm. Reichs Stadt Aachen, Leipzig und Frankfurt 1740, S. 180, 166. R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 501, behauptet, durch Urkunde vom 25. 1. 1659 hätte Leopold den Metall- und Erzbau Aachen gestattet. Das ist ein Irrtum. Die betreffende Urkunde im Stadtarch. Aachen (A. I. 135) redet nur von Kupferhandel und Industrie im Aachener Reich, die Fremden hiermit verboten wurden.

<sup>71)</sup> H. Achenbach, Deutsch. Bergr. S. 118ff; A. Arndt a. a. O., S. 213, 204.

wiederum die sonstigen kaiserlichen Verleihungsurkunden und vor allem die Goldene Bulle (cap. 9, § 1) zeigen, zu den regalen Mineralien nur die Metalle und das Salz rechnete. Die Steinkohle gehörte nicht zu den verleihbaren Bergwerksmineralien. Das gemeine deutsche und böhmische Bergrecht erkannte diese vielmehr dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers zu <sup>72)</sup>.

Den Grund dafür erfahren wir aus Karl Franz Meyer <sup>73)</sup>: »Nach dem durchgängigen Ausspruch der besten Rechtsgelehrten werden die Kohlen nicht zu den Metallen, mithin eben so wenig zu den Bergregalien gezählet, weil selbige im Feuer gänzlich aufzehren und nichts als eine schlechte Asche hinterlassen.« Es ist unverständlich, wie Meyer trotzdem in der Urkunde Ludwigs IV. vom 22. September 1342 und einer Urkunde Kaiser Karls IV. <sup>74)</sup>, kraft deren Aachen erneut die Oberhoheit über das Aachener Reich, nachdem derselbe Kaiser am 29. Januar 1348 die gleichen Dörfer

---

<sup>72)</sup> H. Achenbach a. a. O., S. 118ff.; 231 A.1; H. Arndt a. a. O., S. 241, A. Haßlacher a. a. O., S. 14.

<sup>73)</sup> Aach. Gesch. II. (Regalien) fol. 27ff.

<sup>74)</sup> Die erste Urkunde von 1342 bei Quix, Cod. Dipl. Nr. 333, S. 231, die zweite ebenda Nr. 348, S. 240ff. (1349), »omnes et singule ville cum suis iuribus et pertinentiis« (vgl. S. 82, A.3). Wenn der Kaiser Karl IV. vorher der Stadt die auctoritas, wie vorher Ludwig IV. (Quix, Cod. Dipl. Nr. 286, S. 197, von 1314 und erneut 1342 bei Quix Nr. 333, S. 231, jetzt allerdings mit dem Zusatz: »tam super terram quam sub terra«) es getan hatte, bestätigt, »de et cum communitatibus suis tam in buscis, nemoribus, pratis, pascuis, aquis, terris, mericis, quam etiam in fundis aliis ..... tam super terram quam sub terra libere disponere, facere et in emphitheosim dare iuxta voluntatem .....«, so bezieht sich dies nur auf Allmendegrundstücke (vgl. z. B. Privileg Ludwigs IV. von 1314 bei Quix, Cod. Dipl. Nr. 286, S. 197), erklärt also nicht, wie die Stadt auch auf Privatgrundstücken die Belehnung mit einem Kohlwerk erteilen konnte. Im übrigen gelten auch hier die oben von H. Achenbach (vgl. S. 82, A. 3) zitierten Worte. Richtig bemerkt schon Loersch a. a. O., S. 6 zu der Urkunde Ludwigs IV. vom 22. 9.1342, in der fast dieselben Wendungen gebraucht werden: »daß zu diesem (communitas) irgendwie bergbauliche Anlagen gehört hätten, ist durch nichts wahrscheinlich zu machen, und die Wendung tarn super terram quam sub terra disponere et facere valeatis iuxta voluntatem vestram dürfte lediglich zum Kanzleistil gehören«. Auch das Privileg Karls V. vom 5. 11. 1520 (s. J. Noppius, Aacher Chronick, Cölln 1632, III S. 29f.; Fr. Classen, Beiträge zur Geschichte der Reichsstadt Aachen unter Carl V., Dissertation, Aachen 1913, S. 89ff. §12 und 15), das denselben Wortlaut hat, kommt nicht in Betracht, wenn auch ein Aachener Patriot, A. Scholl, sich am 21. Fructidor 9. Jahres der franz. Republik gegen die Neuerungen der franz. Berggesetzgebung in einem Schreiben an den Maire der Stadt Aachen darauf glaubt berufen zu dürfen (vgl. Teut. Akt. III. fol. 13).

»cum suis pertinentiis sitas extra muros Aquenses infra bannum ad unum miliare« dem Markgrafen von Jülich <sup>75)</sup> verpfändet hatte, von Karl IV. zugestanden wurde, eine Verleihung des Bergregals ausgesprochen finden will. Das muß um so mehr befremden, als er gleich darauf im selben Zusammenhange behauptet, daß im Gegensätze zu den Gepflogenheiten im Fürstentum Lüttich, im Lande von Herzogenrath und in der jülichschen Unterherrschaft Heyden (Wurmrevier), wo die Steinkohlen nicht dem Staate, sondern den Privatleuten als Eigentum zugehörten, »allein der Herzog von Jülich, die Stadt Aachen und das Reichsstift zu St. Cornelius-Münster, selbiges als ein Berg-Regale aus Landesherrlicher Hoheit an sich gezogen hätten«.

Mit letzterem Satze trifft Meyer allerdings auch nach meiner Meinung das Richtige. Nicht auf Grund eines kaiserlichen Privilegs, das nach den vorgehenden Bemerkungen in dieser Materie auch keineswegs zu erwarten stand, sondern kraft ihres »terrae dominium« hat die Reichsstadt, wie auch andere Landesfürsten es taten <sup>76)</sup>, die Kohlen zum Regal gezogen. Der »directeur du domaine national au départ-ement de la Roers«, Robillard, hatte also nicht ganz unrecht, als er am 3. Thermidor des 9. Jahres der französischen Republik an den Präfekten des Roerdepartements schrieb, Aachen habe — wann, sei unbekannt — »imaginant de s'assimiler aux souveraines d'Allemagne établie un droit régalien sur ces mines«<sup>77)</sup>.

Freilich ist es zunächst schwer, einzusehen, daß die Bewohner des Aachener Reiches, wenn sie, wie wir glauben annehmen zu dürfen, früher kraft eigenen Rechtes über die Steinkohlen verfügen konnten, sich die Einbeziehung der Kohlen unter das Regal von selten der Stadt ohne weiteres haben gefallen lassen.

Zum Betriebe eines Bergwerks gehörte vor allen Dingen Geld. Da aber nicht jeder das erforderliche Kapital zur Verfügung hatte, so mochte er schon zufrieden sein, wenn er von einem andern Unternehmer für die unter seinem Grund und Boden gewonnenen Fossilien eine Entschädigung erhielt.

---

<sup>75)</sup> Lacomblet, Niederrhein. Urk.-Buch, Düsseldorf 1853, III.Bd.Nr.455, S. 365. Über das Aachener Reich in dieser Periode s. auch O. Dresemann, Zur Geschichte der Reichsstadt Aachen im XIV. Jahrhundert mit Bezug auf Kaiser und Reich, Dissert. flachen 1886, S. 53—56; in dem von Dresemann S. 54 A. 6 angegebenen »Reichsstättischen Magazin« von J. J. Moser, Frankfurt und Leipzig 1774, S. 97f., Beilage 8a findet sich jedoch nichts über Kohlen.

<sup>76)</sup> H. Achenbach, Deutsch. Bergr. S. 119, A. 3f.

<sup>77)</sup> Teut. Akt. III, fol. 8.



Daß der Aachener Magistrat eine derartige Abgabe an den Grundeigentümer nicht nur hat weiter bestehen lassen, sondern sogar ausdrücklich ihre Zahlung eingeschränkt und gefordert hat, wird sich im Laufe der Darstellung noch des näheren ergeben.

In diesem Zusammenhange muß auch entschieden auf das rege Interesse hingewiesen werden, das der Aachener Magistrat der Gewinnung der Steinkohlen entgegenbrachte. Nicht nur im 17. und 18. Jahrhundert hat die Stadt ganz erhebliche Summen Geldes zur Hebung des Kohlenbergbaues <sup>78)</sup>, wenn nicht gerade geschenkt, so doch wenigstens vorgeschossen. Dadurch gerieten selbstverständlich sowohl die Gesellschaften der in Frage stehenden Kohlwerke als auch die Grundbesitzer in eine nicht geringe Abhängigkeit von der landesherrlichen Behörde.

Für die ältere Zeit sind allerdings die Beweise für eine derartige Vorsorgetätigkeit des Rates, weil die Überlieferung der Urkunden sehr mangelhaft ist, ziemlich unsicher <sup>79)</sup>. Immerhin zeigt die Stadtrechnung von 1353 <sup>80)</sup>, daß die Stadt auch in der älteren Zeit ebenso besorgt war um die Anlage bergbaulicher Einrichtungen, wie später, wenn sie z. B. in der Ratssitzung vom 16. Juni 1678 beschließt, zur »wiedererbauung der eingefallenen scharften und hütten 200 gl, Aix zum besten der gemeinden«: der Kohlwerksgesellschaft von dem »Brüchelgen« als Darlehen zu geben <sup>81)</sup>. Man wird es deshalb nicht mehr allzu unwahrscheinlich finden, daß die Stadt die Steinkohle zum Regal gezogen hat.

---

<sup>78)</sup> In andern Zusammenhange wird diese Tätigkeit des Aachener Rates ausführlicher zur Sprache kommen.

<sup>79)</sup> In den Ausgaberechnungen des XV. Jahrhunderts (J. 45 und J. 47) werden, soweit ich sehe, keine derartigen Posten aufgeführt. Das beweist natürlich nichts gegen die im Texte ausgesprochene Ansicht, da auch im XVII. Jahrhundert nicht in jedem Jahre der Rat den »köhlern unter die arme griff«, wie es in der R. S. vom 8. 5. 1699 (Kirchenley) heißt. Für das XVI. Jahrhundert fehlen die Ausgaberechnungen.

<sup>80)</sup> Laurent S. 229, Z. 1 ff.: Item magistris custodientibus foveas carbonum, ut unum ducant aqueducta (!) fovearum dat. 4 aur. flor. per rel. val. 7 m et 2 s.

<sup>81)</sup> Nach dem R. Pr. vom 5. 7. 1674 teilen die Kohlmeister die bewilligte »beysteuern« in Höhe von 300 gl. Aix aus an die Gesellschaft »Frankahr«; ebenso R. Pr. vom 29.10.1682 an »Schnorrefeldt« 200 gl. Aix.

Wenn andere Territorialherren, z. B. die Herren von Saarbrücken in der Grafschaft Ottweiler <sup>82)</sup>, die Herzöge von Jülich <sup>83)</sup>, die Reichsäbte von Cornelimünster <sup>84)</sup>, die Landesherren in Thüringen und in der Mark Brandenburg <sup>85)</sup>, über die Grenze der regalen Mineralien hinaus auch die Steinkohlen der Regalität unterstellten, warum sollte ein Gleiches nicht auch die Reichsstadt Aachen, die doch in ihrem Aachener »Reiche« ganz dieselben landesherrlichen Befugnisse ausübte, haben tun dürfen! Ob sie dabei irgendeine der vorerwähnten kaiserlichen Urkunden in weitestgehender Weise zur Begründung ihrer Ansprüche interpretiert hat, mag dahingestellt bleiben. Bis zum Erweise des Gegenteils verbleiben wir bei der Annahme, daß der Aachener Rat in kraft seiner Landeshoheit die Steinkohlen innerhalb seines Gebietes dem Verfügungsrechte der Grundbesitzer entzogen und den Bergbau auf Kohlen von seiner Genehmigung abhängig gemacht hat <sup>86)</sup>, allerdings in der schonendsten Weise und nicht, ohne den Grundbesitzern große Konzessionen zu machen.

Seit alters besaß der Herzog von Jülich im Aachener Reich das sogenannte Wildbannrecht <sup>87)</sup>. War darunter zunächst auch nur das Privileg

---

<sup>82)</sup> Weistum zu Neumünster an der Saar von 1429 bei J. Grimm, Weisthümer, Göttingen 1840, II, S. 34; vgl. A. Haßlacher a. a. O., S. 14.

<sup>83)</sup> Vgl. Schué a. a. O., S. 77 H. (für den Eschweiler Kohlberg); A. Hinzen a. a. O., S. 17.

<sup>84)</sup> H. Daverkosen, Die Reichsabtei Cornelimünster, Diss., Aachen 1915, S. 61 (für das Jahr 1591); über Cornelimünster s. auch das Weistum von 1413 bei Grimm, Weisthümer II, S. 781.

<sup>85)</sup> H. Achenbach, Deutsch. Bergr. S. 119, A. 3.

<sup>86)</sup> Wenn im Vorhergehenden vom Kohlenregal der Stadt Aachen die Rede war, so muß doch in aller Form hervorgehoben werden, daß dem Worte im Aachener Stadtrecht seine Beziehung auf den ursprünglichen Träger dieses Rechtes (rex) fehlt. Der Grund dafür, daß wir auch ferner den Ausdruck Regal beibehalten werden, liegt erstens in dem Wesensinhalte dieses Rechtes und zweitens darin, daß auch die früheren Autoren, wie K. Fr. Meyer und Hoyolt, die der alten Zeit viel näher standen, von einem Kohlenregal Aachens sprechen. Die auffallende Ähnlichkeit mit dem sogenannten kaiserlich-freien Hoflehen von der Schleiden (vgl. H. Loersch, Beiträge zum Aachener Wasserrecht in Monatsschrift für Rheinisch-Westfälische Geschichtsforschung und Altertumskunde, Bonn I, 1875, S. 44ff., 216ff.) wird im Laufe der Darstellung noch mehr in die Augen springen.

<sup>87)</sup> Vgl. Ordnung des Kohlwerks 1541, Art. 16; s. auch die bei Th. J. Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins, III. Bd., Düsseldorf 1860, S. 309 ff., abgedruckte »Uffzeichnuß der Hoffgerichter und Laetbenck etc. im Fürstenthumb Gulich« von 1554 und 55« unter Amt. Wilhelmstein, S. 339 f.; vgl. dazu auch J. Hammers a. a. O., S. 51 f.

verstanden, das in einem bestimmten, verliehenen Gebiete befindliche Wild zu erjagen, selbst — und dafür bietet gerade die Aachener Gegend wieder ein interessantes Beispiel — auf fremdem Grund und Boden, so verbanden sich damit in der Folge auch noch andere Rechte und Gerechtsame, wie Fischfang und Rodungsrecht, ja sogar das Recht auf Steinbrüche innerhalb des betreffenden Wildbannbezirkes <sup>88)</sup>.

Nun war der Jülicher ja gewohnt, wie das Bergweistum des Bleibergeres von Kall von 1494 zeigt <sup>89)</sup>, infolge des Jagdrechtes auch das Bergrecht für sich in Anspruch zu nehmen <sup>90)</sup>. Dementsprechend scheint er auch im Aachener Reich eine als »Bickelgeld« (wohl von der »bickel«, der Bergmannshacke, abzuleiten) bekannte Abgabe »von jeden köhler auf dem kohlberg . . . je 2 Rader Albus« erhoben zu haben. In den seit 1538 von dem Vogte Godart von Nevelstein begonnenen Kellnerei- und Vogtei- (auch genannt Landmeisterei-) Rechnungen des Amtes Wilhelmstein findet sich immer unter der Rubrik »Empfang ahn Bickelgeldt« folgende Notiz: »Item ist der gebrauch im reich Aachen, daß mein gnädigster fürst und herr von jederem kohler em vorstehendem kohlenbergwerk vor eine erkenntnuß, so sie jährlichst geben müssen — 2 rader Albus, genannt Bickelgeldt habe«. Das jedoch nur bis zum Jahre 1660/61.

Von da ab heißt es an der betreffenden Stelle: »weilen aber dieß Bickelgeldt auch anno 1660 vermögen in rechnung 1660/61 beigelegten kopeylichen Vergleichß unter anderem mitübertragen worden, berechne allhie — 0«<sup>91)</sup>. Tatsächlich verzichtete der Jülicher im ersten Nebenvertrag von 1660, § 3 auf »die in kraft unser Wildbahnen bis hierher im Reich Aach . . . hergebrachte Gerechtigkeit mit Jagen, Fischen, Bickelgeld, Meyschatz und anderen von allen Erz- und Kohlgruben herrührenden Nutzbarkeiten, Bergbrüchten« usw.<sup>92)</sup> zugunsten der Stadt Aachen, die dann ihrerseits das Bickelgeld an die Kohlmeister weiter vergab <sup>93)</sup>.

---

<sup>88)</sup> Vgl. vor allem G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Kiel 1878, VIII. Bd., S. 257ff, 259, 263, 269.

<sup>89)</sup> Bei J. Grimm, Weisthümer, Göttingen 1863, IV. Bd., S. 795 f. H.

<sup>90)</sup> Achenbach, Deutsch. Bergr, S. 92.

<sup>91)</sup> J. Nellesen in E. d. G., 1910, Nr. 99; 1911, Nr. 2; jetzt auch A. Hinzen a. a. O., S. 34.

<sup>92)</sup> Vgl. »Abdruck« usw., Aachen 1782, S. 75ff.

<sup>93)</sup> S. das »Memoriale so den herrn kohlmeistern und kohlwiegern angehet« bei Loersch a.a.O., S. 49f., Art. 2.

Seitdem erhöhte sich, wie die Kohlmeister Brucker und Ehlen 1678 erklärten <sup>94)</sup>, die Abgabe, die Maipacht genannt, um 1 Mk., weil nun Maipacht und Bickelgeld bis zur Franzosenzeit zusammen unter dem Namen »Meypacht« (=Schatz) erhoben wurden <sup>95)</sup>.

Daß der Aachener Magistrat vor 1660 die Entrichtung des Bickelgeldes nicht gerne gesehen hat, geht aus einer Notiz im Würseler Sendgerichtsprotokollbuch von 1600 hervor, die Fr. Haagen <sup>96)</sup> mitteilt: Der Küster, der auf Bitten des herzoglichen Boten im Auftrage des Pfarrers von Würselen den Befehl, das Bickelgeld zu zahlen, an der Kirchenpforte angeschlagen hatte, wurde auf 7 Tage ins Grashaus nach Aachen entboten, während der Pfarrer bestraft wurde. Ähnliches wiederholte sich in anderen Jahren und bei anderen Gelegenheiten. Einmal z. B. rief derselbe Bote, allerdings ohne Erlaubnis des Pfarrers, in der Kirche vor der Predigt »Bickelgeld« und lief davon.

Im obenerwähnten Vertrage von 1660 wurde neben anderen Einnahmen, auf die der Pfalzgraf von Pfalz-Neuburg als Rechtsnachfolger der Herzöge von Jülich verzichtete, noch eine andere Abgabe erwähnt, die uns nunmehr beschäftigen soll. Daß der Jülicher die Maipacht bzw. Maischatz, insofern sie eine Abgabe aus den Kohlengruben im Reich Aachen bedeutet, nicht erhoben haben kann, mithin ihm (oder vielmehr seiner Kanzlei) dabei ein sonderbarer Irrtum unterlaufen ist, beweist einerseits der Umstand, daß die Kohlmeister diese Gelder nach 1660 bis zur Franzosenzeit stets in Empfang nehmen <sup>97)</sup> <sup>98)</sup>, während in den Vogteirechnungen des Amtes Wilhelmstein auch nach 1660 genau wie in der vorgehenden Zeit die Einnahmen aus Mai- und Herbstschatz, die mit den Abgaben aus dem Kohlbergbetrieb nichts zu

---

<sup>94)</sup> Teut. Akt. I. fol. 208, A.

<sup>95)</sup> Vgl. K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II. (Regalien) fol. 27ff.; (Aachener Reich) fol. 33; Hoyolt a. a. O., S. 14 und 59.

<sup>96)</sup> Geschichte Achens von seinen Anfängen bis zur neuesten Zeit, Aachen 1874, II. Bd., S. 295.

<sup>97)</sup> Vgl. A. 4; Loersch a. a. O., S. 491.; die Maischatzlisten im Stadtarchiv Aachen (Akten Nr. 645); K. G. Pr. 2 vom 29.8.1748 und 6.10.1746.

<sup>98)</sup> Am 16. 6. 1678 erklärten die gemeinen Köhler in einem Schreiben an den Rat, daß vor 8 bis 9 Jahren die Kohlmeister wohl zum ersten Male (?) auf ihrem »Sitztage« in der Wohnung des Kohlmeisters Ehlen in Aachen von allen Köhlern statt einer Mark jetzt zwei Mark zum Maischatz sich zahlen ließen (Teut. Akt I, fol. 200); nach K. Fr. Meyer nahmen die Kohlmeister die Abgabe im Herrenhause der Teuter Mühle entgegen (Aach. Gesch., II (Regalien), fol. 27 ff.).

tun haben, sondern mit den Gerichten des Amtes zusammenhängen<sup>99)</sup>, ruhig weiter aufgezählt werden. Andererseits dürfte die Tatsache ebenso überzeugend sein, daß die Maipacht längst vor 1660 von den Kohlmeistern erhoben wurde, so z. B. (um nur diese Jahre anzuführen) 1618 oder 1592<sup>100)</sup>.

Was hat nun die Maipacht im Aachener Bergrechte zu bedeuten? Bereits die Ordnung des Kohlwerks von 1541 schreibt (Art. 9) vor: »Item sullen die kolre schuldig syn ire jair pechte up den eirsten dag mey tzo betzalen, nemlich alle jairs seiss schillynck nae alder gewonheit«. Man könnte hierbei zunächst an die Pachtgelder denken, die nach Art. 4 und 5 (vgl. Art. 3 der K. O. 1602 »so lang under der gemeinde gearbeitet«) jeder zu zahlen hat, der »up der gemeinde (=Allmende)« ein Kohlwerk in Betrieb nehmen wollte. Das scheint auch Art. 10 näherhin zu bestätigen<sup>101)</sup>.

Allein, wenn diese Erklärung richtig wäre, dann mußte man doch von den Amtspersonen, den Kohlmeistern und Kohlwiegern, verlangen können, daß sie nach den Vorschriften der Kohlordnung von 1541 auch handelten. Die dieser Darstellung hauptsächlich zugrunde liegenden Kohlgerichtsprotokolle und Kohlwerkeregister (von 1579 an) beweisen das gerade

---

<sup>99)</sup> Wie mir auf meine Anfrage das Preußische Staatsarchiv Düsseldorf, in dem die Vogtei- oder Landmeistereirechnungen beruhen, am 20. 9. 1919 mitteilte. Daß die herzoglich-jülichsche Kanzlei in diesen Dingen oft genug irrte, zeigt z. B. auch wieder die Bemerkung in einer von ihr im Druck herausgegebenen Urkundensammlung von 1769, daß »das ansehentliche Kohlwerck die Tüte genannt«, das Pickelgeld habe entrichten müssen (vgl. Eschweiler Beiträge I, S. 126). Die Grube Teut wurde erst 1684 vom Aachener Magistrat in Betrieb gesetzt, also zu einer Zeit, da Jülich längst nicht mehr diese Einnahmen zu, verzeichnen hatte.

<sup>100)</sup> Vgl. die »Aussagen der geschworenen kohlwieger« Art. 7 bei Loersch a. a. O., S. 48. Die Aussagen stammen aus der Zeit nach 1602, näherhin nach 1617, da die darin genannten Examinanden 1618 Kohlwieger waren und am 14. 12. 1617 die alten Bürgermeister durch Anordnung des Rates (Teut. Akt. I. fol. 58) als »oberkolmeister« angestellt wurden. Zum Jahre 1592 s. Kohlwerkeregister 2a unter »MinneImahr«, fol. 29.

<sup>101)</sup> Ähnlich heißt es in Art. 8 und 9 der reformierten K. O. 1602 (Loersch a. a. O., S. 43 f.), wo (Art. 8) sogar gesagt wird, »die jharpfächt und der meyschatz von den werckeren, so in der gemeinden gearbeitet, jharlichs sechs Schilling auf den ersten May«. Bereits hier ist darauf zu achten, daß »jharpfächt und meyschatz« zusammen 6 s. betragen. Da aber in Art. 9 der K. O. 1541 nur von »Jairpechten« in Höhe von 6 s. die Rede ist, so darf die Identität von Maischatz und »jairpechten« angenommen werden, was auch die Kohlwieger 1618 in den »Aussagen« bestätigen, wenn sie zu Art. 8 der K. O. von 1602 erklären: »jeder gesell so part ahm kohlwerck halt, gibt l<sup>e</sup> Maii vor mayschatz den kohlmeistern 6 s.«

Gegenteil<sup>102)</sup>. Von den vielen Belegen, die in anderem Zusammenhange, wenn von den Quatembergeldern gehandelt wird, noch näher zur Sprache kommen, seien hier nur zwei angeführt: Am 27. Juli 1579 vergleichen sich die Gesellen des Kohlwerks »Moßbardt« mit den Kohlmeistern und —wiegern »von wegen e. e. raths hoheit und gerechtigkeit under der erden« dahin, daß sie, solange sie »in der gemeinden« arbeiten, den kohlmeistern und -wiegern »vur gesachte gerechtigkeit alle und jegliche fierdeljairs siebendenhalven Acher gl. zu pacht geven« sollen<sup>103)</sup>, jedoch mit der Bedingung, daß sie diese Pacht für das Vierteljahr nicht zu zahlen brauchen, in dem sie »schächten oder anderen mangel krigen würden«.

Oder die Köhlergesellschaft »Brüchelgen« muß »laut kohlordnung, solange sie in der gemeinden arbeiten, alle  $\frac{1}{4}$  Jähr drey Acher dalders bezallen, wan sie ahn die wahren der kohlen kommen werden«, und soll die »zeit den 20 may sein anfangh nehmen«<sup>104)</sup> (10. April 1682). Es ergibt sich hieraus zunächst ein Doppeltes. Die Pacht, die hier erwähnt wird, wird nur von Werken gezahlt, die unter Allmendegut arbeiten. Diese Pacht ist weiterhin eine variable Größe, die sich nach der Ausbeute aus den Kohlengruben richtet, während die Maipacht eine stets und für alle gleich bleibende Abgabe in Höhe von 6 s. ist<sup>105)</sup>. Außerdem ist die »jairpacht« einmal im Jahre, und zwar im Mai, zu zahlen, die obenerwähnten

---

<sup>102)</sup> Ich bin der Überzeugung, daß die genannten Protokolle uns in das wirkliche Leben der Köhler- und die bestehenden Rechtsgebräuche einen unmittelbaren Blick tun lassen, während die am »grünen Tisch« entworfenen Ordnungen viel zu sehr schematisieren. Jedenfalls sind, wie sich weiterhin noch ergeben wird, die Ordnungen sowohl von 1541 als auch von 1602 von arger Konfusion nicht freizusprechen. Nicht nur ein ungenannter Referent in Teut. Akt. L, fol. 94, wußte sich nicht aus der Verlegenheit zu hellen; auch H. Loersch ist in diesem Punkte nicht zur vollen Klarheit gekommen (a. a. O., S. 17).

<sup>103)</sup> K. W. R. 2 a unter Moßbardt, fol. 3.

<sup>104)</sup> K. W. R. 2b unter Brüchelgen, fol. 51.

<sup>105)</sup> Allerdings ist die Maipacht nach der R. S. vom 28. 3. 1661 in 1 Mk. verändert. Das besagt jedoch ebensowenig etwas gegen die aufgestellte Behauptung, wie die Bitte des Fr. von Trier (R. S. vom 28.3.1661), den Betrag der Maipacht von nun an auf 2 Mk. zu erhöhen, was übrigens der Rat (vgl. R. Pr. vom 2. 4. 1661) gegen den Beschluß der Beamten (B. Pr. vom 28. 3.1661) verweigerte. Es handelte sich auch bei Fr. von Trier um die »Maipacht« genannte Abgabe aller Köhler (gleichviel, ob auf »erbe« oder »unter der gemeinde«), die »jährlichs zur erkenntnuß« gegeben wird. 1618 zahlte man noch 6 s. (Art 7 der Aussagen der Kohlwieger bei Loersch a. a. O., S. 48). Wann die Maipacht genau (jedenfalls zwischen 1618—1661) auf 1 Mk. erhöht wurde, habe ich nicht feststellen können.

Pachtgelder aber werden an den vierteljährlichen Terminen erhoben. Daß die Maipacht nicht identisch sein kann mit der in Art. 4 und 5 der K. O. von 1541 geforderten Pacht für Gruben unter Allmendegründen, beweisen einmal die »Aussagen der Kohlwieger vom Jahre 1618«, die ausdrücklich bemerken, daß z. Z. keine derartigen Kohlwerke vorhanden sind, welche »einen sicheren pfennigh alle quatertember zu geben pflegen«, aber weiterhin gestehen, daß »jeder gesell, so part ahm kohlwerck halt, vor meyschatz 1<sup>a</sup> Maii den kohlmeistern 6 s. gibt«<sup>106)</sup>, dann aber auch die Ratssupplik des Kohlmeisters Fr. von Trier, der eingangs seiner Bittschrift um Erhöhung der Gebühren der Kohlmeister ebenfalls bezeugt, daß im Gegensatz zu früheren Zeiten heute kein Werk mehr »in der gemeinde gangbahr« sei, davon die Kohlmeister das »pfennigsgeld« könnten genießen, während er den Betrag aus der Maipacht jährlich auf 15 gl. dem Rate vorrechnet<sup>107)</sup>.

Gerade in letzterer Supplik wird es besonders deutlich, was man unter der Maipacht zu verstehen hat. Fr. von Trier erklärt sie nämlich als eine Abgabe, »welche jeder persohn, so ahn einem werck berechtigt ist, jährlichs zur erkänntuß gibt und mit dem wortt maypfacht genant wird«. Eben diese Bedeutung hat die Maipacht auch in der Folgezeit bis zur Herrschaft der Franzosen gehabt. K. Fr. Meyer<sup>108)</sup> erklärt sie dahin, daß die Köhler »jährlich mit 2 Aachener Mark zur Unterhaltung ihres Rechts die Kohlmeister (als die Repräsentanten der Obrigkeit) erkennen müssen, zu deren Einnahme sie alle Jahr beym Anfang des May-Monats einen Sitz in dem . . . Herrenhause (der Teutermühle, die die Stadt seit 12. Dezember 1685 besaß) zu halten pflegen, daher solche Erkenntniß auch Mayschatz genannt wird«.

Das also ist gemeint, wenn Art. 10 der K. O. von 1541 bestimmt, daß jedem, der seine Pacht, welche er jährlich geben muß, binnen Mai und trotz der Mahnung durch die »semmelers«, d. i. die mit der Erhebung der Gelder betrauten Personen (Kohlmeister und -wieger), auch nach Ablauf des Monats nicht bezahlt habe, das Kohlwerk genommen werden solle, um es

---

<sup>106)</sup> Art. 3 und 7 bei Loersch a. a. O., S. 48.

<sup>107)</sup> R. S. vom 28. 3. 1661.

<sup>108)</sup> Aach. Gesch. II (Regalien), fol. 27f.; (Aachener Reich) fol. 33.

einem andern zu verleihen <sup>109)</sup>. Dementsprechend handeln auch die Kohlmeister zu allen Zeiten, für die überhaupt Urkunden vorhanden sind.

Ich gebe einige Beispiele aus den Kohlwerkeregistern: Weil die Gesellschaft des Kohlwerks »Minnelmahr«, die aus 3 Personen bestand, im Jahre 1592 nicht ihre Maipacht bezahlt hatte, wollten ihr die Kohlmeister das Werk »inhalts des koelrechts nemmen«, ließen sich aber durch ihre Bitten bestimmen, ihr gegen eine am 15. Juni gezahlte Buße von 10 Mk. die Köhlergerechtigkeit zu belassen <sup>110)</sup>. Das Kohlwerk »der Geißentrap« hatte einige Jahre »kein maypfacht« gegeben, »selbiges war also denen herren kohlmeistern anerkommen« <sup>111)</sup>, so daß es am 28. Oktober 1699 an eine aus 3 Personen bestehende Gesellschaft neu ausgegeben werden mußte. Einmal sogar, als man die Belehnung mit einem Kohlwerk aus den Kohlgerichtsbüchern nicht nachweisen konnte, wurde dem Köhler M. Lynen eine Bescheinigung darüber ausgestellt, daß er seit 1736 bis 1742 inkl. »den Mayptacht zahlt undt also vermuthlich damit belehnt«<sup>112)</sup>.

Wollte oder konnte ein Belehnter, wie z.B. 1633 auf dem Kohlwerk »Brüchelgen«, keine Maipacht geben, so fiel sein Anteil ipso jure an die Kohlmeister als die rechtlichen Vertreter der Stadt (vgl. Art. 10 K. O. 1541) zurück (»heimfallen« ist der in den Urkunden gebräuchlichste Ausdruck), oder man konnte wie Frein Breymers und Theiß Gossen auf dem Kohlwerk »Herckenwerck«, die »ehren meypach nit beschalt haben«, ordnungsmäßig (vgl. Art. 8 K. O. 1541) aus dem »kohlbuch«, wie man kurzum das Lehenbuch nannte, »außgedhon zu sein begehren«<sup>113)</sup>. Dieses letzterwähnte

---

<sup>109)</sup> Allerdings stört bei dieser Deutung wieder das Wort »welcher in die gemeinde eyn colwerck hait« (ähnlich auch Art. 9 der K. O. von 1602 verglichen mit Art 8 derselben Ordnung). Vgl. dagegen das S. 89<sup>1</sup> Gesagte. Die Maipacht wurde von allen Kohlwerken erhoben, ob sie in der »gemeinde« oder in den »erffen« lagen. Im übrigen ist zu bedenken, daß die Stadt in bezug auf die Pachtgelder zunächst an ihrem (Allmende-) Grund und Boden interessiert war; daraus mag sich wohl auch jene Ungenauigkeit in den Ordnungen erklären.

<sup>110)</sup> K. W. R. 2 a unter »Minnelmahr«, fol. 29.

<sup>111)</sup> K. G. Pr. Nr. 2 vom 28. 10. 1699.

<sup>112)</sup> Beilage zu Nr. 42 der Appellationsakten »Franckahr contra Paalwerk« (städt. Prozeßakten Nr. 731).

<sup>113)</sup> K.W.R. 2b unter Brüchelgen vom 15. 10. 1633, fol. 18; K. W. R. 2 a unter Herckenwerck, fol.34. Andere Beispiele: Drin Khallen hatte 2 Jahre keine Maipacht bezahlt, also haben an ihrer Stelle die Kohlmeister H. Nacken am 26. 4. 1663 angenommen (K. W. R. 2 b unter Schnorrefeld fol. 45) oder »Theis in dy Buk an sein angedheill kholwerks hait selbiges leyghen lassen, auch nichtgt seinen



»außdhon« aus dem Kohlwerkeregister bestand, wie aus einer Bemerkung des K. W. R. 2b fol. 45 hervorgeht, in dem sehr einfachen Verfahren der Durchstreichung des bezüglichen Protokolls <sup>114)</sup>.

Die vorangehenden Auszüge dürften zur Genüge bewiesen haben, daß die Maipacht im Aachener Bergrecht das Schibboleth für einen Köhler ist. Wer keine Maipacht zahlt, verliert seine Gerechtigkeit an dem Kohlwerk, und umgekehrt jeder, der seiner Verpflichtung im Monat Mai nachkommt, »ernähret dadurch«, wie K. Fr. Meyer treffend bemerkt <sup>115)</sup>, auch wenn das Kohlwerk ein oder zwei Jahre nicht im Betriebe stand, »sein recht«. Eben dadurch, daß diese Erkenntnis jährlich gezahlt werden mußte, unterscheidet sie sich aber wesentlich von der sogenannten Handwerksgerechtigkeit der Zünfte <sup>116)</sup>.

Wenn man überhaupt nach einer Parallele suchen will, so liegt am nächsten das »kaiserlich-freie hofrecht von der Schleiden« in Aachen <sup>117)</sup>. Wie dort der Lehnherr befugt war, sowohl den Müllern, die nur »Kaiserpacht« zahlten, als auch denen, die ihre Mühlen zu Lehen hatten und Zins zahlen mußten, durch Abschneiden der Wasserzufuhr den Betrieb stillzulegen, wenn sie nicht die gebührliche Pacht zur rechten Zeit entrichtet hatten <sup>118)</sup>, so nahmen die Kohlmeister den Köhlern ihre Gerechtigkeit, wenn sie es versäumten, in der Art des Lehensrechtes sie als die Repräsentanten der Stadt, von der alles Recht auf den Bergbau ausging, zu »erkennen«.

Ob die Stadt nach Analogie des Hofrechtes oder in Nachahmung des Jülichers, der ja bekanntlich das Bickelgeld <sup>119)</sup> erhob, diese lehnrechtliche Abgabe geschaffen hat, wage ich nicht zu entscheiden. Jedenfalls glaube ich

---

maypahgt bezallt, ist also den kohlmeistern heimgefallen« (K. W. R. 2b unter Feldley, fol. 38; s. auch 37).

<sup>114)</sup> Vgl. K. W. R. 2b, fol. 44: »Daß an dem andern blatt This Gilles aussgedon, isst daselbsten zu ersehen, so 1629 den 18. Apryll ontfangen ist« (unter Schnorrefeld vom 10. 11. 1629).

<sup>115)</sup> Aach. Gesch. II (Aachener Reich), fol. 33; Hoyolt a. a. O., S. 14 und 59. Die Maipacht stimmt also überein mit dem sog. Rezeß- oder Ouartertembergeld des deutschen Bergrechts (vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 28 u. 37).

<sup>116)</sup> Vgl. R. Hermandung a. a. O., S. 56 f.

<sup>117)</sup> H. Loersch, Aach. Wasserr. S. 228 ff.; S. 229 A. 6 macht Loersch selbst auf das Aachener Bergrecht aufmerksam.

<sup>118)</sup> Hofrecht Art. 12 bei Loersch, Achener Rechtsdenkmäler aus dem XIII., XIV. und XV. Jahrhundert, Bonn 1871, S. 145.

<sup>119)</sup> Vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 37, A. 50.

hinlänglich die Behauptung J. B. Poissenot's <sup>120)</sup> widerlegt zu haben, daß Aachen erst durch die »convention du 28 Avril 1660 devint propriétaire de toutes les mines de son territoire et obtint la faculté d'exercer le droit régalien«.

Wie oben bereits vermerkt worden, erfolgte die förmliche Belehnung mit einem Kohlwerk beziehungsweise mit einem Anteil daran vor dem zuständigen Lehengerichte, das in Aachen, wie die Kohlwieger ausdrücklich in ihrer Supplik an den Rat vom 2. Dezember 1718 erklärten, denn auch den Namen Kohlgericht führte. Für diese »Empfängnis« mußte von jedem Unternehmer den »Herren«, d. i. den Mitgliedern des Kohlgerichts, eine bestimmte »Gerechtigkeit« gezahlt werden, die nach den Aussagen der Kohlwieger von 1618 pro Kopf 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gl., nach der Supplik des Fr. von Trier 1661 aber 9 gl. betrug. Von den Empfängnisgeldern fiel die eine Hälfte den beiden Kohlmeistern, die andere Hälfte den drei Kohlwiegern zu. Außerdem erhielt der Schreiber beim Kohlgericht noch besonders 1 gl., »wan er etwas ein dem kohlbuch einschreibt«<sup>121)</sup>. Aus der letzteren Bemerkung des Kohlmeisters Fr. von Trier geht hervor, daß über den Belehnungsakt ein Protokoll geführt wurde. Die im Laufe der Darstellung schon des öftern erwähnten Kohlgerichtsprotokolle beziehungsweise Kohlwerkeregister liefern dazu den Beweis.

Im allgemeinen waren die Protokollbücher so angelegt, daß jedem Kohlwerk eine größere oder kleinere Anzahl Blätter reserviert waren, auf denen mit Tag und Datum die Namen der betreuenden Köhler oder Köhlergesellschaften und ihre Anteile eingetragen beziehungsweise »ausgedhon« wurden <sup>122)</sup>. Die Lage der einzelnen Gruben wird nur in den seltensten Fällen genauer angegeben. Über die streichende Länge der Bau-

---

<sup>120)</sup> Coup d'œil historique et statistique sur la ville d'Aix-la-Chapelle, Aachen 1808, S. 216; vgl. auch Loersch, Rechtsverhältnisse S. 18, A. 2. Es war dies überhaupt in der Franzosenzeit eine oft vertretene Meinung (vgl. z. B. Teut. Akt. III. fol. 10, 32, 79; 79 wird sogar behauptet, daß erst seit 1660 der Aachener Magistrat den Maischatz habe erheben dürfen, que les agens (?) du duc du Juliers avaient percu jusqu'alors).

<sup>121)</sup> »Aussagen« von 1618 Art. 19 bei Loersch a. a. O., S. 49; R. S. vom 28. 3. 1661; »Memoriale« Art. 1 bei Loersch S. 49 f. Daß die Empfängnis von 1661 ab — der Rat schlug in seiner Sitzung vom 2. 4. 1661 bekanntlich die Bitte um Erhöhung ab — bis zur Franzosenzeit immer 9 gl. kostete, beweisen sowohl die Protokolle (vgl. z. B. K. G. Pr. 2 vom 27. 1. 1761) als auch K, Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Aachener Reich), fol. 33.

<sup>122)</sup> Vgl. dazu auch G. Schmoller in Jahrbuch usw., Leipzig 1891, S. 988 f.

felder ist für belehnte Kohlwerke unter sich nichts auszumachen <sup>123)</sup>. Da die einzelnen Kohlwerke, wie die figurativen Pläne zeigen <sup>124)</sup>, ein oder mehrere Flöze umfassen konnten, so werden wir anzunehmen haben, daß auf dem »Kohlberg«, sofern er im Aachener Reiche lag, ähnlich wie in Eschweiler mehrere Kohlwerke in der gleichen Streichrichtung auf denselben Flözen lagen, ein Umstand, der auch hier geradezu zur Planlosigkeit und Unregelmäßigkeit des Betriebes führen mußte <sup>125)</sup>.

Vor allem mußte, wenn das zu einem rechten Werk gehörige »platte« (der nördliche, meist, flach gegen Süden einfallende Flözflügel) mit in Abbau genommen werden sollte, das ausdrücklich in dem Belehnungsprotokoll angegeben sein <sup>126)</sup>. Bemerkenswert für die Aachener Verhältnisse ist, daß der Ausdruck »Flöz« für die Steinkohlenschichten unbekannt ist. Es begegnet dafür immer nur die Bezeichnung: Werk oder

---

<sup>123)</sup> Erst als die Stadt selbst seit 1684 eine Grube in Betrieb hatte, war sie darauf bedacht, daß die anderen, von Privaten betriebenen Gruben nicht in ihre Baufelder einarbeiteten (vgl. z. B. K. G. Pr. 2 vom 20. 7. 1743, 16. 1. 1744, 26. 3. 1695, 20. 9. 1735, 18. 5. 1767 und die Generalverordnung der beiden Bürgermeister Fr. von Wylre und Dauven als Kohlmeister vom 27. 4. 1779; auch R. Pr. und R. S. vom 15. 11. 1685).

<sup>124)</sup> Vgl. S. 94, A. 2.

<sup>125)</sup> Vgl. Schué a. a. O., S. 82, O. Stegemann, Der Eschweiler Bergwerks-Verein und seine Vorgeschichte, Halle 1910, S. 5 f. Auf eine andere Weise ist das Vorhandensein von 69 Kohlwerken im Jahre 1778 nach der Maischatzliste (Akten Nr. 645) nicht erklärlich. Daß aber die Baufelder, in Aachen eine größere Längenerstreckung als 21 Meter, wie in Eschweiler (s. O. Stegemann a. a. O., S. 6) gehabt haben müssen, geht aus einer R. S. vom 9. 4. 1680 hervor, wonach das Kohlwerk auf dem »Touffert« vom Hauptschacht aus 3 Bahnen (Strecken) getrieben hatte, deren jede im ganzen, d. h. zu beiden Seiten des Schachtes, 45 Klafter (=90 m) lang war. Die Ordnungen selbst enthalten keine Angaben über Grenze der Baufelder, wie z. B. die älteren deutschen Bergordnungen (vgl. G. Schmoller in Jahrbuch usw., Leipzig 1891, S. 664 f. und 694) oder auch die Kohlenordnung von 1586 Art. 6 von Sulzbach-Dudweiler (vgl. A. Haßlacher a. a. O., S. 44ff). Ich fand nachträglich meine im Texte ausgesprochene Annahme bestätigt in einem Bericht der Gewerkschaft Gouley an den General-Gouvernements-Kommissar Bölling S. 11 in Aktensammlung IX<sup>6</sup> (Eschweiler Bergwerks-Verein): Paalwerk und Tellenberg z. B. sind die Ader »der Meister«, Duffes und Schleuffer sind die Ader »der Meister«. Mit Recht fragten die Gewerken: »wo ist hier also wohl ziel zu fixieren?«

<sup>126)</sup> Vgl. z. B. K. W. R. 2b unter Huniswerck vom 4. 6. 1686 fol. 105; K. G. Pr. 1; 11. 5. 1585; 20. 6. 1770; besonders die städt. Prozeßakten Nr. 731 vom 19. 9. 1732.

Ader beziehungsweise Gang<sup>127)</sup>. Noch K. Fr. Meyer kannte keinen anderen Ausdruck<sup>128)</sup>.

Vielleicht erklärt sich diese Besonderheit daraus, daß, wie Chr. Hertwig bemerkt, man »fletze« nur solche Gänge nannte, die ein Einfallen unter 20 Grad aufwiesen<sup>129)</sup>. Die im südlichen Teile der Wurmmulde, also im Reiche Aachen, liegenden Flöze haben in der Tat, auch wenn es sich um sogenannte »Platte« handelt, im Minimum ein Fallen von 32 Grad<sup>130)</sup>.

Alle Veränderungen, die im Laufe der Zeit durch Vererbung oder Verkauf in dem ursprünglichen Belehnungsprotokoll eintraten, mußten ebenfalls in den »kohlbüchern« vermerkt werden<sup>131)</sup>. Der durch Tod des bisherigen Inhabers erledigte Anteil fiel, wenn er nicht innerhalb 8 bis 14 Tagen von neuem vor dem Kohlgerichte »empfangen« wurde, wie z. B. die Eintragung unter »Geißentrapp« im Kohlwerkeregister 2b zum 15. Juni 1680 zeigt, den Kohlmeistern heim und konnte dann wieder nach Belieben an einen andern Unternehmungslustigen ausgegeben werden<sup>132)</sup>. In diesem Falle und ebenfalls, wenn der Erbe den Anteil seines Erblässers empfangen sollte, mußte die Empfängnisgebühr jedesmal im Betrage von 10 gl. gezahlt werden. Daneben hatte der Käufer eines Anteils, wie auch das »Memoriale«

---

<sup>127)</sup> Z. B. in R. S. vom 8. 4. 1677 in K. W. R. 2 b, fol. 97f.; R. Pr. vom 26. 2. 1649 ebendort fol. 90. »Aufzugniß des im Jahr 1782... gemachten Probierschachtes« in den ungeordneten Akten des Stadtarchivs, s. auch die Zeichnung in Laurenz Mefferdatis Handschrift fol. 48 (Stadtarchiv). Figurative Pläne in K. W. R. 2b fol. 98, K. G. Pr. 1 vom 11. 5. 1585 (gang), K. G. Pr. 2 vom 20.9.1735 (ader). Noch heute ist die Bezeichnung Werk = Flöz in der Bergmannssprache des Wurmreviers gang und gäbe. Vgl. H. Wagner, Bergrevier Aachen, S. 126; A. Danneberg in »Festschrift« S. 10, A. 1.

<sup>128)</sup> Aach. Gesch. II (Aachener Reich), fol. 33 (Regalien), fol. 27ff.

<sup>129)</sup> Vgl. H. Achenbach Deutsch. Bergr., S. 240 A. 1, u. H. Veith, Deutsches Bergwörterbuch, Breslau 1871, I, S. 188 f. unter Flötz.

<sup>130)</sup> Wie mir auf der Zentralverwaltung des Eschweiler Bergwerks-Vereins, Abteilung Markscheiderei, mitgeteilt wurde.

<sup>131)</sup> Für beide Arten je ein Beispiel: Am 19. 10. 1681 erschien vor dem Kohlgericht Wwe. Jan Geussen und empfing den Anteil auf dem Kohlwerk Schnorrefeld, »wie ihro man selig es gehatt« und »hatt den herren die gerechtigkeit bezahlt ohne betrogh etc.«; am selben Tage verkaufte sie desselben Anteil an Cl. Pütz für 6 Rtlr. (à 56 Mk.) in K. W. R. 2b unter Schnorrefeld, fol. 46.

<sup>132)</sup> K. W. R. 2 b fol. 57: Vgl. Art. 4 K. O. 1602 (Loersch a. a. O., S. 43), »Memoriale« Art. 10 (ebenda 51).

zeigt, für die »überdragt« oder den Transport eines gekauften Anteils noch 9 gl. zu zahlen, die gelegentlich auch »geschonken« werden konnten <sup>133)</sup>.

Bei Verkauf eines Grubenanteils stand allerdings den nächstberechtigten Köhlern das sogenannte Beschüdtrecht zu, d. h. der oder die am nächsten interessierten Köhler durften den Anteil gegen Erlegung der Kaufsumme und der beim Ankauf durch Weinspenden (Weinkauf) aufgewandten Kosten wieder an sich ziehen <sup>134)</sup>.

So war denn der ganze Aachener Kohlenbergbau in der Art des Lehnrechtes organisiert. Oberster Lehnherr war die Stadt. Nur von ihr ging das Recht aus, Bergwerke zu betreiben. Durch eigene Beamte wurden die Belehnungen allen Rechts erteilt, und die Köhler trugen ihre »gerechtigkeitt auff dem bergen« von der Stadt zu Lehen <sup>135)</sup>.

---

<sup>133)</sup> «Memoriale» Art. 4 (Loersch S. 50); vgl. K. W. R. 2b fol. 46 unter Schnorrefeld vom 26. 6. 1684 ein Beispiel für Schenkung der Übertragungsgelder. Im Nachtrag der Kohlenordnung von 1541 Art. 1 wird auch noch verlangt, daß der 50. Pfg. der Kaufsumme beim »ansetzenlassen in dat gegolden werck« den Kohlmeistern und -wiegern zu entrichten ist (vgl. Art. 4 K. O. 1602). Während in der ersten Zeit dieser Kaufpfennig auch in den Protokollen erwähnt wird (s. z. B. K. W. R. 2a unter Guttley fol. 57 ff.), ist später davon nicht mehr die Rede (z. B. K. G. Pr. 2 vom 3. 2. 1699). Auch das »Memoriale«, das sonst alle Einkommen der Beamten aufführt, berichtet nichts davon; ebenfalls die R. S. des Fr. von Trier vom 28. 3. 1661 kennt ihn nicht. Man könnte also annehmen, daß diese an sich übermäßige Belastung wohl später durch Ratsbeschluß in Fortfall gekommen sei. Dennoch ist das nicht der Fall, denn im K. G. Pr. 2 vom 14. 10. 1771 wird bemerkt, daß der 50. Pfg. von der Kaufsumme in Höhe von 60 Rtlr. 10 gl. 4 mr. 5 b. beträgt, der am 24. 10. 1771 auch bezahlt wird.

<sup>134)</sup> Über »Beschüdt« s. Loersch a. a. O., S. 21 und 58f.; A. Hinzen a. a. O., S. 26. Bereits am 15. 1. 1611 machten die Gesellen auf dem Tellenberg das Beschüdtrecht geltend (K. G. Pr. 1). Über »beschüdden« s. Loersch Ach. Rechtsd. S. 114 in den Bruchstücken eines Aachener Stadtrechtsbuches (1420-1440) § 58. Über »wynkouff« s. Art. 7 der K. O. 1541; Art. 6 der K. O. 1602.

<sup>135)</sup> Vgl. »Memoriale« Art. 9 bei Loersch a. a. O., S. 50.

## **b) Die Rechte der Grundeigentümer (Erbe, Allmende).**

Nicht nur in Böhmen, Sachsen und Frankreich<sup>136)</sup>, sondern auch im Fürstentum Lüttich, im Ländchen von der Heiden und im Lande der alten Abtei Klosterrath beziehungsweise Herzogenrath gehörten die Steinkohlen als eine pars fundi dem Besitzer der Erdoberfläche eigentümlich zu<sup>137)</sup>. Bereits der Fürstbischof Johann von Horn erkannte in seiner Kohlenordnung von 1487, *paix de St. Jacques* genannt<sup>138)</sup>, für Lüttich ausdrücklich dieses Gewohnheitsrecht an. Ähnlich lagen die Rechtsverhältnisse in dem von König Karl II. von Spanien für das Limburger Land, zu dem auch ein Teil der Wurmmulde gehörte, am 1. März 1694 erlassenen »*Réglement général en matière de houillère*«<sup>139)</sup>.

Oberster Grundsatz war, daß niemand die Steinkohle graben durfte, es sei denn der Besitzer der Erdoberfläche. Wollte ein Fremder die Kohlen unter dessen Eigentum ausarbeiten, so durfte das nur geschehen, wenn er die Genehmigung dazu von dem Grundeigentümer erhalten hatte. Als Entgelt dafür, daß der Unternehmer die Kohlen dem Grundbesitzer abbaute, mußte an letzteren ein gewisser Anteil an der Ausbeute in natura oder in Geldeswerte

---

<sup>136)</sup> H. Achenbach, *Deutsch. Bergr.*, S. 231, A. 1, 118f.; A. Arndt a. a. O., S. 241, A. 1.; H. Achenbach, *Franz. Bergr.* S. 36; (nach dem Edicte Heinrichs IV. von 1601 waren die Grundherren befugt, auch ohne Genehmigung des Großmeisters der Bergwerke Steinkohlen zu graben oder graben zu lassen, ebenda S. 40; nach dem Erlaß Ludwigs XIV. von 1698 durften die Grundeigentümer auch nach Belieben auf ihren Besitzungen die Steinkohlen gewinnen; selbst als durch Ordonnanz von 1744 der Steinkohlenbergbau von der Permission des Generalkontrolleurs der Finanzen abhängig gemacht wurde, brauchte der Unternehmer keinen Zehnten an den König zu entrichten, ebenda S. 40 und 42; A. Haßlacher a. a. O., S. 21).

<sup>137)</sup> Eschweiler Beiträge I, S. 125; K. Fr. Meyer, *Aach. Gesch.* II (Regalien), fol. 27ff.; H. Achenbach, *Deutsch. Bergr.* S. 119, A. 1; *Franz. Bergr.* S. 80f.; H. Wagner in *Zeitschr. f. Bergr.*, Bonn 1875, XVI., S. 445ff.; vor allem Michel in *E. d. G.*, 1873, Nr. 327, 328, 329, 331.

<sup>138)</sup> *Z. B. paix de St. Jacques*, Art. 67, 3; *Réglement general* (1694), Art. 1, 25, 51; dazu die Ausführungen bei Michel, *E. d. G.*, 1873, Nr. 327ff. Eine dem Erbgeld entsprechende Abgabe mußte in Frankreich nach der Ordonnanz Ludwigs XI. von 1471 (allerdings nur für Gold, Silber, Kupfer, Blei, Zink und andere Metalle und Mineralien) von den Bergwerksunternehmern an die Grundeigentümer »nach Maßgabe der Quantität und des Wertes der Bergwerke« gezahlt werden, Vgl. H. Achenbach, *Franz. Bergr.*, S. 31ff.

<sup>139)</sup> Das *Réglement* ist übersetzt in Gabriel Jars, *Metallurgische Reisen*, Berlin 1777, II, S. 769ff.

gezahlt werden, der im Lütticher Gebiete »terrage«<sup>140)</sup>, im Wurmrevier, d. i. in der Klosterrather Gegend und im Ländchen von der Heiden, gemeinhin »Erpfennig« beziehungsweise »Bergzehnte« genannt wurde. Ja, der Grundbesitzer war sogar berechtigt, die Oberfläche eines bestimmten Länderkomplexes zu verkaufen unter dem Vorbehalt, die darunter ruhenden Kohlen selbst zu gewinnen, »reservato . . . jure eruendi inde carbones«, wie es in den *Annales Rodenses* zum Jahre 1537 berichtet wird<sup>141)</sup>.

Dieses Reservatrecht konnte der Grundbesitzer auch an andere verleihen. Vorbedingung war dann, daß der Unternehmer eines Kohlwerks dem Grundherrn den gebührlchen Erpfennig oder Bergzehnten entrichtete. Daraus geht hervor, daß diese Abgabe an den Oberflächenbesitzer nicht auf gleiche Stufe zu rücken ist mit den auch sonst im deutschen gemeinen Bergrechte üblichen Entschädigungen für die durch den Bergbau an der Erdoberfläche verursachten Inkonvenienzen (z. B. Freiburger Bergordnung, Chemnitzer Bergrecht, Iglauer und Kuttengerger Bergordnung)<sup>142)</sup>, sondern sie wurde gezahlt, weil den Grundbesitzern, wie Nikolaus Heyendhal 1728 für die Abtei Klosterrath ausführte, die Steinkohlen als Eigentum angehörten<sup>143)</sup>.

Wenn also die Herrschaft dieses Rechtsgrundsatzes in dem übrigen Teile der Wurmmulde bewiesen ist<sup>144)</sup>, so müßte es auffallend sein, wenn im Reiche Aachen, das ist im südlichen Teile der Kohlenablagerung an der Wurm, ein anderes Recht ursprünglich gegolten hätte. Es ist deshalb schon von Michel<sup>145)</sup> auf den Artikel 32 der K. O. 1602, der jedoch nach Loersch's überzeugender Darlegung erst nach 1602 der Kohlenordnung angehängt

---

<sup>140)</sup> Der Ausdruck könnte an das mittelalterliche »Landrecht« (terragium) erinnern; vgl. R. Schröder *Rechtsgeschichte* 206f., 210, A. 7b; 462, s. auch C. Ducange, *Glossarium latinitatis etc.*, Frankfurt, 1710 II Sp. 1214, s.v. terragium. Jedenfalls handelt es sich hierbei, wie ja auch der Ausdruck Bergzehnte, den Meyer, *Aach. Gesch.* II (Aach. Reich), fol. 33 für den Erpfennig im Reich Aachen verwendet, zeigt, um eine Teilabgabe der von den Unternehmern gewonnenen Kohlen an den Herrn des Obergrundes.

<sup>141)</sup> *Annales Rodenses ad annum 1537* bei Ernst, *Hist. du Limbourg, Liège*, 1847, VII, S. 135. Vgl. H. Wagner in *Zeitschr. f. Berg.*, 1875, S. 446; Michel a. a. O., Nr. 327.

<sup>142)</sup> S. die Zusammenstellung bei A. Arndt a. a. O., S. 39, 257f., über den Sachsen- und Schwabenspiegel s. Arndt a. a. O., S. 104ff.

<sup>143)</sup> Mitgeteilt bei Michel, *E. d. G.*, 1873, Nr. 331.

<sup>144)</sup> A. Hinzen a. a. O., S. 8—19 hat die Rechtsverhältnisse im ganzen Wurmrevier zum ersten Male zusammenfassend dargestellt.

<sup>145)</sup> *E. d. G.*, 1873, Nr. 327.

worden ist <sup>146)</sup>, aufmerksam gemacht worden, wonach alle Köhler, »so, durch die erben wircken, innerhalb 14 tagen ihr erbgelt . . . .unfehlbar bezahlen« sollen.

Wie bereits die K. O. von 1541 in Art. 1 zeigt, können die Kohlengruben liegen »up der gemeinde oder in den erven bynnen dem rych van Aich«, d. h. auf Allmende- oder auf Privatgrundstücken <sup>147)</sup>. Daß auch im Aachener Bergrecht der Erbpfennig eine große Rolle gespielt hat, wie Michel nur vermuten konnte, beweisen hinlänglich wiederum die Kohlgerichtsprotokolle beziehungsweise Kohlwerkeregister.

So verglichen sich die Gesellen »auf der Frankahr« am 18. Dezember 1607 vor dem Kohlgericht mit dem Grundbesitzer H. in dem Pannhaus aus Morsbach wegen seines »erbs« dahin, daß »sie sollen moeghen darauß winnen, was sey mit schaup und beickell bekommen kunnen aber sonder einighe schädt auff sein erff zu maghen und auch bussen allen seinen schaden«<sup>148)</sup>. Dafür zahlten sie dem Besitzer »13 1/2 daller«.

Oder am 15. Januar 1615 wurde das Kohlgericht von der Gesellschaft »auff das Broichwerck« zu einem Sitztage, der in des Kohlwiegers »Gerett in die Bock behaussunck in Schweimbach (Schweilbach) auff die Gracht« stattfand, beschieden, weil der Gesellschaft »groß nodigh warr, ihr kollwerck vortt zu bewirken, also werdt sich fillicht ihr kollwerck under Bestgen Laurentz erb und hauß strecken, wie auch insgelichen under Thonus Loelters erb und behaussunck«. Das Kohlgericht gestattete es, jedoch sind die Gesellen gehalten, den Erbbesitzern das »Pennichsgeld« zu geben, wie auch Kautio und Bürgschaft zu stellen; »da außer allen Zuversicht die vursc. haußbauwen einischen schaden widervort, dasselbige zu erstatten und zu verbessern und alles auffzurichten . . . . da Gott vor behäudden wilt«<sup>149)</sup>. Dementsprechend erklärten auch die geschworenen Kohlwieger auf eine Anfrage unter Eid am 14. September 1687, daß »zufolg hießiger kohlordnung derjenig, welcher eine kohladoth gemacht durch eines jeden anderen adtlichen oder unadtlichen geschlechts erb und gut, die erfundene kohlader ausarbeiten mag, also jedoch daß derselb dem aigenthümer des

---

<sup>146)</sup> H. Loersch a. a. O., S. 11 f.; Loersch hatte übrigens den Artikel nicht verstanden.

<sup>147)</sup> Über »erbe« — Privatgrundbesitz s. R. Schröder, Rechtsgeschichte, 223, 300, »gemeinde« = Allmende, ebenda S. 457, A. 7.

<sup>148)</sup> K. G. Pr. I vom 18. 12. 1607.

<sup>149)</sup> K. G. Pr. I vom 15. 1. 1615.



erbs oder guts gebührenden erbpfacht geben muß, und solches nach proportion der kohlader den 20., 26. auch 30. theill«<sup>150)</sup>.

Das Erbgeld konnte, wie aus dem zuerst genannten Beispiel geschlossen werden muß <sup>151)</sup>, in einer Pauschalsumme, die von vornherein zu erlegen war, bestehen; es konnte aber auch — und das dürfte die Regel sein — nach den Bemerkungen des Kohlmeisters Fr. von Trier wöchentlich bezahlt werden und richtete sich immer je nach der Beschaffenheit des Flözes und der davon abhängigen Ausbeute. Es betrug damals 5 fl.<sup>152)</sup>, »ja wan es woll gehett wol 6fl.«.

Einmal wurde von einer Gesellschaft von Gerichts wegen verlangt, einem gewissen Bullus, durch dessen Erb die Köhler arbeiteten, nur den 45. Pfennig zu entrichten <sup>153)</sup>. Die Zeit der Zahlung mußte in solchen Fällen ihren Anfang nehmen 14 Tage, nachdem man unter dem Erbe des betreffenden Grundbesitzers Kohlen auszuarbeiten begonnen hatte. Im übrigen waren die Köhler verpflichtet, wenn sie ihren »gangh und strangh« (=Flöz) unter den Erbgrundstücken verfolgen wollten, den Erbbesitzern das anzusagen, damit ihnen nach »köhlersbrauch und wiegers preiß« der Erbpfennig, »wy fon alders bräuchlich«:, gefolgt werden könne <sup>154)</sup>.

Die fast regelmäßig in derartigen Verträgen wiederkehrende Formel »da Gott vor behäudden wilt« im Zusammenhang mit der Verpflichtung, die auf der Erdoberfläche entstehenden Schäden auszubessern, erhebt es über allen Zweifel, daß das Erbgeld etwas anderes ist, als eine Abgabe für die Beschädigungen der Häuser oder des Erbes. Besonders deutlich zeigt das noch ein Vergleich der Köhlergesellschaft »auf dem Brüchelgen« mit dem Besitzer eines Erbes, H. Putz, vom 29. März 1636, demzufolge sie dem genannten Putz für das »schechtt« auf dem 4. Teil seines Grundbesitzes jährlich 40 fl. zahlen mußte. Wenn die Köhler aber unter seinem »erff wahr (= Kohlen) wennen«, sind sie gehalten, ihm »den 3. pennynck völlgen«; zu lassen <sup>155)</sup>.

---

<sup>150)</sup> K. G. Pr. 2 vom 14. 9. 1687 (Fol. 4).

<sup>151)</sup> K. G. Pr. 1 vom 18. 12. 1607.

<sup>152)</sup> Handschriftliche Notizen des Fr. von Trier, die sich lose zusammengeheftet in K.W. Reg. 2b befinden; vgl. auch K. G. Pr. 1 vom 16.1.1585.

<sup>153)</sup> K. G. Pr. 2 vom 18. 5. 1767.

<sup>154)</sup> Siehe oben Anm. 4.

<sup>155)</sup> K.W. Reg. 2b vom 29. 3. 1636 unter Brüchelgen Fol. 17.

Wie übrigens bei den durch den Bergbau verursachten Schäden auf der Erdoberfläche gegen die Köhlergesellschaften verfahren wurde, mögen einige Beispiele noch des näheren zeigen. Die aus fünf Personen bestehende Gesellschaft »von der alden pompen« wurde am 4. April 1661 verpflichtet, das eingefallene »loch zu Morsbach an P. Puzen behaussung oder stallungh« zu füllen, wie es vorhin gewesen war. Wegen des erlittenen Schadens erhielt P. Putz außerdem noch »einmall for all, so nuhn und forhin an synem bauw geschehen ist, 11 A. daller«<sup>156)</sup>.

Und als im Jahre 1764 Cr. Nacken aus Schweilbach gegen die Köhlergesellschaft »auf der Kertzenley« beim Kohlgericht klagte, weil durch eine Höhle, die die Köhler in der Erde unter seinem Hause gemacht hätten, der Giebel seines Hauses von oben bis unten gespalten sei, wie auch der als Sachverständiger herangezogene Kohlwieger Ph. Müller bestätigte, wurde der Gesellschaft nicht nur befohlen, dem Kläger eine neue Wohnung vorläufig zu »sein und der seinigen Sicherheit auf ihre Kosten« zur Verfügung zu stellen; sie mußte auch das stark beschädigte Haus auf Verlust ihrer Köhlergerechtigkeit wieder völlig instand setzen lassen <sup>157)</sup>.

Wenn auch die Kohlwieger am 14. September 1687 behaupteten, »niemahlen gehört zu haben, daß wieder alsolche Ordnung der aigenthümer (des Erben) Kohlen selbstn solle haben außarbeiten oder sich wegen der von einem andern gemachten adot (adot oder auch adit = Ath ist ein im Wurmrevier oft gebrauchter Ausdruck für Stollen und ist vielleicht mit aquaeductus verwandt) accordieren wollen«<sup>158)</sup>, so wird man doch annehmen müssen, daß ursprünglich die Eigentümer der Erdoberfläche, wie sie noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in der benachbarten Herrschaft Heiden ihre Gründe in Belehnung gaben, damit sie für die Gestattung der Kohlengewinnung »den bergzehnten oder sogenannten erbpfennig darob ziehen möchten«<sup>159)</sup>, auch im Reiche Aachen allein über die unter ihren Grundstücken ruhenden Kohlen haben verfügen können. Es ist doch kaum anzunehmen, daß die Stadt ihnen dieses Recht auf den Erbpfennig erst nachträglich eingeräumt habe. Vielmehr wird die Sache so liegen, daß der Aachener Magistrat, als er den Kohlenbergbau von seiner

---

<sup>156)</sup> K. G. Pr. 1 vom 4. 4. 1661; vgl. ebenda vom 10. 6. 1609 u. 15. 1. 1615.

<sup>157)</sup> K. G. Pr. 2 vom 20. 1. 1764, 6. 2. 1764, 23. 12. 1765. Dekret der Kohlmeister in K. G. Pr. 2 vom 16. 10. 1759.

<sup>158)</sup> K. G. Pr. 2, Fol. 4.

<sup>159)</sup> E. d. G, 1873, Nr. 327, nach einem Rechtsgutachten aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

Genehmigung abhängig machte, indem er die Fossilien zum Regal zog, das ursprünglich geltende Recht der Grundbesitzer nicht völlig hat beseitigen können, so daß das Erbgeld im Aachener Bergrecht fast direkt dem Regal zu widersprechen scheint. Dadurch aber, daß die Stadt bestimmte, niemand dürfte Kohlen abbauen, er habe denn vorher die Erlaubnis zum Bergbau von ihr zu Lehen empfangen, proklamierte sie gleichzeitig den Grundsatz der Bergbaufreiheit, insofern man darunter das jedem zustehende Recht, überall, selbst unter eines anderen Grund und Boden, nach Bergwerksmineralien zu suchen und die aufgefundenen nach vorheriger Beleihung vom Staate sich anzueignen, versteht <sup>160)</sup>.

Denn von nun an mußten die Grundbesitzer, »so weith das erff gehett«, die »wahre abfolgen lassen«. Wann das geschehen ist, darüber läßt sich aus den vorhandenen Quellen nichts ausmachen. Die Bemerkung »nach der alter köhlers ordnung und brauch« in Artikel 34 der K. O. 1602 <sup>161)</sup> weist, wenn der Artikel selbst auch erst nach 1618 schriftlich niedergelegt worden ist, jedenfalls auf eine längere Geltungsdauer dieses Rechtsprinzipes hin. Die Erbpacht oder das »Pfennigsgeld« stellt sich also zunächst als einen Sieg der unternehmungslustigen Bergleute dar, die auf vorangegangene Belehnung nun Kohlen graben konnten, wo sie wollten, wenn sie nur dem Erbeigentümer die gebührende Entschädigung für die Gewinnung der Steinkohle unter seinen Grundstücken zahlten <sup>162)</sup>; tatsächlich ist das Erbgeld vom Standpunkte des Regalherren, d. i. der Stadt, als ein großes Zugeständnis an die Grundeigentümer aufzufassen. Immerhin zeugt es für die machtvolle Stellung des Aachener Rates gegenüber den Reichsuntertanen, wenn er das Belehnungsrecht mit einem Kohlwerk so früh behauptet und in konstanter Folge der Zeiten auch ausgeübt hat, was dem Freiherrn von Bongardt im Ländchen von der Heiden erst durch Vertrag vom 9. März 1768 und auch da nicht für immer gelungen ist <sup>163)</sup>.

---

<sup>160)</sup> A. Arndt a. a. O., S. 2; über Bergbaufreiheit im besonderen s. ebenda S. 55 ff.

<sup>161)</sup> Bei Loersch a. a. O., S. 47.

<sup>162)</sup> Art. 32 der K. O. von 1602 bei Loersch a. a. O., S. 47. Auch dieser Rechtsbrauch ist erst nach 1602 der Kohlenordnung angehängt worden (vgl. Loersch a. a. O., S. 11 f.), was aber nicht ausschließt, daß schon lange vorher danach gehandelt wurde. Beweisend ist das Protokoll vom 16. 1. 1585 in K. G. Pr. 1, wo ausdrücklich der »költerbrauch« genannt wird.

<sup>163)</sup> Es ist irreführend, wenn Schué a. a. O., S. 89 die Regalität der Kohlen in Eschweiler, Aachen und Cornelimünster als einen Ausfluß der »deutsch-gemeinrechtlichen Bestimmungen« auffaßt oder O. Stegemann, in der »Festschrift« 1910, Berlin, III, S. 353, annimmt, daß »die deutsch-gemeinrechtlichen

Wie gestalteten sich aber die Dinge, wenn jemand ein Kohlwerk in der »gemeinden« anlegte, d. h. auf oder unter Allmende-Grundstücken beziehungsweise unter »gemeinen wegen« die Kohlen ausarbeitete? Der Artikel 4 der K. O. von 1541 ist zu wenig bestimmt (vgl. jedoch Art. 5); die reformierte K. O. von 1602 erklärte denn auch in Artikel 3 die in Artikel 4 der K. O. von 1541 geforderte Pacht für vom Rate vergünstigte »wercke« dahin, daß sie, »solang under der gemeinden gearbeitet, gereicht werden solle«<sup>164)</sup>.

In dem Falle, daß man sich über diese Pacht mit den Kohlmeistern und Wiegern, denen die Entscheidung darüber zustand, nicht einigen konnte, sollte die Weiterarbeit verboten und die Grube einem anderen verliehen werden; die bereits gewonnenen Kohlen verblieben jedoch dann dem betreffenden Unternehmer. Im übrigen stand wegen »übermässiger Steigerung solches pfachts« Berufung an den Rat frei. Demnach äußerten sich auch die Kohlwieger in ihren Aussagen <sup>165)</sup> Über die K. O. von 1602 zu Artikel 3, »daß anjetzo keine kohlwercker under die gemeinde gearbeitet

---

Grundsätze«, die ursprünglich galten, im Ländchen von der Heiden durch die Rechte der Grundeigentümer, wie sie im Limburger Lande anerkannt waren, »verwirrt« worden seien. Auch nach dem gemeinen deutschen Bergrechte gehörten die Kohlen nicht zu den regalen Mineralien. Vgl. H. Achenbach, Deutsch. Bergr. S. 111 f.; A. Arndt a. a. O., S. 241; K.Th. von Inama-Sternegg a. a. O., III. 2. S. 145. Nur in einigen Landesteilen erhob man die Kohle zum Regal, sei es auf Grund behaupteten Gewohnheitsrechts, sei es durch besondere Bestimmungen oder durch Bergordnungen, so z. B. die thüringische Bergordnung von 1563, brandenburgische Bergordnung von 1619, art. 7, hessische Bergfreiheit von 1616, württembergische Bergfreiheit von 1710, cleve-märkische Bergordnung von 1766 c. 2 § 1, revidierte schlesische Bergordnung von 1769 c. 1 § 1, magdeburgisch-halberstädtische Bergordnung von 1772 c. 1 § 1. Jedoch ist diese Einbeziehung der Kohle unter das Regal nur partikularrechtlich, nicht deutschgemeinrechtlich zu nennen. Übrigens zählte man auch dann die Kohlen nur selten zu den Mineralien, als welche im Mittelalter nur Metalle und Salz aufgefaßt wurden (A. Arndt a. a. O., S. 204), so württembergische Bergfreiheit von 1710: Steinkohlen und andere Mineralien; dagegen brandenburgische Bergordnung von 1619: Metalle und Mineralien ... sammt Steinkohlen etc., ebenso die cleve-märkische Bergordnung von 1766: Metall, Mineralien oder Steinkohlen (s. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 119, A. 3f.). Daß aber die Herren von der Heiden bis zum Jahre 1768 keinerlei Hoheitsrechte über den Kohlenbergbau besaßen (vgl. H. Wagner, Chron. Übersicht S. 6), wie sehr sie auch danach strebten, beweisen die deswegen vor dem Hauptgericht zu Julien geführten Prozesse, in denen sie immer ihren Untertanen gegenüber unterlagen. Vgl. Eschweiler Beiträge I. S. 125 und neuerdings A. Hinzen a. a. O., S. 12 ff.

<sup>164)</sup> Bei Loersch a. a. O., S. 42.

<sup>165)</sup> Bei Loersch a. a. O., S. 48.

werden, welche pflegen alle quatertember einen sicheren pfeningh zu geben, den kol-meisteren und wygern zur halbscheidt zu theilen«. Wir haben also die in Artikel 4 der K. O. von 1541 erwähnte Pacht, welche »nae gutdünken der kolmeister und weigere« festzusetzen ist, als eine Abgabe für den Betrieb eines Kohlwerks auf Allmendegründen zu verstehen <sup>166)</sup>. Sie ist, wie oben bereits bemerkt worden, wesentlich verschieden von der jährlich im Mai an die Kohlmeister zu zahlenden Anerkennungsgebühr <sup>167)</sup>. Der auch von dem Kohlmeister Fr. von Trier in seiner schon oft genannten Supplik an den Rat vom 28. März 1661 gebrauchte Ausdruck »pfennigsgeld«, das von den »werckern in der gemeinden gangbah« gezahlt wurde (an die Kohlmeister), legt es nahe, darin eine dem Erbgeld entsprechende Abgabe zu sehen.

In der Tat setzt Fr. von Trier dieses »pfennigsgeld« völlig den »pfennigsgeldern ahn die beerbten« (»under private erven« gehen jetzt die Kohlwerke) d.h. dem Erbgeld gleich, und bei der Belehnung des sogenannten Trommenschlägers am 13. Juli 1666 mußte sich die Gesellschaft verpflichten, den »beyden kohlmeistern alle einviertel jahr 3 Acher daller an statt dessen penneggeltz zu bezallen«<sup>168)</sup>. Der Unterschied lag nur darin, daß das »pfennigsgeld« von Kohlwerken unter Allmendegründen vierteljährlich zu entrichten war <sup>169)</sup>. Zum Beweise dieser

---

<sup>166)</sup> Loersch hatte (a. a. O., S. 13) den Ausdruck »gemeinde« völlig mißverstanden, wenn er ihn gleich »Territorium« stellte. Richtig ist er bereits aufgefaßt von Michel, E. d. G. 1873, Nr. 327, dann H. J. Groß, AAV 1893, VI, S. 95.

<sup>167)</sup> Gleichwohl sind die Ordnungen für das Verständnis der Quatembergelder wenig zu gebrauchen. Volle Klarheit bringen erst die Kohl-Bücher. Vgl. über die Ordnungen das im vorigen Abschnitt Gesagte.

<sup>168)</sup> K. W/R. 2b vom 13. 7. 1666 unter Scherpenberg Fol. 83.

<sup>169)</sup> Wer wie Loersch nur auf die K. O. von 1602 bei der Darstellung der Rechtsverhältnisse im Aachener Bergbau angewiesen ist, muß folgerichtig aus Art. 3 und 8 schließen, daß die Pacht für Gruben in der Gemeinde jährlich, und zwar am 1. Mai, zu entrichten war. Dadurch gerät man aber mit den tatsächlichen Verhältnissen, wie sie uns aus den Kohlbüchern entgegentreten und von den Kohlwiegern in ihren Aussagen bestätigt werden, in Widerspruch. Es ist auf Grund der Ordnungen, die, wie ich nochmals betone (das gilt auch für die K. O. von 1541; vgl. z. B. Art. 2 mit Art. 4 und 5, 8, 9 und 10), den wahren Sachverhalt eher verschleiern als aufhellen, durchaus verständlich, wenn Loersch a. a. O., S. 17, resigniert auf eine Lösung verzichtet. Es muß allerdings sofort auffallen, daß die »jair pechte« (Art. 9) eine feststehende Summe = 6 s. jährlich darstellen, während man nach Art. 4 der K. O. von 1541 sich erst über die zu zahlende Summe mit den Kohlmeistern und -wiegern verständigen muß. Die »jair pechte« sind nun, wie wir glauben nachgewiesen zu haben (vgl. »Aussagen der Wieger« von 1618, Art. 7 bei Loersch a. a. O., S. 48; R. S. des Fr. von Trier vom 28. 3. 1661), die Maipacht, von

Behauptung sind außer den bereits im vorigen Abschnitt bei der Behandlung der Maipacht angeführten Fällen noch einige andere Beispiele aus den Kohlwerkeregistern beizubringen. Am 15. Oktober 1627 verglich sich die Gesellschaft »uff dem Bauß« mit Kohlmeistern und -wiegern, »weil ihr werck in die gemeinde kaumpt, ihnen dafür alle quattals oder vierdell jahrs vor pennichsgelt« 10 gl. Aix zu geben. Wenn sie aber keine Kohlen förderten, brauchten sie auch keinen »pennynk« zu zahlen. Sollten aber wieder Kohlen gewonnen werden, so haben sie es den Wiegern und diese den Kohlmeistern anzusagen, damit »niemans unrecht geschaught«. In dem Falle, daß die Gesellschaft sich hierdurch irgendwie beschwert fühlen würde, weil sie »zufull [=zuviel] geben, alsdan sall man unssere weyger das werck lossen bereyden; so fern dieselbige alsdan erkennen, das sey zufull

---

deren Zahlung die Köhlergerechtigkeit abhing. Trotzdem sagt Artikel 10 der K. O. von 1541 auch von der Maipacht, daß man »mytten Colmeisters wie vursz. overkommen« sein muß, sie jährlich zu entrichten. Es drängt sich einem, wenn man nicht glauben will, daß diejenigen, die am »grünen Tisch« die Verordnungen aufgestellt bzw. reformiert haben (1602, die Zeit der Religionswirren in Aachen), mit den wirklichen Verhältnissen nicht genug bekannt waren, die Annahme auf, daß vielleicht das ganze Regalrecht der Stadt über den Kohlenbergbau (wie nach A. Hinzen a. a. O., S. 17, in Eschweiler) von den Gruben auf Allmende seinen Ausgang genommen habe und erst später die Stadt die Abgabe — Maipacht — auf alle, ob sie nun auf Allmende oder auf »Erben« lagen, ausgedehnt habe. Dann hätten wir in jenen Unklarheiten der alten Ordnungen gleichsam Rudimente eines früheren Rechtszustandes zu erblicken. Allein dagegen scheint entscheidend zu sprechen, daß die Kohlmeister und Wieger genau so handelten, wie wir im Texte das Aachener Bergrecht dargestellt haben. Ich habe, anstatt mich in Hypothesen weiter zu verlieren, mich damit begnügt, die tatsächlichen Verhältnisse, soweit überhaupt Urkunden vorhanden sind, in der Darstellung zu beleuchten. Ich gestehe aber gerne zu, daß mir Artikel 9 der K. O. von 1541 »die in den erven eyn colwerck haben, sullen doch ungefort betzalen vur den lesten dach des monats vursz. (Mai)« unverständlich bleibt. Man könnte hierbei, wie H. J. Groß, AAV VI (1893), S. 95 mit Bezug auf den parallelen Satz in der K. O. von 1602, Art. 8: »Was sunsten den privaterben gebürt vor außgang selbigen monats bezahlt werden«, getan hat, an das Erbgeld denken. Abgesehen davon, daß es in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maipacht erwähnt wird, wurde aber das Erbgeld, wie Fr. von Trier berichtet, wöchentlich gezahlt; in Klosterrath 1645 übrigens alle 14 Tage oder monatlich, vgl. E. d. G. 1873, Nr. 328. Vielleicht darf man in diesem rätselhaften Artikel noch am ehesten eine Spur der früheren Zustände erblicken. Die Kohlwerke auf Allmende mußten die Maipacht bezahlen. »Die in den Erven eyn Colwerck haben, sullen doch ungefort betzalen«, klingt beinahe wie ein bittweise ausgesprochener Befehl. Die K. O. von 1602, Art. 8 hat ihn jedenfalls völlig mißverstanden. Die Kohlwieger kennen in ihren Aussagen bei Loersch a. a. O., S. 48 im Jahre 1618 nur die Maipacht, die von allen Köhlern gezahlt werden mußte.

geben, alsdan sollen sey men (weniger) geben, und sofern die weyger erkennen solden, das sey zu wennigh geben, alsdan sall die gesellschafft schauldich sein mer zu geben und das alles sonder bedroch und argeleist«<sup>170)</sup>.

Oder am 16. August 1581 verpflichtete sich die Gesellschaft auf dem Broichwerck, den Kohlmeistern und Wiegern »vur e. e. raths gerechtigkeit under der erden, solang sie in der gemeinden wyrken, alle vierteljairs 2 daller glich die Pertzschacht zu bezalen«<sup>171)</sup>.

Weitere Belege zu geben, hat keinen Zweck, Aus den mitgetheilten Verträgen ergibt sich mit aller Deutlichkeit, daß die Quatembergelder, die »für e. e. rats hoheit und gerechtigkeit under der erden, solange in der gemeinde gewirkt« wird, an die Kohlmeister und Wieger zu zahlen sind, als die in Artikel 4 der K. O. von 1541 verlangte Pacht für Kohlwerke »up der gemeinde« (Artikel 5) anzusehen sind. Wirklich berufen sich am 23. August 1678 in ihrer Verteidigungsschrift die Kohlmeister Bruckers und Ehlen ausdrücklich auf den Artikel 3 der K. O. von 1602, als sie die »sichere pacht für die gerechtigkeit under die gemeine zu arbeiten« für sich fordern <sup>172)</sup>; sie seien »nach gelegenheit des gewinnß und abzugs« zu bestimmen. Die Stadt beziehungsweise ihre Beamtenschaft erhielt also genau die gleiche Pacht für die Gestattung der Kohlengewinnung unter ihren Gründen, wie die privaten Besitzer unter ihrem »Erbe«<sup>173)</sup>.

---

<sup>170)</sup> K. G. Pr. 1 vom 15. 10. 1627.

<sup>171)</sup> K. W. R. 2 a unter Broichwerck fol. 5, s. auch K. W. R. 2 a unter Moißbarth vom 29. 7. 1579, fol. 3, wo es ausdrücklich heißt, daß die »siebenden halven A. gl. zu pacht für e. e. raths hoheit und gerechtigkeit under der erden, solang als sie in der gemeinden arbeiten«, gegeben werden sollen, ferner K. W. R. 2a unter Perdschacht vom 2. 11. 1579, fol. 35 und K. W. R. 2b fol. 51 vom 10. 4. 1682: Die aus 6 Personen bestehende Gesellschaft Brüchelgen mußte den beiden Kohlmeistern, »solang als sie in den gemeinden arbeiten, lauth kohlordnung alle  $\frac{1}{4}$  Jahr 3 Acher dalders betzalen und soll die zeit den 20. may seinen anfangh nehmen«.

<sup>172)</sup> Teut. Akt. I, fol. 206.

<sup>173)</sup> Das Quatembergeld im Reiche Aachen (an den von mir gebrauchten Ausdruck braucht man sich nicht zu stoßen; vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 31, A. 11) ist wohl zu unterscheiden von den auch sonst im deutschen Bergrecht gebräuchlichen Abgaben »zu Unterhalt und Besoldung der Geschworenen und anderes gemeine Bergwerks Nothdurfft«, die den gleichen Namen tragen oder auch Rezeßgelder heißen (H. Veith, D. Bergwörterbuch, Breslau 1871, S. 370 und 375f.); denn in Aachen wird es 1. nur von solchen Werken, die »in der gemeinden gangbahr« sind, gezahlt und 2. müssen diese Gruben auch Ausbeute geben.

Daß diese Pacht in früherer Zeit einmal an die Stadtkasse entrichtet worden ist, wie Loersch anzunehmen geneigt war, läßt sich mangels hinreichender Urkunden nicht mehr feststellen<sup>174)</sup>. Seit der Zeit, für die unsere Quellen vorliegen, wurde das Quatembergeld an das Kohlgericht, d. h. Kohlmeister und Wieger zusammen, gezahlt. Nach dem Memoriale, Artikel 8, und den Aussagen des Fr. von Trier in seinem Gesuch an den Rat vom 28. März 1661 gehört das »pfenningsgeld« (= Quatembergeld) nur mehr den beiden Kohlmeistern allein, nicht mehr auch den Wiegern<sup>175)</sup>, ohne daß dadurch eine bedeutende Einnahmequelle für die Kohlmeister wäre erschlossen worden; denn Fr. von Trier klagte ja gerade darüber, daß »die kohlherrs oder kohlmeister vorhin etwas mehr und besseres gehalt hätten, welches dahero geschehen, weilen vor Jahren 38 wercker nach ausweisung der kohlbücher in der gemeinden gangbahr gewesen, davon dieselben das pfennigsgeld genossen, jetzo aber ist nicht ein einziges in der gemeinden«.

Zu bemerken ist noch, daß die Abgaben für die Gewinnung der Kohlen unter den »gemeinen wegen«, d. h. öffentlichen Straßen, in der Regel nur in einer einmaligen Abfindungssumme bestanden. Die Gesellschaft »auf dem Schnorrefeld« in Morsbach verpflichtete sich z. B. am 31. Dezember 1680, den Kohlmeistern 10 gl. 4 m zu geben dafür, daß sie »durch den gemeinen weg Mespelengäß sollten mögen wircken, sonder den weg einige schaden zu thun, mitt soviel banen (= Strecken), als sie können erlangen und waß kohlen sie darauß winnen würden, selbige sollen der geselschafft eigen sein und da der weg einige schaden wiederfahre, da Gott vor behuetten willt, daß soll die geselschafft auff ihro kosten erstatten und guett machen«<sup>176)</sup>.

Und als am 7. Juli 1617 sich Kohlmeister und Wieger mit der Gesellschaft »der alden Pompen« wegen eines gemeinen Weges, für dessen unterirdische Durchföhrung, ohne der Oberflöche irgendwelchen Schaden zufügen zu dürfen, sie »einmall« 11 Taler (a 26 Mk.) entrichten mußte, verglichen hatten, wurde dabei in aller Form ausgemacht, »daß dies nur den

---

<sup>174)</sup> Loersch a. a. O., S. 17. Im XIV. Jahrhundert ist eine derartige Abgabe aus Kohlengruben in den Stadtrechnungen nicht nachzuweisen (s. Loersch a. a. Q., S. 3 f.). Die einzige Einnahmerechnung, die aus dem XV. Jahrhundert im Stadtarchiv, auch nur bruchstückartig, erhalten ist (I 38 vom Jahre 1433), bringt, soweit ich sehe, nirgendwo einen diesbezüglichen Posten, Für das XVI. Jahrhundert fehlen die Einnahmerechnungen völlig.

<sup>175)</sup> Bei Loersch a. a. O., S. 50; R. S. vom 28.3.1661, s. auch K. W. R. 2b fol. 51 unter Brüchelgen vom 10. 4. 1682.

<sup>176)</sup> K. G. Pr. I vom 31.12.1680; ebenda unter Geißentrap vom 24.3.1678.



weg angeht; sollte die gesellschaft ferner in die gemeyn den kommen, dan soll sie schuldig sein, dem khollgericht ehr quattalen zu geben«<sup>177)</sup>.

Auch hier ist darauf zu achten, daß es sich bei diesen Angaben immer um etwas anderes handelt, als um Entschädigungen für die beschädigte Erdoberfläche. Bereits Michel hatte, ohne daß er freilich das Quellenmaterial kannte, darauf hingewiesen, daß die Pachtgelder, die für Ausarbeitung der Kohlen unter Allmendegründen im Aachener Reich gezahlt würden, eine auffallende Ähnlichkeit hätten mit den von König Karl II. von Spanien in Artikel 26 und 55 seines berühmten »réglement général«: verlangten Abgaben <sup>178)</sup>. Auf Grund der Kohlwerkeregister muß man Michel nur beipflichten.

### c) Die Frage nach dem Bergzehnten.

Sofort muß sich jetzt die Frage aufdrängen, ob die Stadt aus den von ihr verliehenen Kohlwerken irgendwelche Abgaben für sich bezogen hat. Man sollte doch annehmen dürfen, daß, wie anderwärts, ihr als Regalherrin der sogenannte Bergzehnte <sup>179)</sup> wäre entrichtet worden. In der Tat berichtet in

---

<sup>177)</sup> K. G. Pr. I vom 7. 6. 1617; ebenda 24. 9. 1629; 26. 1. 1630 (diese Beweise finden sich auch zusammengestellt in Teut. Akt. I, fol. 214); K. G. Pr. 2 vom 11. 8. 1677; vgl. auch K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Aach. Reich), S. 33.

<sup>178)</sup> Michel, E. d. G. 1873, Nr. 327, Art. 26 bei Jars, Metallurg. Reisen, Berlin 1777, II. S. 775, Art. 55, ebenda S. 782. Im erstgenannten Artikel beansprucht der König in bezug auf königliche Grundstücke, öffentliche Wege und Flüsse, unter denen die Mineralien gewonnen werden, genau wie ein Privatmann, was den Erbpfennig anbelangt, behandelt zu werden. Art. 55 beläßt den Gemeinden nur die Nutznießung der Erdoberfläche bei der Allmende, die Mineralien unter der Allmende gehören dem Könige.

<sup>179)</sup> Vgl. A. Arndt a. a. O., S. 35 ff.; 39ff. In der bergischen Unterherrschaft Broich bezog der Landesherr den Zehnten von den Steinkohlen, vgl. H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 232, A. 1. In Eschweiler bestand der Zehnte in den sogenannten Gewinnpfennigen, vgl. Schué a. a. O., S. 85 ff. Bereits Schué hatte richtig erkannt, daß die Gewinnpfennige nicht identisch seien mit dem in Aachen gezahlten Bickelgeld und Maischatz a. a. O., S. 85, A. 1. Anders lagen die Dinge in Frankreich. Von Steinkohlen, die übrigens dem Grundeigentümer gehörten, brauchte kein Zehnte an den König gezahlt zu werden. Selbst als 1744 auch der Steinkohlenbergbau von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht wurde, wurde die Zehntbefreiung aufrechterhalten; vgl. H. Achenbach, Franz. Bergr., S. 36 und 40.

seinem Referat über die bergrechtlichen und bergpolizeilichen Verhältnisse des königlichen Bergamtes zu Düren vor dem Jahre 1793 der Bergrichter Hoyolt <sup>180)</sup> im Jahre 1816, daß der Magistrat sich den zehnten Teil der von jedem verliehenen Werk gewonnenen Steinkohlen vorbehalten und die Bestimmung dieses Zehnten durch die Wieger Schätzungen hätte vornehmen lassen. Indessen, nirgendwo in den Belehnungsprotokollen wird von einer derartigen Verpflichtung der Unternehmer gesprochen, auch ist aus den Gerichtsprotokollen kein Beweis für die Existenz des Bergzehnten zu erbringen.

Der einzige Fall, der vielleicht in diesem Sinne zu interpretieren wäre, ist ein Protokoll über die Verschenkung eines 6. Teiles auf dem Kohlwerk »Schnorrefeld« durch den Köhler Cl. Quadtfliëgh an Jan Gasten am 26. Juni 1684. Nachdem die Empfängnis dieses Anteils durch Jan Gasten zu Protokoll gebracht worden, wurde noch besonders ausgemacht, daß Cl. Quadtfliëgh nun nichts mehr mit seiner früheren Gesellschaft zu tun habe, es sei »dreck zu räumen, die schätt zu füllen oder sonsten waß die gesellschaft ahn e. e. rath zu lieberen habe«<sup>181)</sup>. Wenn man jedoch bedenkt, daß sechs Tage vorher, am 20. Juni 1684, die Stadt dem Kohlwerk Schnorrefeld 200 gl. vorgeschossen hatte <sup>182)</sup>, so wird man auch diese Stelle nicht mehr als einen Beweis für eine Zehntpflicht ansehen können, zumal der erwähnte Jan Gasten das 6. Teil »mit last und unlasten« übernommen hatte. Daß aber die Kohlwieger den zu zahlenden Zehnten abgeschätzt hätten, läßt sich ebenfalls nicht erweisen. Wenn das wirklich zu den Amtsfunktionen der Kohlwieger gehört hatte, würden dieselben es sicherlich nicht unterlassen haben, in ihrer Supplik an den Rat vom 2. Dezember 1718, die lediglich den Zweck hatte, dem Rate, der sie ihres Eides entheben und aus dem Dienste entlassen wollte, klarzumachen, weswegen sie überhaupt städtische Beamte seien, auf diesen sowohl für den Rat als auch für sie selbst höchst wichtigen Teil ihrer Dienstobliegenheiten hinzuweisen. Wohl erwähnen sie, daß sie dafür zu sorgen hätten, »daß den herren des obergrundts der gewöhnliche pfennig gegebenwerde«, »sofern eine kohlkuhle unter das daneben liegende erb ihren gang ausdehnen und kohlen gewinnen würde«. Es ist also anzunehmen, daß Hoyolt irrtümlicherweise aus der Bestimmung des »bergzehnten« durch die

---

<sup>180)</sup> Oberbergamt Bonn, Akt. Rept. 39 a, S. 59 und 33; s. auch Loersch a. a. O., S. 18, A. I, der das ebenfalls, allerdings für das XVII. Jahrhundert, bezweifelte.

<sup>181)</sup> K. W. R. 2b unter Schnorrefeld fol. 46.

<sup>182)</sup> R. Pr. und R. S. vom 20. 6. 1684.

Wieger, wie ja auch noch K. Fr. Meyer <sup>183)</sup> den erbpfennig nannte, geschlossen hat, daß diese städtische Beamten einen Zehnten, der an die Stadt zu zahlen wäre, zu schätzen hätten. Wenn K. Fr. Meyer <sup>184)</sup> an einer anderen Stelle bemerkt: »auch sind jene (Köhler), deren Werke Ausbeute geben, bey Strafe deren Verfalls angewiesen, nach deren Verhältnisse und der Kohl-Wäger Schätzung ein gewisses, doch sehr mäßiges zum Pacht anstatt des Bergzehnten abzutragen«, so ist das nur von den oben erwähnten Pachtgeldern = Quatembergeldern zu verstehen. Dafür spricht nicht nur, daß Meyer unmittelbar vorher von den Kohlmeistern handelt, an die, wie oben gezeigt, allein in späterer (d. h. auch zu Meyer's) Zeit die Quatembergelder gezahlt wurden, sondern ebenfalls, daß er unmittelbar nachher bemerkt: »ein jeder mag seinen fündigen Gang, soweit ihm möglich ist, auch unter eines anderen Haus und Grund fortsetzen, nur daß er sich mit dem Eigentümer des gewinnpfennigs (d. h. Erbpfennigs) halber abfinden, den durch Einsinkungen entstehenden Schaden gut machen . . . müsse«. Übrigens passen die von Meyer beschriebenen Einzelheiten für die Festsetzung dieser Pacht »anstatt des Bergzehnten« nur für die von den Kohlwerken unter Allmende zu entrichtenden Quatembergelder, wie die Darstellung hinlänglich gezeigt haben dürfte.

Und doch hat die Stadt später, wenn auch nur für kurze Zeit, einmal versucht, als sie selbst ein Kohlwerk in Eigenbetrieb genommen hatte, die »Nebenkaulen«, wie nunmehr die von Privaten betriebenen Kohlengruben genannt wurden, zu besteuern. Auf den Vorschlag <sup>185)</sup> eines dem Namen nach unbekanntem Beamten hatte der Rat am 24. Januar 1696 beschlossen <sup>186)</sup>, daß die »kohlwerker« im Reich Alachen durch unparteiische Sachverständige unter Aufsicht der abgestandenen Bürgermeister und Kohlmeister visitiert werden sollten, »ob dieselben von dem Herrenbergh einigen Vortheil haben«. Zwar stellten die aus Eschweiler herangezogenen Kohlwieger Joh. Gordans und G. Gilles vom Eschweiler Kohlberg in Übereinstimmung mit den Kohlwiegern des Reiches Aachen am 31. Januar 1696 fest, daß »alle nebenwercker mit den handpumpen tieffer ausgearbeitet sind als die Herrenpomp tieff ist«, und deshalb »die

---

<sup>183)</sup> K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Reich Aachen), fol. 33.

<sup>184)</sup> K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Regalien), fol. 27ff.

<sup>185)</sup> Teut. Akt. I, fol. 88ff

<sup>186)</sup> R. Pr. vom 24. 1. 1696.

nebenwercker von der Pomp wegen ihres wassers keinen nutzen haben«<sup>187)</sup> Trotzdem wurde der Beschluß der Beamten vom 15. Februar 1696, daß »von den nebenkohlwerckern im reich ab jedem verkauffenden hundert lauter kohl 1 m, von jedem hundert groben kohl aber 3 bauschen inskünftig zu behuff e. e. raths, also lang demselben gefällig sein wirdt«, bezahlt werden solle, am 16. Februar 1696 vom Rate ratifiziert<sup>188)</sup>. Dementsprechend figurieren auch in den Vierzehnnacht-Rechnungen vom 24. Februar 1696 ab<sup>189)</sup> die »Empfang waß wegen der aufgesetzten Kohlen von den anderen neben Koulen ist einkommen«. Die Besitzer der Gruben wurden unter Eid verpflichtet, diese auch als »Kohlaccinß« bezeichnete Steuer jeden Freitagabend dem Kohlschreiber an der »Tütten« — städt. Kohlwerk — einzuliefern<sup>190)</sup>.

Da seit 1703 in den Vierzehnnacht-Rechnungen<sup>191)</sup> der Posten an Steuergeldern von den »Nebenbergen« nicht mehr erwähnt wird, so muß man schließen, daß der Rat auch diese »Accinß« wieder aufgehoben hat. Bereits am 20. Januar 1702 hatte die Gesellschaft von dem Kohlwerk Kirchenley, weil sie in sieben Jahren umsonst gearbeitet und die Ausbeute im letzten Jahre nach so vielen Unkosten kaum einen Reingewinn sichere, gebeten, ihr doch bis auf weiteres die Steuer wegen der verkauften Kohlen nachzulassen<sup>192)</sup>.

---

<sup>187)</sup> Teut. Akt. I, fol. 56 und 49. Am 26. 3. 1695 bezeugten die geschworenen Kohlwieger, daß die »Kirchenley« vom Herrenberg (Teut) »hundert vierzig glaffter ungefehr« entfernt ist, und daß sie keine Gemeinschaft mit der Teut hat, und daß das Wasser in der Kirchenley durch deren Bearbeiter ausgepumpt werden müsse; das Pumpenwerk am Herrenberg verschaffe nicht den geringsten Vorteil, vgl. K. G. Pr. 2 vom 26. 3. 1695.

<sup>188)</sup> B. Pr. vom 15. 2. 1696, die Vorschläge zu dem Beamtenprotokoll finden sich Teut. Akt. I, fol. 87; R. Pr. vom 16. 2. 1696; schon am 27. 1. 1696 trugen sich die Beamten mit dem Besteuerungsgedanken, vgl. B. Pr. vom 27. 1. 1696. Darauf bezieht sich der Teut. Akt. I, fol. 59 erhaltene, undatierte »aydt der köhler wegen der new accinß«. Am 20. 12. 1697 erfolgte jedoch erst die Vereidigung der Köhler, vgl. Teut. Akt. I, fol. 60 f.

<sup>189)</sup> Stadtarchiv Aachen.

<sup>190)</sup> Teut. Akt. I, fol. 59.

<sup>191)</sup> V. N. R. von 1702 fehlt im Stadtarchiv, die von 1703, 1706, 1708ff. kennen die Einnahme an Kohlensteuer nicht mehr.

<sup>192)</sup> R. S. vom 20. 1. 1702. Die in den B. Pr. vom 19. 4. 1713 und 20. 10. 1715 genannten Abgaben an Kohlen für die Pfortenschreiber kommen hier nicht in Betracht, da sie von den Fuhrleuten, also nicht von den Köhlern, und dann nur für die Schreiber zur Heizung der Schreibhäuser gegeben wurden. Vgl. auch R. E. vom

Daß die Stadt im 14., 15. und 16. Jahrhundert ihren Bedarf an Kohlen durch Ankauf bei den Unternehmern gedeckt hat, ist oben schon bemerkt worden. Auch in der Folge wurde es damit, wenigstens bis zum Jahre 1684, in dem der Magistrat die Grube Teut anlegte und auf eigene Rechnung ausbeutete, nicht wesentlich anders. Wie früher, so kaufte auch jetzt die Stadt ihre Kohlen zum Eigenbedarf oder schenkte sie beziehungsweise eine entsprechende Summe zur Anschaffung der Kohlen an die Franziskaner, Kurwächter, Scharfrichter und andere Beamte oder an bedürftige Familien<sup>193)</sup>.

Wir dürfen demnach als Resultat der bisherigen Untersuchungen feststellen, daß ohne Genehmigung der Reichsstadt Aachen niemand in der späteren Zeit das Recht besaß, in ihrem Gebiete ein Kohlwerk in Betrieb zu setzen, und weiterhin, daß die mit diesem Rechte Belehnten »zur Erkänntniß und Unterhaltung ihres Rechtes« eine jährliche Abgabe, die Maipacht, an die offiziellen Vertreter der städtischen Regierung zu entrichten hatte.

Anscheinend im Gegensatze dazu waren den Grundeigentümern, sowohl den privaten als auch der Stadt, in bezug auf die Gewinnung der unter ihrem Grund und Boden ruhenden Kohlen große Sonderrechte zugestanden, so daß

---

29. 10. 1785. Ebenfalls gehören nicht hierher die auf dem städtischen Kohlwerk (Teut) von jedem Fuhrmann » um nutzen und behuff hiesigen Armenhauses« für seine Fracht zu zahlenden Abgaben von 2 Mk. Aix. Vgl. B. Pr. vom 29. 12. 1718.

<sup>193)</sup> Z. B, Stadtrechnung von 1659/60 (Rechnungsbelege zu den Ausgaben der 5, Woche): Entrichtet der gesellschafft auff dem Tellenbergh ahn koulgelt von kohlen, so zu behouff e. e. rats bey ihnen abgeholt 62 gl. tuth 372 Mk.« »Entrichtet der gesellschafft auff dem Boß ahn koulgelt von kohlen, so bey ihnen zu behouff e. e. rats abgeholt 38 gl. thut 228«. 11. Woche: »Entrichtet Cl. Simons ahn koulgelt von kohlen, so auff dem Tellenbergh abgeholt.... 300Mk.« Stadtrechnung von 1662/63 (Belege zu den Ausgaben) 13. Woche: -Entrichtet Cl. Capelmanns vor 12 pertgens kohlen iedes adt 10 Mk. und 20 pertgens geriß jedes adt 8 Mk..... thut 280 Mk. Jan Leuchter vor 17 pertgens kohlen jedes adt 10 Mk. und 6 pertgens geriß adt 8 Mk. .... 218 Mk. Entrichtet Con. Capelmanns vor 12 pertgens kohlen iedes adt 10 Mk. thuen 120 Mk.« 17. V. N. R. von 1680: »einem armen haußraht vor ein pertgen kohlen .... 10 Mk.« 18. V. N. R. von 1680 »für kohlen und Brot an eine Witwe geliefert 9 Mk.« 10. V. N. R. von 1680 »dem Churwechter auf dem Granusthorm 72 Mk., im Münster 24 Mk., auf dem Langenthorm 72 Mk., auf Sankelportz 72 Mk., vor seine jährlichen Kohlen, dem Scharffrichter vor sein jährlichen Brandt 168 Mk. Vgl. 10. V. N. R. von 1681. 24. V. N. R. von 1680 »den patribus Franziskanern alhier vor eine almuß ahn kohlen zu folgh e. e. rahts überkompst de 28. 11. 1680 416 Mk.«, vgl. 14. V. N. R. von 1684. 16. V. N. R. von 1685, R.Pr. vom 15.9.1678. R.Pr. vom 31. 8. 1705: »die Gesellschaft Kirchenley soll täglich eine karre kohlen vor e. e. rath vor der gepür folgen lassen.«

das Recht der Stadt, nach ihrem Ermessen über die Steinkohlen verfügen zu können, eigentlich unausgeglichen und dennoch ohne Widerspruch neben den Rechten der Oberflächenbesitzer zu beobachten war.

Ja, die Stadt ist sogar stets besorgt gewesen, daß den »Erben« ihre Ansprüche gewahrt blieben. Man könnte versucht sein, bei diesem eigentümlichen Rechtszustande eher von einer polizeilichen Konzession als von einem Bergregal zu sprechen. Indes würde man damit doch nicht der lehensrechtlichen Natur der Aachener Verhältnisse genügend Rechnung tragen. Während nämlich die polizeiliche Konzession oder Erlaubnis nur negativ ausspricht, daß dem Betriebe kein polizeilicher Hinderungsgrund entgegensteht, wird ja erst durch die Belehnung das Recht zum Bergbaubetriebe positiv geschaffen <sup>194)</sup>.

In diesem Sinne lag denn auch seit 1541 im Aachener Reiche, wie die Darstellung gezeigt hat, das Bergregal auf Kohlen vor. Wann die Stadt die Kohlen aus eigener Macht zum Regal gezogen hat, läßt sich meines Erachtens nicht mehr feststellen. Daß es erst 1541 geschehen ist, weil Artikel 2 der K. O. von 1541 sagt: »ghein werck sall nu vortan up nuwes uyß gegeben noch verliet werden dan durch eynen ersamen raith«, möchte ich bezweifeln.

Es ist bezeichnend, daß am 17. November 1661 sich die beiden Bewerber um das Kohlmeisteramt auf »die uhralte gerechtigkeit und üblichen brauch« beziehungsweise »auf dieser statt hoch und gerechtigkeit« beriefen <sup>195)</sup>. Darin aber, daß den Grundbesitzern auch fernerhin weitestgehende Rechte zugestanden waren und die Steinkohlen nicht dem Regalherren reserviert wurden, wie es z. B. in der hessischen Bergfreiheit von 1616 geschah <sup>196)</sup>, wird man einen Fingerzeig dafür erblicken dürfen, daß die Stadt nur in der schonendsten Weise mit der Regalisierung des Kohlenbergbaues vorgegangen ist.

---

<sup>194)</sup> S. dazu A. Arndt a. a. O., S. 2.

<sup>195)</sup> R. S. vom 17. 11. 1661 (Jan Maubach und Andres Ehlen).

<sup>196)</sup> H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 100, A. Auf dem Eschweiler Kohlberg lagen die Dinge insofern wesentlich anders, als das von jeher waldige Gelände des Eschweiler Busches sich ausschließlich im Besitze der Grafen von Jülich befand. Vgl. Schué, S. 77, A. 1.

### III. Das Interesse der Reichsstadt Aachen an der Kohlengewinnung.

Wenn demnach die Stadtverwaltung an sich keinen direkten Nutzen aus dem Kohlenbergbau bezogen hat, so bleibt die Frage zu beantworten, aus welchem Grunde denn überhaupt der Aachener Magistrat sich die Gewinnung der Steinkohlen angelegen- sein ließ.

Kurze Zeit nachher, als Kaiser Ludwig IV. der Stadt die Hoheitsrechte über die Dörfer im Bereiche einer Bannmeile, wie sie aus den zur königlichen Pfalz Aachen gehörigen Nebengütern herausgewachsen waren, durch die Urkunde vom 10. Mai 1336 zum ersten Male feierlich zugestanden hatte <sup>197)</sup>, sehen wir schon, daß der »Erbrat« beginnt, sich für den Kohlenabbau zu interessieren. Nicht nur sandte er 1353 einen gewissen Joh. Feyter nach Lüttich, um ein »panneil correctum ad lapideas carbones« <sup>198)</sup> zu kaufen, sondern das gleiche Jahr führt bereits »magistri custodientes

---

<sup>197)</sup> H. J. Groß, AAV, V, 1892, S. 106 ff., 122 ff., VI, 1893, S. 1 ff. H. Höffer Entwicklung der kommunalen Verwaltung und Verfassung der Reichsstadt Aachen bis zum Jahre 1450 in ZAGV, 23. Bd., 1901, S. 172.

<sup>198)</sup> Laurent, S. 228, Z. 35f. Daß dieser Feyter ein Kohlwieger gewesen, einen Kompaß (boussole) in Lüttich kaufte, wie Fr. Büttgenbach, Revue, S. 214ff. behauptete, ist durch nichts erweislich; panneil ist nach Laurent ein Kohlenmaß (Glossar S. 444), während Loersch a. a. O., S. 4, eher an ein beim Bergbau gebrauchtes Meß- und Nivellierinstrument denken möchte. Die Ansicht Michels ZAGV II. Bd., S. 177, der das sonst Beißel genannte Instrument der Bergleute vermutete, war ebenso irrig, wie die von Loersch. Es handelt sich tatsächlich um ein Kohlenmaß, wie Schué a.a.O., A. 95, A. 1 und 94f. nachgewiesen hat. Auffallend ist, daß das panneil später nie mehr in Aachen genannt wird. Die Kohlen werden nur nach »foeder«, »fuder«, »foer« gekauft. Ich möchte auch hier lieber mit Laurent Glossar, S. 452, an eine Fuhre Kohlen denken, als mit Loersch a. a. O., S. 33, an ein Kohlenmaß, zumal in der Ausgaberechnung von 1466 (J. 45) im 6. Monat: »ein waighen koelen« genannt wird. Über »voder« = Fuhrwerk, Wagen s. auch Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch V, Bremen 1880, s. v. »vore«, S. 348. Das panneil war 1552 noch in Bardenberg gebräuchlich, vgl. J. Nellesen, E. d. G. 1911, Nr. 2.

foveas carbonum« auf, die zwar in der Folge oft ihren Amtsnamen wechseln, aber immer unter dieselbe Beamtenkategorie fallen <sup>199)</sup>.

Da uns sonst nähere Nachrichten über die Amtsverrichtungen dieser Kohlgrubenaufseher aus der älteren Zeit fehlen, sind wir lediglich auf ihre Aussagen in späterer Zeit angewiesen. Als im Jahre 1618 die abgestandenen Bürgermeister die Kohlwieger, als welche, wie sich später noch näher ergeben wird, wir die *magistri custodientes foveas carbonum* anzusehen haben, über die K. O. von 1602 examinierten, »ob derselben ihres Inhalts aller dings gelebt würde«, erklärten diese, daß sie »darzu angestellt wehren, aufsicht zu haben, damitt keine kohlen vom reich Aach außgeführt würden«<sup>200)</sup>.

Genau dasselbe erfahren wir aus der Ratssupplik vom 2. Dezember 1718, als sie ihren Plichtenkreis noch näher umschrieben: zufolge ihres Eides sind sie dafür verantwortlich, »daß jedwederem die völlige kohlenmaaß gegeben werde, die kohlen nicht außerlandts gefahren werden usw.«. Wir dürfen also zunächst in den Kohlwiegern eine Art von Bergpolizeibeamten erblicken, die im Dienste des Aachener Rates, als des Landesherrn, den Kohlenbergbau zu überwachen hatten.

Aber warum verbot denn der Rat die Ausfuhr der Steinkohlen aus dem Reiche? Es ist nötig, an die bereits erwähnte Tatsache zu erinnern, daß man bei der Aachener Behörde, wie die Stadtrechnungen gezeigt haben, frühzeitig den Wert des eigentümlichen Brennmaterials erkannt hat. Die 1693 in Halle erschienene Schrift »*Silva subterranea*«, in der Büntingen gegen die althergebrachten Vorurteile betreffend die Kohlenheizung zu Felde ziehen mußte, wäre für Aachen überflüssig gewesen. Während in Zwickau im Jahre 1348 die Metallarbeiter gewarnt wurden, mit Hilfe der Steinkohlen zu schmieden, weil die Luft dadurch verpestet würde <sup>201)</sup>, haben wir in Aachen das kulturhistorische Gegenstück zu dieser sonderbaren Verordnung: Die Stadt verbot die Ausfuhr der Steinkohlen, damit sie beziehungsweise ihre Bürger und Reichsuntertanen den nötigen »brandt« zum Haushalt hätten <sup>202)</sup>.

---

<sup>199)</sup> Laurent, S. 229, Z. 1ff.

<sup>200)</sup> Bei Loersch a. a. O, S. 48, A. 2.

<sup>201)</sup> Vgl. Art. Kohle in Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Jena 1910, V., S. 906 f.

<sup>202)</sup> Dieses Ausfuhrverbot wird zweifellos bis in die älteste Zeit hinauf reichen. Vgl. K. O. 1602, Art. 2, K. O. 1541, Art. 3.



Nur so erklärt sich die fast mütterliche Fürsorge der Stadt für die Hebung des Bergbaubetriebes und die Kohलगewinnung. Daß der Aachener Rat 1353 zur Anlage eines Stollens an die *magistri custodientes foveas carbonum* 4 Goldgl.<sup>203)</sup> schenkte, ist bereits bemerkt worden.

Deutlicher werden die Motive, welche die Stadt zu solchen Handlungen veranlaßten, erst mit der Zeit, für die auch das Quellenmaterial reichlicher vorliegt, Als nach dem großen Stadtbrande des Jahres 1656 die Stadtverwaltung wegen ihrer schlechten Finanzlage das Gehalt der Kohlwieger schmälern wollte, hielten es die Kohlmeister für ihre Pflicht, darauf hinzuweisen, daß dann die Kohlwieger, vor allem der gescheiteste unter ihnen, Peter Riß aus Grevenberg, ihren Dienst quittieren wollten, dadurch würden aber die Kohlwerke in einen noch schlechteren Zustand versetzt, wenn die erfahrenen Fachleute fehlten. Das stehe aber doch mit der sonstigen Überzeugung des Rates im Widerspruch, »weilen e. e. rhatt und der ganzen gemeindt viell darrahn gelegen ist, daß die kohlwercker woll und erhalten und . . . . . verständlich regirt und in gang gehalten werden«<sup>204)</sup>.

Es ist eine fast stereotyp wiederkehrende Formel in den Ratssuppliken, die von den Köhlergesellschaften im 17. Jahrhundert an den Rat zur Erlangung einer Beisteuer an Geld eingereicht wurden, daß nur dann, wenn der Rat ihnen »aus obrigkeitlicher güte und barmherzigkeit beyspringe«<sup>205)</sup>, »die Stadt und daß reich Aachen darauß nach notturft mit brand kann versehen werden, dadurch der gemeinden ein sehr vortheiliges werck wiederfahret«<sup>206)</sup>, oder sie »der bürgerschafft desto besser mit kohlen und in desto geringerem preiße ahn handt gehen können«<sup>207)</sup>.

Man darf in dieser Begründung nicht eine besondere Form der *captatio benevolentiae* suchen. Die ungeheuren Summen, die der Rat den bedürftigen Gesellschaften als Darlehen gibt, werden, trotzdem die Finanzgeschäfte der Stadt damals sicherlich nicht glänzend waren, aus den gleichen Gründen vorgeschossen. Um nur einige Beispiele zu erwähnen — die andern kommen bei der Behandlung der Köhlergesellschaft noch näher zur Sprache—: am 14. Juli 1665 gewährte der Kleine Rat jeder der beiden

---

<sup>203)</sup> Laurent, S. 229, Z. 1 ff.

<sup>204)</sup> R. S. vom 27. 8. 1658.

<sup>205)</sup> R. S. vom 15. 1. 1671 (Geißentrap).

<sup>206)</sup> R. S. vom 9. 7. 1665 (Buß und Tellenberg), R. S. vom 17. 11. 1667 (Moßbauch), vom 18. 2. 1710 (Schnorrefeld), vom 13. 6. 1715 (Schnorrefeld) u. ö.

<sup>207)</sup> R. S. vom 13. 6. 1715 (Schnorrefeld).

Gesellschalten »auf dem Bouß« und »auf dem Tellenberg« »umb befürderung gemeinen nutz und besten« 100 gl. Aix; am 2. Oktober 1670 der Gesellschaft »auf der Frankahr«, »weilen es zum gemeinen besten gereicht«, 200 gl.; am 9. April 1680 der Köhlergesellschaft »auf dem Tuffert« »zum besten der gemeinde« 100 Taler Aix mit der Bedingung, »daß wan ahn den kohlen kommen werden, alsdann mitt billigem preiß derselben solches vergueten solle«, oder am 23. Mai 1680 den Köhlern »auf dem Weißenstein« 100 Taler Aix. Sie sollen, »wan sie daß werck zu gutem effet bracht haben werden, zu gemeinem besten auf der bawcammer solches mit lieferung von kohlen erstatten und guet machen«<sup>208)</sup>.

Demnach kann es auch nicht mehr wundernehmen, wenn die Stadt 1684 selbst dazu überging, ein Kohlwerk in Betrieb zu setzen. Bei einem Prozeß wegen dieses immerhin gewagten und kostspieligen Unternehmens erklärte der Stadtsyndikus, »das zur befürderung der kohlen zu sehr großem nutzen, vorthail und nothdurff dieser Stadt und reichs von Aachen angefangenes werck sei ein opus publicum«<sup>209)</sup>.

Zwar eignet sich die im alten Wurmrevier geförderte Magerkohle fast ausschließlich nur als Hausbrandkohle (= »brandt« in der Aachener Mundart), im besten Falle noch für Ziegelöfen und zum Kalkbrennen, während sie für industrielle Zwecke weniger geeignet ist wegen ihrer schweren Entzündlichkeit und hauptsächlich wegen ihrer zu kurzen Flamme<sup>210)</sup>. Aber auch für die von den Handwerkern, z. B. den Kupferschlägern, Brauern und Schmieden, benötigten Fettkohlen, welche aus Eschweiler angekauft werden mußten<sup>211)</sup>, ist die Stadt in gleicher Weise besorgt gewesen..

Als am 13. Dezember 1657 der Rat vernommen hatte, daß der Pfalzneuburger, wie übrigens auch schon 1562/63, den Eschweiler Kohlberg versperrt habe und den »bürgerern die kohlen vor der gebühr verweigern lasse«, ist er unentwegt auf Mittel und Wege bedacht, »wie die hirbey

---

<sup>208)</sup> Vgl. die R. Pr. dazu. R. Pr. vom 20. 6. 1684 wird der Gesellschaft Schnorrefeld eine Beisteuer von 200 gl. bewilligt mit dem Beding, »daß solche, so palt einiche Kohlen winnen würden, der Cammer hinwieder in Kohlen oder baarem gelt wiedererlagen sollen nebens demjenigen, so von alters restieren mögten«.

<sup>209)</sup> Teut. Akt. I, fol. 63 ff.

<sup>210)</sup> C. Hilt, Bericht über die Entstehung und Entwicklung der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbergbau im Wurmrevier, Aachen 1886, S. 9, s. auch G. Jars a. a. O., S. 501f., und H. Wagner, Bergrevier Aachen, S. 182f.

<sup>211)</sup> B. Pr. vom 6. 3. 1698.

interessirte handwerckere von Lüttig auß ahn forderlichsten mit nothtürftigen kohlen versehen werden können«<sup>212)</sup>.

Über den Verlauf der Verhandlungen, die nun die Stadt durch ihren Syndikus Becker mit dem Herzog von Jülich gepflogen hat, sind wir nicht unterrichtet, Als jedoch der bekannte Vergleich zwischen Pfalzneuburg und Aachen 1660 zustande kam, wurde in § 8 des ersten Nebenvertrages ausdrücklich von seiten des Herzogs zugestanden, der Stadt »für Sich und die Ihrige jederzeit vor allen anderen Auswendigen auß diesen (Atscher Wald) und anderen Unseren Kohl-Werken die nöthige Kohlen für die Gebühr ausfolgen zu lassen«<sup>213)</sup>. Immerhin gab diese Sperrung der Kohlberge dem Rate Gelegenheit, die gewissenhafte Innehaltung der 1640 erneuerten Kohlordnung nochmals einzuschärfen <sup>214)</sup>.

Wenn bereits die K. O. von 1541 in Artikel 3 den Köhlern befiehlt, »ghein caelen noch geryß on der heren burgermeistere und eyns ersamen raitz verwilligung up verlerunck irer werckeren und up foder straiß des raitz uyßerhalb dem reich Aich fueren [zu] lassen«, dieselbe Verordnung in Artikel 2 der K. O. von 1602 <sup>215)</sup> und in noch wortreicherer Form in einem Ratsedikt vom 18. Juni 1643, in dem besonders auf die »vor 50, 60, 70, 80 und mehr jharen dan menschen gedenken sich erstrecken thuet gemachten ordnungen«<sup>216)</sup> Bezug genommen wird, sich wiederfindet, so darf man wohl in der Sorge der Stadt um die Beschaffung des nötigen Brennmaterials für ihre Untertanen Kern und Stern ihres Interesses an der Kohlengewinnung erblicken.

Diesem Teile seiner landesherrlichen Pflichten ist denn auch der Aachener Magistrat gewissenhaft nachgekommen; Ohne eine straffe Organisation des gesamten Kohlenbergbaues innerhalb des Territoriums war freilich eine derartige Verwaltungstätigkeit nicht möglich. Nicht allein Aufsichtsbeamte, die den Abbau und Verkauf der Kohlen unter Kontrolle hielten, hat die reichsstädtische Behörde gleich bei Übernahme der Regierung in den »meisteren up dem koilberch«<sup>217)</sup> geschaffen; die uns

---

<sup>212)</sup> R. Pr. vom 13. 12. 1657; 29. 1. 1658. Vgl. auch Schué a. a. O., S. 97f.

<sup>213)</sup> »Abdruck« usw., Aachen 1782, S. 78.

<sup>214)</sup> R. Pr. vom 15. 2. 1658.

<sup>215)</sup> Loersch a. a. O., S. 42.

<sup>216)</sup> Loersch o. a. O., S. 54.

<sup>217)</sup> Laurent, S. 394, Z. 22. Geschworene werden sie wohl deshalb genannt, weil sie in städtischen Diensten die Aufsichtspolizei handhabten. Vgl. die »geschworenen Werkleute«, H. Höffler, ZAGV 23. Bd., 1901, S. 261.

leider nur aus späterer Zeit erhaltenen Ordnungen<sup>218)</sup> sind ohne Zweifel aus dem gleichen Beweggrunde kraft der Landeshoheit erlassen worden, wenn auch nicht in der gegenwärtigen Form.

So, wie die Ordnungen jetzt vorliegen, ist der Bergbaubetrieb in engen Zusammenhang mit dem Bergregal gebracht. Da aber das Kohlenregal, wie die voraufgegangene Untersuchung dargetan hat, nicht als etwas Ursprüngliches im Aachener Bergrecht zu erkennen war, so wird für die ältere Zeit, wie auch Loersch<sup>219)</sup> richtig angenommen hatte, die Beteiligung der Obrigkeit an der Gewinnung der Kohlen allein in der Polizeiaufsicht bestanden haben<sup>220)</sup>.

In erster Linie war, wie schon bemerkt, die Hauptsorge der Stadt, daß keine Kohlen aus dem Reiche geführt wurden. Nur ausnahmsweise durften Fremde<sup>221)</sup> und, »wenn der stat nutz furgewandt werde«, vor allem die Kalkbrenner außerhalb des Reiches mit Genehmigung der Kohlmeister auf

---

<sup>218)</sup> Es sind z. Zt. nur 2 Kohlenordnungen bekannt, die von Loersch a. a. O., S. 41 ff., veröffentlichte von 1602 und die im Anhange beigegebene K. O. von 1541. H. Wagner, Chron. Übersicht, S. 5, erwähnt eine verlorengegangene K. O. von 1505; in der gesamten Literatur habe ich jedoch dafür keine Bestätigung gefunden. Es wäre möglich, daß darunter das »alde boich« der K. O. von 1541 zu verstehen wäre. Dann aber wird es besonders deutlich, daß diese Kohlenordnung eine Polizeiverordnung war (s. H. Wagner a. a. O., S. 5). Die K. O. von 1602 blieb, wie die K. G. Pr. 2 z. B. vom 7. 9. 1739 und 14. 11. 1739 zeigen, für die von Privaten betriebenen Gruben bis zum Ende der reichsstädtischen Periode in Geltung. Sie ist, wie eine Notiz in einer Abschrift des »Kohlherrnbuches« (= Teut. Akt. II, fol. 16) zeigt, am 21. 1. 1672 vom Kleinen Rate erneut bestätigt worden.

<sup>219)</sup> Loersch a. a. O., S. 5.

<sup>220)</sup> Es ist allerdings zu beachten, daß auch sonst die Regalherren sich über den Bergbau die sogenannte Direktion vorbehielten. Z. B. wurde in dem Freiburger Bergrecht I, 1 »um der Herrschaft Nutz und Frommen halber vorgeschrieben, mit wieviel Schächten und Ortsbetrieben der Bergbautreiber eine Grube fortdauernd bauhaft erhalten muß, widrigenfalls er des verliehenen Bergbaurechtes verlustig erklärt wird« (A. Arndt a. a. O., S. 56 f.). Aber da die Abgaben, d. i. der Zehnte, an den Regalherrn, die neben den Regeln über den Abbau die Bedingungen waren, unter welchen der Regalherr den Bau seiner Bergwerke gestattete (A. Arndt a. a. O., S. 216,55), im Aachener Recht fehlen, und Aachen erst im Laufe der Zeit Regalherrin der Kohlen geworden ist, so sind ähnlich lautende Paragraphen in den Aachener Kohlordnungen nicht als Gesetze des Regalherrn, sondern als landespolizeiliche Verordnungen ursprünglich anzusehen.

<sup>221)</sup> K. O. von 1541, Art. 3; K. O. von 1602, Art. 2 (bei Loersch a. a. O., S. 42); R. E. vom 18. 6. 1643 (bei Loersch a. a. O., S. 54).

Wagen oder Pferden die Kohlen auf den Aachener Gruben kaufen <sup>222)</sup>. Auch innerhalb des Aachener Reiches mußte sich der Kohlenverkauf nach den Vorschriften des Rates richten.

Während noch die K. O. von 1541 den Unternehmern das Ausfahren der Kohlen auf den Markt in Aachen verbot (Artikel 14), gestattete die K. O. von 1602 (Artikel 13) <sup>223)</sup> ihnen den Handel mit Kohlen in der Stadt, jedoch nur, wenn sie mit Säcken, Pferden und Schiebkarren, nicht mit Wagen oder Karren, dorthin gebracht würden »wegen besseren underhaltung der kohlwercker«. Es blieb aber den Köhlern verboten, die Kohlen »von den bergen in ihre behaußung mit hauffen abzusetzen« <sup>224)</sup>, um Vorkauf damit zu treiben. Der Verkauf auf den Kohlwerken selbst wurde insofern geregelt, als demjenigen, der zuerst auf der »kuylen« erschien, auch zuerst die Ware für sein Geld in richtigen Maßen verabfolgt werden sollte; die »wissentlichen vorkäuferen« waren aber vor den Bürgern, die ihren Bedarf an Kohlen selbst ankaufen wollten, zurückzustellen <sup>225)</sup>.

Die Preise für Kohlen und Geriß bestimmte gleichfalls der Rat, ebenso den vorschriftsmäßigen Inhalt der Kohlenmaße <sup>226)</sup>. Könnte man bei all diesen Bestimmungen an eine Art von Kohlenmarktpolizei denken, so zeigen andere Verordnungen die organisatorische Tätigkeit des Rates auch beim eigentlichen Bergbaubetriebe. Jede Grube sollte mit einer »wasserstroum«<sup>227)</sup> oder »adoth« (=aquaeducta der Stadtrechnung von 1353), um die Grubenwasser abzuleiten, wie auch zwei offenen Schächten versehen sein, damit eine Wetterlösung (aedom tzoeh) ermöglicht würde.

Schließlich war für alle Streitigkeiten, die zwischen den Köhlern untereinander oder den Bergwerksunternehmern und ihren »umbliegenden naebarn, die sich verkurtz zo syn oder zu werden vermeynen mochten«<sup>228)</sup> usw., vorkamen, und für alle Verstöße gegen die »vor und nach heilsamlich

---

<sup>222)</sup> »Ueberkombst« vom 22. 5. 1550, Art. 2 in Anlage 1.

<sup>223)</sup> Bei Loersch a. a. O., S. 44.

<sup>224)</sup> Bei Loersch a. a. O., S. 47, Art. 35 ist nach 1618 entstanden.

<sup>225)</sup> K. O. von 1541, Art. 12 und 13; K. O. von 1602, Art. 11 und 12 (bei Loersch a. a. O., S. 44).

<sup>226)</sup> K. O. von 1541, Art. 11, K. O. von 1602, Art. 10 u. 25 (bei Loersch a. a. O., S. 44, 46); R. E. vom 28. 8. 1646 (bei Loersch a. a. O., S. 54).

<sup>227)</sup> K. O. von 1541, Art. 25; 6; K. O. von 1602, Art.30; S (bei Loersch a. a. O., S. 47, 43).

<sup>228)</sup> K. O. von 1541, Art. 18; vgl. zum Ausdruck »naebarn« H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 98f.

publizierten kohledicten«<sup>229)</sup> ein besonderes Gericht, »quoad primam instantiam« vom Rate eingesetzt.

Welche von diesen Anordnungen des Rates in die Zeit hinaufreichen, da die Kohlen noch nicht dem Regal unterstellt waren, läßt sich mit absoluter Sicherheit nicht entscheiden. Immerhin legen sie Zeugnis ab für das wohlwollende Verständnis, das die Landesherrin der Gewinnung der Steinkohlen und der Belieferung der Untergebenen mit dem kostbaren Brennstoffe entgegenbrachte. Wenn die Stadt dann im Laufe der Zeit kraft ihrer Landeshoheit den Kohlenbergbau von ihrer Genehmigung abhängig machte, so darf ihr daraus nicht ein schwerer Vorwurf gemacht werden; denn es zeigt sich hier, daß die Regalherrin nicht in willkürlicher Ausdehnung der Bergregalität zur Steigerung ihrer Einnahmen es tat <sup>230)</sup>, sondern »dem gemeinen weßen zum besten«.

Vielleicht darf man vom Standpunkte des Historikers sagen, daß »sunsten dießer brandt in abgang gerathen« <sup>231)</sup> wäre, wenn nicht die Stadt sich des Steinkohlenabbaus angenommen hatte, insofern als die kleinen Grubenbesitzer nicht in der Lage waren, aus sich den durch den Bergbau bedingten Krisen die Stirne zu bieten.

---

<sup>229)</sup> R. S. vom 2. 12. 1718 (Kohlwieger).

<sup>230)</sup> Vgl. H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 121.

<sup>231)</sup> R. E. vom 24. 7. 1641 (bei Loersch a. a. O., S. 52f.); zu A. Arndts a. a. O., S. 44 Bemerkung, »daß die (Regalherren) weiter nichts beim Bergbau taten, als daß sie durch Beamte die einzelnen Gruben anweisen und die Abgaben erheben ließen. Kapitalien zu Bergbaubetrieb haben, soweit die Bergwerksgeschichten erzählen, die Regalherren niemals zugeschossen«, bietet die Aachener Geschichte ein interessantes Gegenstück.

## IV. Die reichsstädtischen Bergbeamten.

Sowohl zur Beaufsichtigung der Kohlengruben und des Bergbaubetriebes als auch zur Ausübung des Bergregales waren von der Stadt Aachen besondere Beamte eingesetzt, deren älteste Klasse sich bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts hinauf nachweisen läßt <sup>232)</sup>.

Die von Laurent veröffentlichten städtischen Ausgaberechnungen erwähnen seit 1373 häufig neben Auslagen an Wein bestimmte Summen, die für »fossore carbonum« (= koelere, koelgreveren), »geswoeren van den koelberge«, oder »meisteren up den coilberch«<sup>233)</sup> verausgabt wurden. Daß mit all diesen verschiedenen Bezeichnungen nur Aufsichtsbeamte, nicht etwa im Lohne der Stadt auf einer Kohlengrube arbeitende Knechte gemeint sein können, ist schon von Loersch <sup>234)</sup> richtig erkannt worden.

Das beweisen auch nicht nur die von der Stadt für den Ankauf von Kohlen gemachten Ausgaben, die doch unnötig gewesen wären, wenn die Stadt selbst durch eigene Knechte Kohlen hätte graben lassen, sondern noch viel mehr die Baumeisterrechnungen, die nirgendwo Lohnarbeiter in Kohlengruben der Stadt kennen <sup>235)</sup>. Warum aber werden dann die Beamten »fossore carbonum« beziehungsweise »koelere« genannt?

Zunächst ist zu bemerken, daß, wie aus der Zusammenstellung von »koelere, meisteren up dem coilberch etc.« mit den »pifferen, trumperen oder kempen«<sup>236)</sup> sich ergibt, dieselbe Beamtengattung gemeint ist, ob dieselben nun koelere oder magistri custodientes foveas carbonum heißen.

---

<sup>232)</sup> magistris custodientibus foveas carbonum im Jahre 1353 bei Laurent, S. 229, Z. 1 ff.

<sup>233)</sup> fossore carbonum, 1373, s. Laurent, S. 236, Z. 32, koeleren, 1384, s. Laurent, S. 273, Z. 32f.; koelgraeveren, 1385, s. Laurent, S. 314, Z. 16; geswoeren van den koelberge 1391, s. Laurent, S. 377, Z. 23f.; meisteren up den coilberch, 1394, s. Laurent, S. 394, Z. 22.

<sup>234)</sup> Loersch a. a. O., S. 5f.; Laurent, Glossarium, S. 440, scheint an wirkliche städt. Lohnarbeiter zu denken.

<sup>235)</sup> Vgl. den Abschnitt über die Regalität der Steinkohle.

<sup>236)</sup> S. Loersch a. a. O., S. 5, und die Auszüge aus den Stadtrechnungen des XV. Jahrhunderts, ebenda S. 39f.

Nun werden die in späterer Zeit unter dem Namen Kohlwieger (= Wäger) bekannten Aufsichtspersonen immer aus den Kreisen der Bergbautreibenden genommen. Vorbedingung für die Ausübung ihres Amtes war, daß sie selbst in dem Köhlerhandwerk erfahren waren <sup>237)</sup>.

Man kann es deshalb wohl verstehen, wenn der Schreiber hin und wieder die draußen auf den Kohlwerken amtierenden Beamten einfach auch »koelere« nannte, vorausgesetzt, daß die Kohlwieger identisch sind mit den »meisternen up dem coilberch«. Läßt nicht gerade die Bezeichnung meistere an die später noch näher zu betrachtende Beamtengruppe der zwei Kohlmeister denken?

Bereits Loersch hatte vermutet, daß die Kohlwieger in gerader Linie die Fortsetzung der »magistri custodientes foveas carbonum« bildeten <sup>238)</sup>. Das im Anhang beigegebene Verzeichnis der Kohlmeister wird auf den ersten Blick zur Genüge dartun, daß es sich bei diesen Beamten um Persönlichkeiten handelt, die als abgestandene Bürgermeister, Rentmeister, Schöffen, Baumeister, Weinmeister oder Artilleriekapitäne keine Ahnung von dem Köhlerhandwerk hatten. Daß man solche Beamte auch »koelgrevere« hätte nennen können, ist nicht anzunehmen. Ausschlaggebend dürfte jedoch sein, daß auch in der späteren Zeit, z. B. im Jahre 1680, die drei Kohlwieger, genau wie im 14. und 15. Jahrhundert, »vor ihr jährlichs tuch 780 m« erhielten, während von den Kohlmeistern nie ein derartiges berichtet wird <sup>239)</sup>.

Wir können demnach Loersch's nur vermutungsweise geäußerte Ansicht als bewiesen hinstellen. Eine Analogie zu der veränderten Beamtenbezeichnung, wie sie schon bald sich vollzogen hatte, bietet wiederum das schon einmal, bei der Besprechung der Maipacht, erwähnte »kaiserlich-freie Hoflehen von der Schleiden«. Auch dort wurden die ursprünglich »jurati molendinarii (1424, 1480), »magistri molitores« (1481) oder »magistri

---

<sup>237)</sup> Vgl. R. S. vom 23. 5. 1658; 27. 5. 1774; B. Pr. 3. 9. 1735. Nur einmal hatte die Stadt in ihrer K. O. von 1602, Art. 29, verlangt, daß die Kohlwieger nicht mehr selbst am Bergbau beteiligt sein dürften. Jedoch erklärten 1618 die Kohlwieger, daß dieser Artikel nicht befolgt würde (Loersch a. a. O., S. 47 und 49).

<sup>238)</sup> Loersch a. a. O., S. 16.

<sup>239)</sup> S. die 17. Vierzehnnachtrechnung von 1680: Entr. den kohlwiegern im reich, als Th. Müllenter, Peter Putz und Th. Ryss als geschworene ihr gehalt pro a. 1680 . . . 1170 m; item vor ihr jährlichs tuch .... 780 m, Entr. Andr. Ellen als kohlmeisternen sein jährlichs gehalt pro 1680 ... 300 m. Vgl. 13. V. N. R. von 1685; 5. V. N. R. von 1655.



molendinorum jurati« (1483) genannten Sachverständigen später nur noch als Wasserwieger (= Wäger) bezeichnet<sup>240)</sup>.

Die in den Stadtrechnungen des 14. Jahrhunderts erwähnten Auslagen der Stadt an Tuch für die Bekleidung der städtischen Diener, unter denen auch die meisteren up dem coilberch aufgeführt werden, lassen wegen ihrer geringen Höhe den Schluß zu, daß die Zahl der in Frage stehenden Bergbeamten nur eine sehr kleine gewesen sein muß. In der Tat nennt auch eine Rechnung über Tuch für die Kleidung der Stadtdiener aus dem Jahre 1401 »dren koelgreveren«<sup>241)</sup>. Und die Ausgaberechnung von 1466 kennt bereits die Bezeichnung dieser Beamten als »koelweigeren«<sup>242)</sup>.

Ehe wir auf die Deutung des sonst in deutschen Bergordnungen unbekanntem Ausdrucks: geschworene Kohlwieger<sup>243)</sup> näher eingehen, versuchen wir zunächst eine Darstellung der Amtsfunktionen der Kohlwieger zu geben. Als am 17. April 1717 die Beamten definitiv beschlossen hatten, die Kohlwieger ihres Eides zu entheben und aus den städtischen Diensten zu entlassen, angeblich, »weilen sie seit 2 Jahren e. e. rate keine dienste mehr zu leisten nötig gehabt hätten«, reichten diese am 2. Dezember 1718 an den Rat eine Bittschrift um Belassung in ihrem Amte ein, in der sie ausführlich ihrer Obrigkeit, die nicht mehr zu wissen schien, »worinnen das ambt der kohl-wiegeren bestünde«, ihre Dienstverrichtungen aufzählten<sup>244)</sup>.

In der nachfolgenden Darstellung kann nur eine Beleuchtung ihrer Aussagen gegeben werden, soweit das auf Grund des übrigen Quellenmaterials möglich ist<sup>245)</sup>. An erster Stelle, so erklärten die Kohlwieger, haben sie die

---

<sup>240)</sup> Loersch, Aach. Wasserr., a. a. O., S. 233 und A. 1—8.

<sup>241)</sup> Stadt-Arch. Aachen (J. 52): Item galt man eyn gruyn duyck cost.... 21 gl. ind l ort, den zwen trumpperen ind den zwen pyffern ind den dren koelgrevern ern mannlich 9 elen, zo somer ind zo wenter rocken etc. Bereits Loersch a. a. O., S. 5 hat 2—3 koelgrevere vermutet.

<sup>242)</sup> St.-Arch. Aachen (J. 45) im 11. Monat: item den koilweigeren Teylheyne, Gerart undVyrenscheyt jedem 6 mr. zo synre cleydonghen vz. 18 mr.

<sup>243)</sup> Michel in E. d. G. 1873, Nr. 207. A. Hinzen a. a. O., S. 37 ff.

<sup>244)</sup> R. S. vom 2. 12. 1718; eine wiederholte Bitte (R. S. vom 30. 6. 1719), in der sie angaben, auch fernerhin bis damals ihren Dienst verrichtet zu haben, hatte den Erfolg, daß ihnen das Gehalt bis zum 30. 6. 1719 ausgezahlt wurde. Dennoch versahen sie ihren Dienst weiter. Ihre Bitte vom 27. 10. 1722 wurde damit erledigt, daß man ihnen sagte, es bleibe beim Beschluß vom 17. 4. 1717.

<sup>245)</sup> In der Hauptsache kommen die K. G. Pr. und K. W. R. in Betracht, wenn auch die K. O. und die R. E. und R. Pr. einigen Aufschluß geben.

»genaue aufsicht oder acht, daß einem jedwederen die völlige kohlenmaaß gegeben werde und die kohlen nicht außerlands gefahren werden«. Daß sie, wenigstens in letzterer Beziehung, ihren Pflichten treu neben den Churwächtern von Morsbach und Verlauten beide <sup>246)</sup> nachgekommen, beweist die Bemerkung des Kohlmeisters Fr. von Trier <sup>247)</sup>, der es bedauerte, daß zu wenig Bestrafungen für das Ausfahren der Kohlen aus dem Reiche vorkämen, weil . . . zu gut aufgepaßt würde.

Die gegen das Ausfuhrverbot der Kohlen verstoßenden Übeltäter hatten sie den Kohlmeistern anzugeben, und die deswegen verhängten Strafgeder gehörten ihnen und den Kohlmeistern im Verhältnis von eins zu zwei <sup>248)</sup>. In gleicher Weise waren die Kohlenmaße, der sogenannte Hund, für Kohlen und Geriß ihrer Aufsicht unterstellt. Sie mußten die vom Rate festgesetzte Größe haben, andernfalls die Köhler bestraft wurden <sup>249)</sup>. Die Verteilung der Strafgeder erfolgte in demselben Verhältnis, wie oben zwischen Kohlmeistern und Wiegern. Neben ihrer Verpflichtung, das Schwören und Fluchen, das auf den Kohlwerken eine erschreckende Alltäglichkeit gewesen zu sein scheint, so daß am 28. August 1666 der Pfarrer von Würselen deswegen ein besonderes Ratsedikt in der Kirche verlesen mußte <sup>250)</sup>, zu verhüten, bestand ihre eigentliche fachmännische Betätigung darin, alle Vierteljahre sämtliche Kohlgruben zu befahren (bereiten), »die in der kohlkoulen in der erden gemachte gang und sträng zu besichtigen, damit sowohl von einer kohlkoulen der anderen alß auch kein benachbarter beschädigt werde«.

Jedoch konnten sie auch außerhalb dieser bestimmten Zeit zur Visitation einer Kohlengrube ersucht werden. In allen diesen Fällen erhielten sie 12

---

<sup>246)</sup> Vgl. R. E. vom 24. 7. 1641 (Loersch a. a. O., S. 52) Art. 10; s. auch den Eid der Kohlmeister bei Loersch a. a. O., S. 51.

<sup>247)</sup> R. S. vom 28. 3. 1661, vgl. Aussagen der Wieger von 1618 bei Loersch a. a. O., S. 48 (Art. 2).

<sup>248)</sup> »Aussagen« bei Loersch a. a. O., S. 48 (Art. 2).

<sup>249)</sup> K. O. von 1541, Art. 11; K. O. von 1602, Art. 10, 25; »Aussagen« bei Loersch a. a. O., S. 44, 46 und 49.

<sup>250)</sup> R. E. vom 28. 8. 1666 bei Loersch a. a. O., S. 56, R. S. vom 2. 12. 1713. Auch sonst, in deutschen Bergbaufbezirken, wurde polizeilicher- und kirchlicherseits streng gegen das Fluchen und Gotteslästern der Brgleute eingeschritten. Vgl. G. E. Löhneyss, Bericht vom Bergwerck etc. 1617, S. 48, F. Sartori, Sitte und Brauch II., Leipzig 1911, S. 167 (in Handbüchern zur Volkskunde, Band VI).

Mk. als Gebühren <sup>251)</sup>, Als z. B. die Frankahrgesellschaft behauptete, die Tellenbergesellen arbeiteten aus ihrem belehnten Felde die Kohlen aus, befuhren die Kohlwieger auf Bitten der Gesellschaft vom Tellenberg diese Grube und stellten dabei fest, daß die letztere nicht der Gesellschaft von der Frankahr »mitt der arbeit zu nahe komme« <sup>252)</sup>.

Oder am 26. März 1695 hatten die geschworenen Kohlwieger die Entfernung der Grube Kirchenley von dem städtischen Kohlwerk festzustellen <sup>253)</sup>. Wie sehr man ihr Gutachten schätzte, zeigt folgende Ratsentscheidung. Als längere Zeit hindurch zwischen den Köhlergesellschaften »Pferdschaadt« und »Broichwerck« Streitigkeiten bestanden hatten wegen eines Flözes, mit dem beide Parteien belehnt zu sein vorgaben, ließ man die Kohlwieger die Werke besichtigen, welche dann »bey ihren eiden« erklärten, »das sicher gang und lage, so sich nach dem Plattenwerke umbwendet, darahn sie in außbereit und bewirckungh ihres wercks newlich khommen, ein theill des Pferdschaadts und mit demselben ein werck sy und pleibe«. Die Folge war, daß des »Pferdschaadts kollwercksgesellschaft mit gesagtem sich zum Plattenwerck umbwendenden strangh« am 11. Mai 1585 belehnt wurde <sup>254)</sup>.

Eine nicht minder wichtige Tätigkeit entfalteten die Kohlwieger, »dafern eine kohlkühlen dem nebenliegenden erb untergraben würde«; sie sollten »sich angelegen seyn lassen, daß den Herren des obergrundts der gewöhnliche pfenning gegeben werde, nicht weniger, wan pflicht (= vielleicht) die kohlader unter eine angränzende behausung oder landstraße unterstochen werden müßte, besonders zu observieren, und das werk dahin zu richtigen, das unter das anliegende haus und länderey so viel grund oder

---

<sup>251)</sup> Eid der Kohlwieger bei Loersch a. a. O., S. 52, R. S. vom 2. 12. 1718; K. O. von 1602, Art. 24 bei Loersch a. a. O., S. 46.

<sup>252)</sup> K. G. Pr. 2 vom 3. 6. 1698.

<sup>253)</sup> K. G. Pr. 2 vom 26. 3. 1695.

<sup>254)</sup> K. G. Pr. 1 vom 11. 5. 1585, vgl. R. S. vom 20. 8. 1700, wo die Gesellschaft von der Kirchenley erklärte, die Kohlwieger, die auf ihren Wunsch das Werk »beritten«, hätten versichert, daß sie bald wieder auf die Kohlen stoßen würde. Tatsächlich konnte sie, wie aus der R. S. derselben Gesellschaft vom 20. 1. 1702 hervorgeht, wieder mit der Förderung der Kohlen beginnen. Zum Ausdruck »bereiten« = befahren s. die Abbildung bei G. E. Löhneyss a. a. O., S. 50.

erd zu belassen werde, daß das haus durch unzeitigen einfall nicht ruiniert und die Straßen unbrauchbar gemacht werden«<sup>255)</sup>.

Es ist bereits bei der Erörterung über die Quatembergelder ein interessantes Beispiel dafür gegeben worden, wie sich die Höhe dieser Abgabe nach dem »ehrkennen« der Kohlwieger zu richten hatte<sup>256)</sup>. Sollten die Wieger bei der Besichtigung befinden, daß die Gesellschaft auf dem Buß »zu full geben, alsdan sollen sey min geben, und sofern die weyger ehrkennen solden, das sey zu wennigh geben, alsdan soll die geselschafft schäuldigh seyn mer zu geben«. Ja, die Kohlwieger waren, wie ein am 20. August 1736 erlassenes Dekret der Kohlmeister zeigt, verpflichtet, die Kohlwerke zu befahren, ehe die Köhler »unter anderen benachbarten erben mit ihren wercken fahren und arbeiten« durften<sup>257)</sup>. Dabei hatten sie dann festzustellen, unter welchen »erben« die Köhler arbeiteten, »damit den erffen ihr pennynsgelt wy fon alders bräuchlich und kollers gebrauch nach mögen gefolgt werden«<sup>258)</sup>.

Das ist gemeint, wenn es in dem Kohlgerichtsprotokoll vom 16. Januar 1585 heißt, die Gesellschaft auf dem Tellenberg soll, da sie unter dem Erbe der Kinder des Ph. Granjawen ihre Kohlader verfolgen wollte, den »erbpenning nha kölersbrauch und wiegers preiß« entrichten<sup>259)</sup>. Im übrigen unterlag der gesamte Bergbaubetrieb, wie die Kohlordnungen zeigen, sowohl hinsichtlich der Wetter- und Wasserlösung als auch sonst den genauen Vorschriften der Kohlwieger und Kohlmeister<sup>260)</sup>. Demnach kann es nicht mehr befremden, daß die magistri in der Stadtrechnung von 1353

---

<sup>255)</sup> R. S. vom 2. 12. 1718; ein interessantes Beispiel für eine derartige Richtigstellung bietet der Gerichtsfall in K. G. Pr. 2 vom 20. 1. 1764.

<sup>256)</sup> K. G. Pr. 1 vom 15. 10. 1627.

<sup>257)</sup> K. G. Pr. 2 vom 20. 8. 1736.

<sup>258)</sup> Notizen des Fr. von Trier in K. W. R. 2b.

<sup>259)</sup> K. G. Pr. 1 vom 16. 1. 1585. Das Wort »preiß« erkläre ich nach M. Lexer, *Mittelhochdeutsches Handwörterbuch*, Leipzig 1876, II., S. 297, s. v. »prisen« als Urteil, Wertbestimmung. Die K. O. von 1602, Art. 30 (Loersch a. a. O., S. 47), gibt das in Art. 25 der K. O. von 1541 vorkommende Wort »preiß« mit »wiegersbrauch« wieder. Allein, da in dem besagten Protokoll bereits kurz vorher von »kölersbrauch« die Rede war, so kann »preiß« nicht gleich »brauch« sein.

<sup>260)</sup> Der Art. 5 der K. O. von 1541 ist mir nicht verständlich. Die einzige Einnahmerechnung aus dem 15. Jahrhundert von 1433 (J. 38), die erhalten ist, bringt nirgendwo eine entsprechende Einnahme. Für das 16. Jahrhundert fehlen die Einnahmerechnungen, und in der K. O. von 1602 ist der parallele Artikel einfach fortgelassen, wohl, weil man ihn nicht mehr verstand.

die nähere Bestimmung *custodientes foveas carbonum* erhielten. Sie waren die eigentlichen Gewerbeaufsichtsbeamten, die vom Rate angestellt und in Eid genommen wurden <sup>261)</sup>.

Zur Bekleidung des Kohlwiegeramtes, das ein lebenslängliches war, genügte es nicht, daß man »der kohlgruben verständigt wehre«, man mußte auch ein ehrlicher, frommer Mann sein <sup>262)</sup>. Wollte ein Kohlwieger auf sein Amt verzichten, so stand ihm frei, mit Bewilligung der Kohlmeister eine besonders qualifizierte Person als Nachfolger vorzuschlagen, wie z. B. am 19. Juli 1668 Peter Ryß, der, weil er längere Zeit schon bettlägerig und »in daz widen (= Pfarrhaus ?) gelegen« war, seinen Sohn Theiß Ryß empfahl <sup>263)</sup>. Sonst durfte sich jeder irgendwie geeignete Köhler, wenn durch Tod des bisherigen Inhabers eine Stelle erledigt war, um die »Collation« des Amtes beim Rate im Wege eines schriftlichen Gesuches bewerben <sup>264)</sup>.

Wie die beiden Kohlwieger am 30. Juni 1719 in ihrer Ratssupplik bezeugen und die Kohlgerichtsprotokolle zum Überfluß bestätigen, bestand das »collegium« der geschworenen Wieger zu jeder Zeit aus drei Mann. Erst bei der Wiedereinsetzung des Kohlwiegeramtes, die am 3. September 1735 erfolgte, weil es »höchst nötig wegen der vielen vorfallenden Streitigkeiten« auf den Kohlwerken geworden war, ließ man es mit zwei Kohlwiegern genug sein, und seit 27. Mai 1774 ist nur noch einer in diesem Amt <sup>265)</sup>.

---

<sup>261)</sup> Eid der Kohlwieger (Loersch a. a. O., S. 52); R. Pr. vom 23.5. 1658; 26. 11. 1710; 27. 5. 1774. Eine ähnliche Stellung nahmen in Eschweiler die »Geschworenen« ein (vgl. Schué a. a. O., S. 103 f. und 99), weswegen man sie in Aachen, wenn sie um ihr Gutachten angegangen wurden, auch wohl »geschworene kohlwieger« nannte. Vgl. z. B. K. G. Pr. 2 vom 23. 1. 1699, Teut. Akt. I, fol. 49, 56. In der Wurmmulde hießen die Aufsichtsbeamten überall Kohlwieger. Vgl. Michel in E. d. G. 1873, Nr. 207 und A. Hinzen a. a. O., S. 39.

<sup>262)</sup> R. S. vom 23. 5. 1658.

<sup>263)</sup> K.W.R. 2b am Ende, ebenda, am 11.7.1667 verzichtete Cl. Symons, weil es wegen seines schwachen Gesichtes fortan »ohnmeglich den kholwygersdienst zu ferwalden«, und ersuchte die Kohlmeister, an seiner Stelle seinen Neffen M. Müller anzunehmen.

<sup>264)</sup> R. Pr. vom 26. 11. 1710, 27. 5. 1774, 4. 3. 1692.

<sup>265)</sup> Vgl. z. B. 5. V. N. R. von 1760, Entr. beiden geschworenen kohl-wiegern für ihr in festo s. Jois. Baptae. fälliges Gehalt..... 520 Mk. In der R. S. vom 27. 5. 1774 sagt Ph. Müller ausdrücklich, sollten 2 Wieger nötig sein, so könnte ja sein Bruder dazu ordiniert werden. Im R. Pr. vom 27. 5. 1774 wird nur ihm allein »der dienst conferirt«.

Was nun ihre Bezeichnung als Wieger angeht, so hat Loersch auf die entsprechende Benennung der in Aachen unter dem Namen Wasserwieger bekannten Mühlensachverständigen aufmerksam gemacht und behauptet, der Ausdruck Wieger sei herzuleiten von dem für ihre Tätigkeit unentbehrlichen Instrumente der Wasserwage (= Libelle). Veranlassung zu dieser Annahme hatte ihm die Erwähnung des »panneil correctum ad lapideas carbones« in der Stadtrechnung von 1353 gegeben, das Loersch bekanntlich als Nivellierinstrument angesehen wissen wollte<sup>266)</sup>.

Freilich hat sich diese Annahme nicht bestätigt. Daß die Wieger gleichwohl mit der Anlage von Wasserstollen zu tun hatten, geht aus der Begründung »ut unum ducant aque-ducta (?) fovearum«<sup>267)</sup> in der Ausgaberechnung von 1353 wie auch aus Artikel 25 der K. O. von 1541 hervor. Auffallend ist es aber, daß in den Quellen nirgendwo von einem derartigen Meßinstrument die Rede ist<sup>268)</sup>.

Anderer Auffassung war J. Nellesen<sup>269)</sup>, der an wägen = urteilen, zu Gericht sitzen denken möchte. Dafür spricht zunächst schon, daß die Kohlwieger als eigentliche Fachleute sich am ehesten ein wirkliches Urteil in strittigen Fragen bilden konnten. Tatsächlich haben sie in der älteren Zeit »zu recht erkannt«. Immerhin ist es falsch, wenn Loersch erklärte, mit dem Wägen der Kohlen haben sie nichts zu tun<sup>270)</sup>.

Freilich wiegen die Kohlwieger nicht selbst die Kohlen ab; wohl aber ist ihnen nach ihrer eigenen Aussage die »genaue aufsicht« darüber anvertraut. Man wird deshalb auch wohl an die alte Bedeutung des Wortes »wegen« = zuwägen, genau festsetzen, zuteilen, erinnern dürfen<sup>271)</sup>. Allerdings kann es auch dann noch fraglich bleiben, ob sie ihren Namen vom Bestimmen des

---

<sup>266)</sup> Loersch a. a. O., S. 15, 4; der bei J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer, Leipzig 1899, II, S. 160f., für die Wetterau bezeugte Wasserwieger trug seinen Namen von einer silbernen Wage zum Wiegen der Nägel usw. . . Über panneil s. vorigen Abschnitt.

<sup>267)</sup> Laurent, S. 229, Z. 1 ff.

<sup>268)</sup> Besonders Michel, E. d. G. 1873, Nr. 207, betont das Fehlen jeglicher Nachrichten über die angebliche Wasserwage in den Befahrungsprotokollen. Auch die Notiz auf der Flözkarte in Städt. Prozeßakten Nr. 731: »in H. hat der geschworene kohlwäger das Wassergefälle abgewogt« (26. 4. 1745) und die Aussagen der Kohlwieger in der Handschrift des L. Mefferdatis, S. 48: »daß sie das Wurmgefälle abgewieget hätten« geben keine nähere Auskunft.

<sup>269)</sup> E. d. G. 1910, Nr. 99.

<sup>270)</sup> Loersch a. a. O., S. 15.

<sup>271)</sup> M. Lexer a. a. O., Leipzig 1878, III., S. 727.

Erbpfennigs beziehungsweise von ihrer markscheiderischen Tätigkeit überhaupt oder von der Aufsicht über das Zumessen der Kohlen erhalten haben.

Ob die Kohlwieger im 14. und 15. Jahrhundert ihre Besoldung nur in der Lieferung von Tuch bezogen haben, oder ob man ihr besonderes Gehalt in den entsprechenden ganz allgemein bezeichneten Posten der Stadtrechnungen zu vermuten hat <sup>272)</sup>, läßt sich aus den vorhandenen Urkunden nicht entscheiden. Im 17. Jahrhundert, z. B. im Jahre 1680, bestand ihr Gehalt in 390 Mk. pro Kopf neben ihrer jährlichen Versorgung mit Tuch beziehungsweise ihren jährlichen Bekleidungsgebern. Später erhielten sie jährlich 25 Aachener Taler. Nach dem 3. September 1735 wurde ihnen das Gehalt in einer Höhe von nur 10 Talern (260 Mk.) am Feste Sti. Joannis Baptistae ausgezahlt <sup>273)</sup>.

Für die Kontrolle der von den Kohlenhändlern eingebrachten Kohlen waren in der Stadt selbst, wie ein Ratsedikt vom 24. Juli 1641 zeigt <sup>274)</sup>, noch besondere Kohlenmesser angestellt, bei denen die Ankäufer von Kohlen sich ihre Ware nachwiegen lassen durften. Wurden von ihnen irgendwelche Mängel an dem abgesetzten Kohlenquantum entdeckt, so gehörte ein Teil der beanstandeten Kohlen den Messern zur Belohnung, der andere Teil wurde den Armen im Waisenhaus zugeführt.

Die vorschriftsmäßige Beladung eines Pferdes oder Esels, auf deren Rücken die Kohlen in Säcken geladen waren, mußte in 2 Hund Kohlen bestehen <sup>275)</sup> (jeder Sack = ein voller Hund Kohlen). Wer waren diese Kohlenmesser, und wo hatten sie ihre Kontrollstube? Man könnte zunächst an die in den Ratsprotokollen erwähnten Kohlenmesser denken <sup>276)</sup>. Allein das Eidesformular dieser Beamten, deren Amtswohnung in dem sogenannten Kolrum am unteren Ende des Büchels lag <sup>277)</sup>, macht es klar, daß es sich bei ihnen nur um Holzkohlenmesser handelt <sup>278)</sup>.

---

<sup>272)</sup> Loersch a. a. O., S. 5.

<sup>273)</sup> Vgl. oben S. 118, A. 3; R. S. vom 2.12.1718, vom 30.6.1719, B. Pr. vom 3. 9. 1735, 5. V. N. R. von 1760.

<sup>274)</sup> Bei Loersch a. a. O., S. 52 f.

<sup>275)</sup> Die Treiber der »Pferdtger« oder Esel, die noch Loersch a. a. O., S. 31, A. 3 gekannt hatte, wurden in Aachen »Kohlegitze« genannt. Vgl. E. d. G. 1873, Nr. 211, 1910, Nr. 96.

<sup>276)</sup> Z. B. R. Pr. vom 30. 9. 1664 oder 16. 6. 1780.

<sup>277)</sup> Chr. Quix, Hist.-top. Beschr., S. 8.

<sup>278)</sup> Großes Eidbuch, fol. 93.

Ein am 24. November 1694 im Auftrage des Rates von den Kohlmeistern erlassenes Dekret <sup>279)</sup> erhebt es über allen Zweifel, daß die Kontrollbeamten für Steinkohlen nicht identisch sind mit jenen Holzkohlenmessern, sondern vielmehr die Mittelstadtwächter, »bey denen die richtige kohllmaßen zu finden sind, umb auff des käuffers gesinnen dieselben zu messen und betrug nach befinden, wie von alders, zu bestrafen«. Ob vielleicht die Anschaffung des panneil im Jahre 1353 zu einem ähnlichen Zwecke erfolgte?

Wesentlich anderer Natur sind die schon oft in der Darstellung erwähnten zwei Kohlmeister, die, wie Fr. von Trier <sup>280)</sup> bezeugt, auch Kohlherren genannt wurden. Ihre Bezeichnung als Kohlmeister konnte an die Stellung der Bergmeister erinnern, die nach dem gemeinen deutschen Bergrechte Macht und Gewalt hatten, nach bergläufiger Weise und Bergrecht Bergwerke zu verleihen, und zu keiner Zeit und niemand die Mutungen verweigern durften <sup>281)</sup>. Aber, da oben bereits gezeigt worden, daß die Kohlmeister in Aachen nicht die Ermächtigung besaßen, auf neu erschlossene Flöze die Bergbauberechtigung zu erteilen, sondern die Genehmigung zum Bergbau allein vom Rate gegeben wurde, bis im 18. Jahrhundert darin eine Änderung zugunsten der Kohlmeister eintrat <sup>282)</sup>, so wird man für die ältere Zeit das Wesen ihrer Amtsobliegenheiten anderswo zu suchen haben.

Im Gegensatze zu dem Eidesformular der Kohlwieger ist das der Kohlmeister so bis ins einzelne ausgearbeitet, daß es bereits eine ziemlich klare Vorstellung von den Obliegenheiten dieser Beamten ermöglicht: »Ihr«, so mußten die Kohlmeister bei Übernahme ihres Amtes schwören, »soll einem ehrbaren rath diesser statt Aach treu und holt sein, sein bestes fürderen und arges warnen, daß euch von demselben aufgetragenes kohlmeisteramt in hiesiger statt und reich von Aach mitt allem fleiß be-

---

<sup>279)</sup> K. G. Pr. 2 vom 24. 11. 1694; in dem Protokoll über die Ratsentscheidung vom 18. H. 1694, kraft deren die Kohlmeister jenes Dekret erließen, wird besonders auf das R. E. vom 24.7.1641 Bezug genommen.

<sup>280)</sup> R. S. vom 28. 3. 1661.

<sup>281)</sup> Vgl. z. B. Joachimsthaler Bergordnung von 1548, Teil 2, Art. 2; kursächsische B. O. von 1589, Art. 6; Nassau-Katzenellenbogische B. O. von 1559, Art. 10. Vgl. H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 98, 397 ff. A. Arndt a. a. O., S. 225 f., 231; die kurkölnische B. O. von 1553, Art. 2, von 1559, Art. 6, bei J. J. Scotti, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Churfürstentums Cöln, Düsseldorf 1830, I, 1, Nr. 9 und 23. S. auch G. Schmoller, Jahrbuch 1891, S. 673.

<sup>282)</sup> Beweisend ist ihre Supplik an den Rat vom 8. 4 1677 in K. W. R. 2b, fol. 98.



obachten, euere geschworne kohlwieger darzu anhalten, daß sie alle quateremper im jhar die kohlgruben berieden und besichtigen und who sie einige mängel dabey befunden, solches euch zu remedii- und besserung unverzüglich zu erkennen geben, euch angelegen sein lassen, damitt kein kohl under straff wie von alters brauchlich auß hiesigem gebieth ahn frembde örtter geführt, auch nit zulassen, daß die kohlen, so nit verkaufft, vor und in der statt abgesetzt, sondern wie dieselbige auf den karrichen geladen vor pilligen preiß lauth der kohl-ordnung verkaufft werden; weiters solt ihr etlich mahlen im jhar inß reich von Aachen außgehen und die kohlmaeßen oder hundert auff den kohlgruben visitiren und besichtigen, ob sie ihre gebührende größe und maeß haben, damitt die gemeine bürger so woll alß underthanen und andere nicht verkürtzt werden; damitt auch beym absetzen der kohlen, wie oben gemelt, kein Vorschlag beschehe, sollet ihr die kohlwieger, sodan die churwechtere zu Morssbach und Verlautenheidt darumb ersuchen, darauff gute aufsicht mitt zu nehmen helffen, gestalt euch alß kohlmeistern ahn zu pringen; endtlich sollet ihr auch fleißige obacht nehmen damit alles zancken, fluchen und schweren, schlägerey und sunsten auff den kohlgruben verheutet werde, und welche darin übertreten würden, sollet ihr dem kohlgericht umb gebührendt bestraift zu werden vorstellen, und sunsten in allem euch verhalten wie fleißigen und getreuen kohlmeistern gebührt und zuestehett<sup>283)</sup>.

Wir dürfen die Kohlmeister als die eigentlichen Verwalter des Kohlenbergbaues ansehen, denen die sonstigen Aufsichtsbeamten als »ihre« Kohlwieger usw. untergeordnet waren. Weswegen sie aber in der Hauptsache angestellt waren, lehren besser als ihr Eid die von den Bewerbern um das Amt oder seinen Inhabern eingereichten Ratssuppliken. Als der Kohlmeister Jakob von Trier gestorben war, wiesen Jan Maubach und Andreas Ehlen, von denen dem letzteren auch tatsächlich das »amptt« durch den Rat am 17. November 1661 übertragen wurde, in ihren Gesuchen<sup>284)</sup> darauf hin, daß die nunmehr freie Stelle sofort zu besetzen sei »zu befürderungh des gemeinen kohlwissens« beziehungsweise »zu conservation dieser statt hoch und gerech-tigkeit, sodann gemeinen nutzen und besten«. Wenn oben behauptet worden ist, daß das Interesse der Reichsstadt an der Kohlengewinnung in der Sorge der Landesherrin um die Beschaffung des Brennmaterials für die Untertanen bestanden habe, so muß sich in ihren vornehmsten und höchsten Beamten, die sie zur Wahrung ihrer

---

<sup>283)</sup> Bei Loersch a. a. O., S. 51.

<sup>284)</sup> R. S. vom 17. 11. 1661.

Interessen bestellt hatte, dieser Zug ohne Mühe wiedererkennen lassen. Schon die oben mitgeteilten Auszüge aus den Suppliken lassen darauf schließen. Beweisend sind aber die Handlungen der Kohlmeister. Als 1683 »die kohlmeister, so e. e. rahts Interesse zu beobachten, gespüret, ob sollten die Sandtberger kohlere von hiesigem reichs grundt die kohlen zu unßerem nachtheill auff Bardenbergenseits auß wingen, als haben die kohlmeister, solches vorzukommen, den 11. januarii 1683 mitt unßeren vereydtten kohlwigere zum selbiges werck verfüget«. Das Resultat ihrer Nachforschungen, das erst nach längeren Verhandlungen mit dem Vogte von Wilhelmstein gezeitigt wurde, bewies zwar, daß ihre Vermutung falsch gewesen. Immerhin hatten sie getan, was ihre Pflicht gewesen <sup>285)</sup>. Es ist dazu nur die Kehrseite, wenn sie, als »die kohlwercker in hießigem reich und gebieth Aach etwan defizyren und in abgang kommen«, darauf bedacht sind, »solches vorzukommen, wie sie auch vorzukommen weiteres gedenken«, indem sie nach neuen Flözen suchen lassen, »ihres geleisten aydts nach zu hiesiger stadt und ganzer gemeinden besten und profit«<sup>286)</sup>.

Und als sie am 9. Oktober 1683 durch ein Memoriale darüber, daß »Gott leider ..... der kohl langsahmer handt und jhe langer jhe mehr defizyren und abnehmen thue«, den Rat baten, einen erfahrenen Bergverständigen aus Lüttich zwecks Aufsuchens neuer Flöze heranzuziehen, hatten sie wiederum die gleiche Begründung: »wilen nun deme gerne vorzukommen suchen, und dhamitt hießiger statt, wie von alders gewesen, proviantiret werden könnte, inclinirt immerzu gewesen«<sup>287)</sup>.

Es ist bereits von Loersch die Vermutung ausgesprochen worden, daß in der älteren Zeit die Aufgaben der Kohlmeister von den regierenden Bürgermeistern wahrgenommen worden seien und erst später, wo überhaupt im Anschluß an die Verfassungsänderungen des 15. Jahrhunderts die Zahl der Beamten vermehrt wurde, eine besondere höchste Verwaltungsbehörde für den Bergbau ins Leben gerufen worden sei <sup>288)</sup>. Jedenfalls ist es

---

<sup>285)</sup> K. W. R. 2b fol. 93.

<sup>286)</sup> R. S. vom 8. 4. 1677 in K. W. R. 2b fol. 98. Das Resultat war bekanntlich: man wurde an 2 Stellen auf Kohlen fündig. Um den Findern die Belehnung mit ihren »2 werckelgen, auf welchen man noch niemahlen gearbeitt«, erteilen zu können, was ihnen nach Art. 1 der K. O. von 1602, auf die sie in aller Form hinwiesen, nicht zustand, erbitten sie vom Rate die Autorisation, Vgl. eine ähnliche Bitte der Kohlmeister in K. W. R. 2b, fol. 90 unter dem 26. 2. 1649.

<sup>287)</sup> R. S. vom 9. 10. 1683, B. Pr. vom 9. 10. 1683.

<sup>288)</sup> Loersch a. a. O., S. 16. Dagegen hat sich, wie die Untersuchungen gezeigt haben, die von Kantzeler im E. d. G. 1873, Nr. 231 aufgestellte Hypothese, daß auch im

bezeichnend, daß man auch später in der Regel als zu diesem Amte besonders »qualifizierte persohnen« nur Ratsmitglieder nahm <sup>289)</sup>.

Seit welcher Zeit das Kohlmeisteramt als ein besonderes geschaffen worden ist, ist nicht mehr auszumachen. Die älteste Kohlordnung von 1541 erwähnt es bereits als ein seit langem bestehendes <sup>290)</sup>. Vielleicht erklärt sich die Nichterwähnung der Kohlmeister in den späteren Stadtrechnungen daraus, daß sie außer den in der K. O. vorgesehenen Anteilen an den Strafgeldern kein besonderes Gehalt bezogen. Seit dem 19. August 1641 ist jedenfalls ihre jährliche Besoldung in dem Betrage von 300 Mk. festgesetzt, die ihnen dann auch bis zur französischen Zeit gleichmäßig ausgezahlt worden ist. Seit dem 2. April 1661 erhielt außerdem jeder Kohlmeister noch zu seiner Haushaltung jährlich zwei Karren Kohlen von jedem »gangbaren werck« unentgeltlich <sup>291)</sup>. Zu dem engeren Beamtenkollegium der Reichsstadt, als welche die 2 Bürgermeister, die 2 alten Bürgermeister, 2 Werk-, 2 Rent-, 2 Wein- und 2 Baumeister neben 2 Syndizi, 1 Konsulent und 1 Obersekretär genannt werden, gehörten sie jedoch nicht <sup>292)</sup>.

Das Amt der Kohlmeister war ebenso wie das der Kohlwieger ein lebenslängliches, wie die Ratsprotokolle zeigen <sup>293)</sup>. Jedoch konnte auch hier

---

XVII. Jahrhundert noch die Bürgermeister, wie sie es tatsächlich am Ende des XVIII. Jahrhunderts waren, gleichzeitig Kohlmeister gewesen wären, nicht bestätigt.

<sup>289)</sup> R. S. vom 17. 11. 1661 (Jan Maubach); 20. 6. 1686 (Weinmeister Simons); 17. 3. 1661 (J. von Savelsberg); s. auch das im Anhang beigegebene Verzeichnis der Kohlmeister.

<sup>290)</sup> Tatsächlich verwaltete 1513 Th. Bogenmacher (Ratsherr) schon das Amt, s. ZAGV 10. Bd., 1888, S. 31.

<sup>291)</sup> K. W. R. 2b, fol. 90; R. S. vom 28. 3. 1661; 17. V. N. R. von 1680, vgl. 16. V. N. R. von 1685. Franz und Jakob von Triers Bitte um Erhöhung der Maipacht von 1 Mk. auf 3 Mk. und des Bickelgeldes von 1 Mk. auf 3 Mk., der Empfängnisgelder von 9 gl. auf 18 gl., der Schreibgebühren von 6 Mk. auf 12 Mk. (R. S. vom 28. 3. 1661) hatten die Beamten »sub ratificatione e, e. rats« genehmigt (B. Pr. vom 28. 3. 1661); der Rat jedoch »ließ es bey den alten gerechtigkeiten verpleiben«. Nur in einem Punkte gab er nach, nämlich, daß jede fündige Grube jährlich zwei Karren Kohlen jedem Kohlmeister liefern solle (R. S. vom 2. 4. 1661).

<sup>292)</sup> Vgl. Fr. Haagen, Geschichte Achens, Achen, II, 1874, S. 287f.; ZAGV 35. Bd., 1913, S. 207 f.

<sup>293)</sup> R. S. vom 17. 3. 1661, wo J. von Trier bemerkt, daß N. Jürgen, der nun gestorben war, zeit seines Lebens Kohlmeister gewesen sei, s. auch Anlage 2. Gerade darin unterschieden sich die Kohlmeister wesentlich von den Zunftvorstehern, die nur ein bis zwei Jahre regierten. Vgl. A. Hermandung a. a. O., S. 60. Selbst die beiden

der derzeitige Inhaber aus persönlichen Gründen darauf »zu händen e. e. rats renunziren«, wie es am 19. November 1671 Franz von Trier, der es 32 Jahre — von 1636 bis 1662 war er daneben auch noch Artilleriekapitän — verwaltet hatte, zugunsten seines Schwiegersohnes Simon Brucker, weil er als 83jähriger Greis des Amtes Lasten nicht mehr tragen konnte, tat <sup>294)</sup>. Von dem Bewerber um das Amt wurde verlangt, daß er »besonders informirt« sei und »die nöthige wissenschaft habe«, vor allem aber »im lesen und schreiben woll qualifizirt und erfahren sei« <sup>295)</sup>. Die Entscheidung über die »collation« des Amtes stand allein dem Rate zu, von dem die Kohlmeister in Eid und Pflicht genommen wurden <sup>296)</sup>. Erst am 28. September 1759 trat in der bisherigen Ordnung insofern ein wesentlicher Umschwung ein, als durch Ratsbeschluß (nach dem Tode des Rent- und Kohlmeisters Arnold Simons) von nun an »die beyde kohlmeisterstellen durch regirende herrn bürgermeistern bekleidet werden und der bürgermeisterlichen dignität annex sein sollen mit dieser reservation jedoch, daß dem abgestandenen h. bürgermeistern »Niclaß das beisitzende kohlmeisteramt ad dies vitae verbleiben sollet <sup>297)</sup>.

Als oberste Verwaltungsbehörde der Stadt wurden sie beauftragt, die vom Rate den Köhlergesellschaften bewilligten »beysteuern« auszuhändigen und gute Aufsicht zu nehmen, »damitt solches gelt zu der künftigen arbeit woll angelegt werden möge«<sup>298)</sup>. Überhaupt waren sie die Vertrauenspersonen des Rates. Sie erstatteten in besonders wichtigen Angelegenheiten Bericht über die Kohlwerke an den Rat <sup>299)</sup> und reichten

---

Werkmeister, die allerdings vom Rate eingesetzt und aus den Ratsmitgliedern genommen wurden, blieben nur je ein Jahr im Amte. Vgl. H. Kley, Geschichte und Verfassung des Aachener Wollenambachts, Siegburg 1916, S. 56 f.

<sup>294)</sup> R. Pr. vom 19. 11. 1671, R. S. vom 19. 11. 1671. Über Fr. von Trier als Artilleriekapitän H. F. Macco, Beiträge zur Genealogie rheinischer Adels- und Patrizierfamilien, III, Aachen 1901, S. 21. Es ist zweifelhaft, ob der K. W. R. 2 a, fol. 5 unter Broichwerck zum 16. 8. 1581 als »gewesener kolmeister« genannte Hupprecht Bithain aus dem Amte freiwillig geschieden ist oder vom Rate ausgestoßen wurde. Daß das letztere auch vorkam, beweist die Anklage des Th. Bogenmacher, 1513—1530, gegen den Rat. Vgl. ZAGV 10. Bd., 1888, S. 31.

<sup>295)</sup> R. S. vom 3. 12. 1671; 17. 11. 1661.

<sup>296)</sup> Vgl. die R. Pr. **z.B.** vom 17. 11. 1661; 3. 12. 1671; 14. 12. 1730; 21. 5. 1756.

<sup>297)</sup> R. Pr. vom 28. 9. 1759.

<sup>298)</sup> R.Pr. vom 26. 6. 1698; 14. 7. 1665; 10. 4. 1704; 13. 3. 1707; 5. 5. 1678; 19. 11. 1696.

<sup>299)</sup> R. Pr. vom 9. 4. 1680; die R. S. vom 5. 3. 1671 der Kohlmeister Fr. von Trier und A. Ehlen sind eine solche Relation. Vgl. Teut. Akt. I. fol. 130.

auch gelegentlich im Namen der Gesellschaften die Bittgesuche um geldliche Unterstützung beim Rate ein<sup>300)</sup>. So erklärt es sich auch, daß man gemeinhin von einem Heimfallen der Kohlwerke an die Kohlmeister sprach, wenn die Maipacht nicht zur rechten Zeit oder überhaupt nicht gezahlt wurde, während doch ursprünglich das »heimbfallen an e. e. rath« vorgesehen war. Die Kohlmeister waren den Köhlern gegenüber eben ganz an die Stelle des Rates getreten<sup>301)</sup>. Die vom Rate aufgestellte Ordnung aber war für sie der Kanon, für dessen gewissenhafte Befolgung sie besonders zu sorgen hatten. Deshalb erließen sie teils im Auftrage des Rates, teils aus eigener Initiative wiederholt Dekrete gegen die Mißbräuche, wie sie sich im Laufe der Zeit im Widerspruch mit den Artikeln 11 (betr. Ladeordnung), 32 (betr. Erbgeld) und 35 (betr. Vorkaufverbot) der K. O. von 1602 herausgebildet hatten. Es lag ganz in der Natur der Sache, daß die Erhebung der Maipacht, die übrigens fast nie, wie die Maischatzlisten zeigen, genau auf den 1. Mai oder im Monate Mai, sondern später erfolgte, die nächste Veranlassung gab zur erneuten Ein-schärfung der Kohlenordnung. Im Mittelpunkte der Kohlengewinnung innerhalb des Reiches Aachen wurden häufig »denen.... auf der Teuter Mühle umb den mayschatz zu zahlen erschienenen köhlern in faciem« die Verordnungen der Kohlmeister »publizirt und explizirt«<sup>302)</sup>. Auf der andern Seite boten ihnen aber auch die vierteljährlichen Besichtigungen der Kohlenmaße im Reiche Gelegenheit zu gemütlichen Feiern im Köhlerkreise. Es war nämlich schon 1678 ein »alter brauch«, daß sich daran ein festliches Gelage anschloß, dessen Kosten die Köhler aufzubringen hatten<sup>303)</sup>

Zum Schlusse ist noch einer für Kohlmeister und Wieger gleicherweise verbindlichen Amtshandlung zu gedenken, von der in anderm Zusammenhange bereits die Rede war; denn vor »den kohlmeistern und beygehörigen personen geschehen und werden der gebühr prothokollirt und verzeichnet«, wie es in der Ratssupplik vom 17. November 1661 heißt, »die

---

<sup>300)</sup> z. B. R. S. vom 21. 1. 1677 (Kohlmeister A. Ehlen und S. Brucker für »Geißentrap«).

<sup>301)</sup> K. G. Pr. 2 vom 28.10.1699; K. W. R. 2b fol. 38,37 unter »Veltley«; K. O. von 1602, Art. 9 (Loersch a. a. O., S. 44); K. O. von 1541, Art. 10; Memoriale, Art. 10 (Loersch a. a. O., S. 51).

<sup>302)</sup> K. G. Pr. 2 vom 6. 10.1746; 29.8.1748; R. Pr. vom 4.5.1673. Dekrete der Kohlmeister: K. G. Pr. 2 vom 24. 11. 1694; 10. 10. 1744; 20. 8. 1736; 14. 11. 1739. S. auch das Dekret vom 19. 12. 1671, bei Loersch a. a. O., S. 59 f.

<sup>303)</sup> Freilich scheint es hier und da auch zu Ausartungen gekommen zu sein. S. z. B. Teut. Akt. I, fol. 186 ff., 179 ff.

belehungen und transporten der kohlwerckeren, krafft habenden uhralten gerechtigkeiten und üblichen brauches«. Wer unter diesen »beygehörigen« verstanden ist, erfahren wir mit aller Deutlichkeit aus dem Bittgesuche der Kohlwieger vorn 2. Dezember 1718, die erklären, daß »das kohlgericht, das mit kohlmeistern und wiegern bekleidet ist, mehrenteils dafür da sei, daß vor demselben die ankäufer eines kohlwercks an dem angekauften kohlwercke geerbet und gegüthet würden«. Die Kohlwerkeregister zeigen denn auch mit fast ermüdender Einförmigkeit, daß keine rechtsgültige Eintragung geschah, wenn nicht »übermiz .... als kholmeister, vort. .... kohlwieger (vgl. z. B. fol. 45, K. W. R, 2b)« beziehungsweise »for daß kohlgerichte benenntlich for.... alß kholmeister fort.... als kohllwichger« (vgl. z.B. fol. 82, K. W. R. 2b). Hatte der Rat, z. B. am 8. April 1677, über die Mutung durch »überkompst« entschieden, so mußte an einem dafür besonders festgesetzten Verleihtage, hier also am 11. Mai 1677, die sogenannte Empfängnis vor Kohlmeistern und Wiegern stattfinden <sup>304)</sup>, um die Bergbauberechtigung rechtlich unanfechtbar zu machen. Entsprechend waren alle diejenigen Köhler, die einen Anteil an einem Kohlwerk von ihren Verwandten geerbt hatten, beziehungsweise durch Kauf von einem andern an sich gebracht hatten, gehalten, sich vor dem gleichen Gericht mit ihren Rechten belehnen zu lassen <sup>305)</sup>.

Es ist oben schon bemerkt worden, daß auflässig gewordene Kohlengruben nicht besonders vom Rate gemutet zu werden brauchten, wenn eine neue unternehmungslustige Gesellschaft die den Kohlmeistern heimgefallenen Gruben wieder in Betrieb setzen wollte. In diesen Fällen genügte, wie die vom Pfarrer in Würselen in der Kirche verlesenen Ratsedikte zeigen, die Anmeldung bei den Kohlmeistern, die dann für die nötige Eintragung ins Kohlbuch an einem bestimmten Tage Sorge tragen

---

<sup>304)</sup> K. W. R. 2b unter »Neue Schleuffer«, fol. 98.

<sup>305)</sup> Memoriale, Art. 10 bei Loersch a. a. O., S. 51; K. O. von 1602, Art. 4 (Loersch a. a. O., S. 43), K. O. von 1541 im Nachtrag, der aus dem Jahre 1530 stammt. Vgl. z. B. K. O. Pr. 2 vom 16. 2. 1704; es genügte nicht, daß Th. Werners seinen Anteil auf der Kirchenley von Cl. Capelmann am 16. 2. 1704 für 500 Taler gekauft hatte; er mußte es noch besonders vor dem Kohlgericht gegen Zahlung der üblichen Gebühren (10 gl.) »empfangen«. In gleicher Weise mußte am 4.7.1658 z. B. »for daß kholgericht Tringen Khallen alß Hendrichgen Khallenz nachgelassene dochgter alsuchg andheill kholwerckz — ein sezdegethilz untfangen«, das sie von »ehr vadder seliger Kein Hallen auff der Mangelmahr« geerbt hatte. K. W. R. 2b unter Schnorrefeld, fol. 44.

mußten <sup>306)</sup>. Periodisch wiederkehrende Tage für die Verleihung hat es in Aachen nicht gegeben. Immerhin wurden in der Regel mehrere (5 bis 6) Eintragungen am gleichen, im voraus bestimmten Termine ins Protokollbuch gemacht <sup>307)</sup>.

Wer war aber jener Schreiber, der die Belehnungen zu Protokoll brachte und überhaupt auch bei dem später zu besprechenden eigentlichen Gerichte in Köhlerstreitigkeiten die schriftlichen Geschäfte besorgte? »Damitt bey diesem kohlgericht alle Unordnungen vermiedet«, bestimmte die K. O. von 1602 (Artikel 21), daß »von einem ehrbaren rath den kohlmeistern jederzeit ein erfarener schreiber, so einem e. rath gleichfalls verpflichtet, adjungirt werden solle«<sup>308)</sup>. Als jedoch die Kohlwieger einige Jahre später (1618) über die Handhabung dieser Ordnung befragt wurden, erklärten sie zu dem betreffenden Artikel, »daß jetzo keinen besonderen schreiberen haben; gleichwoll hette Johann Pin alle handlungen schriftlich verzeichnett, und von jedem act empfangen einen reack«<sup>309)</sup>. Wie aus dem Kohlgerichtsprotokoll hervorgeht <sup>310)</sup>, war Johann Pin in dieser Zeit einer der beiden Kohlmeister; es kann überhaupt für die ältere Zeit bezweifelt werden, ob es jemals einen eigenen Schreiber beim Kohlgericht gegeben hat. Denn in gleicher Weise, wie Johann Pin, hat auch sicher Franz von Trier, wie ein Vergleich seiner handschriftlichen Aufzeichnungen mit den Eintragungen im Kohlwerkeregister 2b zeigt, die Belehnungen mit eigener Hand ein-

---

<sup>306)</sup> R. E. vom 29. 1. 1667; 18. 5. 1669; 26. 9. 1671 (bei Loersch a. a. O., S. 56 ff.); vgl. auch K. W. B. 2 b z. B. unter Schnorrefeld, fol. 44 ff. Über die Eintragung in das Bergbuch s. H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 432 f., G. Schmoller, Jahrbuch 1891, S. 988f., Schué a. a. O., S. 83, 101.

<sup>307)</sup> Vgl. z. B. Kohlgerichts-Pr. 2 vom 6.12. 1751; 30. 10.1752; 30.8.1753. Wenn auch nach dem gemeinen deutschen Bergrechte die Ausfertigung einer Verleihungsurkunde nicht ein wesentliches Erfordernis der Belehnung gewesen ist, so scheint partikularrechtlich in Aachen doch ein Derartiges der Fall gewesen zu sein. Denn, wie ist es anders zu erklären, daß nach dem R. Pr. vom 24. 1.1696 von den Belehnten gefordert wurde, daß sie »ihre belehnungsscheine vorzeigen« sollten (vgl. auch Teut. Akt. I, fol. 87)? Sonst freilich findet sich nirgend dafür eine Bestätigung. Vielleicht darf man aber auch an die »Extrakte auß dießem (Kohlgerichts-) Protokoll« denken, die nach Hoyolt a. a. O., S. 40 den Köhlern als Schürf-, Mut- und Belehnungsscheine dienten.

<sup>308)</sup> Loersch a. a. O., S. 46; vgl. jedoch schon K. O. von 1541, Art. 21.

<sup>309)</sup> Bei Loersch a. a. O., S. 49.

<sup>310)</sup> K. G. Pr. 1 vom 15.1.1615; 11.12.1607; 4.4.1615, wo Joh. Pin selbst das Protokoll schreibt.

getragen<sup>311)</sup>. Und Jan Maubach qualifizierte sich unter anderm besonders, als er sich am 17. November 1661 um das Kohlmeisteramt an Stelle des verstorbenen Jacob von Trier bewarb, dadurch, daß er lesen und schreiben kann, was unbedingt erforderlich sei, »angesehen vor den kohlmeistern und beygehörigen personen die belehnungen und transporten der kohlwerken ..... geschehen und der gebühr prothokollirt und verzeichnet, auch sonsten insgemein alle der wercker halber vorfallende ungelegenheiten vor denselben abgethan und der Ordnung nach registriert werden müssen«, anderseits auch Fr. von Trier »umb daß derselbe nun zu seinem zimblichen hohen alter gerathen, daß schreiben und verzeichnen schwerfallen thut«<sup>312)</sup>. Ich möchte also, da besonders die Ratsprotokolle nie die Ernennung eines solchen Schreibers erwähnen, annehmen, daß ursprünglich die Kohlmeister selbst die Eintragungen besorgten und auch die deswegen besonders fälligen Gebühren bezogen.

Später jedoch sind die schriftlichen Geschäfte von einem der Ratssekretäre wahrgenommen worden, die durch ihren Eid gehalten waren, alles, was sie im Rat, bei den Beamten »und andern gerichteten« gehört hatten, gewissenhaft aufzuschreiben<sup>313)</sup>. Im Kohlgerichtsprotokoll 2 findet sich nämlich unter dem 9. Februar 1696 die Notiz: .... »sint mir ff. actus durch h. rentmeister Simons alß kohlmeister auff der cantzleyen eingelieffert (folgen dann die Belehnungsprotokolle in Reinschrift betr. Scherpenberg vom 16. September 1694, Guttley 23. Juni 1695)«. Wer jener Schreiber näherhin war, zeigt ein Bruchstück einer Belehnungsurkunde verschiedener Köhler vom 30. Dezember 1690, welches »gezogen ist aus einem klattbuch des h. baumeisters und kohlmeisters H. Simons«, weil es »durch den abgelebten secretarium Geulen per abus nicht ad protocollum bracht worden«<sup>314)</sup>. Desgleichen ist der Sekretär Bohnen, der am 29. Oktober 1770 das Belehnungsprotokoll eines gewissen A. Scholl einschreibt, kein anderer als der in dem B. Pr. vom 28. August 1771 genannte Ratsschreiber gleichen

---

<sup>311)</sup> Vgl. die Notizen des Fr. von Trier in K. W. R. 2 b, unterschrieben: »ich Franz von Trier«, und K. W. R. 2b, fol. 82, unter Scherpenberg vom 13. 7. 1666.

<sup>312)</sup> R. S. vom 17. 11. 1661. Wenn in K.W. R. 2a unter Scherpenberg fol. 33 zu einer Belehnung notiert wird: »obwol her Hugo Pelser diss geschreiben, so ist S. L. gleichwol diss jair noch nit koelmeister gewesen, sonder ist erst a<sup>o</sup> . . . . ankommen«, so spricht diese Bemerkung gleichfalls für die im Text ausgesprochene Ansicht; denn sonst dürfte sie keinen genügenden Sinn abgeben.

<sup>313)</sup> Großes Eidbuch, fol. 5.

<sup>314)</sup> Teut. Akt. I, fol. 123; vgl. auch B. Pr. vom 18.3. 1697 (Geulen=Rats-sekretär), vgl. auch K. G. Pr. I vom 1. 8. 1678 (Unterschrift des Ratssekretärs Nik. Münsterus).



Namens <sup>315)</sup>. Jedenfalls darf man nicht den »kohlschreiber« an der Teut (städt. Kohlwerk), der am ehesten noch mit einem Kassierer beziehungsweise Rechnungsführer zu vergleichen ist, als den Kohlgerichtsschreiber ansehen <sup>316)</sup>. Beide haben nichts miteinander zu tun. In den Zeiten, da man nach den Jahren »der regierung des bürgermeisters von Lonneux«, der abwechselnd seit 1730 mit Jakob Niclaß bis 1754 das Bürgermeisteramt innehatte und daneben das Kohlmeisteramt verwaltete, rechnete, war die Verwendung des Ratssekretärs auch als Kohlgerichtsschreiber nur zu natürlich, erst recht, seitdem die regierenden Bürgermeister ipso iure auch Kohlmeister waren <sup>317)</sup>. Einmal erfolgte sogar eine Eintragung (am 2. Juli 1759) »auf der Teut coram me secretario alß wegen Unpäßlichkeit beyder herren kohlmeister Niclaß und Simons ad hoc authorisato, sodann Ph. Müller als kohlwieger . . .«.

Ehe wir den Abschnitt über die reichsstädtischen Bergbeamten beschließen, muß noch auf die besondere Stellung, welche die abgestandenen, d. h. die eben aus dem Amte getretenen Bürgermeister bei der Aufsicht über die Kohlwerke im Reich Aachen einnahmen, kurz Bezug genommen werden. Daß sie im Jahre 1618 die drei Kohlwieger über die Innehaltung der K. O. von 1602 examinierten, ist schon des öftern erwähnt worden. Weshalb taten das die abgestandenen Bürgermeister und nicht die regierenden?

Am 14. Dezember 1617, wahrscheinlich um das durch die Religionswirren in der Stadt geschwächte Ansehen der Obrigkeit im Reiche wieder zu heben, übertrug der Aachener Magistrat den abgestandenen Bürgermeistern »als praefectis und verweseren des reichs Aach Jurisdiktion und gewalt über die darin gelegenen dorfschaften und underthanen«, damit sie als Hüter »e. e. raths hoch-, ober- und gerechtigkeit insonderheit auch über die kohlwerker der orten als oberkolmeistere fleißige aufsicht haben und darüber mit und neben den jetzigen kolmeistern nach laut und inhalt der kolordnung judiziren, auch richten und strafen helfen«<sup>318)</sup>. Die

---

<sup>315)</sup> Vgl. Teut. Akt. I, fol. 218 ff.; B. Pr. vom 28. 8. 1771 (Bohnen, seit zwei Jahren Ratssekretär).

<sup>316)</sup> Wie es H. J. Groß anzunehmen scheint, a. a. O., S. 103.

<sup>317)</sup> G. Bausch, Die Mäkelei in der Reichsstadt Aachen, Diss., Marburg 1910, S. 15; Kätzeler in »Jahrbücher des Vereins für Alterthumsfreunde im Rheinland«, Heft 66, Bonn 1879, S. 136 f.

<sup>318)</sup> Teut. Akt. I, fol. 58, abgedruckt auch bei H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 52 f. Inwieweit nach dem Verzeichnisse der Kohlmeister (im Anhang) Protestanten bis

abgestandenen Bürgermeister hatten demnach, wie auch wieder ein Ratsedikt vom 30. Oktober 1696 zeigt, im Reiche Aachen genau dieselben Befugnisse, wie die regierenden Bürgermeister innerhalb der Stadt <sup>319)</sup>.

Wenn man die Reichsstädte des ausgehenden Mittelalters mit in sich abgeschlossenen Republiken verglichen hat <sup>320)</sup>, so darf man die abgestandenen Bürgermeister in Aachen gegenüber den regierenden Bürgermeistern den römischen Prokonsulen gleichstellen. Es ist also eine Betätigung ihrer eben erst erhaltenen Befugnisse, wenn sie sich nach der Handhabung der K. O. von 1602 erkundigen. Zusammen mit den Kohlmeistern wurden sie auch in der Folge häufig vom Rate beauftragt, über die Kohlengruben dem Rate Bericht zu erstatten beziehungsweise über eingereichte Bittgesuche »nach befinden zu versehen« <sup>321)</sup>. Sie konnten auch neben dem ordentlichen Gerichte, das aus Kohlmeistern und Wiegern bestand, als »kompetente richter« entscheiden <sup>322)</sup> oder Gutachten bekräftigen <sup>323)</sup>, ohne daß dadurch irgendwie das eigentliche Beamtenpersonal in seinen Rechten beeinträchtigt wurde. Sie standen gleichsam an der Spitze der gesamten Verwaltung des Aachener Kohlenbergbaues.

---

1614 das Kohlmeisteramt verwaltet haben, das zu untersuchen, mag der genealogischen Forschung vorbehalten bleiben. Pet. Vercken und Pet. von Zevell waren sicher Protestanten (vgl. Fr. Haagen, Geschichte Achens, II, S. 184f., H. Pennings, Die Religionsunruhen in Aachen und die beiden Städtetage zu Speier und Heilbronn 1581 und 1582, Diss., Aachen 1905, S. 20, 57). Ebenso gehören die Kohlmeister M. von Wetthen und Leonhard Ewardus der protestantischen Regierungsepoche von 1611 bis 1614 an (vgl. Haagen a. a. O., S. 214—230). Es ist nicht ausgeschlossen, daß die »reformierung« der K. O. von 1541 im Jahre 1602 unter anderem auch durch die Religionswirren, in denen das obrigkeitliche Ansehen im Aachener Reiche sehr gelitten hatte, veranlaßt worden ist. Vgl. z. B. H. Pennings a. a. O., S. 53. Vgl. zum Ganzen Fr. Haagen a. a. O., S. 138—236 u. L. Frohn, Das Sendgericht zu Aachen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Aachen 1913, S. 116—131.

<sup>319)</sup> R. E. vom 30. 10. 1696, Art. 4.

<sup>320)</sup> O. Weber, Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Untergange des alten Reiches, Leipzig 1913, S. 157.

<sup>321)</sup> Vgl. R. Pr. vom 5. 1. 1672; 6.7.1673; 26.3.1699; 9.7.1665; 21.6.1698 (Teut. Akt. I, fol. 130).

<sup>322)</sup> K. G. Pr. I vom 1. 8. 1679, R. Pr. vom 8. 10. 1671; 5. 1. 1672.

<sup>323)</sup> Bei Loersch a. a. O., S. 59, ein Gutachten vom 4. 9. 1671.

## V. Das Kohlgericht.

Mit der Entwicklung des Kohlenbergbaues hat sich naturgemäß im Laufe der Zeiten wie auch in anderen Gegenden Deutschlands eine besondere Gerichtsbarkeit herausgebildet, die im Aachener Stadtrecht schlechthin den Namen Kohlgericht führte und, wie sich aus der Darstellung noch näher ergeben wird, ein reines Beamtengericht war, ohne Hinzuziehung irgendwelcher privater Vertreter der Bergbautreibenden<sup>324)</sup>. Über die Zeit der Entstehung dieses Gerichtes fehlt jede genauere Nachricht. Selbst die mit der Ausübung der richterlichen Befugnisse beauftragten Amtspersonen im Reiche Aachen wissen nichts anderes zu berichten, als daß das »kohlgericht oder quoad primam instantiam verübte jurisdiction ab immemoriali tempore konstituiert gewesen sei«, weil ihm »wegen diese werckverständnus der erste Spruch in den rechtsstreitigkeiten« gebühre<sup>325)</sup>.

Die von Loersch geäußerte Vermutung, das Kohlgericht habe noch im 16. Jahrhundert nur auf Grund alter Überlieferung bestanden<sup>326)</sup>, hat sich

---

<sup>324)</sup> Über die Berggerichte in andern Gegenden Deutschlands s. G. Schmoller, Jahrbuch 1891, S. 681 f.

<sup>325)</sup> R. S. vom 2. 12.1718; vgl. R. S. vom 30. 6. 1719; 17. U. 1661. Wenn es wahr ist, daß überall im Wurmrevier, wo und solange als Grundeigentümerbergbau bestand, die diesen betreffenden Rechtsstreitigkeiten vor die ordentlichen (Schöffen-) Gerichte gehörten (vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 20), bis mit der Regalerklärung der Kohle die Zuständigkeit in Bergwerkssachen auf das Berggericht überging, dann wäre wohl auch für das Aachener Reich die Entstehung des Kohlgerichts als mit der Einbeziehung der Kohlen in das Regal zeitlich zusammenfallend anzusehen, m. a. Worten der genaue Zeitpunkt bleibt nach wie vor im Dunkeln.

<sup>326)</sup> Loersch a. a. O., S. 10 f., hatte aus dem Texte der K. O. von 1602 geschlossen, daß die ersten 15 Kapitel, deren Bestimmungen ein in sich geschlossenes Ganzes darstellten, zum ersten und ältesten Teile gehörten, weil die K. O. nur bis zu Art. 15 einschl. jeden Artikel beginnen lasse mit: »fürs erste, zum anderen« usw. Weiterhin seien die Art. 16 bis 35 Zusätze zu dem ältesten Teile, von denen allerdings auch nach meiner Ansicht Art. 32 bis 35 nicht ursprünglich in der K. O. von 1602 gestanden haben können, sondern erst nach 1618 darin aufgenommen worden sind (vgl. oben). Daß aber Art. 16 bis 31 »augenscheinlich das Ergebnis der 1602 vorgenommenen Erneuerung und Reformation« der älteren K. O. (Loersch a. a. O., S. 11) nicht sein können, mithin die Bestimmungen der K. O. von 1602, welche sich mit dem Gerichtswesen beschäftigen (Art. 17 bis 23), nicht als eine 1602 vorgenommene Ergänzung der ersten 15 Artikel, wie Loersch a. a. O., S. 24 annahm, anzusehen sind, beweist die K. O. von 1541, die fast in allen Punkten wörtlich mit der K. O. von 1602 (wenigstens bis zu dem fraglichen Artikel 23

nicht bestätigt, denn schon die K. O. von 1541 bringt in Artikel 17 bis 24 die von ihm erst für die K. O. von 1602 behauptete »festere Ordnung« der Dinge. In groben Umrissen zeigt Artikel 18 der K. O. von 1541 die Kompetenz des Kohlgerichtes, wenn er bestimmte, »dat man dat colrecht darumb besittzen must«, »wanne zwist oder irthum tusschen innichen colre entstunde umb innichen Sachen den colwerckeren belangende oder deßglichens tusschen den colre und iren umbligenden naebaren, die sich verkurtz zo syn oder zo werden vermeynen mochten, desgelichens tusschen den colre widder den colwygern oder colmeistern«. Im einzelnen ein ziemlich genaues Bild der Gerechtsame des Kohlgerichtes zu entwerfen, ist nur möglich, wenn man die zum Teil auch nur äußerst mangelhaft überlieferten Kohlgerichtsprotokolle zu Rate zieht <sup>327)</sup>.

Zunächst mußte die ungesunde Aufteilung des Aachener »Kohlbergs« in zahlreiche kleinere Abbaufelder zwischen den einzelnen Belehnten zu häufigen Streitigkeiten führen, die vor dem Kohlgericht verhandelt werden mußten, ohne daß damit immer schon das letzte Wort gesprochen wäre. Immerhin war für die streitenden Parteien der vorgeschriebene Instanzenweg innezuhalten <sup>328)</sup>. Nicht minder gehörten Schadenersatzansprüche für die durch den Bergbau verursachten Schäden auf der Erdoberfläche, sei es an Grundstücken, sei es an Häusern oder Stallungen, vor das

---

einschl. der letzteren) übereinstimmt. Wenn die fortlaufende Numerierung der Artikel in der K. O. von 1602 mit Art. 15 aufhört, so dürfte das ein Beweis sein für die große Verwirrung, in der man sich damals, zur Zeit der Religionswirren, bei der Aachener Behörde befand. Die in der Einleitung der K. O. von 1602 erwähnten »beschwerung und zusatz« zu der »vor dießem aufgerichte kohlordnung«, die Loersch nicht mehr (a. a. O., S. 11) nachweisen konnte, erblicke ich in der am 22. 5. 1550 erfolgten »ueberkompst«. Allerdings ist davon nur der erste Abschnitt (betr. den 50. Pfennig bei Verkauf eines Kohlwerks bzw. eines ideellen Bergwerksanteils) in die K. O. von 1602, Art. 4 aufgenommen worden. Das andere ist dann bei Aufrichtung der reformierten K. O. 1602 durch »ab- und zuthuung dessen, so die notturfft und jetziger zeitt gelegenheitt erfordert,« in Wegfall gekommen. Ich gebrauche nicht wie Loersch für die Gerichtsbarkeit in Köhlerangelegenheiten den Ausdruck Kohlengericht, sondern den in den Quellen vorkommenden (vgl. Art. 22 der K. O. von 1541; Art. 21 der K. O. von 1602): Kohlgericht.

<sup>327)</sup> Vor allem fehlen für das XVII. Jahrhundert die Protokolle der vor dem Kohlgericht verhandelten eigentlichen Prozesse fast völlig. Das von Loersch a. a. O., S. 24, A. 3 so interessant gefundene »klein pargements buech«, das in Art. 7 des Memoriale (bei Loersch a.a.O., S. 50) erwähnt wird, scheint wohl für immer verloren zu sein.

<sup>328)</sup> K. G. Pr. 1 vom 29. 4. 1599; 22. 8. 1579; 4. 1. 1581; K. G. Pr. 2 vom 22. 1. 1699; 26. 1. 1699; 27. 1. 1699 und öfters.

Tribunal der Kohlrichter, oder auch, wenn z. B. jemand eine Kuh in einem Schacht »todt gefallen« war <sup>329)</sup>. In gleicher Weise waren dort Klagen vorzubringen, wenn die zu einer Köhlergesellschaft zusammengeschlossenen Unternehmer wegen der Verrechnung beziehungsweise der erforderlichen Zubußen und Gewinnverteilung oder der Lohnzahlung an ihre auf der Grube im Taglohn arbeitenden Knechte nicht in der Güte sich vergleichen wollten <sup>330)</sup>, wie auch die infolge vermeintlicher Näherberechtigung zu einem belehnten oder zu einem an einen ändern Unternehmer verkauften Grubenanteil entstandenen Zwistigkeiten <sup>331)</sup>. Häufiger noch als alle diese Fälle sind im Verhältnis, wenigstens für das 18. Jahrhundert, die Beschwerden über Mißhandlung, geringere Körperverletzung, Beschimpfung und Übertretung der vom Rate oder den Kohlmeistern als dessen amtlichen Vertretern erlassenen Ladeordnungen <sup>332)</sup>. Dagegen ist zur Zeit nur eine gegen die Kohlmeister selbst angestrengte Klage bekannt <sup>333)</sup>. Zusammenfassend ist kurz zu sagen: das Kohlgericht war für alle privat- und vermögensrechtlichen und weiterhin auch für kriminelle Angelegenheiten der zuständige Gerichtshof in erster Instanz.

Wenn aber dem Kohlgericht einige »treffliche saichen« vorkamen, die man nicht entscheiden wollte, oder die Parteien selbst sich durch das von dem Kohlgericht ausgesprochene Urteil beschwert fühlten, so stand es jederzeit frei, den *Rat als* »oberhoufft zu erkennen« beziehungsweise an den Rat »alß unmittelbahren Obrrichter« zu appellieren <sup>334)</sup>. In diesem Falle waren die Kohlmeister, wie aus einer Notiz im Kohlgerichtsprotokoll I hervorgeht, verpflichtet, die Akten persönlich den Bürgermeistern unter der eidlichen Versicherung, daß sie vollzählig seien, zu übergeben <sup>335)</sup>. Der Rat, der wohl zumeist, wie z.B. am 22. August 1579, als die Gesellschaft vom »Dorffwerck« behauptete, die Gesellschaft vom »Virnenbergh« gewänne

---

<sup>329)</sup> K. G. Pr. 2 vom 20. 1. 1764; 6. 2. 1764; 23. 12. 1765; 16. 10. 1759; K. G. Pr. 1 vom 10. 6. 1609; K. G. Pr. 2 vom 3. 6. 1698; 7. 6. 1698.

<sup>330)</sup> K. G. Pr. 1 vom 14. 7. 1593; 24. 8. 1625; K. G. Pr. 2 vom 7. 11. 1770; 3. 4. 1758; 6. 9. 1759; 19. 10. 1741 (reyße = Arbeitsschicht); 10. 10. 1771; 21.8. 1783; 11.9. 1783.

<sup>331)</sup> K. G. Pr. 2 vom 4. 11. 1771; K. G. Pr. 1 vom 4. 4. 1615; 26. 4. 1583.

<sup>332)</sup> K. G. Pr. 2 vom 2. 7. 1695; 11. 8. 1687; 2. 3. 1690; 18. 11. 1741; 7. 8. 1691; 9.2.1686; 19.8.1738.

<sup>333)</sup> 7.12.1677 in Teut. Akt. I, fol. 143 ff; vgl. dazu R. Pr. vom 26.8.1677.

<sup>334)</sup> K. O. von 1541, Art. 21; R. S. vom 2. 12. 1718.

<sup>335)</sup> K. G. Pr. 1 hinter 29, 4.1609.

aus ihrem Felde die Kohlen, eine Entscheidung durch Rechtsspruch zu vermeiden suchte, konnte dann das sogenannte Kompromißverfahren eintreten lassen, d. h. die rechtsstreitige Frage dadurch, daß die Parteien sich einem schiedsrichterlichen Spruche unterwerfen sollten, von seinem Forum abweisen<sup>336)</sup>; er konnte aber auch den durch seine Beauftragten (Bürgermeister und »ampträger«) gefundenen Vergleich seiner Ratifikation vorbehalten,<sup>337)</sup> wenn er nicht einfach das vor dem Kohlgericht ergangene Urteil bestätigte.<sup>338)</sup> Wie schwierig es oft gewesen sein muß, die Parteien zu befriedigen, zeigen umfangreiche Prozeßakten über die Streitigkeiten der Gesellschaften Paalwerck und Frankahr<sup>339)</sup>. Nachdem über die Klage seit dem 27. November 1732 mit einiger Unterbrechung jahrelang vor dem Rate

---

<sup>336)</sup> K. G. Pr. 1 vom 22. 8. 1579. Über den Verlauf eines Kompromißverfahrens erfahren wir Näheres aus einem Berichte in K. G. Pr. 1 vom 26.10. 1598: Die beiden Köhlergesellschaften von dem Tellenberg und der Frankahr, die sich seit längerer Zeit in »mißverstandt und gebrochen befanden«, »comprommittierten zu verhuetung ferneren procedirens und zu mehrer befürderung friedens und einigkeit an die scheidtfreundte (darunter auch 2 Kohlmeister)«. Die Compromissarien (Lic. jur. Dr. jur., Procuratores usw.) sollten die beiderseits »gepflogenen« Akten »für und an die handt nehmen«, durchstudieren und innerhalb Monatsfrist beide Parteien »uf gelegene zeit und malstadt« zum endlichen Vergleich vorbescheiden. Ihren Ausspruch wollten und sollten die Gegner »stedt, fest und unverbrochen« halten bei einer selbst gewählten »poen« (= »welchuer«) und Geldstrafe (100 Goldgulden), die zu einem Drittel an den Rat, zu einem anderen Drittel an die klagende Partei und zum letzten Drittel an die Armen gezahlt werden mußte. Oft genug ließ man auch »zu urkundt und mehrerer bestättigung« den Kompromiß »im coelbuch« einschreiben (vgl. z. B. Pferdschacht contra Broichwerk vom 4. 1, 1581 in K. G. Pr. 1). Es war nicht immer nötig, daß die Schiedsrichter (= Compromissarien) auch die ordentlichen Richter waren. Am 5. 7. 1599 (K. G. Pr. 1) z. B. brachten fünf Privatpersonen, wohl erfahrene, alte Köhler, einen Vergleich zwischen den Frankahrgesellen untereinander zustande. Allerdings gelobten die Gesellen »in der colmeister stipulirenden Händen« in Joh. Beiers (= Kohlmeister) Wohnung den Vertrag zu halten. »Laudum und spruch« wurde ins Kohlgerichtsbuch eingeschrieben. Einmal, als am 26. 4.1583 Kohlmeister und Wieger als Compromissarien in einer Streitsache der Gesellen vom Tellenberg den schiedsrichterlichen Spruch gefunden hatten, wurden die Kohlmeister sogar gebeten, »zu mehrerer becrefftigung« die Vertrags Urkunde eigenhändig zu unterschreiben. Die Urkunde selbst wurde beiden streitenden Parteien in zwei Exemplaren, »durch die litteren A. B. C. D. außereinander geschnidden« (über Chirographie s. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, 2. Aufl., Leipzig 1912, 1., S. 669 f.) ausgehändigt (K. G. Pr. I).

<sup>337)</sup> K. G. Pr. 1 vom 1. und 15. 4. 1599 (Frankahr contra Tellenberg).

<sup>338)</sup> R. Pr. vom 18. 5. 1673.

<sup>339)</sup> St. Prozeßakten Nr. 731 (Paalwerk contra Frankahr).

verhandelt worden, auch unter anderm ein Gutachten der juristischen Fakultät in Leipzig vom Rate eingeholt worden war, verglichen sich die beiden Gegner am 28. August 1747<sup>340)</sup>.

Während nun bei allen Zwistigkeiten unter den Zünften im Aachener Staatskörper vom Ratsgerichte die Berufung an das Reichskammergericht erlaubt war, mußte »wat eyn ersam raith urtheilen wirt, up verluuß ires colwercks« von beiden Parteien gehalten werden (Artikel 21 der K. O. von 1541). Noch deutlicher wird das aus der Kohlordnung von 1602, in der Artikel 20 den entsprechenden Artikel aus der K. O. von 1541 wie folgt wiedergibt: »die parthey, so e. e. raths erkendtnuß wiederstreben und mitt derselben sich nit begnügen lassen würde, sol seyn habendes kohlwerck darmitt verwirckt haben«<sup>341)</sup>. Ein Sitz- oder Gerichtstag des Kohlgerichts kam dadurch zustande, daß die klagende Partei ihre Angelegenheit den Kohlmeistern vortrug, die dann durch ihre Wieger Tag und Stunde (vur oder nae myd-dage) nach ihrem Gutdünken den Parteien »zu allen sydenn in tzyde« ansagen ließen<sup>342)</sup>. Erschien eine geladene Partei nicht zur bestimmten Zeit, so war sie in eine Strafe von 10 Mk. verfallen. Die Kosten eines solchen Sitztages beliefen sich nach den Ordnungen auf die Zahlung eines Viertel Weins für die zwei Kohlmeister und »einer flesch wyns« für jeden Wieger, nach dem »Memoriale« aber auf 4 Rtlr., die zwischen Kohlmeistern und Wiegern zu teilen waren<sup>343)</sup>. Diese »gerechtigkeit« war selbst dann zu entrichten, wenn die rechtsuchenden Parteien sich gütlich vertragen hatten. Außerdem erhielten die Kohlwieger dafür, daß sie den Beklagten zum Gericht entboten beziehungsweise die Weiterarbeit verboten hatten, noch eine besondere Belohnung (6 s. in der K. O. von 1541, Artikel

---

<sup>340)</sup> Der Vergleich in Aktensammlung IX<sup>11</sup>, 2. Heft des Eschweiler Bergwerks-Vereins in Kohlscheid. Er ist am 22. 10. 1747 ratifiziert.

<sup>341)</sup> Vgl. K. O. von 1602, Art. 20 bei Loersch a. a. O., S. 45. Hierin ähnelte das Kohlgericht dem Werkmeistergericht insofern, als auch vom Kohlgericht die Berufung unmittelbar an den Rat ging (vgl. H. Kley, Gesch. und Verl. des Aachener Wollenambachts, S. 92). Am 25. 6. 1745 behauptete allerdings auch die Frankahrgesellschaft (St. Prozeßakten Nr. 731), eine Appellation an das Reichsgericht sei zulässig. Dagegen sprechen aber Art. 21 der K. O. von 1541 und Art. 20 der K. O. von 1602. Auch sind sonst keine Appellationen an das höchste Gericht Deutschlands in Wetzlar bekannt; vgl. ZAGV, 18. Bd., 1896, S. 85ff.; 20. Bd., 1898, S. 9 ff.; 21. Bd., 1899, S. 1 ff.

<sup>342)</sup> K. O. von 1541, Art. 18; K. O. von 1602, Art. 17, bei Loersch a. a. O., S. 45.

<sup>343)</sup> Memoriale, Art. 6 bei Loersch a. a. O., S. 50; s. auch Teut. Akt. I, fol. 205.

20; 1 m in der K. O. von 1602, Artikel 19), die von dem Verurteilten <sup>344)</sup> zu zahlen war (neben 5 Mk. an die Richter insgesamt). Wie aus einigen Bruchstücken aus einem Prozesse gegen die Kohlmeister hervorgeht, mußten die Gerichtskosten für den eigentlichen Sitztag von jeder der beiden streitenden Parteien im voraus bezahlt werden. Nach der Verkündung des Urteils erhielt aber der als Sieger aus den Rechtshändeln Hervorgegangene seine eingelegte Summe zurück, während der »victus« sie »quasi parata executione« tragen mußte <sup>345)</sup>.

In bezug auf die vom Kohlgericht verhängten Straf gelder ist zu unterscheiden zwischen »bussen, die onder der erden fallen«, d. h., wenn eine Gesellschaft in das Bau feld einer ändern Gesellschaft einarbeitete, und allen anderen. Die ersteren gehörten zu einem dritten Teile, wie »van altz gewest«, dem Amtmanne von Wilhelmstein als dem Herrn der Wildbahn, zu den andern zwei Teilen »den ghienen, den idt die statt bevolhen hait« <sup>346)</sup>. Seit dem Vertrage von 1660 (vgl. oben) fiel auch die Vorrechtstellung des Jülichers fort. Das Memoriale kennt nur noch die allgemeine Verteilung der Straf gelder unter Kohlmeister und Wieger. <sup>347)</sup> Die übrigen Straf gelder verteilten sich im Verhältnis von 2 zu 1 nur auf Kohlmeister und Wieger, <sup>348)</sup>

---

<sup>344)</sup> K. O. von 1541, Art. 20; K.O. von 1602, Art. 19 bei Loersch a.a.O., S.45.

<sup>345)</sup> Teut. Akt. I, fol. 186 ff., 205, 179 ff. Die Köhler von dem Kohlwerk »der Geißentrap« behaupteten, früher hätte der Verurteilte nur 16 gl. zu zahlen brauchen, jetzt aber (1678) müßte er 32 gl. zahlen. Die Kohlmeister sagten in ihrer Antwort vom 23. 8. 1678, daß gemäß Art. 17 der K. O. von 1602 und dem Memoriale jede Partei 32 gl. im voraus zu zahlen habe, jedoch nur der Sieger sein Geld wiedererhalte (fol. 205). Was daran richtig ist, läßt sich nicht mehr feststellen. Wie der Prozeß ausgelaufen ist, ist weder nach den Ratsprotokollen noch nach den Kohlgerichtsprotokollen bekannt. Sicher ist nur, daß die beiden Kohlmeister Brucker und Ehlen bis zu ihrem Tode im Amte blieben. Da sie sich auf das Memoriale berufen, so muß letzteres (vgl. Loersch a. a. O., S. 50) zwischen 1661 und 1678 entstanden sein.

<sup>346)</sup> K. O. von 1541, Art. 16. Hier liefern die oben erwähnten Vogtei-rechnungen des Amtes Wilhelmstein die Bestätigung. Bis zum Jahre 1660/61 figurieren darin die »Empfang ahn Kohlbergsgebrüchten«. »Die Brüchten unter der Erden, wann die Kohlers einer dem andern unter seine Erbschaft oder in der Kohlenauswirkung zu nahe kommbt, so müssen sie ahn die Weigeren die Brüchten verthätigen. Davon kombt m. g. F. und H. der 3. Pfennig und den Herren von Aachen  $\frac{2}{3}$  Theile zu und geben die Herren von Aachen den Wiegere die Kleidung.« Vgl. J. Nellessen in E. d. G. 1910, Nr. 99.

<sup>347)</sup> Bei Loersch a. a. O., S. 50.

<sup>348)</sup> Vgl. Art. 12 der »Aussagen« bei Loersch a. a. O., S. 49. Vgl. Loersch a. a. O., S. 26, auch H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 100 f., der schon richtig gegen Loersch



wie die Kohlwieger eindeutig genug 1618 vor den abgestandenen Bürgermeistern erklärten.

Ungebührliches Betragen, wie es z.B. P. Foucken und J. Simonts, die sich »in conspectu der herren kohlmeistern in ehrverletzlichen werteren« angegriffen hatten (K. G. Pr. 2 vom 26. Mai 1687), an den Tag legten, wurde mit einer besondern Strafe, die den Kohlrichtern zufiel, belegt; jedoch war dem Rats- und Kurgericht eine weitere Einbeziehung dieser Vergehen vorbehalten.<sup>349)</sup> Demjenigen aber, der sich unterstand, die Kohlrichter persönlich in irgendeiner Weise zu beleidigen, »sall nae gelegenheit der Sachen eyn ersam raith weisen, wat hie verburt hatt«<sup>350)</sup>, sofern nicht die Kohlrichter selbst es vorzogen, den Übeltäter zur Rechenschaft zu ziehen. Als z. B. am 9. Februar 1688 Ph. Capelman, der im Verdachte stand, entgegen der Kohlordnung die Kohlen in seinem Hause aufzuhäufen, um sie andern dann zu verkaufen, vor dem Kohlgericht seinen Hut niederwarf und allerlei »fingerschnelling oder knipger darsetzte. . . . solches nicht zu geringem despect der h. kohlmeister außläufft«, nehmen ihm die Kohlmeister ohne weiteres die Berechtigung, »auff der kohlgruben zu arbeiten«<sup>351)</sup>.

Ehe auf die weitere Frage, aus welchen Personen das Kohlgericht sich zusammengesetzt habe, und von wem das Urteil gesprochen wurde, des näheren eingegangen werden soll, ist noch kurz zu erörtern, wo denn das Gericht überhaupt tagte. Am 15. Januar 1615 ist das Kohlgericht beisammen, »in unßers mittwygers Gerret in die Buck behaußunk in

---

bemerkt hat, daß »die buessen, so von dem unordentlichen außfahren der kohlen herkommen und die in drey theil vertheilt werden, von welchen den Herren bürgermeistern ein, dem baw der ander und den kohlmeistern und wiegern daß dritte theil zustehen und gehandtreicht werden solle« (K. O. von 1602, Art. 16), soweit dabei der »baw« in Betracht kommt, nicht an das Bergwerk, wie Loersch annimmt, sondern an die Stadtkasse (»e. e. raths bau« der V. N. R.) gezahlt werden mußten, und unter dem »unordentlichen außfahren« die durch den Rat verbotene Ausfuhr aus dem Reiche Aachen verstanden hat.

<sup>349)</sup> K. O. von 1541, Art. 22, K. O. von 1602, Art. 22, bei Loersch a. a. O., S. 46. Auch hier ist Loersch a. a. O., S. 25 im Unrechte, wenn er die »herren« als Schöffen, nicht als Ratsherren deutet. Vgl. H. J. Groß, AAV VI, 1893, S.101.A.2. Über das Kurgericht, das alle Beschimpfungen, Schlägereien und Mord auf offener Straße vor sein Forum ziehen konnte, s. H. Höffler, ZAGV, 23. Bd., 1901, S. 212 ff.; H. J. Groß a. a. O., S.67; H. Wirtz, ZAGV, 43. Bd., 1921, S.53ff.; Huyskens, Aachener Heimatgeschichte, Aachen 1924, S. 189; Wirtz a.a.O., S.75ff.; Huyskens a. a. O., S. 189. Über Ratsgericht s. Chr. Quix, Hist.-top. Beschreibung, S. 144.

<sup>350)</sup> K. O. von 1541, Art. 23, K. O. von 1602, Art. 23 bei Loersch a. a. O., S. 46.

<sup>351)</sup> K. G. Pr. 2 vom 9. 2. 1688.

Schweimbach«<sup>352)</sup>. Ein anderes Mal, als es sich um eine Klage wegen Beleidigung der Magd des Pastors Bettendorf aus Würselen handelte, fand die Verhandlung »auff der renthkammer« statt (wohl, weil es den Kohlmeistern Simons als Rentmeister und Ehlen als Neumann dort am bequemsten war)<sup>353)</sup>. Vor den gleichen Beamten wird am 2. Juli 1695 »auffm rahthauß« über eine Schlägerei zwischen H. Arretz und J. Funcken und Ph. Kahlen abgeurteilt<sup>354)</sup>. Aber auch auf der Teuter Mühle mußten die Beklagten, z. B. am 11. August 1687 oder 9. Februar 1688, erscheinen, um sich Recht zu holen<sup>355)</sup>. Man darf also wohl die Behauptung aufstellen, daß das Kohlgericht je nach den besonderen Umständen immer an einem andern Orte seine Sitzungen abgehalten hat. Ein eigenes Amtslokal, wie es z. B. für die Werkmeister auf der Leube bestand,<sup>356)</sup> gab es für das Kohlgericht nicht.

Wer waren die Richter? Loersch glaubte sich zu der Annahme berechtigt, daß in der älteren Zeit einzelne aus dem Kreise der Bergbautreibenden genommene Personen unter dem Vorsitze der Kohlmeister die Entscheidung getroffen hätten, mußte aber zugeben, daß im 17. Jahrhundert nur noch Kohlmeister und Wieger das Gericht gebildet hätten.<sup>357)</sup> Die vorhandenen Urkunden liefern in keiner Weise für die Hypothese eine Bestätigung. Bereits die K. O. von 1541 sagt deutlich genug in Artikel 17, daß Kohlmeistern und Kohlwiegern »dat colrecht zu besitzen zugelassen worden ist«.

Wenn überhaupt für die älteste Zeit, als das Amt der Kohlmeister als solches noch nicht geschaffen war, eine Vermutung gestattet ist, so möchte ich mich dafür entscheiden, daß die Bürgermeister oder andere Ratsmitglieder von Fall zu Fall dazu bestimmt wurden, mit den Kohlwiegern, denen allein in rein technischen Fragen ein fachmännisches Urteil zustand, zu Gericht zu sitzen. In den Kohlgerichtsprotokollen selbst findet sich immer nur, wenigstens bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, die bezeichnende Formel: »ist durch unß kolmeister und wieger zu recht

---

<sup>352)</sup> K. G. Pr. 1 vom 15. 1. 1615.

<sup>353)</sup> Am 5. 12. 1696 in Teut. Akt. I, fol. 142.

<sup>354)</sup> K. G. Pr. 2 vom 2. 7. 1695.

<sup>355)</sup> K. G. Pr. 2 vom 11. 8. 1687; 9. 2. 1688.

<sup>356)</sup> Vgl. H. Kley a. a. O., S. 92.

<sup>357)</sup> A. a. O., S. 23.

erkant«<sup>358)</sup>. Daraus muß man doch den Schluß ziehen, daß Kohlmeister und Wieger zusammen das Urteil fanden, wenn auch die Kohlmeister oder vielleicht nur der älteste unter ihnen es ausgesprochen haben mag. Andere Personen werden niemals als Beisitzer genannt. Wenn demnach in den Ordnungen von »gerichtsluyden« die Rede ist, so können darunter allein die Kohlmeister und Wieger verstanden sein. Nur in Ausnahmefällen, so z.B., »als in Sachen der kohlmeisternen contra Nell. Bleeßen puncti der kohlwercker den Geißentrap betr. wider besagte kohlmeistere excipyrte« wurde, wurden am 26. August 1677 vom Rate die abgestandenen Bürgermeister von Wylre und Scherer »als praefecti selbigen kohlgerichts authorisirt darin mitt abhörung der zeugen vermög rechtens zu verfahren«<sup>359)</sup>.

Schwieriger wird die Frage nach den Richtern, insofern man in den Kohlgerichtsprotokollen des 18. Jahrhunderts über die Zusammensetzung des Gerichtes eine Auskunft suchen will. Es ist oben bereits bemerkt worden, daß die gerichtlichen Eintragungen in das Kohlbuch stets nur vor Kohlmeistern und Wiegern erfolgen durften. Eine Abweichung hiervon wurde als eine »handgreifliche informität« empfunden<sup>360)</sup>. Um so mehr muß es auffallen, daß, wenn überhaupt eine nähere Bestimmung bei den »erkäntnissen« angegeben wird, in der Regel nur die Kohlmeister genannt werden. Die Bürgermeister als Kohlmeister sind es, die am 7. Januar 1773 den beklagten H. Lienen anhalten, weil er unter des Klägers Hause einen Stollen getrieben hatte, eine hinreichende Sicherheit und Kaution für den zu befürchtenden Schaden zu stellen und die Gerichtskosten mit 2 gl. 3 m zu zahlen<sup>361)</sup>.

---

<sup>358)</sup> S.z.B. K. G. Pr. 1 vom 18.3.1583; 29.4.1599; 19. 8. 1609; 4.4.1615; 11. 12. 1607 (Kohlmeister und 2 Wieger); 29. 4. 1609; 24. 8. 1625 (Kohlgericht contra Kohlmeister und Wieger).

<sup>359)</sup> R. Pr. vom 26. 8. 1677. Die Kohlmeister Brucker und Ehlen berichteten am 7. 12. 1677 (Teut. Akt. I, fol. 143 f.) an den Rat, daß man ihnen nachgeredet habe, sie seien schuldig, daß Kohlen im Aachener Reich nicht genügend gefördert werden könnten. Sie leugneten das; denn sie seien durch ihren Eid gehalten, »um eines ganzen gemeindts heil und besten zu befördern«. Die abgestandenen Bürgermeister haben anscheinend die Sache nicht entscheiden wollen. Denn von nun an spielt sich der Prozeß vor dem Ratsgericht ab (vgl. Teut. Akt. I, fol. 153 ff.). Über den Ausgang dieses Streites sind wir nicht unterrichtet. Vgl. oben S. 139, A. 1.

<sup>360)</sup> Teut. Akt. I, fol. 218; s. auch z. B. K. G. Pr. 2 vom 17. 9. 1774 oder 4. 2. 1789.

<sup>361)</sup> K. G. Pr. 2 vom 7. 1. 1773.

Der regierende Bürgermeister de Lonneux und der abgestandene Bürgermeister Niclas, beide Kohlmeister, verurteilten allein (»von Kohlmeistern ist zu recht erkant«) die Köhlergesellschaft von der Frankahr zu 3 Goldgulden und Zahlung der Gerichtskosten, weil sie den Kläger Scheler aus Elchenrath nicht, wie es die Kohlenordnung vorschrieb, vor den anderen, die später erschienen waren, zuerst laden lassen.<sup>362)</sup> Und als Crutz Nacken die Gesellschaft »Kertzenley« verklagt hatte, weil durch ihre Kohlengräbereien sein Haus in Schweilbach erheblichen Schaden erlitten habe, ließen die Kohlmeister sich zwar durch den Kohlwieger Ph. Müller Relation über seine Besichtigung der Grube erstatten, befahlen aber durch ein Dekret, daß die Beklagten innerhalb acht Tagen eine Entschädigungssumme zu zahlen, außerdem dem Kohlwieger für seine Mühewaltung 3 gl. und die Gerichtsgebühr in Höhe von 4 gl. zu entrichten hätten.<sup>363)</sup> Demnach liegt die Annahme sehr nahe, daß die eigentliche richterliche Tätigkeit in späterer Zeit ausschließlich in Händen der Kohlmeister lag.<sup>364)</sup>

Die Kohlwieger scheinen, wenn sie auch am 3. September 1735 wegen der vielen vorfallenden »Streitigkeiten, so auf hiesigen reichs kohlwerkeren sich von zeit zu zeit hervorgetan«<sup>365)</sup>, wieder eingesetzt wurden, doch nur, abgesehen von ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbeamte über die Gruben, durch welche sie ja gerade die Streitigkeiten sollten vermeiden helfen, in strittigen Gerichtsfällen ihr »werkverständiges« Gutachten abgegeben zu haben. Über die Verteilung der Strafgelder und Gerichtskosten, wie auch insbesondere über den Betrag der letzteren läßt sich, da ein Gebührenverzeichnis fehlt, nichts Sicheres feststellen. Die in den Protokollen oft gebrauchten Ausdrücke »cum expensis« gestatten selbstverständlich keinen Schluß. Jedenfalls haben bereits die vorher angeführten Beispiele gezeigt, daß die Gebühren für einen Sitztag im 18.

---

<sup>362)</sup> K. Q. Pr. 2 vom 19. 8. 1738; ebenda 10. 3. 1740; 10. 10. 1771; 19. 10. 1741; 18. 11. 1741. Nur noch im K. G. Pr. 2 vom 2. 8. 1695 und 7.11. 1770 werden die Wieger erwähnt. In dem letzteren Falle wird aber nur von den Kohlmeistern die Strafe verhängt, während in den ersteren die allgemeine Bezeichnung »von gerichtswegen« steht.

<sup>363)</sup> K. G. Pr. 2 vom 20. 1. 1764.

<sup>364)</sup> Vgl. R. S. vom 2. 12. 1718, wo die Kohlwieger ausdrücklich erklären, daß die Übertreter der Kohlordnung von ihnen als Aufsehern den Kohlmeistern »angebracht« werden, um »mit geziemender straff angesehen zu werden«. Damit stimmt auch die Überlieferung bei Hoyolt S. 33 überein, der bemerkt, »der Kohlmeister (?) entschied die vorgefallenen Streitigkeiten«.

<sup>365)</sup> B. Pr. vom 3. 9. 1735.

Jahrhundert nicht mit den im »Memoriale« (= 32 gl.) angesetzten übereinstimmen.

An anderer Stelle (S. 130) ist schon ausführlich über die Tätigkeit des Kohlgerichts, und zwar hier ausnahmslos aller Beteiligten, sowohl der Kohlmeister als auch der Wieger in Grundbuchsachen — das Lehenbuch der Kohlwerke darf man wohl mit dem heutigen Grundbuch vergleichen — das Nötige gesagt worden. In diesem Zusammenhange ist nur noch zu erwähnen, daß die bei einem Vertrage mitinteressierten Köhler und sonstigen Personen ihren Abmachungen einen öffentlich-rechtlichen Charakter dadurch verleihen konnten, daß sie den Vergleich in das »kohlbuch« einschreiben ließen — »mehrerer Sicherheit halber«.

So baten am 1. Oktober 1787 M. Müller und Wwe. Peter Sommer, ihre Vereinbarung über geldliche Vorschüsse einerseits und Verabfolgung eines gewissen Teiles aus der Ausbeute andererseits »dem protocollo einzuverleiben«<sup>366)</sup>. Oder am 16. Januar 1585 »bekannten gerichtlich« vor Kohlmeistern und Wiegern die Gesellschaft von dem Tellenberg und die Erben Ph. Granjaven, daß die Köhler ihre Kohlen unter dem betreffenden »erb« ausarbeiten sollten gegen Entrichtung des Erbpfennigs und Schadloshaltung der Erdoberfläche.<sup>367)</sup> Auf alle Fälle mußten gemäß Artikel 4 und 5 der K. O. von 1541, wie im einzelnen die Kohlwerkeregister und Kohlgerichtsprotokolle zeigen, die Verträge schriftlich aufgestellt werden, in denen sich die Köhlergesellschaften verpflichteten, für die Gewinnung der Steinkohlen unter Allmendegrundstücken die entsprechende Pacht an Kohlmeister und Wieger zu zahlen.<sup>368)</sup>

---

<sup>366)</sup> K. O. Pr. 2 vom 1. 10. 1787; 16. 10. 1742; 3. 12. 1695.

<sup>367)</sup> K. G. Pr. 1 vom 16. 1. 1585; K. W. R. 2b unter Voissheller vom 29. 6. 1661, fol. 46; K. W. R. 2a unter Frankahr vom 25. 11. 1585, fol. 37.

<sup>368)</sup> Die oben mitgeteilten Auszüge über die Quatembergelder stammen aus derartigen Verträgen.

## VI. Die Wirtschaftsformen.

### a) Der von Köhlergesellschaften betriebene Bergbau.

Ursprünglich mag die Kohलगewinnung im Reiche Aachen wie auch anderwärts darin bestanden haben, daß der einzelne die Kohle da grub, wo sie zutage trat. Seitdem man aber dazu überging, die Kohlen im unterirdischen Betriebe zu gewinnen, war man gezwungen, sich zu einer genossenschaftlichen Vereinigung zusammenzuschließen, einerseits, weil die besondere Art der bergmännischen Arbeit (Hauen, Schleppen, Fördern der Kohlen, Wasserbewältigung usw.) das verlangte,<sup>369)</sup> andererseits aber auch, weil sich die Auslagen eines solchen Betriebes naturgemäß steigerten. Bereits die Kohlenordnung von 1541 (Artikel 1, 5, 14) kennt die Vereinigung der Köhler zu Gesellschaften. Daß der Aachener Bürgermeister G. Mauw sich am 29. September 1671 mit einem Kohlwerk »Abgunst« belehnen ließ, um es durch »verordynerte luidt« nach seinem »gelieben« bearbeiten zu lassen<sup>370)</sup>, wird man zu den Ausnahmen rechnen müssen.

Wenn sonst ein Unternehmer, wie z. B. am 30. September 1655 der Kohlwieger Nel. Symons, ein Kohlwerk in Belehnung nahm, so verlangte die Behörde von ihm, daß er, um besser arbeiten zu können, mehr Gesellen anwerben solle, die, wie er es getan habe, in gleicher Weise um die »empfängnis« sich zu bewerben hätten.<sup>371)</sup> Die Regel bildete jedoch, daß eine aus mehreren Köhlern bestehende Gesellschaft die Belehnung mit dem betreffenden Kohlwerk von dem Kohlgericht empfing. So waren z. B. am 5. Juli 1599 »vor Johan Beiers und Hans Schaffraedts, kolmeistern, dan Wilhelm Guesen, Peter Biesen und Frantz Myliß, wygeren, erschienen nachbenente geselschafft und haben uff vorgehende verwilligung eines erb rhadts uf diesem werck (=Guttley) ein jeder ein vierdthe getheilß, wie das von althers präuchlich, mit seinem gewöhnlichen gang und strang belehnet

---

<sup>369)</sup> Vgl. dazu G. Schmoller, Jahrbuch 1891, S. 684; R. Zycha, Art. Bergbau, Technik und Betriebsgeschichte in Joh. Hoops Reallexikon der Germanistischen Altertumskunde, Straßburg 1911—13, I, S. 253f.; W. Sombart, Der moderne Kapitalismus, München, 2. Aufl. 1917, II, 2, S. 709, 790 ff.

<sup>370)</sup> K. W. R. 2b, fol. 85 unter Abgunst vom 29. 9. 1671.

<sup>371)</sup> K. W. R. 2b, fol. 10 unter Drach vom 30. 9. 1655, vgl. auch ebenda, fol. 93 f., unter Maibuck vom 18. 5. 1659.

und empfangen ohne argelist, zu wissen Peter Putz, Arnold Fouckens, Phil. Quaedfliehe, Peter Gößwins, jeder ein  $\frac{1}{4}$  theil«<sup>372)</sup>.

Wie aus der Eintragung im Kohlbuch zum Kohlwerk Scherpenberg besonders deutlich hervorgeht, mußte jeder Köhler, der einen Anteil an dem Bergwerk in der Gesellschaft empfangen hatte, auch seine Empfängnisgebühr (10 gl.) bezahlen; man erlaubte aber der aus 14 Personen bestehenden Gesellschaft vom Scherpenberg, »dywill fyll kleyne spilsen seind«, anstatt der rechtlich festgelegten 140 gl. nur 90 gl. zu entrichten, »daß es also mit 9 thyll bezalt ist«<sup>373)</sup>. Dementsprechend erfolgte auch die Zahlung der jährlichen Rekognitions gelder. Nicht die Gesellschaft als solche, sondern »jeder gesell so part ahm kohlwerck halt, gibt 1<sup>a</sup> Maii vor mayschatz den kohlmeistern 6 s.«<sup>374)</sup>.

Wollte ein neuer Geselle in eine bereits bestehende Gesellschaft aufgenommen werden, so durfte die Belehnung nur dann erteilt werden, wenn die schon Belehnten »darin condescendirt« hatten. Am 19. Februar 1731, um ein Beispiel dafür zu geben, zeigte vor den Kohlmeistern Ph. Müller an, »daß J. Foucken und Chr. Gasten ihn mit in dem Pollwerck zu arbeiten angenohmen hatten, und batt die kohlmeister ihn darahn zu belehnen, welche Belehnung demselben auch zugestanden worden, undt hat die jura mit 10 gl. bezahlt«<sup>375)</sup>. Die Gesellschaft konnte aber auch aus sich selbst einen neuen Gesellschafter in ihren Betrieb einstellen. So nahm z. B. am 16. Mai 1597 die Gesellschaft »Pferdtsschacht« Joh. Sturm »vonwegen seiner kunstreichen arbeit, so er auff dem werck gemacht hat und ferner machen soll«, zu sich, so daß er »demnach  $\frac{1}{7}$  und sie, sempliche gesellschafft, da sie furhin ein jeglicher  $\frac{1}{6}$  theill gehadt, nhun hinfurter ein jeder von Ihnen  $\frac{1}{7}$  theil haben und behalten sollen«<sup>376)</sup>. Die Zahl der ideellen

---

<sup>372)</sup> K. W. R. 2a, fol. 57 unter Guttley, vgl. auch K. W. R. 2b, fol. 41 unter Hertzenschlunck vom 22. 5. 1684

<sup>373)</sup> K. W. R. 2b, fol. 82 unter Scherpenberg vom 29. 9. 1665, vgl. K. G. Pr. 2 vom 31. 12. 1689 (4 Gesellen vom Kohlwerk Touffert zahlten 40 gl.). Anders in Bardenberg, vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 21.

<sup>374)</sup> »Aussagen der Kohlwieger«, Art. 7 bei Loersch a. a. O., S. 48, vgl. R. S. vom 28. 3. 1661 und die Maischatzlisten.

<sup>375)</sup> K. G. Pr. 2 vom 19. 2. 1731, s. auch ebenda vom 15. 7. 1743; 7. 12. 1751; 24. 11. 1753; 29. 2. 1731; 21. 8. 1741; 12. 1. 1743; 20. ?. 1770.

<sup>376)</sup> K. W. R. 2a, fol. 35 unter Perdtsschacht vom 16. 5. 1597 (»am 26. julii 1599 ist diese empfangnuß vor kolmeister und wygern reiterirt und durh Johannem Sturm empfangen«); vgl. auch K. G. Pr. 2 vom 24. 1. 1700, wo die aus fünf Köhlern bestehende Gesellschaft von der Frankahr dem Joh. Deutschen »ein sechste theil

Bergwerksanteile war bei den einzelnen Gesellschaften verschieden. Sie schwankt in der älteren Zeit zwischen 3, 4, 5, 9, sogar 14 Anteilen.<sup>377)</sup> Im 18. Jahrhundert waren aber, wie die Maischatzlisten zeigen, nie mehr als acht Anteile in einer Gesellschaft vertreten. Daß es eine besondere Norm für die Teilbarkeit der Bergbaugerechtigkeit in Aachen gegeben habe, läßt sich auf Grund des vorliegenden Materials nicht nachweisen. Immerhin behielt sich der Rat eine Oberaufsicht über die Entwicklung der Köhlergesellschaften vor. Als infolge der Sperrung des Eschweiler Kohlbergs die Aachener Gruben mehr noch als sonst herangezogen werden mußten, beschlossen die Beamten am 18. Februar 1658 im Auftrage des Rates, daß, »weilen das werck (= Frankahr) biß hero in 9 theilen bestanden, auff 6 reduziert werden solle, umb solches desto bas in esse zu bringen und zu halten«<sup>378)</sup>.

Die ideellen Anteile an einem Kohlwerk waren Gegenstand freier Veräußerung seitens der Besitzer. Der Inhaber konnte den Anteil ganz oder

---

auf selbigen berg vor 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub> rtlr, (à 56 m) verkauft mit dem beding, das ahn denen auf dem berg durch obige gesellschaft gemachten und rückständigen schulden pro rata mit tragen und mit den andern in der erden fleißig arbeiten oder aber darzu einen guten knecht darstellen solle«.

<sup>377)</sup> K. W. R. 2a, fol. 45 unter Geißentrap vom 15. 10. 1594 (3 Anteile); ebenda, fol. 58 unter Schleufer vom 5.7. 1599 (4 Anteile); ebenda, fol. 37 unter Frankahr vom 25. 11. 1585 (5 Anteile); K. W. R. 2b, fol. 45 unter Schnorrefeld vom 31.12.1680 (6 Anteile); ebenda, fol. 28 unter Frankahr vom 20.3. 1637 (9 Anteile); ebenda, fol. 82 unter Scherpenberg vom 29. 9. 1665 (14 Anteile). Man ging demnach in Aachen über die sonst für Gesellschaften im gemeinen deutschen Bergrechte vorgeschriebene Grenze gelegentlich hinaus. Vgl. H. Achenbach, *Deutsch. Bergr.*, S. 308; Otto von Gierke, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Berlin 1868, I, S. 973, A. 17; H. Veith, *Deutsches Bergwörterbuch*, Breslau 1871, I, S. 136, 232. Die genossenschaftliche Vereinigung der Bergbautreibenden in der Aachener Gegend hat sich aber auch niemals zu der Gewerkschaftsverfassung des gemeinen deutschen Bergrechtes ausgebildet, wie sie sich seit dem 16. Jahrhundert in Deutschland vorfindet. v gl. H. Achenbach, *Deutsch. Bergr.*, S. 290ff.; G. Schmoller, *Jahrbuch*, Leipzig 1891, S. 985f. Man würde in Aachen vergebens nach einer Einteilung der Bergbauberechtigung in 128 Kuxen suchen. Nicht einmal das Wort Kux oder Stamm bzw. Schicht (Idealanteil) begegnet. Die offizielle Bezeichnung der am Bergbau Beteiligten ist entweder Köhler oder Geselle; die Vereinigung der Köhler heißt dementsprechend immer Köhlergesellschaft. Wenn im K. G. Pr. I vom 21. 10. 1592 als erstes und einziges Mal von »mitgewercken« von der Frankahr die Rede ist, so besagt das natürlich nichts gegen das einhellige Zeugnis der sonstigen Überlieferung. Auch auf dem Eschweiler Kohlberg waren die Köhler zu »gesellschaften« zusammengeschlossen. Vgl. Schué a. a. O., S. 82f.

<sup>378)</sup> B. Pr. vom 18. 2. 1658 (R. Pr. 15. 2. 1658); der Beamtenbeschluß wurde am 21. 2. 1658 vom Rate ratifiziert (R. Pr.).



zur Hälfte verkaufen<sup>379)</sup> oder verschenken.<sup>380)</sup> Am häufigsten sind jedoch die Fälle, in denen durch den Tod des bisherigen Inhabers die Anteile auf seine Erben übergangen. War es nur die Witwe beziehungsweise sein einziger Erbe (Sohn oder Tochter), so lag keine Gefahr der Zersplitterung vor.<sup>381)</sup>

Schwieriger wurde die Lage, wenn mehrere Kinder den Anteil ihres Vaters oder ihrer Mutter zu teilen hatten. Die Kohlordnung von 1602 hatte für diesen Fall bestimmt, daß nicht die einzelnen Erben jeder für sich, sondern einer allein im Namen der anderen als Lehenträger die Empfängnis erhalten solle,<sup>382)</sup> ohne daß sie damit eine endgültige Regelung dieser Frage hätten erreichen können. Bei ihrer Vernehmung über die Handhabung der Ordnung konnten die Kohlwieger im Jahre 1618 nur aussagen, daß dieser Artikel »nit observirt wirdt, dan heufft vor heufft muß daß kohlwerck empfangen«<sup>383)</sup>. Trotzdem war damit nicht einer ungesunden Zerteilung der Anteile ins Unendliche Tür und Tor geöffnet.

---

<sup>379)</sup> K. W. R. 2a, fol. 58 unter Schleuffer: am 29.1. 1611 verkaufte Pet. Goßwins an L. Jahns  $\frac{1}{4}$  Teil für 12 Aach. Taler. L. Jahns empfing seinen Anteil gegen Erlegung der Empfängnisgebühr, Am 7.3.1615 verkaufte L. Jahns an Joh. Quadtflyeg  $\frac{1}{8}$ , also die Hälfte seines  $\frac{1}{4}$  Teils, für 20 Taler und am 25. 5. 1615 auch die andere Hälfte für 18 Taler an Th. Moller. Wie man sieht, hatte L. Jahns dabei gute Geschäfte gemacht. Es war aber immer, wie oben bereits gezeigt worden (s. den Abschnitt über Regalität der Steinkohle), den Nächstberechtigten an einem verkauften Anteil das sogenannte Beschüdtrecht zugestanden.

<sup>380)</sup> K. W. R. 2b fol. 69 unter Guttley vom 26.10.1671; S. Simon empfing vor dem Kohlgericht «fon seinem uhmen Cl. Simons sein angedhill kholwercks mit seinem gangh und strangh auf der Guttley, so er im überdrachgen hatt«. »S. Simons hatt seine uberdrachtgelder, 18 gl., erlachgt.«

<sup>381)</sup> J K. W. R. 2a unter Perdtsschacht fol. 36: am 29.1.1602 hat »weylant Geillen ahn gen Kreutz nachgelassene witwe Drüchtgen untfangen ein theill kohlwercks auff dem Pertzschacht gleich wie Drüchtgen haußher sellig von Theiß Offermanns gegolden und untfangen hadtt«. K, W. R. 2b, fol. 44 unter Schnorrefeld : Tringen Knallen empfing nach dem Tode ihres Vaters ein Teil auf dem Schnorrenfeld K. W. R. 2a unter Schleuffer fol. 58: am 30. 9. 1627 empfing Theiß Mollener, der Sohn des Jakob Mollener, »nach absterben seines vatters selliger Jakob Molleners allsulch angedheills kollwercks, als weilandt sein vatter sell. Jakob Mollener uff diesem Schlauffer gehadt hat und hat dem kollgericht ehre gerechtigkeit davon bezahlt etc.«.

<sup>382)</sup> Art. 26 bei Loersch a. a. O., S. 46.

<sup>383)</sup> »Aussagen der Wieger«, Art. 19 bei Loersch a. a. O., S. 49. Die K. O. wie auch die Wieger sprechen allerdings nur von einem Kohlwerk, nicht von einem Anteil. Da aber die Belehnungen mit einem Kohlwerk in der Regel nur an Gesellschaften

Oft genug läßt es sich beobachten, wie die Erben doch ihre so entstandenen Unteranteile wieder zu dem ursprünglichen Anteile zu vereinigen wußten. So verkaufte z. B. H. Lynen, der mit seinem Bruder Th. Lynen den Anteil, »als ihr vatter sellicher auff die kleine und große Franckahr gehadt hatt« (nämlich  $\frac{1}{9}$  Teil), empfangen hatte, so daß »jeder  $\frac{1}{18}$  gedyls kolwercks« besaß, am 20. März 1637 vor dem Kohlgerichte seinen  $\frac{1}{18}$  Teil für 20 Aach. Taler; »also hatt Thonus Lynen wie vorhin das 9. gedyls«<sup>384)</sup>. Oder Cl. Guesten bezahlte am 23. März 1620, als er den Anteil seines verstorbenen Vaters auf der Franckahr empfangen wollte, an seine Schwester und seinen Bruder eine einmalige Abfindungssumme in Höhe von 60 Aach. Talern.<sup>385)</sup> Daneben kam es jedoch auch vor, daß die Erben ihren Anteil zur gesamten Hand in Belehnung nahmen, Am 1. Juni 1584 empfing z. B. H. Koussen von Upheim »alsolch funfte getheils, so weilant P. Koussen von Uphem, sein vatter, in disem werck gehadt hatt, für sich und auch mit in behoif seiner broder und sustern«<sup>386)</sup>. Im übrigen verbot

---

erteilt wurden, so wird man den Artikel auch von den Belehnungen mit einem Anteil verstehen müssen.

<sup>384)</sup> K. W. R. 2b, fol. 28 unter Frankahr vom 20. 3.1637.

<sup>385)</sup> K. W. R. 2b, fol. 27 unter Frankahr vom 23. 3. 1620.

<sup>386)</sup> K. W. R. 2a unter Brücheigen vom 1. 6. 1584, fol. 13. Wenn hier auch nicht der in der K. O. von 1602, Art. 26 genannte Lehenträger erwähnt wird, tatsächlich handelt es sich in diesem Falle um eine Belehnung zur gesamten Hand. Diese Form der Belehnung ist auch späterhin noch Öfters neben der eigentlichen Aufteilung des ererbten Anteils (s. oben A. 3) bei Angehörigen derselben Familie nachweisbar. Vgl. K. G. Pr. 2 vom 7. 12. 1751 zwei Beispiele, wo ein Sohn »nahmens seiner brüderm bzw. Schwestern« mit einem Anteil belehnt wird. Vgl. K. G. Pr. 2 vom 30. 10. 1752. Die Aussage der Wieger ist also in dieser Form und für alle Zeiten nicht als den wirklichen Verhältnissen entsprechend anzusehen. Die Belehnung mit einem Kohlwerk an eine Gesellschaft erfolgte regelmäßig so, daß jeder einzelne Geselle den Anteil empfangen mußte. Wenn K. W. R. 2 a fol. 44 unter Moißbart zum 12. 11.1594 bemerkt wird, daß Otto Kuckartz »für sich und seine mitconsorten« das Kohlwerk empfangen habe, jeder  $\frac{1}{4}$  Teil, so ist das, wie alle anderen Fälle zeigen, so zu verstehen, daß die anderen bei der Empfängnis verhindert waren. Dafür spricht jedenfalls, daß am 24. 7.1599 die Belehnung »reiterirt« werden mußte. Die Gesellen »haben dieß werck ein jeder seine empfängnuß reiterirt, also uffs neu der Gebuer empfangen«. Selbst innerhalb eines Anteils in der gleichen Familie ist das Wort Lehenträger fast gar nicht zu finden. Ich kenne, abgesehen von der Ordnung und den Aussagen der Wieger dazu, im ganzen nur drei Stellen, an denen der Ausdruck Verwendung gefunden. K. G. Pr. 2 vom 31.5. 1735 stellten zwei Schwestern ihren Bruder Johann Stoltzenberg als Lehenträger auf der Grube Frankahr. Die erste uns erhaltene Maischatzliste von 1736 führt Joh. Stoltzenberg unter Frankahr neben vier anderen Gesellen als

die weitere Aufteilung der ideellen Bergwerksanteile schon der eine wesentliche Umstand, daß die dadurch entstandenen Unteranteile kaum einen nennenswerten Gewinn versprechen konnten. Hinzu kam dann auch noch, daß, wie die Kohlwerkeregister zeigen, nur zu oft die bestehenden Gesellschaften mangels hinreichenden Kapitals ihren Betrieb einstellen mußten.

Innerhalb ihres gesellschaftlichen Verbandes waren die einzelnen Mitberechtigten verpflichtet, nach der Quote ihres Anteils sich an den Auslagen zu beteiligen. Andererseits waren sie auch in der Höhe ihrer Anteile an der Ausbeute berechtigt. Die gemeinsame Verrechnung erfolgte bei den einzelnen Gesellschaften je nach ihrem Vertrage an verschiedenen Tagen. Die Gesellen von dem Kohlwerk Guttley sollten z. B. »alle woche ohnfehlbar gelichge rechnung halten mit bylochg alß ontfangh«; alle sechs Beteiligten »sollen gelichger handt der inner so woll alß der andere daran gerechtigkeit haben«<sup>387)</sup>. Die Gesellschaft Scherpenberg legte dagegen alle 14 Tage Rechnung ab.<sup>388)</sup> Um eine gerechte Verteilung der Einnahmen ohne Benachteiligung irgendeines Berechtigten zu ermöglichen, bestimmten die Kohlmeister am 14. Februar 1739 für die Grube »Perdtsschar«, daß keiner die Ware allein verkaufen und das Geld »einsäckeln« dürfe. Vielmehr solle das eingehende Geld in einer auf der »kouhl zu stellenden buchß« gesammelt werden, während einer von den Gesellen stets dabei stehen

---

Mitbeteiligten (d. h. für sich und seine zwei Schwestern) auf. In der Maischatzliste von 1794 wird Nr. 44 als Lehenträger für Witwe Meeßen ihr Sohn Peter Jos. Meeßen genannt. In Teut. Akt. I, fol. 215ff. befindet sich ein Bittgesuch des »Joh. Bücken, jetzigen Lehenträgeren des kohlwerks Der Drach genannt und compagnie«. Daß hier Joh. Bücken nicht für die ganze Gesellschaft der gesetzliche Repräsentant sein kann, beweist einerseits, daß nach K. G. Pr. 2 vom 29. 12. 1793 mit Bücken zusammen sechs andere Gesellen das Kohlwerk empfangen haben, andererseits aber auch der Umstand, daß jeder Geselle, wie die Maischatzlisten von 1794 und 1797 unter Nr. 31 zeigen, die Maipacht bezahlen mußte. Der Ausdruck Lehenträger findet in der Supplik, die ihrem Inhalte nach in die Zeit vor der zweiten franz. Invasion zu datieren ist, vielmehr darin seine Erklärung, daß Joh. Bücken früher (vgl. Supplik und Maischatzliste von 1779) allein das Kohlwerk zu Lehen trug, bis er vor 3—4 Jahren mit anderen gemeinschaftlich die bis dahin auflässige Grube auszubeuten begann.

<sup>387)</sup> K. W. R. 2b fol. 69 unter Guttley vom 17. 2. 1667; K. G. Pr. 1 vom 1. 5. 1613, Tellenberg; K. G. Pr. 2 vom 19. 4. 1749, Finkenpomp.

<sup>388)</sup> K. W. R. 2b vom 3. 8. 1670, fol. 83f. unter Scherpenberg.

sollte, um jedesmal seine Notizen zu machen beziehungsweise an seinem Kerbstocke einzuschneiden.<sup>389)</sup>

Konnte ein Geselle, wie bei der eben genannten Gesellschaft vom Scherpenberg ein gewisser Bernhard Ußkirchen, der binnen Jahresfrist 125 gl. 2 m. 10 b. Schulden hatte, seinen pflichtmäßigen Zahlungen nicht nachkommen, so wurde er von der Gesellschaft auf einstimmigen Beschluß ausgestoßen, weil sie nicht in der Lage wäre, anderen ihre Gelder vorzuschießen, um den Knechten ihren Taglohn zu zahlen und die erforderlichen Anschaffungen an Seil, Öl, Holz und dgl. zu machen.<sup>390)</sup> In ähnlichen Fällen stand es jedoch auch dem Gesellen frei, »auff die compagnie und sein antheil zu renuntyren«, wie die Bemerkung zum »Pertsschar« unter dem 8. Februar 1742 zeigt.<sup>391)</sup> Sonst war in wirtschaftlicher Hinsicht jeder Geselle für die durch den Bergbau entstehenden und entstandenen Rechtsverbindlichkeiten haftbar. Die »ganze geselschafft des Broichwercks, gelicher handt geyner außgescheyden« z. B. verpflichtete sich am 15. Januar 1615, sofern den Häusern, unter deren Grund sie ihre Kohlader verfolgen wollten, irgendein Schaden entstände, ihn gemeinsam »auf ihre kösten auffzurichten«<sup>392)</sup>. Und als am 26. Juni 1684 Cl. Quadtfliëgh an Jan Gasten sein  $\frac{1}{6}$  Teil an dem Kohlwerk »Schnorrefeld« »auß frey gemüt« übertrug, hat er selbst zwar keine Verbindlichkeit mehr seiner alten Gesellschaft gegenüber; aber Jan Gasten übernahm durch die Formel »mit last und unlasten« alle Pflichten des bisherigen Inhabers, »dreck zu räumen, die schädtt zu füllen und sonsten, waß die gesell-schafft ahn e. e. raht zu lieberen

---

<sup>389)</sup> K. G. Pr. 2 vom 14. 2. 1739.

<sup>390)</sup> K. W. R. 2b vom 3. 8. 1670, fol. 83 unter Scherpenberg.

<sup>391)</sup> K. G. Pr. 2 vom 8. 2, 1742; s. auch ebenda vom 10. 1. 1704, wo S. Simons aus der Gesellschaft vom Tellenberg seinen Anteil »vor und umb die schuldt, so ahn obgem. werk vor dies halbe theil verwirckt ist, und annebens noch einen ducat« verkaufte. K. W. R. 2a fol. 58 unter Schleuffer vom 5.12.1615 verkaufte Job. Quadtfliëgh an die ganze Gesellschaft Schleuffer (4 Gesellen), in der jeder der 3 ersten Gesellen  $\frac{1}{4}$  Teil und der 4. Geselle  $\frac{1}{8}$  Teil besaß, seinen  $\frac{1}{8}$  Anteil für 50 Aach. Tlr. »Item also hatt Arret Foucken ein dreyde getheils, und N. Janssen auch ein dreyde getheils, wie auch Jakob Mollers ein dreyde getheils und Theis Möllers hat ein sixte gedheils.«

<sup>392)</sup> K. G. Pr. 1 vom 15. 1. 1615. Selbstverständlich konnte auch ein von der Gesellschaft ad hoc gewählter Vertreter »nahrens der gantzer geselschafft« ein Rechtsgeschäft abschließen, wie z. B. P. Foucken am 11. 9. 1687 (K.G.Pr. 2); haftbar aber ist die Gesellschaft »insgesamt«.

habe«, d. h. die Rückerstattung der am 20. Juni 1684 den Köhlern vom Schnorrefeld zu ihrem Betriebe vom Rate vorgeschossenen 200 gl.<sup>393)</sup>

Im Anschluß hieran ist nun gleich zu untersuchen, wer auf den Aachener Gruben eigentlich bergmännische Arbeit verrichtet hat. Aus dem Ausdruck »Köhler«, der in den Ordnungen oft gebraucht wird, ist keinesfalls zu schließen, daß darunter etwa im Lohne der Belehnten arbeitende Knechte zu verstehen seien. Köhler war in Aachen jeder, der das Recht zum Bergbau vom Rate erhalten hatte. Noch am 29. August 1748 werden die den Maischatz zahlenden Personen, die ja nichts anders sein können, als die von der Obrigkeit Belehnten, Köhler genannt.<sup>394)</sup>

Es war die vornehmste Pflicht des an einem Kohlwerk Berechtigten, daß er »die händt ahn daß werck ahn schlagen soll gleich wie alle die andern köhler tun«<sup>395)</sup>. Wenn man, wie Joh. Lynen auf der Franckahr »wegen seiner leibschwachheit oder alterthum vor seine persohn« länger nicht mehr die Arbeit leisten konnte, dann mußte man »an seiner stell ein ander qualifizierte persohn setzen, der gleich andere seine mitgesellen unden und oben zu thun und zu wirken im stande ist«<sup>396)</sup>. Oder man mußte, wenn man, wie z. B. N. Nießen, keinen »knecht darstellen und demselben seinen gebührenden lohn zahlen« wollte, auf seinen Anteil verzichten.<sup>397)</sup> Sogar von einer Witwe Spiegelmacher forderte am 16. September 1754 die Gesellschaft auf dem Moßbauch, »daß sie auf der kouhl arbeiten solle, solange sie im standt und für einen mann stehen, sonstn aber ihrer söhne einen darstellen solle«<sup>398)</sup>.

Waren es demnach vor allem die Grubeneigentümer selbst, die ihre von der Regalherrin verliehenen Lehen mit eigener Hand abbauten

---

<sup>393)</sup> K. W. R. 2b fol. 46 unter Schnorrefeld vom 26. 6. 1684. R. Pr. vom 20. 6. 1684. In bezug auf die innere Organisation bietet die Köhlergesellschaft einige Ähnlichkeit mit den Gewerkschaften des gemeinen deutschen Bergrechts. Vgl. Art. Bergbau in Handwörterbuch der Staatswiss., 3. Aufl., Jena 1909, Bd. II, S. 749; Art. Bergbau in L. Elsters Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1898, I, S. 342; H. Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, Freiburg 1913, III, S. 359f.

<sup>394)</sup> K. G. Pr. 2 vom 29. 8. 1748, vgl. Loersch a. a. O., S. 261., Michel in E. d. G. 1873, Nr. 204. Die von Loersch a. a. O., S. 27 aus der K. O. von 1602 für die Lohnarbeiter beigebrachten Zeugnisse sind hinfällig.

<sup>395)</sup> K. W. R. 2b unter Kirchenley fol. 22 vom 3. 6. 1678; vgl. K. G. Pr. 2 vom 24. 1. 1700, ebenda 25. 1. 1693, 18. 11. 1691.

<sup>396)</sup> K. G. Pr. 1 vom 5. 7. 1599.

<sup>397)</sup> K. G. Pr. 2 vom 4. 9. 1703 (Schnorrefeld).

<sup>398)</sup> K. G. Pr. 2 vom 16. 9. 1754.

(Eigenlehner)<sup>399)</sup>, so gab es doch auch neben ihnen noch andere Arbeiter, die im Gegensatz zu den Gesellen (= Meistern)<sup>400)</sup> in der Regel Knechte genannt wurden. Schon aus den oben angeführten Belegstellen ist das deutlich zu erkennen. Es lag in der Natur der Sache, daß die Köhler, die zu gleicher Zeit an mehreren Gruben mit Anteilen vertreten waren, nur auf einer selbst mitarbeiten konnten, während sie auf der anderen einen Knecht zu stellen hatten.<sup>401)</sup> Aber auch die mit der Zeit sich immer mehr steigenden Schwierigkeiten des Betriebes auf derselben Grube brachten eine entsprechende Vermehrung der Arbeitskräfte mit sich. So berichteten z. B. die Gesellschaften auf dem Buß und Tellenberg am 9. Juli 1665 in ihrer Supplik an den Rat,<sup>402)</sup> daß sie infolge der Wasserschwierigkeiten 30 Arbeiter (= Knechte) beschäftigt hätten, die sie kaum für die Dauer entlohnen könnten. Hier stoßen wir gleich auf ein Krebsleiden der Gesellschaften im Reich Aachen. Ein alter deutscher Bergmannspruch lautet: »Wer Bergkwerck will bawen, der muß Gelt oder arbeitsame Händt haben«<sup>403)</sup>. Es ist wohl nicht an dem Fleiß der Unternehmer zu zweifeln, wenn wir z. B. hören, daß die Gesellschaft von der Kirchenley seit sieben Jahren umsonst gearbeitet und erst im letzten Jahre eine geringe Ausbeute erzielt hat,<sup>404)</sup> oder die Gesellschaft vom Tellenberg durch »langwierige,

---

<sup>399)</sup> J Auch auf dem Eschweiler Kohlberg lag der Bergbau in Händen der Eigenlehner. Vgl. O. Stegemann, Der Eschweiler Bergwerks-Verein usw. S. 8; Schué a. a. O., S. 83. Zum Ausdrucke Eigenlehner vgl. H. Achenbach, Deutsch. Bergr., S. 289, A. 1.

<sup>400)</sup> In der R. S. vom 26. 6. 1698 nennen sich z. B. die sechs Unternehmer »meister des Frankahrenwercks«. Vgl. auch die Steuerliste vom Jahre 1762 bei H. J. Groß, AHV VI, 1893, S. 90: »Köhlermeister und ihre Knechte«. Sie sind, wie schon Groß a. a. O., S. 94, A. 2 richtig bemerkte, wohl zu unterscheiden von den städt. Beamten-Kohlmeistern.

<sup>401)</sup> G. Pastor, der nach K. G. Pr. 2 vom 18. 11. 1691 auf der Frankahr für seinen Teil mitarbeiten mußte, und H. Grummelt, der gleichfalls nach K. G. Pr. 2 vom 25. 1. 1693 »jeder zeit in der erden arbediten« auf der Frankahr soll, empfangen am 25. 1. 1693 mit drei anderen Gesellen zusammen das Kohlwerk »der Bouß«. Vgl. K. G. Pr. 2 vom 25. 1. 1693, ebenda vom 11.8.1687 und 22.8.1688, wo Paul Foucken an zwei Kohlwerken belehnt ist. Wenn die K. O. von 1541 Art. 1 eine Beteiligung der Köhler an mehreren Unternehmungen verbot, so hatte im Laufe der Zeit das Gewohnheitsrecht über die starre Form der Ordnung den Sieg davongetragen.

<sup>402)</sup> R. S. vom 9. 7. 1665.

<sup>403)</sup> G. E. Löhneyß, Bericht vom Bergwerk, 1617, S. 51.

<sup>404)</sup> R. S. vom 20. 1. 1702 und 17. 1. 1697.

fruchtlos arbeit, so sie nun lange zeit auf dem stein ohne ausarbeitung einiger kohlen haben thun müssen«, hingehalten wurde.<sup>405)</sup>

Was den Gesellschaften fehlte, waren genügende Reserven an Kapital, um über die Krisen, die nun einmal mit dem Bergbau, besonders, wenn er noch in ziemlich primitiver Weise geführt wurde, notwendigerweise verbunden waren, hinwegzukommen. Nicht nur arbeitete man selbst oft genug ohne Ertrag, man hatte auch noch der »großen menge der arbeytteren (= Knechten)« ihren Taglohn zu zahlen, so daß oft ein Arbeiter, wie z. B. auf der Kirchenley, allein an Bier, das bei so schwerer arbeit« nötig sei, von der Gesellschaft 450 gl. zu fordern hatte.<sup>406)</sup> Dazu kamen noch gelegentliche Unglücksfälle, durch die auch erhebliche Unkosten den Unternehmern erwachsen; denn die »meister bezw. aygenthümer des wercks« waren, wie »vor [!] altershero gebräuchlich«, für allen Schaden, den der Knecht sich »während der arbeit auff oder in dem Schacht zuziehet«, haftbar.<sup>407)</sup> Man kann es deshalb wohl verstehen, wenn die Gesellschaften gezwungen waren, zur Fortsetzung ihres Betriebes sehr oft an die »obrigkeitliche güte und barmherzigkeit« des Aachener Rates Gesuche um Unterstützung durch Geld zu richten. Daß die Landesherrin, die ja ein großes Interesse an der Gewinnung der Steinkohlen innerhalb ihres Gebietes besaß, ihre Beisteuer, wenn auch nur in Form vorgeschossener Kapitalien, nicht versagen würde, durfte man erwarten.

Ich gebe im folgenden eine Zusammenstellung der Bittgesuche und der daraufhin verausgabten Darlehen auf Grund der Ratsprotokolle. Die Gründe, die die Gesellschaften zu diesem Schritte veranlaßten, sind im Laufe der Darstellung bereits berührt worden. Mochten sie mit Überhandnahme der Grubenwasser zu tun haben oder das Flöz im Stein verloren haben (vielleicht Verdrückung des Flözes, vielleicht auch eine Verwerfung),

---

<sup>405)</sup> R. S. vom 1. 8. 1703; vgl. R. S. vom 17. 3. 1707 (Kirchenley). Die Gesellschaft arbeitete längere Zeit ohne Ausbeute im Stein.

<sup>406)</sup> R. S. vom 9. 7. 1665 (Bouß und Tellenberg), R. S. vom 5. 3. 1671 (Bouß), R. S. vom 17. 3. 1707 (Kirchenley).

<sup>407)</sup> Gutachten im Auftrage der Bürgermeister aus dem Jahr 1744 (Teut. Akt. II, fol. 25); in der R. S. vom 21. 1. 1677 berichtet die Gesellschaft vom Geißentrap, daß vor zwei Jahren »ungenandtes feur, wie man eß nennt (= schlagende Wetter), kommen sey, wardurch 2 jungen der gestalt verbrennent, daß über  $\frac{1}{2}$  Jahr zum meisteren (= Barbier) hätten gehen müssen, dessen bezahlung sie in große schuldenlast gestürzt habe« Über die Haftpflicht der Köhler bei Unglücksfällen vgl. A. Hinzen a. a. O., S. 29, für Bardenberg, wo sich noch Versuche einer Pflichtunterstützungskasse nachweisen lassen.

immer ist der Schlußsatz, sie können nicht mehr weiter arbeiten und die Knechte bezahlen, weil sie zu »enervirt« beziehungsweise erschöpft sind.

Datum nach dem R. P.	Gesellschaft	Höhe der Unterstützung	Bemerkungen
14. 7. 1665 14. 7. 1665 27. 11. 1667	Bouß Tellenberg Moßbauch	100 gl. Aix 100 gl. Aix 500 Pfund Eisen, am 1. 3. 1668 in 284 gl. 4 m. ab- geändert.	
2. 10. 1670 18. 1. 1671 5. 3. 1671	Franckahr Geißentrap Bouß	200 gl. Aix 25 Tlr. Aix 200 gl. Aix	

Datum nach dem R. Pr.	Gesellschaft	Höhe der Unterstützung	Bemerkungen
5. 3. 1671	Rauschenadt	200 gl. Aix	
23. 4. 1671	Schleuffer	100 gl. Aix	
15. 8. 1674	Franckahr	300 gl. Aix	
11. 2. 1677	Geißentrap	200 gl. Aix	
5. 5. 1678	Franckahr	200 gl. Aix	
16. 6. 1678	Brüchelgen	200 gl. Aix	
9. 4. 1680	Touffert	100 Tlr. Aix	
23. 5. 1680	Weißenstein	100 Tlr. Aix	
16. 9. 1681	Douffert	200 gl. Aix	
20. 5. 1682	Drach		abgelehnt
29. 10. 1682	Schnorrefeld	200 gl. Aix	
12. 2. 1683	Brüchelgen		abgelehnt
20. 6. 1684	Schnorrefeld	200 gl. Aix	
11. 1. 1685	Schnorrefeld	100 gl. Aix	
2. 3. 1685	Schnorrefeld	200 gl. Aix	
19. 11. 1696	Geißentrap	200 gl. Aix	
17. 1. 1697	Kirchenley	300 gl. Aix	
26. 6. 1698	Franckahr	200 gl. Aix	
25. 9. 1698	Schnorrefeld	200 gl. Aix	
2. 4. 1699	Franckahr	200 gl. Aix	
8. 5. 1699	Kirchenley	300 gl. Aix	
20. 8. 1700	Kirchenley	200 gl. Aix	
12. 1. 1702	Winkhoff		abgelehnt
1. 8. 1703	Tellenberg	300 gl. Aix	
10. 4. 1704	Tellenberg	300 gl. Aix	
10. 4. 1704	Schnorrefeld	100 gl. Aix	
17. 3. 1707	Kirchenley	200 gl. Aix	
18. 2. 1710	Schnorrefeld		abgelehnt
13. 6. 1715	Schnorrefeld		abgelehnt
13. 5. 1707	Tellenberg		abgelehnt



Daß der Rat das vorgeschossene Kapital immer und in seinem ganzen Betrage zurückerhalten hat, darf im einzelnen wohl bezweifelt werden. Nicht umsonst wurde die Gesellschaft von dem Douffert am 16. September 1681, als sie wiederum 200 gl. vom Rate erhielt, ermahnt, »daß sie herneagl, wan auf den kohl kommen, diese 200 gl. sambt den 100 Tlr. Aix guet machen solle«<sup>408)</sup>. Und in der Ratssitzung vom 13. Juni 1715, als das Gesuch der Gesellen vom Schnorrefeld »in bedenk gestellt« wurde, sah man sich veranlaßt, die Gesellschaften, denen dergleichen Vorschuß vormals geschehen, zur Bezahlung anzuhalten. Besonders das Kohlwerk Schnorrefeld bietet einen ziemlich genauen Einblick in seine Leidensgeschichte. Ich versuche, soweit die immerhin dürftigen Eintragungen im Kohlwerkeregister es gestatten, hier einen Überblick über seine Entwicklung für die Zeit von 1628 bis 1715 zu geben.<sup>409)</sup>

Im Jahre 1628 war das Kohlwerk an zwei Unternehmer in Belehnung gegeben, von denen eine Frau Jans zwei Teile (nach ihrem Tode teilten sich ihre beiden Söhne die Anteile) und ein gewisser Quadtflied ein Teil besaßen. Bereits im gleichen Jahre verzichtete letzterer zugunsten des Th. Müller auf sein Drittel. Am 27. Januar 1629 empfing H. Müller den Anteil seines Bruders, der inzwischen verstorben war. Gegen Lieferung von wöchentlich zwei Hund grober Kohlen übertrug schon am 25. April 1629 H. Müller seinen Grubenanteil an Th. Geilles. Die drei Beteiligten N. und L. Jans und

---

<sup>408)</sup> R. Pr. vom 16. 9. 1681; ähnlich R. Pr. vom 20. 6. 1684 (Schnorrefeld) und 11. 1. 1685.

<sup>409)</sup> K. W. R. 2b fol. 44ff. unter Schnorrefeld, früher Minnelmahr genannt. Das Kohlwerk lag nicht, wie H. Savelsberg ZAGV, 23. Bd., 1901, S. 302, A. 1 vermuten läßt, in der Atsch, sondern (vgl. K. G. Pr. 2 vom 11.8. 1687) zwischen Morsbach und Bardenberg. Die fragliche Stelle auf der ältesten Karte des Aachener Reichs in der Atsch, auch Schnorrefeld genannt, wird m. E. von der Burg oder Ruine Schnorrefeld zu verstehen sein. Vgl. H. H. Koch, Geschichte der Stadt Eschweiler, Frankfurt 1890, I, S. 112. Wenn ich die Bemerkungen im K. W. R. und K. G. Pr. hier und anderwärts dürftig nenne, so ist zu bedenken, daß diese Kohlbücher nicht in unserer heutigen gewissenhaften Weise geführt worden sind. K. W. R. 2a fol. 5 unter Broichwerk vom 16. 8. 1581 klagte eine Frau, daß die »empfungnuß dero zeit dueck vergessen nit angeschrieben« würde. Auch später, z. B. am 30.12.1690 (vgl. Teut. Akt. I, fol. 123) kam es vor, daß eine Belehnung »per abus nicht ad protokollum bracht« worden war. In den städt. Prozeßakten Nr. 731 (Beilage E zu Nr. 42 der Appellationsakten Frankahr contra Paalwerk) findet sich eine Bescheinigung darüber, daß M. Lynen seit 1736 bis 1742 die Maipacht bezahlt habe und deshalb wohl auch belehnt sei. Die Belehnung selbst konnte man aber aus den Kohlbüchern nicht erweisen.

Th. Geilles nahmen am 10. November 1629 noch einen vierten Gesellen auf ihrem Werk an, mit dem Beding, daß er seinen Anteil, wie sie es getan, von dem Kohlgericht empfangen und in der Erde, »wie sich das geburt«, mitarbeiten solle. Am 11. Februar 1654 mußte das Kohlwerk von neuem ausgegeben werden, »dywill dy Mengelmahr (der alte Name für Schnorrefeld) den kohlmeistern heimgefallen wahr«.

Fünf Köhler empfangen je  $\frac{1}{8}$  Teil, weil Trin Geilles (wohl die Frau oder Tochter des Th. Geiles) noch »von alders ehr gerechtigkeit« hatte, Allzulange hat wohl auch diese neugegründete Gesellschaft ihren Betrieb nicht aulrechterhalten können. Bereits am 26. April 1663 war die Erbin ihres Vaters, Tringen Khallen, aus dem Kohlbuch gestrichen worden, weil sie seit zwei Jahren keine Maipacht bezahlt hatte. (Sie hatte erst am 4. Juli 1658 ihr  $\frac{1}{6}$  Teil empfangen.) Wenn auch an ihrer Stelle H. Nacken belehnt wurde, am 29. Januar 1667 wurde in der Kirche zu Würselen ein Ratsedikt durch den Pfarrer verkündigt, nach dem u. a. auch das Schnorrefeld von den »lust tragenden« vor den Kohlmeistern zu empfangen war. Alle, »so ahn die kohlwercker einige gerechtigkeit zu haben vermeinen«, sollten sich innerhalb acht Tagen melden »auff Verlust ihrer habender gerechtigkeit«. Die aus dem gleichen Grunde erlassenen Ratsedikte vom 18. Mai 1669 und 26. September 1671 lassen zur Genüge erkennen, daß keiner aus der alten Gesellschaft auf seine Berechtigung irgendwelche Ansprüche erhoben hat.<sup>410)</sup> Erst am 30. Oktober 1674 konnte das Schnorrefeld (»das den kohlmeistern heimgefallen war«) wieder an drei Köhler ausgegeben werden, die sich jedoch vorbehielten, zwei gute Köhler mitbelehnen zu lassen, so daß jeder  $\frac{1}{5}$  Teil an dem Kohlwerk besäße.

Bis zum Jahre 1680 fehlen nun die Eintragungen im Kohlbuch. Es scheint, daß auch diese Gesellschaft wenig Glück bei ihrem Unternehmen hatte. Denn am 31. Dezember 1680 empfangen wieder sechs andere Personen das Kohlwerk, das, wie es sehr bezeichnend heißt, den Kohlmeistern heimgefallen war, so daß es jetzt auf der »6. handt« stand, Auch aus ihrem Verbände schied bereits am 19. Oktober 1681 die Witwe des unterdessen verstorbenen Mitgesellen J. Guessen aus, indem sie für 6 Rtlr. (à 56 Mk.) ihren Anteil, in den sie sich am gleichen Tage hatte »eingueten« lassen, an Cl. Pütz verkaufte, und ein Jahr später sehen wir die Unternehmer bereits genötigt, um geldliche Unterstützung beim Rate einzukommen. Nach der Ratssupplik vom 20. Juni 1684 arbeitete die

---

<sup>410)</sup> Die R.E. bei Loersch a. a. O., S. 56ff.

Gesellschaft seit drei Jahren »mit ungespartem fleiß und einschließung größeren und verderblichen unkösten«. Die geschworenen Kohlwieger hatten ihnen versichert, daß ein Überfluß an Kohlen in ihrem Kohlwerk vorhanden sei, »auß höchst andringender armuthsnoth« müßten sie das Werk zugrunde gehen lassen, wenn der Rat keine Hilfe bringe. Bis zur Stunde hätten sie schon aus ihren Mitteln 600 Rtlr. verbraucht.

Man darf es den Gesellschaften wohl glauben, wenn sie ihre Bittgesuche damit begründen, daß sie beinahe an den Bettelstab gebracht seien und kein Brot mehr zu essen hätten. Bis zum Jahre 1704 hatten die Gesellen vom Schnorrefeld eine Schuldenlast von 100 gl. Aix (=600 Mk.) gegenüber dem Rate auf sich genommen. Und doch konnten sie, wie die Tabelle zeigt, auch fürderhin nicht ohne weitere Versuche, vom Rate eine Beisteuer zu erhalten, auskommen. Wenn der Rat mit dem beginnenden 18. Jahrhundert die Anträge der Gesellschaften ablehnte, so könnte das zunächst auffallend sein. Sein Verhalten erklärt sich aber voll und ganz daraus, daß das reichsstädtische Bergwerksunternehmen, das im Jahre 1684 seinen Anfang nahm, selbst erhebliche Geldsummen erforderte. Es klingt etwas wie Unwille aus dem Bescheid, den der Rat der Gesellschaft vom Tellenberg gab, als sie am 13. Mai 1707 wieder um Unterstützung bat: Wenn sie nicht imstande sei, »das werck zum gang zu bringen, so werde er selbst die handt darahn legen und selbiges selbstem bearbeiten lassen«<sup>411)</sup>.

So fristete denn der Bergbau auch im Reiche Aachen bis zum Ende der reichsstädtischen Herrlichkeit sein kümmerliches Dasein weiter. Den Grund für diese Erscheinung hat O. Stegemann richtig in der Zersplitterung der Abbauberechtigungen und vor allem in dem Mangel an Kapital, das zur Anlage von eigentlichen Tiefbauen erforderlich war, erkannt. Daß sich aber reiche Patrizierfamilien der Reichsstadt Aachen mit ihrem Gelde an der Weiterentwicklung einiger aussichtsreicher Gruben beteiligt hatten, finde ich nirgendwo bestätigt. Immerhin ist Stegemann im Rechte, wenn er behauptet, daß die genossenschaftlichen Unternehmungen gleichwohl nicht zu einer eigentlichen Blüte gelangt sind,<sup>412)</sup> Allerdings dürfte man den wirklichen Verhältnissen kaum gerecht werden, wenn man »die von den Kohlmeistern Beliehenen wahrhaft elende Schürfer, die mehr Bergenverderber waren«, nennen würde. Gewiß war es darum zu tun, »den armen Leuten der dortigen sehr armen Gegend einen täglichen

---

<sup>411)</sup> R. Pr. vom 13. 5. 1707.

<sup>412)</sup> O. Stegemann in Festschrift. 1910, S. 358.

Nahrungszweig zu verschaffen, da es meistens alle nur Tagelöhner<sup>413)</sup> waren«. Die Bergbautreibenden waren recht und schlecht bemüht, soweit es mit ihren geringen Mitteln möglich war, einerseits »zum besten der gemeinde« die erwünschte Hausbrandkohle zu beschaffen, andererseits mochten sie zufrieden sein mit einem gewissen Gewinn, der aber nie ein großer gewesen sein kann.

Mit einem letzten Worte ist noch kurz die Frage zu streifen, ob die Köhler im Reiche Aachen eine Zunft gebildet hätten, A. Hermandung, der wohl zum ersten Male darauf aufmerksam gemacht hat, wagt jedoch selbst nicht zu entscheiden, aus diesen Gewerbetreibenden eine Zunft zu bestimmen, weil die Kohlordnung von 1541 nicht klar genug darin erkennen lasse.<sup>414)</sup> Das mag richtig sein. Das gesamte übrige Quellenmaterial bietet aber keinen Anhaltspunkt für eine derartige Annahme. Nirgendwo finde ich für die Köhler eine Bezeichnung, die sonst im Aachener Staatsrechtskörper für die Handwerkerverbände gebräuchlich war.<sup>415)</sup> Daß die Maipacht nicht als eine Handwerksgerechtigkeit anzusehen ist, ist bereits an geeigneter Stelle bemerkt worden.

Zur Ausübung des Köhlerhandwerks war eine besondere Lehrlings- oder Gesellenzeit nicht notwendige Vorbedingung.<sup>416)</sup> Ein jeder, der Lust hatte,

---

<sup>413)</sup> Die Akten-Sammlung IX<sup>6</sup> (Eschweiler Bergwerksverein), Bericht der Gewerkschaft Gouley an den Generalgouvernements-Kommissär im Roerdepartement, Bölling, wohl 1814 geschrieben, S. 8 f. Daß die Köhler keine Kapitalisten waren, beweisen auch die Ratssuppliken, vgl. z. B. R. S. vom 5. 3. 1671 (Rauschenadt, »geringe gesellen«); 20. 5. 1682 (Drach »geringe leuth«); Teut. Akt. I, fol. 215ff. (arme geringe bauersleuthe).

<sup>414)</sup> Das Zunftwesen der Stadt Aachen, S. 20, 105.

<sup>415)</sup> Der Ausdruck Köhlergesellschaft auf dem Tellenberg z. B. kann natürlich niemals mit der in Aachen auch Gesellschaft genannten Vereinigung der Mitglieder desselben Handwerks (vgl. Hermandung a. a. O., S. 21) in Zusammenhang gebracht werden, da die Köhlergesellschaft nur eine beschränkte Zahl, die Gesellschaft der Handwerker jedoch alle Handwerker derselben Art vereinigte. In Sulzbach-Dudweiler scheint es sich wirklich um eine Köhlerzunft gehandelt zu haben. Vgl. die K. O. von 1586, Art. 1 und 10 (die Gemeinden erwählen jährlich je einen Zunftmeister). Im Jahre 1684 werden Köhler »Zunftgenossen« genannt, und Art. 2 der K. O. von 1586 wird sogar der Ausdruck »Kohlenzunft« verwandt. Vgl. Haßlacher a.a.O., S. 44 f. Auch Schué a. a. O., S. 83 will den Eschweiler Kohlberg »zunftmäßig« geordnet ansehen. In Aachen hat die K. O. von 1541 und 1602 nur die Bedeutung einer Polizei Verordnung. Mit der Rolle der Zünfte hat sie nichts gemeinsam.

<sup>416)</sup> Hermandung a. a. O., S. 46 ff.

wie die Kohlordnung von 1541, Artikel I, bestimmte, ein Kohlwerk allein oder in genossenschaftlichen Verbänden zu bearbeiten, durfte sein Handwerk betreiben. Selbst Bewohner anderer Territorien, wie z. B. W. Gillis und Jan Wüsten aus Bardenberg (Jülich) am 20. Februar 1664, konnten sich mit den Kohlwerken belehnen lassen.<sup>417)</sup> Schließlich spricht ebenso entschieden gegen eine Zunftverfassung der Köhler, daß Kohlmeister und Kohlwieger nicht von den Köhlern gewählt, sondern von dem Rate eingesetzt wurden, und zwar auf Lebenszeit.<sup>418)</sup>

### **b) Das reichsstädtische Grubenunternehmen (Teut).**

Es ist ein großer Irrtum in der Überlieferung über die Geschichte der Reichsstadt Aachen, der seit Hoyolt's Bericht hauptsächlich durch Loersch in die lokalgeschichtliche Literatur gebracht worden ist, daß nämlich der Magistrat am 12. Dezember 1685 mit der Teuter Mühle, die dem Herrn von der Heiden gehörte, auch eine dazugehörige Grube Teut durch Kauf an sich gebracht habe.<sup>419)</sup> Allerdings bleibt es wahr, daß die Stadt an dem genannten Tage von Freiherrn Karl Lothar von dem Bongart, Herrn von der Heiden, durch ihre Bevollmächtigten, Pet. Lud. Bodden, abgestandenen Bürgermeister, Jak. Moiß, Werkmeister, und Aug. Lipman, Syndikus, »die auf dem Wurm an dem wohlgedachter Stadt zugehörigen pompen und neuen kohlwerck gelegene mühl, genannt die Teuter-Mühl samt darzu gehörigen weiden und benden ad ungefähr 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> morgen und sonst allen anhabenden

---

<sup>417)</sup> K. W. R. 2b fol. 61 unter Sandtbergh vom 20. 2. 1664 u. 24. 6. 1664.

<sup>418)</sup> Ich halte es auch für zu gewagt, die »kolschuddere« (= Heizer?) zu den Zünften zu rechnen. Aus der »Ordinantien, wie sych eyn yder halden sall by nacht oder dage so eynych vuyr oder gerucht untstuonde«, die A. Herrmandung a. a. O., S. 40, A. 6 nach H. Loersch, Achener Rechtsdenkmäler, S. 154, Nr. 27 zitiert, darf man das jedenfalls allein nicht schließen. Sonst müßte man mit dem gleichen Rechte auch die dort aufgeführten »verkenbesienre« und »wirckbegarden« und »brotbegarden« unter die Kategorie der Zünfte bringen. Herrmandung hat wohl selbst das Hypothetische gemerkt; denn S. 105 f. fehlt eine solche Zunft. In einer Ausgaberechnung, die undatiert aus dem Ende des XV. Jahrhunderts erhalten ist (J 47), werden im 1. Monat den »kolschudderen den maet schoyn zu machen sakr. dach 16. s.« verausgabt.

<sup>419)</sup> Hoyolt, S. 14 f.; Loersch a. a. O., S. 32; O. Stegemann, in »Festschrift«, S. 359; H. J. Groß, AAV VI, 1893, S. 102; Friedrich Haagen, Geschichte Achens, II, S. 294 f.; H. Pennings, ZAG V, 35. Bd., 1913, S. 196.

gerechtigkeiten, ap- und dependenzien« für 2900 Rtlr. kaufte.<sup>420)</sup> Aber ebenso sicher ist es, daß zu diesen »ap- und dependenzien« der in Frage stehenden Mühle das später gleichfalls Teuter Kohlwerk genannte Bergwerk nicht gehört haben kann; denn die Kaufurkunde unterscheidet ja mit aller Deutlichkeit die zu erwerbende Mühle von dem im Eigentume der Stadt stehenden Kohlwerk.

Warum hatte es denn die Stadt nötig, die Teuter Mühle von dem benachbarten Dynasten käuflich zu erwerben? Die Darstellung wird die Entstehungsgeschichte der Grube Teut in einem andern Lichte erscheinen lassen, als es bisher angenommen wurde. Ob allein die Sorge um die Verbesserung der durch den Stadtbrand von 1656 besonders zerrütteten Finanzlage die Stadt dazu bestimmt hat, eine Grube selbst in Betrieb zu nehmen, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls zeugen die Beschlüsse der Verwaltungsbehörden in den folgenden Jahren für einen frischen Unternehmungsgeist, der damals die leitenden Männer im Aachener Stadregiment beherrscht haben muß.

Nicht nur hat die Stadt acht Jahre lang nach der Entdeckung des Galmeilagers bei Verlautenheide am 3. Oktober 1658 und nach einer kurzen Zeit der Verpachtung seit 1675 wieder das Galmeibergwerk auf eigene Kosten ausbeuten lassen,<sup>421)</sup> das Suchen nach andern Galmeilagern scheint die Beamten auch dazu geführt zu haben, neue Flöze zu erschließen, um Kohlen im Eigenbetrieb zu gewinnen. Wenigstens beschlossen sie in ihrer Sitzung am 13. Mai 1682, daß mit der »sinkung des kohlwerks in der Aacher Heiden«, dessen Weiterarbeit man am 30. September 1681 wegen Überhandnahme des Wassers hatte einstellen müssen, fortgefahren werden sollte. Nebenher sollten auch die Baumeister »wegen nachsuchung des kelmiß (= Galmei) autorisiert sein«<sup>422)</sup>. Freilich scheint die im Südwesten der

---

<sup>420)</sup> Abschrift der Kaufurkunde, durch den Maire Kolb beglaubigt, in Teut. Akt. I, am Anfange. Am 11. 1. 1686 wurde der Erbkauf von dem Kleinen Rate mit »einhelligen stimmen approbirt und gutgeheischen < (R. Pr.).

<sup>421)</sup> Vgl. H. Pennings, Das Galmeibergwerk bei Verlautenheide im XVII. Jahrhundert in ZAGV, 35. Bd., 1913, S. 193 ff.

<sup>422)</sup> B. Pr. vom 13. 5. 1682, 30. 9. 1681; H. Pennings a. a. O., S. 196 verlegte die Teuter Mühle mit dem Kohlwerk irrtümlich in die Aachener Heide, d. h. in den Südwesten der Stadt. (Über die Aachener Heide, die allerdings auch reich an »fossilem Holz« ist, s. Chr. Quix, Hist-top. Beschreibung, S. 135.) Wo sie tatsächlich gelegen hat, zeigt unzweideutig sowohl der »Orthographischer abriß oder profil souterain des Teuthen Kohlwercks, wie selbiges den 13.11.1737 unten der erden sich befindet, ausgefertigt durch Jo. Josephum Couven, Ingen. et Architect« (im Ponttor-

Stadt gelegene Aachener Heide wenig Aussicht auf eine vielversprechende Kohlengewinnung geboten zu haben, was die Beamten schon 1681 befürchtet hatten. Immerhin fügte es sich nun, daß die Kohlmeister S. Brucker und Andreas Ehlen durch ein Memoriale zu erkennen gaben, daß »der kohl langsamer handt . . . . defizyren und abnehmen thue«. Gleichzeitig machten sie, entsprechend ihrer Aufgabe, für die »Verproviantierung« der Stadt mit Kohlen zu sorgen, auf einen Bergverständigen aufmerksam, der diesem Übelstande abhelfen könnte.<sup>423)</sup> Sofort gaben die Beamten ihrem Antrage am 9. Oktober 1683 statt, indem sie die Baumeister und Kohlmeister beauftragten, mit dem »der ertzgruben, berg- und kohlwercker erfahrenen meister auß dem land von Lüttich« in Verbindung zu treten, um »andere kohlgruben und adern in unserm territorio zu entdecken« beziehungsweise die andern »kohlgruben wiederumb in esse zubringen«<sup>424)</sup>.

Ein bruchstückartig im Aachener Stadtarchiv aufbewahrter Bericht, der vom 9. März 1684 datiert ist, zeigt denn auch jenen Reinard Urban — denn so hieß der Lütticher Meister —, wie er auf Anweisung der Kohlwieger im Beisein des Bürgermeisters von Mulstrohe, der Baumeister Mosstart und Moeß, des Kohlmeisters S. Brucker und anderer Beamten an verschiedenen Stellen in der Nähe der Teuter Mühle, d. h. zwischen Morsbach und Schweilbach, im Tale der Wurm »die ruth glücklich geschlagen hat«<sup>425)</sup>.

---

Museum) als auch die Flurkarte des Reiner Jos. Scholl im Stadtarchiv Aachen. Vgl. auch »Veue de la houillère de la ville d'Aix la Chapelle«, um 1690 angefertigte Tuschzeichnung, sowie die von dem Schweizer Maler Caspar Wolff im Jahre 1780 gezeichnete Skizze des Kohlenwerkes (beide jetzt im Stadtarchiv). Noch heute kennt der Volksmund für eine ca. 100 Meter von dem Teuter Hofe entfernt liegende Hütte, die von armen Leuten bewohnt ist, die Bezeichnung »alte Tüt«.

<sup>423)</sup> R. S. vom 9. 10. 1683.

<sup>424)</sup> B. Pr. vom 9. 10. 1683.

<sup>425)</sup> Das Fragment befindet sich in den ungehefteten Akten des Stadtarchivs über Kohlen; es bringt nur den Namen Reinhard. Erst das R, Pr. vom 16. 3. 1684 ergänzt ihn auf Reinhard Urban. Zum Rutenschlagen, bemerkt G. E. Löhneyß, Bericht vom Bergwerk 1617, S. 14: »darüber sei viel und männicherley disputirens. Die einen sagen, es sei eine gute Einrichtung, die anderen aber sagen, daß es ein zauberich Dingk sey«. S. 16 befindet sich eine Abbildung der »Reutengänger«. Andere Urteile über die Wünschel- oder Zwieselrute bei H. Veith, D. Bergwörterbuch II, S. 581 f. und 599 f. Über moderne Versuche mit der Wünschelrute s. Kölnische Zeitung vom 4. 10. 1919, wo die Ansicht des Verbandes zur Klärung der Wünschelrutenfrage dahin festgelegt wurde, daß »die Untersuchungen und Mutungen mit der Wünschelrute einer tatsächlichen Grundlage nicht entbehren«.

Und am 26. Juni 1684 haben die Beamten, denen der Rat am 20. Juni 1684 (wie auch schon am 16. März 1684), »umb das werck wegen der Teuter-müllen gründlich zu untersuchen und darüber nach notturft zu deliberieren«, die ganze Angelegenheit überwiesen hatte, schon den Bürgermeister Bodden »autorisiert«, jemand zum Herrn von der Heiden zu schicken, um mit ihm wegen des Ankaufs der Teuter Mühle zu verhandeln »zu dem endt, alß daß die vorhabende pomp zu befürderungh bezeichneter kohlwercker so pald möglich aufzusetzen«<sup>426)</sup>. Es kümmerte die Stadt wenig, daß der Freiherr nicht im ersten Anhiebe auf ihre Pläne einging. Denn, obwohl noch zu wiederholten Malen Verhandlungen <sup>427)</sup> über das strittige Objekt gepflogen wurden, begann sie doch schon, einen Graben auswerfen zu lassen, der das für das Pumpenrad benötigte Wasser aus der Wurm bringen sollte. Aber gerade deswegen verklagte sie der Herr von der Heiden beim Aachener Schöffentuhl, weil nun der zur Mühle gehörige Graben fast völlig trockengelegt und dadurch die Mahlmühle außer Betrieb gesetzt würde.<sup>428)</sup> Erst am 12. Dezember 1685 wurden die Streitigkeiten, in deren Verlauf die Stadt u. a. auch darauf hinwies, daß der eine oder andere »partikularis« schon einigen Schaden haben könnte, »weil das zur befürderung der kohlen zu sehr großem nutzen, vorthail und notthurfft dieser Stadt und reich Aachen angefangene werck ein opus publicum sei«, im übrigen »der Wurmfluß vi territorialis superioritatis e. e. rat zuständig sei«, dadurch zum Austrag gebracht, daß die Stadt die Mühle mit ihren zugehörigen Ländereien von dem Herrn des Ländchens von der Heiden kaufte.

Wir dürfen demnach als Resultat der bisherigen Darlegungen feststellen, daß die Initiative zum Betriebe des Teuter Kohlwerks von der Stadt selbst ausgegangen ist, mit andern Worten, daß die Stadt erst die Grube ins Leben

---

<sup>426)</sup> R. Pr. vom 16. 3. 1684, 20. 6. 1684; B. Pr. vom 24. 6. 1684.

<sup>427)</sup> Vgl. B. Pr. vom 21. 10. 1684; R. Pr. vom 9. 5. 1685.

<sup>428)</sup> Klageschrift des Herrn von der Heiden vom 23. 10. 1684 in Teut. Akt. I, fol. 63 ff.; die Prozeßakten gehen nur bis zum 14. 12, 1684. Ähnliche Streitigkeiten wegen des Wurmflusses wiederholten sich zwischen Aachen und dem Hause Bongart-Heiden, als man 1711 auf der Wurm das Wasser abstauen wollte; vgl. B. Pr. vom 21. 7, 1711 und Bericht der Heidenschen Kommission vom 5. 7. 1712 in Teut. Akt. I, fol. 48 f. Vgl. auch eine bei Groß AAV VI, 1893, S. 78 ff. abgedruckte Verhandlung der Stadt Aachen mit Heiden über einen ähnlichen Fall wegen einer Kupfermühle im Jahre 1648.



gerufen hat, nicht, wie bisher angenommen wurde, eine schon bestehende von dem frühem Eigentümer der Teuter Mühle übernommen hat.<sup>429)</sup>

Versuchen wir nun zunächst einen Überblick über den Betrieb der städtischen Grube und den Verkauf der geförderten Kohlen zu geben. Hatten schon die Köhlergesellschaften mit der Zeit hier und da fremde Arbeitskräfte zur Gewinnung der Kohlen herangezogen, so mußten selbstverständlich bei einem städtischen Unternehmen die Arbeiten ausschließlich von Tagelöhnern (= Knechten) verrichtet werden. Ihre Zahl ist in der ersten Zeit, wie das bei einem immerhin kleinen Betriebe nicht anders zu erwarten ist, eine sehr geringe. Im Jahre 1686 waren nur 19

---

<sup>429)</sup> Die Stadt war von nun an fast ängstlich darum besorgt, daß keine der sogenannten Nebenkaulen in ihre Baufelder einarbeitete. Vgl. den Abschnitt über Regalität der Steinkohlen S. 93, A. 2. Am 20. 9. 1735 (K. G. Pr. 2) wurde sogar von den »werckern auf der Seuersten« verlangt, daß sie nicht nach der Wolfsfurt ihre Adern verfolgen durften, »denn der magistrat wird vielleicht über kurtz ider lang selbige pro communi bono durch ihre daselbst habende mühl außarbeiten«. Vgl. auch Hoyolt, S. 40 f. Dagegen ist die Auffassung von G. Jars a. a. O., S. 499, der die Entstehung der Grube Teut darauf zurückführte, daß der Magistrat sich entschlossen habe, »für Rechnung der Kammerey den Bau widerum zu befangen«, weil die Particuliers ihre Flöze »der häufigen Wasser wegen hätten verlassen müssen«, falsch. Richtig ist aber auch an seiner Darstellung, daß »diese Kohlen für die Stadt Aachen sehr wichtig sind«. Die Bezeichnung des »unweit der Teutermühl new erfundenen kohlwercks« (R. Pr. vom 19. 6. 1685) ist eine mannigfache. R. Pr. vom 15. 11. 1685 wird es »e. e. raths haubt kohl oder pompenwerck« genannt. In der 13. V. N. R. vom 22. 11. 1685, die, soweit ich sehe, den ersten Ertrag aus dem Kohlwerk in Höhe von 1745 Mk. aufführt, heißt es einfach »Empfang an kohlen auf der neuen Pompen«. Dagegen wird die Grube in einem Befahrungsprotokoll vom 31. 1. 1696 in Teut Akt. 1, fol. 56 und 49, wohl mit Rücksicht darauf, daß sie den Ratsherrn von Aachen gehörte, »der Herrenberg, vorhin der Trommen-schläger genannt, under (?) Moßbach« bezeichnet. Häufiger ist jedoch, abgesehen von den Rubriken in den späteren V. N. R. (= e. e. raths Kohlberg), die Benennung nach der Teuter Mühle, nämlich Teuter Kohlwerk, welche wir uns denn auch für die Darstellung zu eigen machen. Man kann jedoch keineswegs, wie es J. Nellesen, E. d. G. 1910, Nr. 81 mit Berufung auf Julius Leithaeuser, Bergische Ortsnamen, Elberfeld 1901, S. 104 tut, den Namen der Grube von ihrer hohen Lage auf der äußersten Spitze des Wurmtalrandes ableiten; sie lag tatsächlich unten im Tale, wie noch Chr. Quix, Aachen u. dessen Umgebungen, Frankfurt 1818, S. 73 zu berichten weiß. — Quix sah davon nur noch einen kleinen Turm, der als Windschacht diente. Interessant ist auch die von Quix ebendort mitgeteilte Sage, daß Karl der Große Sachsen in das Heidener Land versetzt habe, von denen Bardenberg in Anlehnung an die Bezeichnung Barden für Sänger und die Grube Teut nach dem Gotte Teuth, den sie am Wurmflusse heimlich im Walde verehrten, ihren Namen erhalten haben sollen.

Personen mit dem Bergbau beschäftigt. Im Jahre 1722 ist ihre Zahl auf 68 gestiegen. Aber selbst gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts ist man, wie es scheint, nie über 100 Arbeiter hinausgegangen. Am 16. August 1794 z. B. bestand die Belegschaft aus 24 Hauern, die die Kohlen aus dem umgebenden Gebirge lösen sollten, und 60 Schleppern, die sie auf den mit Brettern belegten »Bahnen« (= Strecken) vermittle der »Hunde« zum Schacht zu fördern hatten, und acht »aparten arbeitern«<sup>430)</sup>

Die Arbeitszeit dauerte anfangs, wie das Reglement von 1686 zeigt,<sup>431)</sup> für die Wintermonate von Martini bis Ostern von 3 Uhr morgens bis in den finstern Abend, für die Sommerzeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Des Nachts sollten die Knechte durch andere ersetzt werden, damit die Arbeit »auffs fleißigste fortgesetzt werden soll«. Ein am 24. August 1765 veröffentlichtes Ratsedikt läßt aber erkennen, daß damals wie auch schon vorher die Arbeiter »ihre acht Stunden, wie sonst bräuchlich gewesen, hintereinander« arbeiten mußten.<sup>432)</sup> Und diese Arbeitseinteilung ist denn bis zum Ende der reichsstädtischen Periode geblieben; denn K. Fr. Meyer bemerkt in den Bruchstücken über das Aachener Reich, »daß das kohlwerck schichtenweise bearbeitet wird, sodaß sich die bergknaben von 8 zu 8 Stunden einander ablösen«<sup>433)</sup>. Die unterirdischen Arbeiten scheinen in der Regel nur von männlichen Angestellten ausgeführt worden zu sein, während »manns oder weibs persohn die kohlen aus dem geriß außsuchen und separiren oder auch an arme wie reiche ohne unterschied und gunst mit der rechten maß und gewicht« laden mußten.<sup>434)</sup> Keiner durfte aber, wenn er später zur Schicht kam oder früher abging, seinen ganzen Lohn verlangen. Darauf zu achten, war sowohl die Aufgabe der Aufsichtsbeamten, als auch die Pflicht der

---

<sup>430)</sup> S. z. B. die Belege zu den Ausgaben der Stadtrechnungen vom 13. 4. 1686, 16. 2. 1722, 16. 8. 1794 (Teut. Akt. II, fol. 63).

<sup>431)</sup> Reglement über E. E. Rahtts Kohlberg, Teut. Akt. I, fol. 26 ff.

<sup>432)</sup> R. E. vom 21. 8. 1765 im Stadtarchiv Aachen, Ediktensammlung der Jahre 1765—1790, S. 45. Achtstundenschicht bestand auch um die gleiche Zeit im Saargebiete, s. A. Haßlacher a. a. O., S. 62, A. und 82, und 1775 auch im Bardenberger Gebiet, vgl. Al. Hinzen a. a. O., S. 29. Die Arbeitszeit von acht Stunden muß »als die Normalarbeitszeit nach deutschem Bergrecht gelten«. Achenbach, Die deutschen Bergleute der Vergangenheit (Zeitschr. f. Bergrecht XII, I, S. 80—118); J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des Mittelalters, Freiburg 1897, I, S. 414.

<sup>433)</sup> K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Aachener Reich), fol. 33.

<sup>434)</sup> Eid des Kontrolleurs im Großen Eidbuch, fol. 89.

andern Tagelöhner, »damitt e. e. raths kohlwerk nichts zu nahe gethan werde«, wie sie überhaupt auch sonst noch für die gewissenhafte Verarbeitung der von der Stadt gelieferten Materialien ohne »vorschlag« zu sorgen hatten.<sup>435)</sup> Wenn sie ihr Vertragsverhältnis, in das sie durch den vor ihrer Aufnahme den Bürgermeistern geleisteten Eid zum Rat getreten waren, lösen wollten, so durfte das nur geschehen, wenn sie 14 Tage vor der Arbeitseinstellung die Entlassung bei dem Magistratskohlschreiber nachgesucht und »nach von altersher üblichen dingen« die vorgesehene »demission« schriftlich erhalten hatten.<sup>436)</sup>

Die Entlohnung der Arbeiter erfolgte jeden Samstag in Gegenwart des Kontrolleurs durch den Kohlschreiber.<sup>437)</sup> Der Lohn selbst schwankt für die einzelnen Jahre zwischen 10 bis 18 Mk. pro Tag (Aachener Mark) und ist für Häuer und Schlepper oft verschieden.<sup>438)</sup>

Die Aufsicht über den ganzen Betrieb über und unter der Erde war dem Kontrolleur, der in erster Zeit auch Aufseher oder Kohlenmesser genannt wurde, übertragen.<sup>439)</sup> Nicht nur hatte er die Grube wenigstens einmal täglich zu »bereiten« (= befahren), die Knechte auf und unter der Erde zur fleißigen Arbeit anzuhalten und die saumseligen Tagelöhner nach dem ersten Verweis,

---

<sup>435)</sup> Eid der Kohlarbeiter im Großen Eidbuch, fol. 56.

<sup>436)</sup> Edikt vom 28. 7. 1763 in K. G. Pr. 2; vgl. auch Eid der Arbeiter im Großen Eidbuch, fol. 56. Die schriftliche Entlassung war in anderen Gegenden Deutschlands schon früher bekannt, wie z. B. die Salzburger Ordnung von 1532 zeigt, vgl. G. Schmoller, Jahrbuch 1891, S. 1010.

<sup>437)</sup> Eid der Kohlarbeiter, des Kontrolleurs und des Kohlschreibers im Großen Eidbuch, fol. 56, 88, 66.

<sup>438)</sup> S. z. B. die Belege zu den Ausgaberechnungen vom 13. 4. 1686 (13-16 Mk. pro Tag), 26.2. 1722 (10-14 Mk. täglich); die Lohnlisten für 1793 in Teut. Akt. II, fol. 52 ff, (1793 erhielt ein Häuer täglich 18—13 Mk., ein Schlepper 12—10 Mk., Teut. Akt. II, fol. 63).

<sup>439)</sup> B. Pr. vom 13. 11. 1685 wird Cl. Quadflieg als Aufseher genannt; das Große Eidbuch (fol. 88) kennt neben dem Kohlmesser, dessen Eidesformular sich auch Teut. Akt. I, fol. 30 befindet, noch den Kontrolleur fol. 89. Die Funktionen beider Beamten sind im wesentlichen dieselben wie die des Aufsehers. Da die Bemerkungen im Eidbuch über die geleisteten Eide bei dem Kohlmesser nur bis 1717 gehen, diejenigen bei dem Kontrolleur mit 1718 beginnen, so wird man in allen drei genannten Beamten dieselbe Kategorie erblicken dürfen. In den Ratsprotokollen findet sich sonst keine Bestätigung für diese Umbezeichnung. Es ist aber bezeichnend, daß K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Stadtregierung), fol. 85 über den Kohlmesser nichts zu berichten wußte, während er fol. 84 den Kontrolleur einfach den Gegenschreiber des Kohlbergschreibers nennt.

wenn er unfruchtbar gewesen, den Bürgermeistern und Baumeistern anzuzeigen, damit diejenigen, welche vom Rate ihren Lohn bekämen, denselben auch wohl verdienten; er war auch dafür verantwortlich, daß den Käufern die Kohlen vorschriftsmäßig in richtigen Mengen und Maßen verabfolgt wurden. Auch waren Listen von ihm zu führen über die täglich geförderten und verkauften Kohlen. Daß er bei der Auszahlung der Löhne an die Arbeiter zugegen sein mußte, ist bereits gesagt worden. Er sollte aber auch Verzeichnisse aufstellen über das zum Grubenbau gelieferte Holz und für dessen besondere Verwendung wie auch für die Verpflegung der zur Kohlenförderung benötigten Pferde Sorge tragen.

Nicht weniger verlangte der Rat von diesem vielbeschäftigten Manne, daß er als Gegenschreiber die von der Neumannskammer ausgestellten Kohlzettel einzog, genau Buch führte über die verkauften Kohlen, und daß seine Aufzeichnungen zusammen mit denen des Kohlschreibers jeden Samstag der Neumannskammer zwecks Vergleichung mit den von den Kammerregistratoren aufgestellten Listen vorgelegt werden sollten.<sup>440)</sup>

Etwas anderer Art sind die Pflichten des eben erwähnten Kohlschreibers. Zwar sollte auch er auf die Knechte gute Aufsicht nehmen und für Abstellung beziehungsweise Anzeige etwaiger Mißbräuche an Bürgermeister und Baumeister Sorge tragen. Aber seine Hauptaufgabe bestand doch, wie schon sein Name verrät, in der geregelten Führung der schriftlichen Geschäfte. Wie er sorgfältig notieren mußte, wie viele Arbeiter und wie lange sie täglich beschäftigt waren, so hatte er auch wöchentlich die Löhne an die Belegschaft auszuzahlen (zur Kontrolle mußte dabei jedesmal der Aufseher zugegen sein). In der ersten Zeit scheint er sogar die Kohlzettel, d. h. die Ladezettel, selbst ausgestellt und das Geld für die verabfolgten Kohlen einkassiert zu haben;<sup>441)</sup> jedenfalls durfte auch später der Kontrolleur nur dann Kohlen oder Geriß laden lassen, wenn die Fuhrleute, mochten sie nun Eigenkäufer oder Händler sein, vorher ihre

---

<sup>440)</sup> Eid des Kontrolleurs im Großen Eidbuch fol. 89; des Kohlmessers fol. 88 (Teut. Akt. I, fol. 30). Ähnlich waren im Saargebiete die Verrichtungen der landesherrlichen Bergsteiger. Vgl. A. Haßlacher a. a. O., S. 84ff. (z. B. die dort abgedruckte Instruktion vom Jahre 1787).

<sup>441)</sup> Das zeigen sowohl die Eidesformulare des Kohlschreibers in Teut. Akt. I, fol. 28 und Großem Eidbuch, fol. 66, als auch das Reglement von 1686 (Teut. Akt. I, fol. 26ff.). Später, z. B. R. Pr. vom 27. 10. 1695; B. Pr. vom 22. 7. 1729; vgl. K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Aachener Reich), fol. 33; (Stadtregierung), S. 84, danach wurden die Zettel auf der Kammer ausgestellt.

abzuholenden Mengen entsprechend ihren auf der Kammer ausgestellten Ladezetteln, über die noch besonders unten zu sprechen ist, von dem Kohlschreiber hatten einschreiben lassen.<sup>442)</sup> Ebenfalls mußte er wie auch der Kontrolleur das angefahrene Holz, bevor es abgeladen werden konnte, »mit zahl der frachten und nahmen der fuhrleuth« registrieren. Vor allem aber war es seine Pflicht, wöchentlich die Lohnlisten der Rentkammer einzureichen sowie die Verzeichnisse der verkauften Kohlen zur Prüfung vorzulegen und die Lohnelder von der »Accinskammer« abzuholen.<sup>443)</sup> Man könnte kurz, wenn der Kontrolleur der eigentliche Betriebsführer oder Steiger ist, in dem Kohlschreiber den Schichtmeister erblicken.<sup>444)</sup>

Außer diesen beiden hauptsächlich den Außen- und Innendienst überwachenden Beamten werden gelegentlich noch einige andere genannt. So leisteten z. B. am 13. Dezember 1721 Piron de Lonneux und Guillaume Ramjoul als »maitres ouvriers« den Bürgermeistern und Baumeistern den Eid, daß sie die Grube bearbeiten werden »en toute fidelité et selon la véritable regle, qui s'observe et doit s'observer en pareils ouvrages et selon la meilleure science et connaissance«<sup>445)</sup>. Am 30. Juni 1719 wird sogar im Ratsprotokoll ein »director e. e. rats kohlwercks« mit Namen Hony erwähnt.<sup>446)</sup> Worin das Amt dieses in echter welscher Weise sich vornehm bezeichnenden Lüttichers, der sich in einem Briefe vom 1. September 1739 auch den Titel »Ingenieur« beilegte,<sup>447)</sup> in der Hauptsache bestanden hat,

---

<sup>442)</sup> Vgl. z. B. K. F. Meyer, Alach. Gesch. II (Stadtregierung), fol. 84.

<sup>443)</sup> »Rent-, Accinß- und Baw-Cammer« lagen nach Joh. Noppius, Aacher Chronik, Cölln 1632, I, S. 103 in dem Erdgeschosse des Rathauses, vgl. auch R. Pick u. Jos. Laurent, Das Rathaus zu Aachen, Aachen 1914, S. 37.

<sup>444)</sup> S. die Eidesformel des Kohlschreibers (Gr. Eidbuch, fol. 66, Teut. Akt. I, fol. 28) und des Kontrolleurs (Gr. Eidbuch, fol. 89).

<sup>445)</sup> Gr. Eidbuch, fol. 56.

<sup>446)</sup> R. Pr. vom 30. 6. 1719.

<sup>447)</sup> Teut. Akt. II, fol. 23ff.; die Antwort auf seinen Brief ebenda fol. 19. Aus einer Erklärung der Heidener Kohlwieger vom 6. 6. 1715 (Teut. Akt. I, fol. 42) geht schon hervor, daß damals auch Lütticher Meister an der Teut beschäftigt waren. Lütticher Arbeiter werden ebenfalls genannt R. Pr. vom 23. 11. 1714, 8. 11. 1714. Im letzteren Falle trug man sich mit dem Gedanken, aus Lüttich »eine zu ziehung der kohlen nötige machina« (vielleicht Göpelwerk) zu kaufen. Überhaupt darf man behaupten, daß der ganze Aachener Kohlenbergbau stark nach Lüttich hin orientiert war.

erfahren wir aus einem Verträge, den die Stadt am 20. Juli 1719 mit ihm abschloß.<sup>448)</sup>

Hiernach erhält Jean Hony »ahm platz der 10 species Schillingen, so man vorhin dem erwähnten Hony täglich zahlt, so oft alß ehr zu beobachtung gedachten kohlwercks von Lüttich sich anhero zu begeben nötig gehabt, nunmehr (u. a.) täglich einen halben species rthlr. . . . mit dem beding, daß ersagter Hony dahingegen das pompenwerck entweder durch sich selbst oder durch eine andere capable person in gutem und gangbarem standt erhalten und alle necessaria darzu zu beobachten hätte«. Hony ist also wohl nichts anderes als ein Sachverständiger, den man, wie auch wieder aus einem Schreiben der Stadt vom 5. September 1739 hervorgeht, »soit pour un autre renouvellement soit pour l'ouvrage commencé«<sup>449)</sup> zur gelegenen Stunde heranzog. Einen Nachfolger hat er, wie es scheint, nicht gefunden.<sup>450)</sup> Daß es aber auch einen besondern Beamten für das Pumpenwerk gegeben hat, zeigt das Gesuch der Witwe Bertram (Bertrand) um Unterstützung, weil ihr Mann, der 24 Jahre lang im Dienste der Stadt als »pompenmeister« gestanden, auf der Grube verunglückt sei. Einzelheiten über die Tätigkeit eines Pumpenmeisters fehlen völlig. Sicherlich war sie aber mit großen Gefahren verknüpft, denn gleich Bertrand war auch sein Vorgänger im Wasser ums Leben gekommen.<sup>451)</sup>

Es mag im Anschlüsse an diese im Bergbaubetriebe fast unvermeidlichen Vorkommnisse gestattet sein, kurz zu dem Verhalten des Rates in Unglücksfällen Stellung zu nehmen. Nicht nur beschlossen die Beamten, der vorerwähnten Witwe Bertrand eine Rente auszuzahlen; ein

---

<sup>448)</sup> B. Pr. vom 20. 7. 1719.

<sup>449)</sup> Brief vom 5. 9. 1739 in Teut. Akt II, fol. 19.

<sup>450)</sup> Noch am 22. 1. 1766 unterzeichnete er ein Gutachten in Klosterrath als »directeur«. Vgl. E. d. G. 1873, Nr. 211; ebenfalls am 13. 6. 1767 in Klosterrath. Vgl. Eschweiler Beiträge I, S. 162. Der in den Lohnlisten z. B. 1793, 1798 ff. vorkommende Pompenmeister J. Honyn (Teut. Akt. II, fol. 52 ff.) kann unmöglich mit dem »Director« Hony schon wegen des Lebensalters identisch sein. Am ehesten könnte man noch an H. Copzo (Inspektor) denken, der am 18. 12. 1777 als Aufseher auf dem »Calmey und übrigen Bergwerken«, auch auf der Teuter Grube, vereidigt wurde. Vgl. Gr. Eidbuch, fol. 92 und R. Pr. vom 7. 2. 1794. Da aber alles Nähere fehlt, so wird man in seinen Funktionen nicht mehr als eine bloße Oberaufsicht über den ganzen Betrieb vermuten dürfen. Vgl. auch Teut. Akt. II, fol. 34.

<sup>451)</sup> B. Pr. vom 5. 6. 1761 und die dazu gehörige Ratssupplik. Über das Pumpenwerk s. den Couven'schen Riß und G. E. Löhneyß, Bericht vom Bergwerk, 1617, S. 52 (Abbildung).

Wochenbericht über die Zeit vom 3. bis 8. Februar 1727 bringt im Anhang außer der wichtigen Bemerkung, daß die Stadt für neun in diesem Jahre verunglückte Köhler Behandlungs- und Begräbniskosten (= 150 Rtlr.) bezahlt hat, noch die Notiz: »der barbier thuedt extra curen, wan einige blessert«<sup>452)</sup>. Man mag die ärztliche Versorgung durch einen Barbier oder »Chirurgus approbatus«, der nach der Barbierrolle Artikel I in Aachen auch die Arzneikunst ausüben konnte, gering werten oder nicht, jedenfalls war in Unglücksfällen für die Opfer städtischerseits insofern wenigstens gesorgt, als ihnen die erste Hilfe von geübteren Händen geboten werden konnte.<sup>453)</sup> Wenn die Stadtverwaltung, wie oben bereits ausgeführt worden, darauf sah, daß die privaten Unternehmer für die auf ihren Gruben entstandenen Beschädigungen der Arbeiter haftbar seien, so ist es leicht erklärlich, daß sie selbst ebenfalls ihren sozialen Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten nachkam. Aber auch für die im Dienste der Stadt durch langjährige Arbeit verwendungsunfähig gewordenen Untergebenen war durch Zahlung eines sogenannten Gnadengehaltes gesorgt.<sup>454)</sup>

Kehren wir nun zum eigentlichen Thema zurück, so ist zunächst zu untersuchen, in welcher Weise und an wen die Abgabe der geförderten Kohlen erfolgte.<sup>455)</sup> Es ist in dem Abschnitt über das Interesse der Stadt an

---

<sup>452)</sup> Teut. Akt I, fol.46f.

<sup>453)</sup> Vgl. Barbierer-Rolle, Art. 1 (fol. 4 u. 8), auf dem Stadtarchiv Aachen. Vgl. die Rechnung des »Chirurgus aprobatus« I. H. Koch vom 25. 5.1770 (ungeheftete Aktensammlung über Kohlen); die des Chirurgus Peetz vom 1.1.1792 in Teut Akt. II, fol. 49. Am 23. 5.1724 (R. Pr.) richteten die Angehörigen der fünf Verunglückten (die Kette, mit der die in der Erde arbeitenden Leute abgelassen und aufgezogen wurden, war gebrochen, dadurch waren die Betreffenden »auf hiesigem stadt kohlwerck zur Tüth genannt« zu Tode gekommen, vgl. R. S.) eine Bitte um Unterstützung an den Rat. Die Baumeister wurden beauftragt, nach gründlicher Prüfung der Dinge darüber zu »disponiren«.

<sup>454)</sup> B. Pr. vom 11,4. 1766.

<sup>455)</sup> Ich unterlasse es hier, die Abhandlung über den Grubenbetrieb nach der technischen Seite hin zu vervollständigen. Abgesehen von dem oben S. 158, A. 3 erwähnten Grubenbilde des Jos. Couven, das übrigens für die damalige Zeit den Streckenbau (d. h. die Stollen wurden im Streichen des Flözes getrieben, und zwar ohne daß man die dazwischen verbleibende Kohle ausarbeitete) bezeugt, fehlen die Nachrichten darüber so gut wie ganz. Um die wenigen in den Ratsprotokollen berichteten Notizen verwerten zu können, müßte man nicht nur ein geschulter Bergmann, sondern auch, wenn der Ausdruck gestattet ist, mit einer Art Bergwerksarchäologie, und zwar speziell des Wurmreviers, eingehend vertraut sein. Da die alten verlassenen, aber heute mit Wasser und bösen Wettern angefüllten »alten Baue« (1834 z. B. wurden auf Grube Gouley durch plötzliches

der Kohलगewinnung erwähnt worden, daß die Kohlen vorzugsweise nur für die Bewohner der Stadt und des Reiches Aachen bestimmt waren. Dementsprechend werden auch auf der Grube Teut in der ersten Zeit die Fremden von dem Ankauf von Kohlen ausgeschlossen.<sup>456)</sup> Erst später wurden die »ausheimischen« beim Laden berücksichtigt, jedoch, »wan die bürger und reichsunterthanen damit versehen sind«<sup>457)</sup>. Als aber im Jahre 1732 der »kohlenvorrat auf der Teute sehr gemindert« war, durften Ladezettel von der Kammer bis auf weiteres nicht mehr an Fremde ausgestellt werden, sondern allein an »hiesige Stadtbürger«<sup>458)</sup>. Trotzdem wußten sie sich die Kohlenbillets zu verschaffen, so daß am 27. Oktober 1733 die Beamten genötigt waren, gegen den Unfug, daß Bürger der Stadt auf ihren Namen die »kohlbrieffger« ausschreiben ließen, um sie den Fremden zuzustellen, mit Androhung der Konfiskation der bereits gekauften Kohlen einzuschreiten.<sup>459)</sup> Selbst wenn es den Fremden gestattet war, ihren Bedarf an Kohlen auf dem Teuter Kohlwerk zu decken, so mußten sie den Zentner Kohlen und den Hund Geriß teurer bezahlen als die Aachener.<sup>460)</sup> Es

---

Hervorbrechen der angesammelten Standwasser 60 Arbeiter getötet, vgl. Fr. Büttgenbach, Revue, p. 214ff.) nicht genügend bekannt sind, so habe ich mich allein auf die Darstellung der Entstehung und Verwaltung der Grube Teut beschränken zu müssen geglaubt. Vgl. auch H. Wagner, Beschr. d. Bergr. Aachen, S. 110. Zur Ergänzung des für das Verständnis notwendigen historischen Bildes seien nur noch die Bemerkungen zweier Augenzeugen mitgeteilt: »die pferde ziehen den kohl bis gen tag, und die wasser werden durch ein kunstwerck, dessen rad der Wurmfluß treibet, ausgepompet« (K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II, Aach. Reich, fol. 33). G. Jars a. a. O., S. 499 f. berichtet von zwei Schächten; in dem einen schiebt die Kunst, und der andere steht auf dem Hauptflöz, welches ebenso wohl als alle, die mit ihm parallel streichen, »beynahe seiger steht«. Neben dem Hauptflöz, das 1767 auf einer Teufe von 30 Lachtern in einer Mächtigkeit von 4 bis 7 Fuß bearbeitet wurde, sei südlich 50 Lachter entfernt ein anderes, mehr tonlätiges Flöz, 5 bis 5½ Fuß mächtig, im Abbau. Das Deckgebirge, aus Sandstein bestehend, sei so hart, daß man Pulver beim Schachten verwenden müsse.

<sup>456)</sup> Vgl. die am 27. 10. 1695 (R. Pr.) vom Rate genehmigten »kohlpunkten«, die am 24. 10. 1695 von den Beamten entworfen wurden, in Teut. Akt. I, fol. 30 ff., 50 ff.

<sup>457)</sup> Eid des Kohlmessers im Gr. Eidbuch fol. 76 und Teut. Akt. I, fol. 30 (im Nachtrag).

<sup>458)</sup> B. Pr. vom 6. 12. 1732.

<sup>459)</sup> B. Pr. vom 27. 10. 1733.

<sup>460)</sup> B. Pr. vom 29. 10. 1727 (1 Zentner für Fremde 6½ m, 1 Hund Geriß 3 m), Vgl. B. Pr. vom 22. 2. 1729 (der Preis für Fremde wurde nochmals um 1 Mk. für den Zentner Kohlen und 3 Bauschen für den Hund Geriß erhöht). Seit dem 27. 7. 1716 wurde, jedoch nur auf dem Stadtkohlwerk, die Kohle mit 100 Pfund abgegeben. Vgl. R. Pr. vom 27. 7. 1716.



ist nur die Fortsetzung dieser Politik, wenn zu K. Fr. Meyers Zeiten auch »keinem reichsunterthan viel weniger fremden auch nur das mindeste auf dem stadtkohlwerck verabfolgt werden darf«<sup>461)</sup>

Die Reihenfolge beim Laden der Kohlen war in gleicher Weise geregelt, wie an den »nebenkaulen«. Wer selbst »vor seiner haußnotturft« die Kohlen abholen wollte, wurde »denen, welche sie zum feilen kauff nehmen und fahren« vorgezogen.<sup>462)</sup> Im Übrigen sollte zuerst die Fuhre für das Grashaus, das in späterer Zeit als städtischer Vorratsraum diente, geladen werden.<sup>463)</sup> Dann folgten die Frachten für Bürgermeister und Beamte, an letzter Stelle erst die der andern Bürger, und zwar in der Ordnung, wie sie ihre Ladescheine auf der Kammer bezahlt hatten<sup>464)</sup> Die Preise für Kohlen und Geriß sind stets im Steigen begriffen, wie z. B. folgende Übersicht zeigt.

	1 Hund Kohlen	1 Hund Geriß
1685	4 m (lauter), 2 m (grob)	8 Bauschen
1695	6 m (lauter), 4 m (grob)	8 Bauschen
1705	7 m (lauter), 4 m 3b (grob)	..... <sup>465)</sup>
	1 Zentner Kohlen	1 Hund Geriß
1716	Jahr	2 m
1747		—
1759		14 Bauschen
1772		16 Bauschen <sup>466)</sup>

<sup>461)</sup> K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Aach. Reich), fol. 33. Bereits am 27. 10. 1733 hatten die Beamten beschlossen, daß die Fremden und auch die Reichsunterthanen jenseits der Wurm keine Kohlen mehr auf der Teut erhalten dürften, weil letztere ihren »brandt« anderweitig, d. h. auf den Nebenwerken, sich verschaffen könnten (B. Pr.). Weil die Reichsunterthanen kein Holz für die Teut liefern wollten, wurde ihnen durch Ratsbeschluß vom 22. 12. 1717 die Abfuhr der Kohlen daselbst verboten (R. Pr.).

<sup>462)</sup> Reglement von 1686 in Teut. Akt. I, fol. 26 ff. und »Kohlpunkte« von 1695 in Teut. Akt. I, fol. 30 und 50 ff.

<sup>463)</sup> Über das Grashaus vgl. Chr. Quix, Hist.-top. Beschr., S. 109 f.; H. Pennings, ZAGV 35. Bd., 1913, S. 215; R. Pick, Aus Aachens Vergangenheit, Aachen 1895, S. 268. Vgl. auch B. Pr. vom 29. 11. 1758; B. Pr. vom 24. 7. 1714.

<sup>464)</sup> »Kohlpunkte«, Teut. Akt. I, fol. 30 und 50 ff.

<sup>465)</sup> B. Pr. vom 13. 11. 1685; »Kohlpunkte« von 1695 in Teut. Akt. I, fol. 30 ff.; R. Pr. vom 20.8.1705. Ein Hund Kohlen oder Geriß sollte nach der K. O. von 1541 Art. 11 »tzwey summeren corn maeß« enthalten (vgl. Reglement von 1656, Teut. Akt. I, fol. 26 ff.). Das Sumber entsprach einem Scheffel (= 80 Pfund), vgl. Schué a. a. O., S. 94. A. 3. 1 Hund enthielt also ca. 160 Pfund Kohlen.

Damit kein Vorkauf mit den auf der städtischen Grube abgeholten Kohlen getrieben würde, sollte nach einem Ratsbeschuß vom 14. Oktober 1715 der Kohlschreiber jedem Fuhrmanne einen Zettel, auf dem der Preis der Kohlen vermerkt war, ausstellen<sup>467)</sup>. Selbst die Frachtkosten waren genau vom Rate festgesetzt. So bestimmte ein Ratsedikt im Jahre 1737, daß die Fuhrleute für Fracht nicht mehr als 8 gl. Aix, »wie solches von alters hero gebräuchlich gewesen«, rechnen dürfen, »mit der ernstlichen Warnung, daß pfall es ein fuhrmann in pressirenden zeith ein mehreres denen bürgeren abzwacken würde, demselben hernechst kein kohl noch geriß geladen werden solle«<sup>468)</sup>.

Eigentümerin des Kohlwerks war die Stadt, für die der Rat und seine Beamten die Verwaltung führten. Der Rat übertrug »auf dem unweit der Teutermühl new erfundenen kohlwerck die kohlschreiberey« am 19. Juni 1685 an H. Niclaß.<sup>469)</sup> Der Rat schenkte den Bürgern von Verlautenheide zehn zweispännige Karren Geriß und Kohlen »von e. e. raths kohlberg« zum Kapellenbau.<sup>470)</sup> Er trug sich am 23. Oktober 1716 sogar mit dem Plane, alle »und jede im reich von Aachen ohnweit der Teutermühl liegenden kohlwercker in seinem kohlwerck einzuziehen«, freilich, ohne daß aus diesem großzügigen Projekte etwas geworden wäre.<sup>471)</sup> Ihm mußten die Einnahmen und Auslagen in den Vierzehnnachtrechnungen vorgelegt

---

<sup>466)</sup> B. Pr. vom 31. 7.1716; R. Pr. vom 7.12.1759; R. Pr. vom 17.1.1747; R. Pr. vom 14. 2. 1772; H. A. von Fürth, Beiträge und Material zur Geschichte der Aachener Patrizier-Familien, Aachen 1890, III, S. 444 liest irrtümlich in einem R. E. vom 17. 12. 1737 (vgl. Ediktensammlung von 1716 bis 1743, fol. 153) bei Geriß Pfund statt Hund. Das Geriß wurde auch nach 1716 weiter in Hund gerechnet. Vgl. K, Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Aach. Reich), S. 33. Auf den von Privaten betriebenen Gruben wurde nach wie vor die Kohle mit dem Hund gemessen. So Bestimmte ein Dekret der Kohlmeister am 6. 10. 1746 (K. G. Pr. 2), daß ein Hund Kohlen nicht höher als mit 5 Mk. bezahlt werden solle.

<sup>467)</sup> R. Pr. vom 14. 10. 1715.

<sup>468)</sup> R. E. vom 17. 12. 1737 in Ediktensammlung 1716 ff., fol. 153.

<sup>469)</sup> R. Pr. vom 19. 6. 1685. Auch die folgenden Kohlschreiber, L. von der Wehe, Barth. Meeßen (mit ihm gleichzeitig hatte sich die Wwe. von der Wehe um die Stelle beworben, vgl. R. S. vom 17. 5. 1714) usw. wurden vom Rate angestellt. Vgl. B. Pr. vom 20. 4. 1703, 17. 5. 1714 und Gr. Eidbuch, fol. 66.

<sup>470)</sup> R. Pr. vom 9. 9. 1688.

<sup>471)</sup> Teut. Akt. I, fol. 18, vgl. auch B. Pr. vom 6. 7. 1712, R. Pr. vom 13. 5. 1707. Die Ausbeutung aller Gruben erfolgte im Saargebiet seit 1751—1754 tatsächlich auf Rechnung des Landesherrn. S. A. Haßlacher a, a. O., S. 56 ff

werden.<sup>472)</sup> Allerdings konnte er nicht alle Angelegenheiten inbetreff der Grube selbst regeln. Aber dafür hatte er seine Beamten, die Bürgermeister, regierende und alte, Baumeister, Rentmeister usw. Sie entwarfen z. B. am 13. November 1685 die »Instruktion und gewisse conditiones«, nach welchen sich Kohlschreiber und Aufseher zu richten hätten. Am 20. November 1685 erteilte der Rat dann diesem »reglement über e. e. rats kohlberg« die Approbation.<sup>473)</sup> In gleicher Weise machte er unter Abänderung einiger Artikel die von den Beamten am 24. Oktober 1695 aufgestellten »kohlpunkte«, nachdem sie feierlich vom Bürgermeister Schrick in der Ratssitzung vom 27. Oktober 1695 vorgelesen worden waren, rechtskräftig.<sup>474)</sup> Vor allem aber waren es unter den Beamten die regierenden Bürgermeister, die eine hervorragende Stellung gegenüber den andern einnahmen; sie wurden sogar die »inspectores supremi« genannt.<sup>475)</sup> Wir haben schon gesehen, wie der Rat wichtige Entscheidungen bei der Gründung des Bergwerksunternehmens an Bürgermeister und Beamte überwies. Auch später wurden die Baumeister, Kohlmeister, die bei der Verwaltung der städtischen Grube jedoch nicht dieselbe Rolle spielten wie bei dem Bergbau der Privaten, abgestandenen Bürgermeister und Rentmeister vom Rate beauftragt, z. B. im Jahre 1706 Grundstücke anzukaufen zwecks Anlegung eines »neuen pompenwercks, welches nach ihrer inspection sich als eine unumbgängliche notturfft zu ausarbeitung des Wassers herausgestellt hatte«<sup>476)</sup>, oder in Lüttich eine Besichtigung der Gruben vorzunehmen, die welsche Bergverständige als Muster für das städtische Kohlwerk hingestellt hatten.<sup>477)</sup> Entsprechend ihrer sonstigen Tätigkeit wurden besonders häufig die beiden Baumeister in betriebstechnischer Hinsicht verwandt. So sollten sie im Jahre 1722 in der Nähe der Klotz-Mühle eine »stew« für das Pumpenwerk an der Teut anlegen lassen,<sup>478)</sup> beziehungsweise Wage und Gewicht für das Kohlwerk beschaffen, als der Rat am 27. Juli 1716 beschlossen hatte, daß auf der Teuter Grube die Kohlen fürderhin mit 100 Pfund abgegeben werden

---

<sup>472)</sup> Vgl. Art. 24 des Gaffelbriefes von 1681, H. A. von Fürth a.a. O., S.398.

<sup>473)</sup> R. Pr. vom 20. 11. 1685; B. Pr. vom 13. 11. 1685; das Reglement befindet sich in Teut. Akt. I, fol. 26 ff.

<sup>474)</sup> R. Pr. vom 27. 10. 1695; die »kohlpunkte« in Teut. Akt. I, fol. 30 und 50 ff.

<sup>475)</sup> Bemerkungen eines Beamten, die nach dem 27.10.1695 geschrieben sind, in Teut. Akt. I, fol. 88 und 92 f.

<sup>476)</sup> R. Pr. vom 20. 4. 1706.

<sup>477)</sup> B. Pr. vom 8. 11. 1714.

<sup>478)</sup> B. Pr. vom 6. 7. 1722.

sollten, weil man durch die Verwendung des »Hundes« beim Messen der Kohlen zuviel Schaden und Verlust hätte.<sup>479)</sup> Überhaupt hatten sie die gesamte Verwaltung des Baumaterials für das Kohlwerk zu regeln.<sup>480)</sup> Eine wichtige Aufgabe der Baumeister bestand auch darin, daß sie (wohl seit 1695) auf der Baukammer im Rathaus die »kohlbrieffger« ausgaben, d.h. die Berechtigungsscheine zum Laden der Kohlen auf dem Teuter Kohlwerk.<sup>481)</sup> War dafür zunächst nur der Samslag, und zwar von 10 bis 11 Uhr vormittags, ausersehen, so beschlossen die Beamten am 26. Februar 1738, daß von nun an wöchentlich an drei Tagen die Zettel verteilt werden sollten, und zwar (unter Mithilfe der Kammerregistratoren) von 8 bis 11 Uhr vormittags und von 4 bis 5 Uhr nachmittags,<sup>482)</sup> weil sonst die Bürger zu lange warten mußten. Seit dem 28. Juni 1718 brauchten die Baumeister nicht mehr die Zettel zu »distribuire«, sondern nur die zwei

---

<sup>479)</sup> R. Pr. vom 27. 7. 1716.

<sup>480)</sup> Vgl. Eid der Arbeiter, Gr. Eidbuch, fol. 56; s. weiter B. Pr. vom 12. 4. 1719 (die Baumeister sollen die zum neuen Kohlschacht nötigen Bretter einkaufen). Übrigens wurde auch, wie dasselbe B. Pr. zeigt, Holz aus den städt. Büschen zum Grubenbetriebe genommen. Vgl. auch Belege zur 22. V. N. R. von 1740, 10. 3. 1741. Hauptsächlich in dem Berger Busch (vgl. Chr. Quix, Hist.-top. Beschr. S. 129; B. Pr. vom 12. 4. 1719) und auf dem Landgraben wurde das Holz geschlagen. Vgl. Belege zur 19. V. N. R. von 1720, 1.2.1721; R. Pr. vom 22. 12.1717. Die Stadt verlangte auch Holz von den Reichsuntertanen aus dem Reichswald, der nur den drei Quartieren »over Worm« gehörte (vgl. R. Pr. vom 22. 12. 1717; J. Hammers, Die Waldgenossenschaften, 1913, S. 42, 49 f.), ohne daß ihrem Antrage die Dörfer immer entsprochen haben. S. oben S. 167, A. 6.

<sup>481)</sup> Nach dem Kohlschreibereid (Teut. Akt. I, fol. 28), den H. Nicolaß am 1. 4. 1686 ablegte, sollte der Kohlschreiber dem Kohlmesser einen Zettel ausschreiben »über die verkaufenden hundt kohll, grob kohll und geriß«, dem Kohlmesser diese per Zettel zu messen aufgeben und das Geld für die Kohlen in guter »Acher müntz« sich zahlen lassen und die Einnahmen alle acht Tage auf der Kammer abliefern. Nach den am 27. 10. 1695 im Rate approbierten »kohlpunkten« sollten aber die »brieffger« von den zeitlichen Baumeistern gegeben werden (die Bürgermeister waren anfänglich auch dazu bestimmt, Teut. Akt. I, fol. 30 und 50ff.), und zwar auf der Baukammer im Rathaus (Teut. Akt. I, fol. 88 und 92 ff.) jeden Samstag von 10 bis 11 Uhr. Vgl. auch R. Pr. vom 27. 7. 1716.

<sup>482)</sup> B. Pr. vom 26. 2.1738. Hier wird die Neumannskammer, die gleichfalls im Erdgeschoß des Rathauses lag (vgl. R. Pick u. J. Laurent a. a. O., S. 74), als Ort angegeben, an dem die Zettel ausgestellt wurden.

Kammerregistratoren.<sup>483)</sup> Immer aber mußten die Baumeister ihre Unterschrift auf den »kohlbrieffigeren« leisten.<sup>484)</sup>

Zum Schlusse der Darstellung über den Verwaltungsapparat der Grube Teut ist noch besonders zu erwähnen, daß den Neumännern, d. h. der Finanzkommission des Rates, die aus 2 Rentmeistern, 2 Weinmeistern, 2 Baumeistern und 6 »Neumänner« genannten Beisitzern bestand,<sup>485)</sup> ein »Kohlkassaführer« (Kammerregistrator) alle Samstage über die Finanzgeschäfte Rechnung ablegen mußte.<sup>486)</sup> Es fragt sich nun, ob die Stadt aus ihrem Eigenbetriebe einen nennenswerten Nutzen gezogen hat. Zur Lösung dieser Frage gebe ich im folgenden eine Übersicht über die Gesamtsummen der Auslagen und Einnahmen auf Grund der Vierzehnnachtrechnungen für Jahre, die willkürlich herausgegriffen sind.<sup>487)</sup>

---

<sup>483)</sup> R. Pr. vom 28. 6. 1718.

<sup>484)</sup> B. Pr. vom 22. 7. 1729. Hier erfahren wir auch, daß das Geld für die Kohlen auf der Kammer eingezahlt wurde, während ursprünglich der Kohlschreiber an der Teut selbst das Geld in Empfang nahm. Vgl. oben S. 170, A. 6. Die Bestätigung hierzu liefert K. Fr. Meyer, wenn er Aach. Gesch. II (Aach. Reich), fol. 33 bemerkt: »Es stehet jedem Bürger frei, sich mit soviel kohl, als ihm gefällig, zu versehen, welchen er auf der stadt neumannskammer per zentner, das kohlgeriß aber hund- oder kübelweise gegen schein einkaufet und bezahlet.« R. Pr. vom 9. 10. 1786 wird der Schreiber auf der Neumannskammer auch Kohlschreiber genannt, also genau wie der R. Pr. vom 13. 10. 1786 an der Teut erwähnte Kohlschreiber. Vgl. auch K. Fr. Meyer, Aach. Gesch. II (Stadtregierung), fol. 84.

<sup>485)</sup> Vgl. Joh. Noppius, Aacher Chronick, Cölln, 1632, I, S. 114, 116.

<sup>486)</sup> B. Pr. vom 4. 6. 1750, 7. 8. 1751, wo das als ein alter Brauch bezeichnet wird, der leider zur Zeit in Vergessenheit geraten sei. Es soll nun »pro futuro damit von woche zu woche continuirt« werden.

<sup>487)</sup> Ich habe bei der Addition der einzelnen Vierzehnnachtrechnungen nur die Aachener Mark, nicht auch die Bauschen berücksichtigt. Das Endresultat wird dadurch für unsere Frage nicht verändert. Zu dem Berichte über 1696/97 ist zu bemerken, daß hier unter den Einnahmen auch die sogenannte Kohlaccins mit in den V. N. R. aufgeführt ist. Für die anderen Jahre ist sie nicht mitgerechnet (vgl. oben). Die V. N. R. gehen vom Mai des laufenden Jahres bis zum Mai des folgenden, daher die Doppelbezeichnung bei den Jahreszahlen. Es wäre zu wünschen, daß wir auch eine genaue Aufzeichnung über die Tagesförderung besäßen. Leider sind derartige Zeugnisse äußerst selten. Das wenige, das ich hierüber gefunden habe, soll hier mitgeteilt werden. Am Schlusse der »kohlpunkte« von 1695 ist notiert, daß täglich nicht mehr als 12 Karren (à 16 Hund) ausgearbeitet werden könnten (Teut. Akt, I, fol. 30 und 50 ff.). Der Stadtmaurer L. Mefferdatis berichtete (Handschrift, fol. 54) am 29. 12. 1722, er habe an der Teut »3 treck wie auff einmahl auffkombt, wiegen und befunden, daß der erste treck hatt eingehabt

Jahr	Ausgaben	Einnahmen
1696/97	151011 m	200260m
1720/21	512 876 m	169308m
1730/31	418496 m	424415m
1740/41	363117m	522507m
1750/51	556518m	635761 m
1770/71	736398m	542209m
1780/81	393654m	391197 m

Schon aus diesen Ziffern ist zu ersehen, daß die Ausbeute gegenüber den Zubußen nicht allzu glänzend genannt werden kann. Man wird es wohl verstehen, wenn die Beamten am 16. November 1721 beschlossen haben, »weilen sich einige zeit hero befunden, daß e. e. raths kohlwerck zu desselben merklichen beschwer sich nicht löset (vgl. die Einnahme und Auslage im Jahre 1720/21 oben), sowohl in den postzeitungen als sonsten ahn der Stadtpforten bekannt zu machen, daß es gegen die conditiones in admodiation ausgegeben werden solle«<sup>488)</sup>. Es scheint sich aber kein kapitalkräftiger Unternehmer gefunden zu haben; zum Glück für die Stadt wurde es in den folgenden Jahren bald besser. Schon am 29. Dezember 1722 konnte der Stadtmaurer L. Mefferdatis feststellen, daß bei einer Einnahme von 480 gl. täglich »zufülgh der kohllisten nicht mehr an Unkosten als 190 gl. gehett«<sup>489)</sup>. Und als später wieder einmal der Verdienst nicht nach Wunsch ausgefallen war, wußte man sich damit zu trösten, daß nicht alle Jahre in derselben Weise verliefen.<sup>490)</sup> Daß aber der reichsstädtische Grubenbetrieb nicht zu einem umfassenden und ertragreichen Bergbau sich

---

1200 Pfund Kohl und 5 hundert Geriß, so ist dies werth 12 gl. 5 m l b. Der andere treck 1200 Pfund Kohl und 4 hundert Geriß 12 gl. 3 m, der 3. treck 1100 Pfund Kohl und 6 hundert Geriß = 12 gl., so kömt doch, das jeder treck machen thut einen durch der ander 12 gl.; deren kommen täglich 40 treck, daß macht 480 gl.« (»treck« ist der Aufzug, der durch den Pferdegöpel aus der Tiefe im Schacht herausgefördert wurde, vgl. H. Veith, D. Bergwörterbuch II, S. 499). Ein Wochenbericht vom 3. bis 8.2.1727 (Teut. Akt. I, fol. 46 f.) führt für jeden Tag 45 treck auf, macht für die Woche 112300 Pfund Kohlen und 2044 Hund Geriß, in Geld 1710 f. (gl.) 4 m 6 b.

<sup>488)</sup> B. Pr. vom 16. 11. 1721.

<sup>489)</sup> Handschrift des Mefferdatis, fol. 54.

<sup>490)</sup> Teut. Akt. I, fol. 46 I.

entwickelte, lag wohl zumeist darin begründet, daß man nicht genügend mit den geologischen Lagerungsverhältnissen des Wurmreviers bekannt war und weiterhin darin, daß die beim Tiefbau erforderlichen technischen Hilfsmittel nicht zur Verfügung standen<sup>491)</sup>. Wenn man trotzdem bis zur Franzosenzeit das Teuter Kohlwerk in Betrieb erhalten hat, so war das eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit der alten Kaiserstadt. Der fromme Wunsch des Bürgermeistereidieners Joh. Janssen, »Gott gebe, daß dieses Werk wohl reüirt, damit die Stadt kein Mangel an Kohl hätt, sonst wurd allhier ein großes Elend wegen der Feurung sein«, war sicherlich aus aller Herzen gesprochen.<sup>492)</sup> Denn wenn man, wie z. B. im Jahre 1762, da ein strenger Winter die Bevölkerung heimsuchte, die Kohlen, weil der Aachener Kohlberg stillag, für teures Geld aus dem Land von der Heiden ankaufen musste,<sup>493)</sup> so konnte man mit Fug und Recht von der Landesherrin fordern, daß sie ihre Untertanen mit dem nötigen »brandt« versorgte.

## Schluß.

### **Die weitere Entwicklung des Kohlenbergbaues im Gebiete des ehemaligen Reiches Aachen während des XIX. Jahrhunderts.**

Wir stehen am Schlusse unserer Untersuchung über den Anteil der Reichsstadt Aachen an der Kohलगewinnung im Wurmrevier. Es liegt außerhalb des Rahmens dieser Arbeit, die Entwicklung des Kohlenbergbaues im ehemaligen reichsstädtischen Gebiete der Wurmmulde genauer zu verfolgen. Ich darf mich deshalb wohl mit einigen kurzen

---

<sup>491)</sup> J. B. Poissenot, Coup d'œil historique etc., Aachen 1808, hatte nur zu sehr Recht, wenn er bemerkt (S. 216), »la machine hydraulique qui périclité tous les jours permet peu le secours pour l'avenir«. Vgl. auch Teut. Akt. I, fol. 217, wo ein Sachverständiger am 10.1.1787 die Schwierigkeit der Wasserhaltung hervorhebt.

<sup>492)</sup> Die historischen Notizen des Bürgermeistereidieners Johannes Janssen in H. A. von Fürth a. a. O., III, S. 303.

<sup>493)</sup> Bereits am 7. 8.1681 führte der Rat durch den Hauptmann Bogardt beim Herrn von der Heiden Beschwerde wegen eines »ungewöhnlichen Zolls uff jeder karrich kohlen« (R. Pr.). Am 7. 12.1740 verhängte der Herr von der Heiden die Kohlensperre über Aachen auf Befehl des Jülichers, weil Aachen die Nähnadeln auszuführen verboten hatte (ungeheftete Aktensammlung über Kohlen).

Bemerkungen über die weiteren Schicksale des Bergbaues in der Aachener Gegend begnügen.

Bereits am 18. August 1793 hatte die Stadt auf dem Kreistage in Köln über erlittenen Schaden auf dem Kohlwerk zu klagen, den ihr der erste Überfall der Franzosen verursachte.<sup>494)</sup> Eine durchgreifende Neuerung auf bergrechtlichem Gebiete führten die Franzosen jedoch erst nach dem Abschluß des Luneviller Friedens ein, wenn sie auch seit dem 23. September 1794 Herren der »freien Reichsstadt« waren.<sup>495)</sup> Entsprechend dem französischen Berggesetz vom 28. Juli 1791, das durch die Ministerialinstruktion vom 7. Juli 1801 erläutert worden war, suchten die Franzosen nunmehr mit den bestehenden Rechtsverhältnissen aufzuräumen. Alle Bergwerke und Gräbereien, sowohl metallische als auch nichtmetallische, wie auch die Stein- und Braunkohlen, so bestimmte das Gesetz, sollten zur Verfügung der Nation stehen, so daß diese Substanzen nur gewonnen werden durften mit ihrer Genehmigung und unter ihrer Aufsicht.<sup>496)</sup> Man hat sich, wie die französischen Akten dieser Zeit beweisen, damals nicht leicht über die Art und Weise einigen können, wie der Stadt das Verfügungsrecht zu nehmen sei. Schließlich haben dann doch die Vorschläge eines Ungenannten zu einem Kompromiß geführt. Aachen dürfe zwar nicht als »propriétaire des mines de houille« innerhalb seines Gebietes betrachtet werden, »puisque cette législation fondée sur les intérêts véritables des exploitations s'y oppose«. Andererseits müsse man Aachen aber auch, da es als die Hauptstadt eines Departements »doit être élevée à un certain degré de splendeur«, einen Vorzug lassen. Die Stadt Aachen solle bald und leicht die Konzession erhalten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie die Konzession sofort »reconzedirte« an Private unter Bedingungen, die ihr

---

<sup>494)</sup> B. Pr. vom 18. 8. 1793.

<sup>495)</sup> Vgl. H. Achenboch, Das franz. Bergr., S. 80. So wurde z. B. am 4. 7. 1797 wieder von den Bürgermeistern, die noch einmal für ein Jahr die Regierung mit dem Rate führen sollten (vgl. Fr. Haagen, Gesch. Achens, II, S. 430 f.), bis dann wieder Maire und Munizipalität eingesetzt wurden, an der Teute der Maischatz erhoben. S. Maischatzlisten (Akten Nr. 645).

<sup>496)</sup> Der Wortlaut dieses Gesetzes bei H. Achenbach, Franz. Bergr., S. 347 ff. ; über das Gesetz vgl. ebenda S. 44 ff. Zur Frage nach dem Bergregal in den franz. Berggesetzen vom 28. 7. 1791 und 21. 4. 1810, s. A. Arndt a. a. O., S. 276, der das Bestehen des Bergregals in dem Sinne, wie wir es für die Reichsstadt Aachen angenommen haben, in der heutigen Berggesetzgebung behauptet.



erwünscht wären.<sup>497)</sup> Demgemäß erließ der Maire von Aachen, als er vom Präfekten des Departements die Erlaubnis erhalten hatte, unter gewissen Bedingungen Submissionen anzunehmen,<sup>498)</sup> in der Stadt Aachener Zeitung vom 2. Februar 1805 eine Bekanntmachung, daß bis zum künftigen 1. Ventöse Submissionen für die Bearbeitung des Teuter Kohlwerks angenommen werden könnten.<sup>499)</sup> In der Tat meldeten sich daraufhin zwei Unternehmer, Joh. Matth. Prömper aus Niederbardenberg und Matth. Jos. Horbach aus Kohlscheid, denen am 26. Floréal des 13. Jahres der französischen Republik (1805) auf dem Gemeindehaus in Aachen die Konzession für 50 Jahre auf dem ganzen, zwischen dem Landgraben und dem Kölner Steinweg (Jülicher Chaussee) befindlichen, der Stadt Aachen zugehörigen Distrikt zugestanden wurde.<sup>500)</sup> Für jeden Wagen der verkauften Kohlen, der nicht mehr als 20 Hund enthalten sollte, war der Stadt 1 Frank zu entrichten.<sup>501)</sup> Allzulange hat der Betrieb freilich nicht gedauert, denn J. B. Poissenot berichtet, daß im Jahre 1808 die Grube Teut keinen Ertrag lieferte.<sup>502)</sup> Es folgte eine lange Zeit des völligen Stillstandes. Unterdessen blühten einige Bergwerke, vor allem im früheren Ländchen von der Heiden (Kohlscheid usw.) und in Bardenberg (Grube Ath und Furth), rasch auf, wohl hauptsächlich durch die Einführung der Dampfkraft. Nicht nur besich-

---

<sup>497)</sup> Die Vorschläge in Teut. Akt. III, fol. 25 ff., 29 ff. Sie müssen, da sie die Ministerialinstruktion von 1801 und den Frieden von Luneville erwähnen, nach 1801 entstanden sein.

<sup>498)</sup> Teut. Akt. III, fol. 18 ff.

<sup>499)</sup> Ein Exemplar der Zeitung in Teut Akt. III, fol. 38. Die Teut lag übrigens schon seit 1800 still, vgl. Fr. Haagen, Gesch. Achens, II, S. 437. Im Januar 1795 hatte die Bezirksverwaltung die sämtlichen Kohlenbergwerke in Betrieb genommen. Vgl. C. Eder, Die Tätigkeit der Aachener Behörden während der ersten Jahre der französischen Fremdherrschaft, Marburg, Diss. 1917, S. 86.

<sup>500)</sup> Teut. Akt. III, fol. 68, ausgenommen war nur die nördliche Ader, welche an dem Landgraben vorbei über den sogenannten Köhlerberg auf Morsbach zu verlief, weil sie bereits von der Stadt bearbeitet worden sei. Dagegen sollten sie die Gerechtsame haben über den ganzen andern Distrikt, Privat- und Gemeindegründe, selbst gegen die alten Belehnungen, »sofern solche zu Recht bestehen« (Art. 5 des Vertrages). Die von der Stadt Aachen belehnten Untertanen hielten sich anscheinend noch als rechtlich anerkannte Gewerbetreibende (vgl. Teut. Akt. III, fol. 108 ff.). Auch anderwärts konnten die Franzosen nicht plötzlich die alten Gewohnheiten beseitigen. Vgl. H. Achenbach, Franz. Bergr., S. 85.

<sup>501)</sup> Art. 8 des Vertrages. Die Bedingungen, unter denen der Vertrag zustande kommen sollte, sind in verschiedenen Fassungen im Entwurf in Teut. Akt. III, fol. 43 ff., 68 ff., 18 ff., Teut. Akt. II, fol. 29 ff. enthalten.

<sup>502)</sup> Coup d'œil historique etc., S. 216.

tigten im Jahre 1818 die Kaiser von Rußland und Österreich die »Kunstmaschinen« und »Kohlbergmaschinen« in der Nähe von Bardenberg.<sup>503)</sup> In einer Beschreibung von Aachen und Umgebung wies L. Meyer ausdrücklich auf die neu angelegten Maschinen auf Grube Hankepank (mit Dampf getriebene Fördermaschine nach englischer Art) und Langenberg als für die Reisenden besonders interessante Sehenswürdigkeiten hin.<sup>504)</sup> Der Schwerpunkt der Kohlenförderung war unvermerkt aus dem alten »Reiche Aachen« in die weitere Umgebung verlegt worden, Zwar hat die Stadt Aachen im Jahre 1823 bei der preußischen Regierung, die seit dem 5. April 1815 im Besitze der hiesigen Gegend war, eine Regularisation ihrer Bergbauberechtigung nachgesucht, die ihr nach langen Verhandlungen am 1. August 1851 vom Minister für Handel und Gewerbe ausgefertigt wurde. Erst nachdem die Stadtverwaltung beim königlichen Bergamte in Düren durch Fachleute über den früheren Abbau Erkundigungen eingezogen und der Berginspektor Wadsack einen Plan für den Betrieb mit Kostenanschlag gemacht hatte, hielt man es an der Zeit, die Privatspekulation auf die Teuter Baufelder zu richten, falls nicht, wie ein Berichterstatter, dem ich für diesen Abschnitt der preußischen Zeit hier folge, Quadflieg, am 10. Dezember 1853 bemerkte, die Stadt selbst es vorziehen sollte, für eigene Rechnung eine Exploitation zu eröffnen.<sup>505)</sup> Für den ersteren Fall dürfte es vielleicht angemessen sein, so rechnete man, eine Verpachtung auf längere Zeit zu versuchen. Wie die weitere Geschichte der Stadt Aachen zeigt, trat weder das eine noch das andere ein. Infolge der

---

<sup>503)</sup> K. Fr. Meyer (junior), Der Monarchen-Kongreß im Jahre 1818, Aachen 1819, S. 37, 76; über Furth und Ath s. J. Nellessen in E. d. G. 1910, Nr. 84.

<sup>504)</sup> L. Meyer, Aachen und seine Umgebungen, Essen 1818, S. 53f. Es ist bemerkenswert, daß in dieser Zeit die Teut nicht mehr erwähnt wird. Vgl. auch G. Reumont, Aachen und seine Heilquellen, Aachen 1828, S. 51 ff. (dagegen S. 48 »die höchst bedeutenden, unter geschickter Leitung sich noch immer vervollkommnenden Englerthschens Kohlenbergwerke« ). In »Der Regierungsbezirk Aachen, topographisch bearbeitet«, Aachen 1827, S. 17, wird »Teuth« nur als Landgut aufgeführt Die Dampfkraft war seit 1791 in Eschweiler in Verwendung (vgl. Schué a. a. O., S. 107); im Saarbrückener Gebiete arbeitete, wenn auch nur für kurze Zeit, schon 1770 eine »pompe à feu« bei Griesborn (vgl. A. Haßlacher a. a. O., S. 75). 1772 trug sich der Abt von Klostersath mit dem Plane einer Aufstellung einer Dampfmaschine, ließ ihn aber bald fallen, »à cause de la nature sèche des houilles« (vgl. Eschweiler Beiträge I, S. 162). Über die Einführung der Dampfkraft auf den schlesischen Kohlengruben s. R. Koser, Geschichte Friedrichs des Großen, Stuttgart und Berlin 1913, III, S. 246.

<sup>505)</sup> Teut, Akt. III am Schluß.

finanziellen Schwierigkeiten, in die Aachen durch den Plan einer zu errichtenden Technischen Hochschule <sup>506)</sup> geriet, verkaufte die Stadt am 17. Januar 1862 ihre Teuter Konzession, wie sie sie am 1. August 1851 erhalten hatte, an einen Unternehmer namens K. Th. Kuckhoff für 40000 pr. Tlr.,<sup>507)</sup> der sie aber bald wieder weiter an den Aachener Eisenbahnfabrikanten Gerh. Rehm — er war schon seit dem 13. und 27. März 1864 Mitteilhaber — zum vollen Eigentum (27. Februar 1866) veräußerte.<sup>508)</sup> Inzwischen hatte die Stadt Aachen auch für die aus dem ursprünglichen (s. oben) Teuter Konzessionsfelde ausgearbeiteten Kohlen (am 28. Juli 1864) von den frühern Besitzern der Grube Gouley, den Erben des Lütticher Kapitalisten Demet, eine Entschädigungssumme von 25 000 pr. Tlr. erhalten.<sup>509)</sup> Von allen am Bergbau beteiligten Köhlern der reichsstädtischen Periode hatte sich mit dem Anbrechen der neuen Zeit kaum jemand wieder um die Kohlengewinnung bekümmert, außer einem gewissen Lynen, der aber auch » nicht des Nahmes werthes gethan, in den letzten Jahren (d. h. vor 1814) garnichts mehr«<sup>510)</sup>. Man sprach damals sogar von einer »langjährigen Unthätigkeit vermoderter Schürfferfelder«. Wenn irgendwo, dann zeigt sich im ehemaligen Aachener Reiche der volle Sieg der Großkapitalisten über die kleineren Unternehmer. Die Gesellschaft Gouley hatte am 20. Juli 1807 durch kaiserliches Dekret das Recht »d'exploiter les mines de l'houille de Würselen« erlangt.<sup>511)</sup> Es ist bezeichnend, daß unter den Berechtigten, die schon seit 1794 an dem Kohlwerk Gute Ley beteiligt waren,<sup>512)</sup> bald ein Großhändler in Tabak, Jos. Foveaux aus Köln, auftaucht.<sup>513)</sup> Dieses vom Kapital unterstützte Unternehmen ist rasch zur Blüte gelangt. Die früheren Köhler, wie z. B. der Tagelöhner Ph. Müller vom Kohlwerk Bach und Drach, mochten schon froh sein, wenn sie auf der Grube Gouley als

---

<sup>506)</sup> Vgl. A. Huyskens, Die Gründung der rheinisch-westfälischen polytechnischen Schule (P. Gast, Die Technische Hochschule zu Aachen 1870-1920, Aachen, o. J.), S. 27.

<sup>507)</sup> Aktensammlung IX<sup>8</sup> (Eschweiler Bergwerksverein).

<sup>508)</sup> Aktensammlung IX<sup>8</sup> und IX<sup>7</sup> (Eschweiler Bergwerksverein).

<sup>509)</sup> Vertragsurkunde in Aktensammlung IX<sup>11</sup> (Eschweiler Bergwerksverein).

<sup>510)</sup> Bericht der Gewerkschaft Gouley an den General-Gouvernements-Kommissär des Roerdepartements, Bölling, (1813), in Aktensammlung IX<sup>8</sup> (Eschweiler Bergwerksverein).

<sup>511)</sup> Teut. Akt. III, fol. 119.

<sup>512)</sup> S. Maischatzliste von 1794. Nr. 11 unter Gute Ley (Scholl und Schirbach).

<sup>513)</sup> Kaufurkunde vom 29. 11. 1814 in Aktensammlung IX<sup>6</sup> (Eschweiler Bergwerksverein).

»Wieger« angestellt wurden.<sup>514)</sup> Am 26. November 1827 war die Bitte um Erweiterung des Konzessionsfeldes Gouley von der preußischen Regierung genehmigt worden.<sup>515)</sup> Diese Vergrößerung des Ausbeutefeldes gab der Stadt Aachen die Gelegenheit, gegen die Erben des früheren Besitzers der Gouley, Demet aus Lütlich, der seit dem 30. Juli 1817 das Bergwerk von der Gesellschaft erworben hatte, am 27. Januar 1855 eine Klage anzustrengen (s. oben).<sup>516)</sup> Beide Gruben, sowohl Teut als auch Gouley, gingen später (30. September 1870 beziehungsweise 30. Juni 1858) an die inzwischen auf dem linken Wurmufer gegründete »Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier« (seit dem 19. September 1836) über, die durch ihre völlige Verschmelzung mit dem »Pannesheider Bergwerksverein« (1853) zum ersten Male im Wurmrevier einen abgerundeten, entwicklungsfähigen Bergwerksbesitz geschaffen hatte.<sup>517)</sup> So war nach langer Zeit endlich auch in der Aachener Gegend, was in Eschweiler eine weitblickende, tatkräftige Frau, Chr. Wültgens, die Gemahlin des ehemaligen kurpfälzischen Hauptmannes K. Englerth (des ersten Maire von Eschweiler), schon frühzeitig<sup>518)</sup> erreicht hatte, eine alles umfassende Aktiengesellschaft zur Gewinnung der Steinkohlen gegründet worden, die als die zweitälteste preußische Aktiengesellschaft auf diesem Gebiete ihrer älteren Schwester, dem Eschweiler Bergwerksverein, würdig zur Seite gehen konnte. Eine Konkurrenz zwischen beiden war allein schon dadurch ausgeschlossen, daß in Eschweiler Fett- oder Industriekohle, in Aachen fast nur Hausbrand- oder Magerkohle gefördert wurde.<sup>519)</sup> Wenn

---

<sup>514)</sup> Vertragsurkunde vom 29.11. 1814 in Aktensammlung IX<sup>6</sup> (Eschweiler Bergwerksverein). Ph. Müller gibt ausdrücklich an »mangels gehöriger Kenntnisse und mangels der gehörigen Mittel« könne er seine Grube nicht betreiben. S. auch ebenda vom 13. 12. 1814 (»Booss«, »Frankahr«, »Hundsrück«). Andere Übertragungen in Aktensammlung IX<sup>11</sup> an die Jamesgrube in Stolberg, die jetzt im Besitze der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westfalen ist.

<sup>515)</sup> Vgl. Bordereau général in Aktensammlung VIII<sup>12</sup> (Eschweiler Bergwerksverein) und Teuter Akten III (am Schluß).

<sup>516)</sup> Bordereau général in Aktensammlung VIII<sup>12</sup> (Eschweiler Bergwerksverein).

<sup>517)</sup> Kaufurkunde vom 30.9.1870 in Aktensammlung IX<sup>7</sup> und Bordereau général in Aktensammlung VIII<sup>12</sup>. Über die Vereinigungsgesellschaft, s. C. Hilt, Bericht über die Entstehung und Entwicklung der Vereinigungsgesellschaft für Steinkohlenbau im Wurmrevier, Aachen 1886, S. 3 - 8.

<sup>518)</sup> Vgl. Schué a. a. O., S. 106f.

<sup>519)</sup> Die in den 1840er Jahren im östlichen Wurmrevier neu erschlossene Fett- und Flammkohlenpartie (Grube Maria bei Höngen, Königsgrube und Gemeinschaft)

trotzdem am 1. Juli 1906 Vereinigungsgesellschaft und Eschweiler Bergwerksverein miteinander verschmolzen wurden, so tat man das hauptsächlich deswegen, weil so leichter Gewinn und Verlust beim Bergwerksbetriebe sich ohne erhebliche Nachteile verteilen ließen.<sup>520)</sup> Außer den Gruben Nordstern und Karl Friedrich ist zur Zeit der gesamte Steinkohlenbergbau in der weiteren Umgegend von Aachen in Händen der ältesten preußischen Aktiengesellschaft, des Eschweiler Bergwerksvereins, dessen Hauptsitz in Kohlscheid ist.

---

ging inzwischen in den Besitz der Vereinigungsgesellschaft über, während die Grube Anna bei Alsdorf an den Eschweiler Bergwerksverein fiel, Vgl. O. Stegemann in »Festschrift« S. 368.

<sup>520)</sup> Vgl. O. Stegemann a. a. O., S. 380 f.; derselbe Der Eschweiler Bergwerksverein usw., Halle 1910, S. 88ff.; vgl. auch »Der Eschweiler Bergwerksverein 1834 - 1910« (Festschrift zum 11. Allgemeinen Deutschen Bergmannstage in Aachen), Halle (?) 1910, S. 8 ff.

## Anlage 1.

### Kohlordnung von 1541<sup>521)</sup>.

Nach der Abschrift des 16- Jahrh. im Stadtarchiv Aachen.

Anno etc. 41 in decembris. Ordnung des colwercks uyß dem alden boich ernuwet und gemacht van eynen ersamen raith undcr hern Johan Elreborn und hern Nyclais Wylreman burgermeistern upgericht.

1. Zom ersten ist verordent, wem lust eyn kuyll up der gemeinde oder in den erven bynnen dem ryck van Aich zu haben, der sall nit mehe dan eyn allein oder mit syner geselschafft haben moegen.
2. Ferner in sall nu vortan ghein werck up nuwes uyßgegeven noch verliet werden dan durch eynen ersamen raith.
3. Und so innich werck durch eynen ersamen raith uyßgegeven wurdt, so sullen die colre sulche verliete kuyll oder werck zu ge-bruchen, der notturfft nae zugelassen werden, mit diesem vurbehalt, dat sy ghein caelen noch geryß on der heren burgermeistere und eyns ersamen raitz verwilligung up verlerunck ircr werckeren und up foder straiß des raitz uyßerhalb dem reich Aich fueren lassen in sullen.
4. Und wem also eyn werck geliefft van dem raith zu wircken, der sall dat werck dan vur eynen pacht annemmen, nae gutduncken der colmeister und weigere, und were saich dat hie is nit mit hun kundt eyns werden, so moegen sy it eynen andern uyßgegeven und man sall ime nit mehe schuldig syn zu doin vur syn costen und arbeit, dan dat hie dairuyß gewonnen hait, dat sall hie behalden.
5. Item als jemantz up der gemeinde innich colwerck zo pacht angenommen hait, so sall hie dat nit moegen verkouffen noch schetzen synen mitgesellen noch eynen andern lassen zu kieser idt in sy saiche dat sich yemantz verbouwet hedt, dat waill kundig were, der mach umb syner nott wille dat werck zu maill off des eyndeill verkouffen mit rait der wyger und orloff der colmeister, und hie sall alsdan des geltz dairvan kommen der statt mit deylen also vill als den colweigern nae gelegenheit des wercks up ire eyde gutdüncken sall.

---

<sup>521)</sup> Die Zählung nach Artikeln ist von mir eingeführt.

6. Item weirt saiche, dat yemantz syn kuyle upgeven wulde, der sall die upgeven mit tzwen offenen schechten und mit eynem aedom tzoeh, und sall die wyger dairby nemmen, die up ire eyde den colmeistern weisen sullen, off die kuyle steit gelich vursz. is, und dairaff der statt gesetzt ist.
7. Item nyemantz sall schuldig syn eynen wynkouff hoher zu betzalen, dann 4 mr. wie vill auch darup vertzirt were, und wilcher innich werck gelden off verkouffen wilt, der sall solchs den kolmeistern und colweigern schuldig syn zu verkundigen.
8. Item wer innich werck up der gemeinden hait uyßgewort, also dat hie des ledig syn wuldc, der sall die colweiger dairby nemmen und sich an die colmeister doin uyßdoin, und so lange hie des nit in dede, so sall hie alle jairs den gewonlichen pacht betzalen und hie en sall nit moegen upgeven, hie en have eirst alle versessene pecht betzalt, mit den pacht der darnae zu mey fallen sall.
9. Item sullen die kolre schuldig syn ire jair pechte up den eirsten dag mey tzo betzalen nemlich alle jairs seiß schillynck nae alder gewonheit, und die in den erven eyn colwerck haben, sullen doch ungefort betzalen vur dem lesten dach des monats vurß.
10. Item wilcher in die gemeinde eyn colwerck hait und synen pacht, den hie jairlichs zu geven mytten colmeisters wie vurß. oeverkommen were, bynnen den mey nit en betzalde und darumb gemaint wurde van den semmelers, als der mey uyß were, und van stunt an nae der manunge nit en betzalde, so moege der raith dat colwerck nemmen und yemantz anders oeverlassen. und hie sall nochtans synen versessen pacht zu betzalen gehalden syn.
11. Item alle colre sullen ire kolen und geryß vur eynen redlichen penninck verkouffen zu wissen eynen hondt kolen nit hoher dan für 4 ß. Eesche, und eynen hondt geryß vur 2 der selver schillynck, des sall eyn hondt an kolen oder geryß tzwey summeren corn maeß mehe und nit myn halden.
12. Item men sall nyemantz kolen off geryß tzo lyffern verkoullen, dan so wer dat eirste upter kuylen kompt, den sall man dat eirste laden und syn maeß geven umb syn gelt und ghein furdell dairvan nemmen, so wie men dat nennen mocht.

13. Item weirt saich dat innich burger oder burgers huyßgesynde bynnen Aichen der gesynnen were umb die selver zu verbernen, der mach sich in eygener personen oder durch synen huyßgesynde also vill kolen oder geryß doin verhalten, als hie oder sy bynnen eyne dach mit wagen oder karren moegen vanden berghe varen oder dragen, und nit mehe.
14. Item wilcher mit kolen oder geryß zo Aichen zu marde faren wilt, der sall ghein kolwerck up den bergen allein oder mit gesellschaft moegen annemmen, haben noch behalden.
15. Item off yemantz den andern under der erden in syn erff, off in der gemeinden geryß off kolen uyßwunne, und die wyger dat also befunden, der sall es syn up eyn dobbell boeß dat is tzwentzich marck, und sall den andern nit mehe verrichten dan so vill als hie ime geschaidt hait.
16. Item wat boessen dat onder der erden fallen, sall den dritten pennynck syn und van altz gewest synt, des amptmans van Wilhelmstein, dem die wiltbanck bevolben ist, und die ander tzeydeill den ghenen, den idt die statt bevolhen hait.
17. Item sullen die boessen zustendig syn und verdeilt werden zo wissen den colmeistern tzeydeill und den colwygers sementlich dat dritte deill, den wilchen dat colrecht zubesitzen zugelassen worden ist; des sullen die colwyger up ire eyde gehalden syn, die oevvertreders dieser ordinantien den colmeistern an tzo sagen up verbuercn van iren ampt und alsdan van stont an sullen die colmeister schuldig syn dat den burgermeistern und raith zu erkennen geven.
18. Item forder so wanne zwist oder irthum tussch innichen colre entstunde und innichen sachen den colwerckeren belangende oder desglichens tusschen den colre und iren umbligenden naebaren, die sich verkurtz zo syn oder zo werden vermeynen mochten, desgelichens tusschen dem colre widder den colwygern oder colmeistern also datman dat colrecht darumb besitzen must, so sullen die colmeister den wygeren eyne bequemen dach insetzen und eyne ure vur oder naemyddage ernennen, dat colrecht zu besitzen nae der colmeister wailkommen; dwilchen dach und ure sullen die colwygers den parthien zu allen syden in tzyde verkundigen, up dat sich die gedachte partheien darnae wyssen zu halden und zo erschnen up eyn boeß van tzien marcken, und so sich die partheien verdragen, als die colrichter by den anderen geschreckt und bescheyden synt, so sullen sy den sytzdach



betzalen, nemlich jeder wyger eyn flesch wyns, und den colmeistern eyn vierdell wyns.

19. Item wanne innichen colre voirder zu wyrcken durch ansuchen ettlicher partheien oder der colmeisters van den colweigers verbodcn wirt, und der selvige ungehorsam befunden wirt, der sall so duck dat geschoege up eyne pene van tzien marcken verfallen syn, idt en were dan saiche, dat hie sich mit der widderpart vur der anlag verdragen hedt.
20. Item die colweiger sullen nit mehe dan seiß schillynck haben van den ghienen den sy dienen, eyn gebott oder verbott zu doin, wilche seiß schillynck der int unrecht befunden wirt lyden sall, und dartzo sall der selvige verfallen syn, up funff marck, den gerichts luyden die dat colrecht besessen haint, und so mennich man gebott doin deit, der sall ouch so mennych gelt geven.
21. Wanne dem colgericht inniche treffliche saichen vurkommen, also dat van noeden syn mocht, die dem ersamen raith als oberhoufft zu erkennen zu geven, oder dat inniche parthei an eynen ersamen raith appellieren mocht, so sullen die gerichtsluyde die macht haben, eynen schryver anzonemmen, die acten tzo beschryven up costen des ghienen, der int unrecht befunden wirt, und wat eyn ersam raith urtheilen wirt, sullen die partheien up verluyß ires colwercks tzo halten schuldig syn.
22. Item off inniche partheien vur dem colgericht erschienen zo dyngen, kuntschafft van sich zu geven oder innicher partheien raet zu geven oder ir wort tzo doin, und sich dae tzweyden mit uffelen worden oder wercken, die sullen verfallen syn den colrichters in eyn boeß van funff marck, bebeltlich dem heren und churgericht sein gerechticheit.
23. Item weirt saiche, dat jemantz die colrichters smeliget mit worden oder mit wercken, den selvigen sall nae gelegenheit der sachen eyn ersam raith weisen, wat hie verburt hait oder haben sall.
24. Alle ander Sachen, die den colmeistern oder den colweigern, den kolren, oder den colwerckeren belangende synt, die in dieser ordinantie itzont nit beschryven staint, die sullen nae alder gewonheit onderhalden werden, bys zo der tzyt, dat syn ersam raith anders zo doin verordent haben mocht.
25. Item alle colwercker sullen gewort werden mit eyner acht und wasserstroum nae weigers preiß und alden herkommen.

### **Zusätze.**

Anno etc. funfftzich am 22 dage maii. Uff oevergeven supplication und begeren der colmestere ist eyn ersamer raith wie naefolgt oeverkommen und verdragen.

1. Am eirsten welche person eyn kolwerck eyndeyll oder zu maill an sich gelden oder erlangen wirt, der oder die selvige Person sall inwendig acht dagen fur kolmestere und wiegere erschienen, und sich also wie gewonlich in dat selvige gegolden werck guiden und ansetzen lassen, und innen colmestere und wygere van den verkoufften werck den funfftzichsten pfennynck zu geven schuldig sein, ouch die selvigen solchs bys anher gedain und gebrucht hetten befunden wurden, sall eyn iglicher, so waill der gelder als der verkouffer umb tzien Aicher marck zu geven und zu betzalen erfallen sein, und so die selvige gelder und verkouffer van dem kolwygere ire gebuerende boessen und gerechticheitten zu geven bescheyden wurden, und ungehorsamlich uißblyffen sall der ungehorsam sein andeill der pfennyngen oder andeill des wercks an eynen ersamen raith, kolmestere und wygere verburt haben.
2. Item die kalckberner so ausserhalb reichs wonafftich und mit wagen und pert bynnen reichs komen, kalen oder geryß upzuladen begeren, so sullen die geschworen wyger allein den selvigen zu laden nit orloff geven, sonder sall solchs mit wissen und will der colmestere beschehen warby der stat nutz furgewandt werde, ouch sullen die colre buyssen wissen und wille den kolmestern und wygern gerurten kalckwagen nit upladen, und welcher dairbuyssen ungehorsam befunden wurde, sall sein werck wie vurß. verburt haben.
3. Item alles wes gehandelt wirt in diesen und andern sachen dem kolwerck betreffende sall oevermitz wissen und will beyden colmestern und den wygern beschehen und gemelte weigere nit buyssen wissen und will den colmestern doin sullen.

## Anlage 2.

### Verzeichnis der Kohlmeister seit dem XVI. Jahrhundert.

Thomas Bogenmacher, 1513- 1530 (Ratsmitglied).

Huprecht Bithain, vor 1580.

Peter von Zevell, 1579—1585 (1581 u. 1585 Bürgermeister).

Peter Verckens, 1579-1599 (1594 Rentmeister, 1585 Weinmeister).

Hugo Peltzer, 1594-1599 (Schöffe und Lizentiat der Rechte).

Johann Beier, 1599—1619.

Johannes Schaffradt, 1599-1604.

Johann Pin, 1606—1627.

Matthaus von Wetthen, 1613 und 1614 Leonhard Ewardus, 1613 und 1614.

Diederich Speckhauwer, 1621 — 1623 (1620 Bürgermeister).

Niklas von Almell, 1625—1634.

Fucken Feibus, 1628-1640 (Baumeister). Franz von Horbach, 1636—1637.

Franz von Trier, 1640-1671 (1636—1662 Artilleriekapitän).

Jakob von Trier, 17.3. bis 17. 11. 1661 (1638—1661 Artilleriekapitän).

Niklas Jürgen, 1644-1661.

Andreas Ellen, 1661-1690 (1651-1690 Artilleriekapitän).

Simon Brucker, 1671 - 1686.

Heinrich Simons, 1686—1705 (?) (Weinmeister).

Johann Ehlen, 1690—1730 (Rentmeister).

Balthasar Maw, 1705(?) -1730 (Werkmeister 1715).

Jakob Niclas, 1730 (?) (Baumeister und Bürgermeister, seit 1759 ist er beisitzender Kohlmeister ad dies vitae).

Lambert de Lonneux (Bürgermeister), 1730—1756.

Arnold Simons, 1756 - 1759 (Rentmeister 1756).

Seit dem 28. September 1759 sind gemäß dem Ratsbeschluß vom gleichen Tage bis zum Ende der reichsstädtischen Periode die jeweiligen regierenden Bürgermeister ipso iure auch Kohlmeister. Bis zum Jahre 1656, wo die Ratsprotokolle einsetzen, sind die Angaben über die Amtsdauer der Kohlmeister ungenau, da ich lediglich auf die Eintragungen in den Kohlbüchern angewiesen war.